Oecon. 2171 r

~~Oetn 4 p. 550~~

<36625395860016 S

<36625395860016

Bayer. Staatsbibliothek

91/11718

07192/88

FRIDERICVS AVGVSTVS
Rex Poloniæ et Elector Saxoniæ:
S.R.I. Archi-Mareschallus,

Zimmermann. Kriminalschrift

Christian Gottlieb RICCII
Zuverläßiger Entwurff
Von der
in Teutschland
üblichen
Jagt-Gerechtigkeit,
Worinnen diese
Nicht allein nach der Verfaßung der ältern und mittlern Zeit durch bewährte Geschichts-Schreiber/ unleugbare Gesetze, und diplomatische Nachrichten hinlänglich deduciret:
sondern auch
Aus denen heut zu Tage geltbaren Chur- und Fürstl. Sächß. Bayr: Marck Brandenburg: Braunschw. Lüneburgischen/ Oesterreich- Schleßisch- Würtenberg- Magdeburg- Mecklenburgischen und andern Jagt-Ordnungen und Mandaten;
Wie dann auch
Aus denen in Teutschland hin und wieder kundbaren Herkommen und Gewohnheiten, ja besonderen Fürstl. Verträgen u. s. w. nach siechern Rechts-Gründen, ohne Einstreuung unnutzbarer Streit-Fragen, abgefaßet, an nöthigen Orten erläutert/ und als ein Supplementum oder Beytrag zu dem neulichst herausgegebenen
Entwurff vom Landsäßigen Adel
zu bequemerm Gebrauch ins besondere ausgearbeitet.

Venator defessa thoro cum membra reponit,
Mens tamen ad sylvas & sua lustra redit.

Kramer 1736.

Nürnberg, verlegts Adam Jonath. Felßeckers seel. Erben, 1736.

BIBLIOTHECA GO[THANA]
DOMÄNENEIGENTHUM
GOTHA
DUPLUM
BIBL DUC.
GOTH.
B.S.B
MÜNCHEN

Vorrede.

§. 1.

Ich lege dem geneigten Leser meinen nach den Gesetzen und Gewohnheiten unserer Teutschen Provintzien abgefaßeten Entwurff von der Jagt-Gerechtigkeit in dieser Hoffnung vor die Augen: es werde derselbe unter denen Gelehrten eben so einer gütigen Aufnahme, wie der Landsäßige Adel, gewürdiget werden. Verschiedene JCti und auch einige Grund-gelehrte Cavaliers und Ministres, welche die Studia so wohl als die vernünfftige Art nach der Hof-manier unsträfflich zu leben besitzen, haben es an dem von mir edirten Tractat als einen gar leicht abzuhelffenden Fehler angesehen, daß ich, da bey Abhandlung der adelichen Vorrechte weder Bemühung noch ungleiches Urtheil gescheuet, dennoch mit keiner Sylbe an das edle und auf denen alten Ritter-Sitzen kundbar hafftende Jagt-Recht gedacht, sondern es quasi rem nullius momenti ac vix ulla consideratione dignam gantz und gar unberührt vorbey gegangen. Gewiß diese geschickte Erinnerung wäre wichtig genug gewesen, mir eine Schamröthe abzujagen, wenn ich diesen angeschuldigten Feh-

ler nicht mit gutem Bedacht gemacht. Dieweil ich aber bey mir längst den Entschluß gefaßet, denselben mit der Zeit durch eine absonderliche Ausführung gäntzlich abzuhelffen, und dasselbe vollständiger zu liefern, welches ich doch nur, wenn ichs dem Entwurff vom Landsäßigen Adel mit einverleibet, sehr abgekürtzt und unhinlänglich anzuführen würde vor nöthig gefunden haben, wenn ich anders einer Sache nicht zu viel, der andern aber zu wenig Recht wiederfahren lassen wollen; so hielt ich es vor weit rathsamer diese etwas weitläufftige Jagt-materie lieber als ein Supplementum des Landsäßigen Adels auf eine Zeitlang auszusetzen, und solche alsdann absonderlich auszuarbeiten; Zumahl da es ohnedem manchen viel bequemer seyn möchte, sich des einen ohne des andern bedienen zu können, welchem also auch hierinnen nicht entstehen wollen.

§. II.

Nun wird vielleicht mancher eine Lob Rede der edlen Jagt von mir erwarten, und wohl gar vermuthen, ich würde der Dianæ zu Liebe eine Ehren Pforte aufführen, diese mit allerhand Blumwerck, Devisen und Lichtern auszieren, und mithin dieser den größten Theil meiner Vorrede opffern: Allein diese Göttin bedarff meiner allzuspäten Bemühung nicht. Es haben andere in ihren Geschichts-Büchern, Rechts-Schrifften, Poesien und Declamationen (*) solcher ehedem so unverbesserliche Lob-Sprüche beygeleget, und der Jagt bekannten Nutzen, und zuweilen unumgängliche Nothwendigkeit, so trefflich entworffen und herausgestriechen, daß es sehr mühsam fallen würde dergleichen Meister-Stücke der gebund- und ungebundenen Beredtsamkeit nur nachzuahmen, geschweige es hier-

(*) Vid. Oratio solemnis *de Laude & jure venationis*, quam recitavit publice Altdorfi *Erhardus Gustavus* a LENTERSHEIM Equ. Franc. ao. M. DC LXXXI.

hierinnen solchen gleich zu thun. Sie sahen auch Gelegenheit genug vor sich ihre Gedancken etwas empor zu schwingen. Denn die Jagt vergnüget nicht allein den grösten Theil des Adels und andere höhere Standes-Personen, sondern auch selbst die grösten Printzen von Europa, die Könige und Kayser empfunden an solcher eine dermassen afficirende Lust und Vergnügung, daß manche öffters einen ziemlichen Theil ihres Lebens darinnen zugebracht. Kayser Carl der Große wiedmete derselben den letzten Herbst vor seinem Ende noch, wie CRANTZ Lib. II. c. 18. p. m. 35. in *Metropoli* meldet: Ipse (*Carolus Magnus*) more solito, quamvis senectute confectus, non longe e Regia Aquensi venatum proficiscitur; exactoque in ejusmodi negotio, quod erat autumni reliquum, etc. Die Fränckischen Könige unternahmen, wie grosse Herren noch heut zu Tage zu thun gewohnt, ihre Jagten mit ihrer Hof-Staat; Dannenhero nennte auch das *Chronicon Montis Sereni* den Königl. Forst *venationem publicam*: Erat circa locum ipsum *venatio publica*. Weil nun dergleichen grosse Jagt-Divertissements gewöhnlich zur Herbst-Zeit geschahen, so hiessen sie: venationes autumnales, wie beym EGINHARDO ad ann. 820. 822. 826. zu sehn; sie wurden auch venationes ex more, solito, solemnes nach der Mund-Art des belobten EGINHARDI ad an. 817. 819. 820. benennet. Dieses Jagt-Vergnügens bedienten sich ebenfalls die Teutschen Könige und Kayser. Ich will mich zwar eben nicht auf das Exempel König Heinrichs des I. beruffen, von welchem es beym GODEFRIDO VITERBIENSI P. XVII. Chron. p. 472. heißt:

Invenere Ducem veterano more sedentem,
Aucupis officio sua retia perficientem,
Ut modicas caperet insidianter aves.

Et quia simpliciter fuit his præsentibus auceps,
A modo perpetuo cognomine dicitur Auceps.

Denn diese Erzehlung halten einige vor ein Gedichte, weil die ältesten und bewährtesten Historici selbiger Zeit davon nichts meldeten. Indessen sind doch die folgenden unwiedersprechlich. Von Ottone Magno stellet WITIKINDUS Lib. II. *Annal.* p. 650. und Lib. III. p. 655. diese Zeugniße auf: Cum moraretur *(Otto M.)* in campis sylvestribus *venationem agens*, obsides Bolizlavi vidimus. Und am andern Orte lautet es von Ihme so: Exercitandi gratia *venationem agens* Rex in loco, qui dicitur Suveldun filius *(Ludolfus)* patri *(Ottoni)* nudatis plantis prosternitur. Vom K. Heinrichen dem VI. meldet CONRADUS URSPERGENSIS in *Chron.* p. 305. Imperatorem Heinricum VI. *maxime venationibus & aucupiis* fuisse deditum. Und nach ROLANDI Zeugniß in *Memoriali temporum* Lib. IV. c. 9. heißt es vom K. Friedrichen dem II. Imperator Fridericus II. ibat *aliquando ad venandum*, aliquando *ad paissandum*, ipsum namque plurimum hæc & similia delectabant solatia. Dergleichen Zeugniße könten sehr viele von andern Kaysern aufgestellet werden, wenn es vor nöthig erachtet würde dererselben mehre anzuführen.

§. III.

Zu ihrem größten Lustre und Ansehn schiene alsdann die gantze Jägerey schon damahls zu steigen, als man unter denen Fränckischen Königen ihr ein besonders und angesehenes Hof-Amt wiedmete, welches alles was zur Jägerey gehörete, in gute und benöthigte Verfaßung setzen, die Direction bey der vorseyenden Jagt führen, und überhaupt die Königl. Pan-Forste und Wildbannen, wie auch das darinnen lebende Wild beschirmen solte. Der Jägermeister wird in ANNAL. FRANC. ad an. 837. Præfectus venationibus regalibus genannt. Der bekann-

kannte Bischoff zu Rheims HINCMARUS sagt c. 14. d. *Ordin. Palatii:* Similiter quoque 4. venatores & quintus Falconarius. Sind nun vier Jägermeister zugleich an dem Hofe derer Fränckischen Könige gewesen; so sehen wir, warum das Kapitulare de *Villis* c. 47. beym BALUZ. Tom. I. p. 338. von vielen redet, wenn es heißt: *venatores nostri* & Falconarii vel reliqui Ministeriales. Mit diesem verknüpffe den vom Carolo M. an seinem Sohn Pipinum König von Italien geschriebenen Brief und das Kapitulare I. de ao. 802. cap. 39. wie auch Kapitulare III. d. ao. 811. cap. 3. BALUZ. Tom. I. p. 486.

§. IV.

LIMNÆUS *Jur. Publ.* Lib. I. c. 7. n. 48. behauptet zwar aus des GOLDASTI *Tom. Unic. Const. Imper.* p. 34. daß vor Zeiten in unserm Teutschen Reiche vier Ober- und vier Unter-Jägermeister constituiret gewesen; Allein weil uns andere zuverläßlichere Nachrichten und Zeugniße ermangeln und der HINCMARUS auch nicht einmahl der Unter-Jägermeister, sondern nur der vier Hof-Jägermeister erwehnet; so müssen wir es auch wol dabey bewenden lassen. Ob aber in denen nachfolgenden Zeiten des Heil. Röm. Reichs Ertz-Jägermeister einen Unter-Beamten angenommen, daran können wir nicht zweiffeln, denn daß das nunmehro Hochfürstl. Hauß Schwartzburg der Erb-Jägermeister des Marggraffens von Meißen sey, wollen wir bald umständlich vernehmen.

§. V.

Die noch vom Untergange gerettete Urkunden besagen klärlich, daß denen Durchl. Markgrafen von Meißen des Reichs-Obrist-Jägermeister-Amt verliehen, und von verschiedenen Kaysern bestättiget worden. Z. E. Kayser Carl

der

der IV. belehnte ao. 1350. die Landgrafen von Thüringen und Marckgrafen von Meißen Friedrichen, Balthasarn, Ludewigen und Wilhelm nebst der Pfallantz-Grafschafft zu Lauchsteden --- mit allen Wildbanen, als des Römischen Reichs-Obrister Jägermeister, und die Folge der Jagt uf allen Welden in derselben Pfallantz-Grafschafft und andern seinen Ummesessenen die Volge zou weren uf seinen Höltzern, Förste, Heiden, Welden. Die Diplomata davon stehen in LUNIGS *Corp. Jur. Feud. Germ.* Tom. I. p. 583. n. XVII. & XIIX. und Herrn Hof R. *J. P.* KRESSII disp. d. *variis JCtionis criminalis in Germania generibus* Obs. III. §. 18. p. 33. conf. *Europ.* Herold Tom. I. P II. p. 257. Dieses Reichs-Ertz-Jägermeister Amt haben auch der Markgraf zu Meissen Friederich, *Severus* genannt, ao. 1356. auf dem Welt-bekannten grossen Reichs Tag zu Metz in Gegenwart des Kaysers Caroli IV. geübet, und mithin erwiesen, daß es nicht ein bloses Ehren-prædicat oder Titul, sondern ein wircklicher Ertz Amt sey. BENESIUS a *Weitmile* ein geschickter Canonicus, welcher zu Caroli IV. Zeiten gelebet, und dessen Leben und Geschichte beschrieben, gedencket in seinem Buche, welches meines Wissens annoch unter denen gelehrten Böhmen im MSt. herumgehet, endlich auch, nachdem er die Verrichtungen der Ertz Aemter beschrieben, des Reichs-Ertz-Jägermeisters und dessen Unter-Beamtens mit diesen Worten: Ultimo veniunt Principes, *Marchio Missnensis, Archivenator*, & Comes de *Schvvarzenburg*, *Subvenator*, cum tribus canibus venaticis & tubis multis, & magnum facientes strepitum, cervum & aprum portant ad mensam Principis, cum omni alacritate. & factum est convivium maximum in die illa, cui simile nullum recordatur. vid. CZECHOROD in *Marte Morav.* Lib. IV. c. 2. p. 432. Der geschickte und gelehrte Stadt-Schreiber zu Speyer Christoph Lehmann in seinem *Chron. Spirensi* Lib. VII. c. 35. p. 694. geden-

dencket dieses von Marggraff Friedrichen geübten Ertz-Jägermeister-Amts auch, aber mit etwas andern Umständen, indem er die Sache so vorträgt: Endlich kamen geritten der Marggraff von Meißen und Graf von Schwartzenburg, beyde Jägermeister, führeten die besten Hunde mit sich, machten mit ihren Jägern und Jäger-Hörnern ein groß Gethöne, erlegten in Gegenwart des Kaysers einen treflichen Hirsch und ein groß wild Schwein. Dieses denen Marggrafen zu Meißen zustehende Reichs-Obrist Jägermeister-Amt ließen Chur-F. Johann George *II.* zu Sachsen vor seinem tapffern Chur-Printzen Johann Georgen dem *III.* vom Kayser Leopoldo ao. 1661. erneuern und bestättigen, wie MULLER in *Annal. Sax.* anno cit. angemercket. Ja der glorwürdigste Kayser Josephus geruheten in allen Gnaden dasselbe gleichermaßen dem nunmehro höchstseel. König in Pohlen und Chur Fürsten zu Sachsen Herrn Friedrich August, glorwürdigsten Andenckens, ao. 1708. von neuen zu confirmiren. Vid. LUNIGS Reichs-*Archiv. Part. Spec.* IV. Abth. II. Sect. n. 79. p. 246. Und bey solchen Umständen befindet sich das Chur Hauß Sachsen in dem wircklichen Besitz des Ertz Jägermeister-Amts, wie selbst der Hällische *Universitäts*-Cantzlar Herr *Jo. Petr.* von LUDEVVIG ad Auream Bullam Tom. II. p. 650. und der Herr geheimbte Rath MOSER in *Compend. Jur. Publ. Germ.* Lib. III. c. 8. §. 9. p. m. 175. eingestehen. Viele Gelehrten suchen dieses dem Marck-Grafen zu Meißen, nach Aussage derer Kayserlichen Verleihungs- und Confirmations-Briefe, so unleugbar allein zustehendes Ertz-Jägermeister-Amt dadurch zu schwächen: indem sie bald diesen bald einen andern hervorziehen, und solchen denen Marck Grafen von Meißen als einen Mit-Beamten obtrudiren wollen; Allein man wird mit dergleichen unkräfftigen Einwürffen dem Hause Sachsen nichts be-

nehmen, zumahl da die Landes-Herren, welchen die Gelehrten durch ihre allzu gelehrte Freygebigkeit ein nicht gebührendes Reichs-Amt zulegen, dergleichen ungegründetes Befugniß sich selbsten nicht arrogiren. Es kan zwar nicht geleugnet werden, daß 1.) kurtz nach der Zeit, da wir das Durchl. Marggräfl. Hauß Meißen des heil. Röm. Reichs Ertz-Jägermeister-Amt auf öffentlichen Reichs-Tag vorm Kayser Carl dem IV. exerciren gesehn, auch der Ertz-Hertzog von Oesterreich Rudolphus IV. der Großmüthige und Sinnreiche genannt, diesen Titul (Einige sagen wegen Kärnthen,) in zweyen Diplomatibus d. ao. 1360. welche der Herr geheimbde Rath *Jo. Jac.* MOSER von Filseck in seiner *Biblioth. Manuscriptorum* vollständig auffstellet, ausdrücklich führet, als p. III.

Wir *Rudolf* der Vierd von Gots Gnaden pfalentz Ertzherzog zw Oesterreich ze Steyer ze Kerndten -- und des heil. Römischen Reichs Oebrister Jegermeister --. datirt Wien am Sambstag an *Sand Steffans* Tag.

Und im andern Diplomate eben daselbst p. 113.

Wir *Rudolf* der Vierd von Gots Gnaden Ertz-Hertzog ze Oesterreich -- und des heil. Römischen Reichs Obrister Jegermeister --. datirt Wien an *Sand Peters* und *Sand Pauvl* Abend der heiligen zwelff poten.

Der AUTOR der *Historischen Remarquen* über die neuesten Sachen in *Europa d. ao. 1705.* führet gleichfalls von eben dem Jahre 1360. zwey Diplomata pag. 335. an. In dem ersten datirt zu Grätz am Tage Dorotheæ, schreibt er sich: Wir *Rudolf* der Vierdte von Gottes Gnaden Ertz Hertzog ze Oesterreich ze Steyer, Kärndten, Fürst ze Schwaben und zu Elsassen, Herr zu Crain, auf der Marck, und ze Portenau, des heil. Römischen Reichs-Obrister Jägermeister. Desglei-

gleichen in dem andern zu S. Veit am Tage S. Gregorii datirten: Wir *Rudolf* von Gottes Gnaden, Pfaltzgraf Ertz-Hertzog ze Oesterreich, Steyer und ze Khärndten, Herr ze Crain, und auf der Marck, und ze Portenau, und des heil. Römischen Reichs Obermaister der Jäger. Uber dieses gedencket eben der gemeldte AUTOR der historischen *Remarques* an besagtem Orte noch zweyer Numorum: auf deren einem diese Uberschrifft: Ruod. Dei Gra. Sac. Romani. Imperii *Archy. Magister. venator.* Alberti. Ducis. & Johanne. Ducisse. Primogenitus. Auf dem andern aber diese: Ruod. Dei. Gra. Sac. Romani. Imperii. *Archi. Magister. venator.* Alberti. Ducis. & Joanne. Ducissæ. Primogenitus. Auf diesen Numis gebrauchet sich der Ertz-Hertzog Rudolphus IV. eben des Tituls eines Ertz-Jägermeisters des heil. Römischen Reichs. Sehen wir diese Numos auf der andern Seite an; so befindet sich auf derselben der Ertz-Hertzogliche *Titul* und dabey: Natus Anno Domini M. C. C. C. XXXIX. Ein gewiß hochberühmter Mann, dessen gründliche Einsicht und grosse Wissenschafft wie auch vortrefflich ausgearbeitete Schrifften billich eine besondere Hochachtung verdienen, vermeinet in einer annoch in den ersten Academischen Jahren geschriebenen Exercitatione Jur. Publici die angeführten Numi wären bereits ao. 1339. cudiret worden, worinnen derselbe sich aber irret, indem Er das Geburts-Jahr Rudolphi IV. vor das Jahr, worinnen der Numus gepräget worden, angesehn. Denn auf den gemeldten Numis stehet nur daß Rudolphus IV. im Jahre 1339. gebohren sey, welches auch seine vollkommene Richtigkeit. Ferner kan er damahls ja als Ertz-Hertzog noch keine Müntze haben prägen lassen, indem er in demselbigen Jahr erst gebohren, und sein Vater Albertus II. Hertzog zu Oesterreich war, wie denn endlich auch Rudolphus IV. der Erste ist, welcher den *Titul* eines

Ertz-Hertzogs von Oesterreich geführet; und dieses that er nicht einmahl in den beyden erstern Jahren seiner Regierung von ao. 1358. und 1359 als in welchen derselbige sich nur, wie seine Vorfahren, Hertzog von Oesterreich, Steyer und Kärnthen genennet, sondern von 1360. bediente er sich erst des Ertz-Hertzogl. *Tituls*, wie in denen obangezogenen Diplomatibus zu ersehen, und der AUTOR der historischen *Remarques* l. c. wohl angemercket. Derohalben müssen die gedachten Numi etwan ao. 1360. oder nach dieser Zeit erst seyn gemüntzet worden, denn älter können sie gewiß nicht seyn, weil der gemeldte Rudolphus IV. solche als Ertz-Hertzog prägen lassen. Die Gegner wenden II.) ein: die Hertzoge von Pommern genüsseten gleichfalls die Ehre eines Reichs-Jägermeisters; und dieses gaben vor Zeiten Hertzog George und Bernio Gebrüdere in Ansehung des Fürstenthums Rügen dem Kayser Carl den V. zu verstehen, beruffen sich auf die von Königen und Kaysern habende *privilegia* und Brieve; wolten auch untern andern dieses Reichs-Amts wegen vor dem Hertzogl. Hause Würtemberg den Sitz auf dem Reichs-Tag zu Augspurg ao. 1542. prætendiren. In THUCELII *Elect. Jur. Publ.* p. m. 224. stehet der Extract *Memorialis*, welches die Pommerische Hertzoge dem Kayser damahls auf dem Reichs-Tag der strittigen Session halber übergeben und worinnen sie dieses mit einfließen ließen: Und wollen wir hiermit an diesem Ort -- auch über daß Ew. Kayserl. Maj. unterthänig berichten, daß unsere Vorfahren und wir von Ew. Kays. Maj. Vorfahren, Römischen Kaysern und Königen, mit des heil. Römischen Reichs-Jägermeister-Amt von wegen unsers Fürstenthums Rügen, begabt und gewürdiget, laut unserer *privilegien* und Brieve, so wir deshalb, von Römischen Kaysern und Königen haben und zur Nothdurfft allhier zeigen mögen.

Die-

Dieses Vorgeben der Hertzoge von Pommern schiene auch nicht sonder Grund zu seyn; da sie sich getrost und zuversichtlich auf ihre damahls in Händen habende Briefe und diplomata bezogen. Sonsten giebt Kayser Carl der IV. in einem diplomate, in welchem er die Hertzoge von Pommern belehnet, zu verstehen, daß gewisse Stücke zu dem Reichs-Jägermeister Amt ausgesetzt gewesen, womit er, der Kayser, sie auch belehnet haben wolle: Eisdem Principibus nostris - - *pertinentias, quæ ad magistratum venationis Imperii pertinere noscuntur* - - contulimus, vid. MENCK. Tom. II. *Script. Rer. Germ.* p. 2013. n. VI. Nun lässet sich zwar aus diesem angeführten Lehns-Briefe nicht necessario der Schluß ziehen, daß die Hertzoge von Pommern zu Caroli IV. Zeiten des Reichs-Jägermeister gewesen. Denn wird einer gleich mit denen zum Amte gehörigen Stücken belehnet, so ist es doch noch keine nothwendige Folge, daß er eo ipso auch wircklich das damit sonst combinirte Amt bekomme; indem das Amt aufgehoben oder einem andern ohne die sonst darzu geschlagenen Pertinentz-Stücke kan seyn überlassen worden. Indessen aber bleibet doch einige Vermuthung übrig, daß das Amt, wann man dessen Aufhebung oder Verlassung an einem andern nicht zu bescheinigen weiß, noch auf dem Grund und Boden haffte. Endlich leget man III.) auch das Reichs-Jägermeister-Amt dem Durchl. Hause Würtenberg in Ansehung der Graffschafft Aurach insgemein bey, und meldet der Herr von LUDEVVIG in seinem *Comment. ad Aur. Bull.* Tom. II. p. 650. daß das Hauß Würtenberg deßhalb mit dem Chur-Fürsten von der Pfaltz, als Hertzog von Jülich wegen des Jäger-Ordens oder des *St. Huberts*-Festes Streitigkeiten gehabt. Wir wollen auf diese bißhero angeführte Einwürffe der Gegner kürtzlich antworten. Was I.) das Ertz-Hauß Oesterreich betrifft; so hat es sich

die-

dieses Jägermeister-Amts-Titul nicht weiter als in dem gemeldten Jahre angemaßet und bedienet: und gewinnet es das Ansehn, daß es entweder sich dieses Tituls eigenmächtig arrogiret, oder doch solchen nur Rudolphus IV. durch faveur seines Schwieger-Vaters Caroli IV. vor seine Person erlanget; welches allerdings nach denen Rechten von keinem Bestand und Daure seyn können. Denn da das Durchlauchtigste Marckgräfliche Hauß Meißen bereits damahls in wircklichem und Reichs-kundbarem Besitz des Reichs-Ertz Jägermeister-Amts gewesen; so sehe ich keinen hinlänglichen Grund, wie diesem sein öffentlich hergebrachtes und vom Kayser verliehenes Recht durch eine neuerliche und anderweitige concession, oder gar wiederrechtliche Anmaßung, habe können gekräncket und beeinträchtiget werden. Es mag also, woferne es ja eine Kayserl. Vergünstigung gewesen, nur auf des Rudolfi IV. Person sich erstrecket: oder es mögen die Oesterreichischen Ertz Hertzoge auf vermuthlich geschehene protestation derer in unstreitigem Besitz gewesenen Durchl. Marckgrafen von Meißen davon wol abgestanden haben; Sintemahl in denen neuern Zeiten von dem angemaßten Ertz-Jägermeister-Amte weiter keine Spur in Urkunden und Geschichts-Schreibern sich eröffnet. Was den Einwurff II.) wegen der Hertzoge von Pommern anbelanget; so hat ihr Jägermeister-Amt sich nicht weiter als auf das Fürstenthum Rügen erstrecket, und weil selbige dieses vom Reiche zu Lehn trugen; so betittelten sie solches das Reichs-Jägermeister-Amt. Daß aber die Hertzoge von Pommern iemahls des heil. Römischen Reichs-Obriste-Jäger- oder Ertz Jägermeister, wie die Herren Marggrafen von Meißen, gewesen und sich dafür geriret, wird sich durch glaubbare Urkunden nie erweisen lassen. Die Scribenten legen zum Theil III.) dem Durchlauchtigen Hause Würtenberg

berg wol das Jägermeister-Amt des Römischen Reichs zu, wie selbsten der im Würtembergischen Staats-Rechte wohl geübte und erfahrne Herr Geh. Rath MOSER l. c. einräumet: Allein das hohe Hertzogliche Haus hat sich dasselbe nie zuzueigen gesucht. In der obgemeldten Streitigkeit wegen der Session auf dem Reichs Tag mit denen Hertzogen von Pommern, erregte es diesem, welche sich des Reichs-Jägermeister Amt arrogirten, nicht einmahl deßwegen einen Zweiffel, sondern stellten nur dargegen vor: wenn man die *Session* und den Rang nach denen Reichs-Aemtern einrichten solte; so würde der Hertzog von Würtenberg, als des heil. Römischen Reichs-Ertz-Fähndrich dem Jägermeister wol vorzuziehen seyn. Aus diesen Begebnißen nun erhellet, daß der Würtenbergische Hof sich damahls dieses Amt gar nicht zugeeignet, welcher es nicht würde haben ersitzen lassen, wenn solcher ein siecheres und zuverläßiges fundament davon anzugeben gewußt. Die meisten Scribenten mögen wol durch die 3. schwartze Hirsch-Hörner und das rothe Jäger Horn, so die Hertzoge von Würtenberg wegen der Grafschafft Aurach oder Urach in Wappen führen, sich haben auf diese ungegründete Meinung verleiten lassen. vid. MAJER. de *Jur. Venandi* p. m. 62. Daß aber die alten Grafen von Urach des Hertzogthums Schwaben Jägermeister gewesen und dieses Erb-Amts halber die gemeldete Jäger-Zierathen im Wappen geführet, will ich nicht disputiren: doch aber keinesweges daraus die Folge ziehen, daß es das Jäger Amt des Römischen Reichs gewesen. Wir wissen sonst, das Conradus II. König zu Jerusalem und Sicilien, als Hertzog in Schwaben, Graf Ulrichen von Würtenberg etwan ums Jahr 1249. oder 1250. (*) das officium & omne *jus*

(*) Es stehet im diplomate wohl das Jahr 1259. weil aber Conradus II. ao. 1254 bereits todt; so muß die Ausstellung des diplomatis allerdings ein ander Jahr und also ver-

Marschalci, quod ad -- Ducatum per totam Sueviam dignoscitur pertinere, verliehen. vid. LUNIGS Reichs-*Archiv.* Part. Spec. Cont. II. Abth. 4. Absatz. 7. p. 677. item die gründliche *Deduction*, daß dem Hause Würtemberg das Reichs-Panner-Amt zustehe, in Beylagen *lit. B.* Gleichwie nun die damahligen Grafen von Würtenberg das Marschall-Amt von dem Hertzoge von Schwaben überkommen, so hat sich auch wol ereignen können, daß selbige von diesem auch das Jägermeister-Amt auf gleiche Weise erhalten: Solte diese Vermuthung wegfallen; so mag es wol seyn, daß sie das im Hertzogthum Schwaben hergebrachte und auf der Grafschafft Urach vielleicht hafftende Jägermeister-Amt, nachdem sie, die Grafen von Würtenberg, im 13. Sæculo die gemeldte Grafschafft an sich gebracht, auch zugleich erlanget. Mithin bleibet es bey der wahrscheinlichsten Muthmassung des um gantz Sachsen-Land hoch- und unsterblich-verdienten Wohlseel. Herrn G. R. *Berch* von ZECH, welche dieser in seinem vortrefflichen Europäischen Herold Tom. I. P. II. p. 257. anzeiget, daß die Hertzoge von Würtenberg ehedem Jägermeister der Hertzoge von Schwaben gewesen. Im übrigen ist noch anzumercken, daß zwischen dem St. Huberts-Orden und Feste und dem Reichs-Ertz-Jägermeister-Amt nicht der mindeste nexus necessarius: und mag also von dem einen auf das andere kein bündiger Schluß gezogen werden. Hierbey kan ich nicht wohl Umgang nehmen mit zu erinnern, daß der Tartarische König beym Kayser Friderico II. um ein neues Hof-Amt im Römischen Reiche, samt einem darzu hinreichenden Lehne angesuchet: allein der Kayser ließ den Räuberischen Competenten damit, daß er ihme das Falcken-Meister-

vermuthlich 1249. oder 1250. geschehen seyn. Wer das Authenticum in Händen, wird den Fehler zu verbessern suchen. Man sehe von diesem Conrado II. doch nach, was SCHURZFLEISCH in diss. d. *Conrado Imperatore* §. 7. von ihm anführet.

ster Amt offerirte, spöttisch ablauffen, unangesehn die Gefahr von diesem Raub Gesindel täglich ie mehr und mehr anwuchs, daß derselbigen der Kayser auch wegen der Italiänischen Verdrüßlichkeiten unmöglich Einhalt thun und solche von den Teutschen Grentzen abhalten konte. ALBERICUS P. II. *Chron.* ad an. 1238. p. 567. schreibt von des Tartarischen Königes Gesuch also: Rex Tartarorum Imperatori Friderico mandans, ut sibi in hoc consuleret, quatenus *officium, si quod in sua curia eligeret,* & de se terram teneret. Ad quod respondisse Imperator fertur, quod *satis scit de avibus,* & bene erit FALCONARIUS.

§. VI.

Wir finden zwar, daß die Kayser in einem und dem andern *Districte* Jägermeisters verordnet: daraus aber lässet sich kein Ertz-Jägermeister-Amt des heil. Röm. Reich erzwingen. Beym WOLTERO in *Chron. Bremensi* in MEIBOM. Tom. II. p. 39. sq. lesen wir diese Nachricht: Coepit Heinricus II. Imperator civitatem construere Goslariensem ex parvo molendino *& domo venationis suæ*: & confirmat illic Comitem de Wernigerode *in piscatorem* suum in *partibus Saxoniæ:* Comitem de *Spegelberg* in *venatorem*, & fecit ibidem officia caetera. Es scheinet, daß Heinrich der II. den Grafen von Spiegelberg zu seinem Jägermeister in Nieder-Sachsen gemacht, und zwar über die daselbst dem Kayser in den Königl. und Kayserl. Forsten und Waldungen zustehende Jagten und Wild-Bannen; indem der Geschichts-Schreiber mit keinem Worte an das Reich, wohl aber an des Kaysers eigenes Jagt-Hauß gedencket. Mit diesem stimmet auch das CHRONICON OLDENBURGENSE ap. MEIBOM. Tom. II. p. 142. überein, denn daselbst kömmt: Comes Ascaniæ, *venator avium* in sylvis & compitis *pro coquina Regis:* Comes de *Spiegelberge venator*, & Comes Ver-

 nige-

nigerodæ *piſcator* in *partibus Saxoniæ*, vor. Und Kayſer Sigismundus freyhete Erchangerum von Seinsheim, und belehnete ihm mit einem Jäger-Amte ao. 1428. vid. STRUV. de *Allod. Imp.* cap. III. §. 101. p.m. 436. Es iſt auch eine mehr als zu bekante Sache, daß ein Hochlöblicher und Hochangeſehener Rath der Kayſerl. Freyen Reichs-Stadt Nürnberg die Perſon eines Reichs-Obriſten Forſt Meiſters derer beyden groſſen Wälder und Förſte S. Sebaldi und S. Laurentii, diß und jenſeits der Pegnitz gelegen, pleniſſimo jure vorſtelle und vertrette. Vid. *Jo. Carl.* SCHEURL *de Deferſdorf* unter Dr. HILDEBRANDS Præſid. gehaltene diſp. *de Jurib. pecularibus quibusdam Reipl. Norimberg.* cap. III. §. 4. p. 48. und ins beſondere des Herrn GRUNDHERRNS unter des hochberühmten, und nunmehro hochbeſtallten *Profeſſoris Hiſtoriarum* auf der Königl. und Chur-Fürſtl. *Univerſitæt* zu Göttingen, Herrn KOELERS præſid. zu Altdorff vertheidigte *Commentation. Hiſtoric.* ad *Privileg. Norimberg. de Caſtro Imperii Foreſtali Brunn.* Wer wolte aber aus ſolchen auf einen gewiſſen Diſtrict, gewiſſe Forſte und Waldungen, oder auch groſſe Stücke Länder eingeſchränckten Befugnißen ohne Kränckung der Wahrheit auf ein Reichs-Amt mit ſeiner Schlußmacherey eilen? Man kan auch hier nachleſen, was der Herr von LUDEWIG in *Comment. ad Aur. Bull.* Tom. I. p. 152. von dem Wald Bothen-Lehn und p. 154. von den Wald-Bothen und Wild-Grafen (*) anführet.

§. VII. Die-

(*) Die Wild- oder Wald-Grafen empfingen von Wäldern, Forſten und den Wild-Bannen, welche man ihrer Aufſicht anvertraute, dieſe Benennung, wie FREHERUS ad Part. II. *Orig. Palatin.* c. X. p. 42. und in *Comment.* ad *Magni Auſonii Burdugalenſis Moſellam* p. 14. einiger maſſen ſchon angemercket. Derer Wild-Grafen geſchiehet beym ALBERICO ad an. 1145. p. 290. bereits Meldung. Albertus duxit *neptem* Archiepiſcopi Moguntini, *quæ erat Comitiſſa ſylveſtris*, ſororem ſc illius comitis Ottonis de Wittelsbac qui interfecit Philippum de Suevia. Und beym *Joanne* CRAWS *in vitis Imperatorum ex Brunſvic. domo* p. 97. heißt es: Ottonis Wittelsbachii Nachkommen) undique vagantes —— —— ſe manſuros receperunt *citra Weſtraviam ultra Rhenum*; & vocantur usque hodie die wilden Graven.

§. VII.

Dieweil nun die Teutschen Könige und Kayser an ihren Höfen gewisse Hof-Aemter und unter solchen, wie oben bereits aus der Fränckischen Historie gezeiget, auch das Jägermeister-Amt hatten; so suchten nach deroselben Beyspiel die Teutschen Hertzoge, Fürsten, Bischöffe, und Aebte auch ihre Höfe zu reguliren; Sie verordneten also einen ordentlichen Jägermeister, welchen sie das prædicat entweder eines Hof- oder Land-Jägermeisters oder nur schlechtweg Jägermeisters anfänglich beylegten. Vid. Landsäß. Adel P. I. c. 4. §. 9. Diesem nun wurde die Aufsicht und Direction über des Landes-Herrns gesammte Jägerey und alle dahin gehörige Wild-Bannen anvertrauet. Z. E. das Stifft Bamberg rechnete schon in der mittlern Zeit unter seine fünff Hof-Aemter das Jägermeister-Amt, vid. ECCARDI Tom. II. *Corp. Histor. medii ævi* p. 102. n. 133. Und der Bischoff von Utrecht, welcher 7. Hof-Aemter unterhielte, hatte unter diesen auch den Jägermeister, wie aus HEDÆ *Hist. Ultraj.* p. 111. squ. hinlänglich zu ersehn Daß unter denen Dienst-Leuten derer Aebte sich gewöhnlich auch ein Jägermeister befunden, hat durch viele Exempel der berühmte und nunmehro seel. Herr Rath PFEFFINGER ad *Vitr. Illustr.* Tom. II. p. 57. zu erweisen sich bemühet. Die weltlichen und geistl. Reichs-Fürsten trugen hin und wieder das Jägermeister Amt ihren adelichen Vasallen zu Lehn auf, und machten zuweilen wol gar ein Erb-Amt daraus, welches iedem von des erstern Erwerbers Abkömmlingen jure feudali solte wiederum gereichet werden. Wir wollen dieses durch die Auszüge aus dergleichen Belehnungs Briefen erläutern. Der großmüthige Hertzog Rudolphus IV. zu Oesterreich belehnte ao. 1359. dem frommen, vesten und wohl verdienten Ritter, seinen getreuen lieben Dienstmann, Friedrich von Kreusbach und al-

le seine Lehns Erben mit dem Erb-Jägermeister-Amt in Oesterreich. Vid. LUNIGS *Corp. Jur. Feud. Germ.* Tom. II. p. 353. n. III. add. de LUDEWIGS *Reliqu. diplom.* Tom. IV. p. 289. und vornemlich des höchst-preißwürdigsten Herrn Reichs-Hof-Raths-*Præsident*ens Grafens von Wurmbrands sehr gelehrtes Werck de *Hereditariis Austriac. Provinc. Officialibus.* Der Bischoff Johannes zu Würtzburg reichte das Ober-Jägermeister-Amt des Hoch-Stiffts ao. 1407. Herrn Erckingern von Seinsheim, nachdem dieser vom Grafen Oßwald von Truhedingen dasselbe ao. 1406. erkaufft, zu Lehne. Vid. LUNIGS Reichs-*Archiv.* Part. Spec. Cont. II. unter dem Fürstl. Hauß Schwartzburg in *Supplem.* nach Grafen und Herren, p. 37. und 38. Dieses gemeldete Ober-Jägermeister-Amt gab Bischoff Laurentius zu Würtzburg Joanni Herrn zu Schwartzenberg ao. 1503. wieder zu Lehn, und lauten die in dem beym LUNIG *Corp. Jur. Feud. Germ.* Tom. I. p. 1568. sq. befindlichem diplomate hieher einschlagende Worte also: Und dann von besondern Gnaden zu rechten Mann-Lehn verliehen han unser und unser Stiffts Ober-Jägermeister-Ambt mit seinen Zugehörungen, wie dann das unserm Stifft vermannet und heimgefallen, als das sein Vater vom Grafen von Truchedingen an sich erkaufft, wie das bey unsern Vorfahren herbracht ist. Ferner bezeuget auch Fridericus a SANDE in *Comm. ad consuetudines Feudales Gelriæ & Zutphaniæ* p. 34 daß Graf Graf Carl von *Egmond* das Jägermeister-Amt zu Lehn gereichet: venatoris functio, schreibt er, concessa ab Carolo Egmondano Joanni Beningni CIↃ CCCCC XXXVII. Und irre ich nicht so sind daher die hin und wieder vorkommende Jäger-Lehne zu rechnen. Es könnten dergleichen Exempel, daß man das Jägermeister-Amt, zu Lehn gereichet, aus verschiedenen Teutschen Provintzien angeführet werden, wenn etwan die Sache einigem Zweifel unter-

terworffen: allein da sie ausser Streit, so mögen die wenigen, so angezeiget worden, genug seyn.

§. VII.

Ob nun gleich an verschiedenen Orten aus dem Jägermeister Amte ein Erb-Amt gemacht worden: so erachtete man es doch an den allermeisten Höfen vor weit dienlicher daraus kein Erb Amt zu formiren, sondern man trug es einem entweder *ad dies vitæ* oder nur biß auf Wiederuff auf: starb der bißherige Jägermeister, oder man erließ ihn in Gnaden der Dienste; so stund es in dem Willkühr des Landes-Fürsten, wen Er von der Noblesse mit dieser adelichen charge wiederum bekleiden und beehren wolte. Und bey dieser löblichen Verfaßung und beliebten Einrichtung ist es an vielen, ja an meisten Höfen in Teutschland geblieben. Denn weil die Geschicklichkeiten nicht eben erben, und also bey denen Erb-Aemtern sich zuweilen dieser bedencklicher Umstand ereignet, daß, ob der Vater, Groß-Vater u. s. w. gleich vortreffliche und nutzbare Jägermeister abgaben, dennoch der Sohn oder Enckel so eine schlechte Neigung und Geschicklichkeit darzu blicken lässet, daß man seine Stelle, will man ihn von denen nachgesetzten Jagt-Bedienten nicht zum Gespötte machen und die Jägerey und Wild-Bannen zu Grunde richten lassen, mit einem zur Jägerey vollkommen qualificirten Substituten versehen, und mithin des Erb-Beamtens Ungeschicklichkeit mit einer neuerlichen depense wol verbergen muß; so halten es viele Fürsten vor besser das Amt iederzeit einem darzu von Jugend auf in der Jägerey geübten und hinlänglich-geschickten Manne anzuvertrauen, und von aller Vererbung mit gutem Bedachte abzustehen. Wir treffen zu unserer Zeit an den grossen Höfen, der Chur- und Fürsten nicht etwan einen Jägermeister an, sondern man findet an man-

manchen Obrist- oder Ober Hof- Ober-Land und Land-Jägermeister, wie dann auch Ober-Forst und Forst-Meister, welche ebenfalls nebst der Jagt und der Wild Banne auch auf die Chur- und Fürstl. Forste und Waldungen ihr Aufsicht haben, wie die an solche abgelassene Befehle gnugsam lehren. Diese hohe Jagt- und Forst Bedienungen versehen nun nicht etwan bürgerliche oder Personen von geringerm Stande, sondern nach dem Unterscheid der Höfe wol Gräfliche, Freyherrlich, am allermeisten aber adeliche Standes-Personen. Gleichwie nun das studium venandi iederzeit ein præcipuum Principum, Nobilium vel originariæ Ingenuitatis, wenn wir auch biß auf TACITI und *Jul.* CÆSARIS Zeiten hinaufsteigen, gewesen, wie in dem ersten Hauptstücke dieses Tractats verhoffentlich mit der größten Wahrscheinlichkeit dargethan; so bemercken wir auch noch daß dieselben die hohen Jagt- und Forst-Bedienungen an Kayserl. Königl. Chur- und Fürstl. ja Bischöffl. und vielen Abteylichen Höfen bekleiden und verwalten.

§. IX.

Im übrigen sehe ich wohl zum voraus, daß mancher beym erstern Anblick dieser *Probe* des Teutschen Jagt-Rechts das Liedgen mit gerümpffter Nase anstimmen werde: davon ist schon viel geschrieben. Aber es übereile sich ein in Historia jurisprudentiæ venatoriæ obenhin bewanderter raisonneur nicht zu zeitig, sondern sehe zuerst ein, ob andere den Weg und die Ausführung durch die in denen Teutschen Provintzien übliche Rechte so unternommen, und ob sie solchergestalt ihr Augenmerck auf die Teutsche Verfassung und das Land übliche Herkommen, ohne unnöthige Einmischung des Römischen juris venandi gerichtet, wie hier geschehen, da man mit dem Römischen Gesetzen eher nicht herfür gerückt, als biß sich ein Abgang der

Teut-

Teutschen Gesetze geäußert. Denn ich habe allezeit vor nutzbarer gehalten denen Teutschen ihre im Lande übliche Gesetze ohne Vermischung mit der Römer ihren Satzungen in die Hände zu liefern, woferne es materien betrifft deren Rechts-Gründe aus den Teutschen Lands-Ordnungen und bewährten Herkommen einzig und allein herzuleiten und vollständig darzustellen. Denn was hilfft es einem wohl, wenn er gleich gantz genau weiß, was nach dem in gegenwärtigem puncte unangenommenen Jure Justinianeo v. g. bey der Jagt, Rechtens, wenn es ihme an der Erkäntniß und Wissenschafft gebricht, was in seinem Vatter-Lande, oder wo er die Sache rechtlich zu disceptiren, davon die Landes Gesetze und rechtlich hergebrachte Gewohnheiten verordnen? Man sehe die bereits vorhandene Jagt-Tractate nach, wie mager die meisten mit Anziehung und Einstreuung der Landes-Ordnungen und hingegen wie reich sie mit Anführung der JCtorum ihren assertis und Zeugnüßen seyn: da man doch in einem Lande selbst weit siecherer auf ein eintziges Landes-Gesetze, als auf eine Mandel Rechts-Gelehrten fußen kan. Sind einige Tractate gut, so erstrecket sich ihre Arbeit nur auf ein gewisses Land v. g. Kraisser de Jure venandi erläutert das Bayrische Recht, doch ist er so kurtz gegangen daß er wiederum einen Interpretem brauchte, und ausser dem Bayer-Lande ist er wenig, ich will nicht sagen, gar nicht wohl zugebrauchen. Ich kan mich zwar nicht rühmen, daß ich gar zu viele Landes-Gesetze auffstellen können: aber, wem ist unbekant, daß die Landes-Ordnungen noch wohl an dem Ort, wo sie in Ubung, aber in andern Ländern desto schwerer oder wol gar nicht aufzutreiben: mithin siehet man sich genöthiget an derer-selben Gebrauch einen unangenehmen Abgang zuweilen mit dem größten Unwillen zu leiden. Solte iemand etwan an Deducirung eines und des andern puncts ein Mißfallen empfin-

den, und einer andern Meynung nach Erforderniß seiner Umstände beypflichten; so soll es mir gleich viel gelten, wenn derselbe in seinen Gedancken einen Durchstriech durch dem ihm unangenehmen Punct macht, und es seinem angeblichen Befugniße gemäß auf eine andere Art vertheidigen läßt. Denn ich gestehe öffentlich, daß mein Vorsatz nie dahin gegangen, iemand zum Nachtheil etwas zu behaupten; wie es denn ohnedem, was Privat-Scribenten durch ihre Sätze und Deductiones Juris zu erweisen suchen, keinem grossen Herrn den mindesten Abbruch oder Beeinträchtigung verursachen kan, sondern es ist und bleibet in Ansehung deroselben hergebrachten hohen Gerechtsame so gut als nicht gesagt oder nie geschrieben. Endlich möchte man noch erinnern, daß das vierdte das zweyte Hauptstück seyn sollen. Dieses habe ich wohl eingesehn, aber das MSt. war nicht mehr in meiner Gewalt, sondern etliche 30. Meilen von mir entfernet; und also mußte die Ordnung bleiben, wie sie einmahl gemacht, zumahl da es eben nichts zum Haupt-Werck thut, es finde seinen Platz wo es wolle. Hæc præmonenda duxi, ut ille, si recte memini, apud Aristophanem, qui cum macula vestem affecisset, quam fullones eluere haud poterant, vitandis obviorum de sordidato amictu admonitionibus importunis: turpatæ indumenti parti chartam & hæc verba adfixit: Subest macula, parcite monere.

Die

Die in diesem Tractat ausgeführte Hauptstücke sind diese.

Das I. Hauptst. Von der Jagt überhaupt, worinnen solche schon zu TACITI Zeiten 1.) denen Principibus, Nobilibus und Ingenuis, und insbesondere als ein annexum und pertinentz-Stück den alt adelichen Ritter-Güthern vindiciret ist. 2.) Wird gezeiget/ wer heute zu Tage zu jagen befuget. p. 1.

II. - - Von der Jagt auf eigenthümlichen Güthern. p. 90

III. - - Von der Jagt auf eines andern Grund und Boden. p. 94.

IV. - - Von der Hohen-Mittel-und Niedern-Jagt. p. 106

Das V. Hauptst. Von der Koppel oder Mit-Jagt. p. 115.
VI. - - Von Gnaden-Jagten. p. 124
VII. - - Von der Klapper-Jagt. p. 133.
VIII. - - Von der Nachfolge eines verwundeten Wildes in eines andern Jagtbarkeit. p. 135.
IX. - - Von der Schuldigkeit derer Jagtberechtigten in Ansehung ihrer Jagtbarkeit gegen andere. p. 143
X. - - Von der Schuldigkeit anderer gegen die Jagtberechtigten in Ansehung dieser ihrer Jagtbarkeit. p. 164.
XI. - - Von Wild-Dieben. p. 174.
XII. - - Wie die Jagt verlohren werde. p. 183.

Erstes

Erstes Hauptstück/
Von der
Jagt überhaupt.

§. I.

INdem es als ein ziemlicher Verstoß wieder die unter denen Gelehrten übliche Gewohnheit angesehen wird, woferne man nicht die Sache, von welcher man sich zu handeln entschlossen, in einer kurtzen Beschreibung zum Voraus eröffnet; so wird es auch uns obliegen zu melden, daß wir alhier durch die Jagt-Gerechtigkeit dasienige Befugniß verstehen, krafft dessen der zu iagen-berechtigte das auf denen zu seiner Jagtbarkeit gehörigen Feldern und Wäldern und annoch in keines andern Eigenthum wircklich befindliche Wildpret zu gesetzter Zeit nach Maßgebung der Gesetze um und zu seinem Nutzen und Gebrauch aufsuchen, verfolgen und fangen mag.

§. II.

Hieraus nun folget, daß 1.) nicht ein ieder ohne Unterscheid zu iagen berechtiget sey. Denn welchem die Jagt auf seinen oder anderen Grund

und Boden zu üben nicht zustehet, der mag sich nur die aufsteigende Lust darzu vergehen lassen. Sind gleich die annoch in ihrer Freyheit dahin lebende Thiere nicht eher des andern eigen, als biß er sie per occupationem actualem in seine Macht und Gewalt gebracht, so stehet doch das Recht selbige zu iagen und zu fangen, das ist, zu occupiren nicht einem ieden in der Repl. zu, wie unten zur Genüge wird angezeiget werden. Zum 2.) erstrecket sich die Jagt nicht auf das Hauß- oder von Natur zahmes Vieh: noch auf die zahm gemachten wilden Thiere, welche zwar ausgehen, aber doch endlich wieder kommen. Dergleichen war des Ascanii Hirsch beym VIRGILIO VIII. AEn. welchen der Poet also beschreibet:

— — Manum patiens, mensæque adsuetus herili
Errabat sylvis, rursus ad limina nota
Ipse demum sera quamvis se nocte ferebat.

So lange nun die zahm-gemachten ihre Gewohnheit nicht verlassen; so werden sie auch als zahmes Vieh angesehen, vid. Wagenseils disp. de Venat. §. IX. Und davon heißt es im Weichbild art. 119. Tauben, Krähen, Aelster, Pfauen und ander Feder-Spiel, das nicht grimmend ist, fleucht es zu Felde es ist gemein. Vid. des Herrn Hof-Rath REINHARHTS disp. d. *eo, quod iust. est circa Venationem Th. 4.* Ihro Kayserl. Majestät Leopoldus befehlen in der neuen Satz- und Ordnung in dem Ertz-Hertzogthum Oesterreich Unter der *Enns, de Juribus Incorporalibus* d. 20. 1679. Tit. 9. §. 3. p. m. 37. sehr löblich: Wann einer ein Wild, oder Geflügel erziehete, das von und zu Haus zu gehen, oder zu fliegen gewohnet wäre, und iemand fienge, ihme dasselbe wissentlich aufhielte, der ist es schuldig wieder zu geben, sonsten soll er auf fürkommende Klag, in Gewalt erkennt, benebens auch vor Gericht derentwegen absonderlich gestrafft werden. Desgleichen ist keinem, auch im Gejaidern, ein solch Thier, so ein Ring, Glocken oder anders Zaichen, dardurch es für ein erzogen Thier zu erkennen, an ihm trägt, zu fällen gestattet; so aber bey iemanden ein solch Thier einkäme, und er nicht wüste, wem es gehörig, mag er dasselbe entweder frey von sich lassen, oder in seiner Verwahrung aufbehalten, und wann sich inner drey Monathen niemand deßhalber bey ihm anmeldete, soll es ihme aigenthümlich verbleiben; es wäre denn ein gemainer Mann, (als Bürger, Bauer und sonst gemeiner Mann) der mit solchen Sachen,

chen, wie obgemeldt, für sich selbst nicht zu thun hat, der soll es bey Straff über drey Tag nicht verhalten, sondern seiner Obrigkeit zubringen. Vielweniger ist 3.) die Jagt auf das in Gebauern und Thier-Garthen oder auf andere Art eingeschlossene und verwahrte Wildpret zu erstrecken. Denn diese leben bereits wircklich in des Besitzers Gewalt und Eigenthum, und haben ihren gewissen und rechtmäßigen Herren. Woraus ich dann den Schluß ziehe, daß, wenn ein in den Thier-Garthen eingeschlossenes Wild aus dessen Verwahrung entwischet oder durchbricht, und sich in des Nachbarn Wald begiebt, dieses dennoch dem erstern Herrn verbleibe: und, wenn es auch von dem Nachbar gefället wird, demselben es nichts destoweniger zu restituiren sey; Woferne es nur, welches man zum voraus setzet, ein Hals-Band, Klapper-Werck oder ander Zeichen an sich trägt, wodurch man es von andern Hirschen und Thieren leichtlich erkennen, unterscheiden und das dominium erweisen kan. Sächß. Weichbild art. 118. GROTIUS L. II. d. J. B. & P. c. VIII. §. 3. Denn dergleichen γνωρίσματα werden aus keiner andern Absicht dem Wildpret angehangen, als daß solche, wenn sie ohngefehr aus den Thier-Garthen entrinnen, von andern erkannt und ihren Herrn wieder zugestellet werden sollen, indem dieser auf solche Art einem ieden zu verstehen gegeben, daß das Thier bereits seinem Herrn, welcher sich auch, wenn es über Vermuthen durchgehen und von einem Frembden eingefangen werden solte, wieder diesen sein dominium durch das angehangene Zeichen vorbehalten habenwolte. Man beliebe nur zu erwegen, was Ihro Kayserl. Majestät. Leopold in der angezogenen Satz- und Ordnung wegen der zahm-gemachten Thiere und Geflügel verfüget, wann sie dergleichen Zeichen an sich tragen.

§. III.

Wolte man einwenden: die Herrschafft über ein wildes Thier habe mit dem natürlichen Besitz desselben ihren Anfang genommen, und wenn man aufhöre dasselbe zu besitzen; so endige sich auch die Herrschafft über dasselbe; oder auch, welches auf eines hinaus läufft: Das Wild wird durch Verliehrung seiner Freyheit unser, also wenn es wiederum seine vorige Freyheit erlangt; so höret es auf unser zu seyn. Gewiß dieses sind recht elende Grund-Sätze, denn sie setzen als etwas schon ausgemachtes zum voraus, daß das Eigenthum oder *Dominium* einer Sache nicht länger als der natürliche Besitz derselben daure, welches augenscheinlich

 falsch,

falsch, wie der Grund-gelehrte Appellations-Rath und Prof. Juris zu Leipzig Herr Dr. G. G. *TITIUS* in disp. *de dominio in rebus occupat. ultra possessionem durante* §. 25. - 39. vortrefflich gezeiget. Denn hat man das Eigenthum an einer Sache nur einmahl erlanget; so wird es auch solo animo behalten; indem der wirckliche Besitz kein wesentliches Stück des Eigenthums L. 13. ff. d. A. R. D. L. 1. C. d. *Serv. fugit.* §. 16. J. d. R. D. Und weil es ein Recht das dem Menschen zukömt, so vermag es auch von einem einmahl rechtmäßig erworbenen und nunmehro aber entlauffenen Thiere nicht unterschlagen werden. Denn sonsten würde ein Dieb oder Räuber, so mir das Meinige heimlich entwendet oder mit Gewalt entrissen, mir gewiß auch das Dominium meiner Sache entziehen und sichs erwerben können, welches aber absurd zu behaupten. Uber dieses gehet es in gemeinem Leben unmöglich an, daß wir unsere Sachen stets, wie eine Schild-Kröte ihr Dach und ein Fuchs seinen Balck mit uns tragen. Denn wer will die Sache allezeit cörperlich besitzen und auf diese Weise bewahren? Könten wir unsere Sachen nicht animo behalten oder uns solche absque animo derelinquendi durch eines ieden sein Unternehmen entzogen werden; so würde von Stund an, wenn wir aus dem Hause, Garthen oder vom Acker giengen, oder auch vom Pferde abstiegen, und wir solche nicht mehr in unserm cörperlichen Besitze, auch sie gleich verlohren und folgsam des occupantis seyn; welches gewißlich die edle Ruhe im gemeinen Leben stürtzen, und das äusserliche Band des Friedens aufheben, und mithin wieder alle gesunde Vernunfft streiten würde. Conf. des seel. N. H. GUNDLINGS *Jus Nat. & Gent.* c. XX. §. 74. Soll ich aber eine Sache durch Verliehrung des natürlichen Besitzes einbüßen; so wird darzu animus derelinquendi nothwendiger Weise erfordert; Dieser Wille aber mangelt in unserm gegenwärtigen Falle, und wird solchem durch das angehängte γνωρισμα offenbarlich widersprochen, indem durch dieses der vorige cörperliche Besitz des Herrn erwiesen, und mithin von diesem auch das von einem andern bereits eingefangene Wild vindiciret werden kan.

§. IV.

Weil auch die ausländischen Thiere, welche dererselben Herr eingeschlossen gehabt und aus dem Behältniß entflohen, so beschaffen, daß einer seine Possession und Eigenthum gar leicht erweisen, und man auch diese, solten sie auch in eines andern Wald und Gehäge vagiren, gar bald und genau er-

erkennen und von andern unterscheiden kan, vid. THOMAS. ad *Strauchii Exerc.* VI. §. 28. zumahl auch diese usu forensi vor zahmes Wild zu achten seyn. THOMAS. disp. *de Jure circa colores.* c. III. § 93. so erhellet daraus, daß sie unter die jagtbaren Thiere nicht zu rechnen, vielweniger als eigenthümlich zu fangen und zu erschiessen: sondern vielmehr dem rechtmäßigen Herrn zuzustellen seyn, wenn man sie auch ohngefehr gefangen bekommen solte.

§. V.

Die Gesetze der Römer nehmen das Wort venatio, venatus in so einem weitläufftigen Verstande, daß sie den Wildpret- Fisch- und Vogel-Fang unter solchen begreifen, dahero sagt auch PLINIUS: venari pisces und PLAUTUS Rudent. 4. 3. v. 31. Hunc (piscem) cepi in venatu meo. Wie denn auch der Wild-Vögel und Fisch-Fang nach einerley Gesetzen und Rechten geurtheilet wird, nach Aussage des Legis 9. §. 5 ff. de *Usufructu*, alwo: Aucupiorum quoque & venationum reditum, Cassius ait Lib. 8. Juris Civilis ad fructuarium pertinere. Allein die Teutschen nehmen das Wort: Jagt, in einem engern Verstande und unterscheiden es vom Vögel- und Fisch-Fang; deswegen sind Fischer, Vogel-Steller und Jäger bey uns eben nicht nothwendig einerley, sondern unterschiedene und öffters abgesonderte Verrichtungen: Und dahero kömmt es, daß das Amt eines Jäger, Falckonier- und Fisch- oder Teich-Meisters auch gantz unterschiedene Personen bekleiden und verwalten. Da nun in Teutschland der Vogel-Fang und die Fischerey mit der Jagt nichts gemein, sondern iede ihre besondere Eigenschafften und Gerechtsame; so lieget am Tage, daß der Schluß von der Jagt auf die Fischerey oder dem Vogel-Fang sonder Grund. Separatorum enim separata debet esse ratio. L. fin ff. d. *Columm.* L. 20. ff. d. *Min.* nec ab uno ad aliud licet inferre L. 10. C. d. *Prob.* conf. *Augustin.* BARBOSÆ Thesaur. locupl. voc. *separata.* Dannenhero ist die Jagt verpacht, so giebt es noch keine Folge, daß auch die Fischerey eo ipso mit verpachtet: noch, daß unter der formul: mit allen Weydwerck, auch die Fischerey mit begrieffen sey. Es schreibet also Dr. Andreas NIZSCHIUS in seiner unter dem Herrn Hof-Rath REINHARHT ao. 1726. zu Erfurth gehaltenen disp. *de eo, quod iust. est circ. Venationem* §. 14. p. 17. gantz recht: cui jus venandi concessum aut præscriptione acquisitum, non statim etiam jus aucupandi concessum aut acquisitum

intelligitur. (*) Wird aber die Fischerey nebst der Jagt einem vergönnet, so geschiehet bey der Erwehnung ausdrücklich, wie der hochberühmte Herr Cantzlar zu Halle *Jo. Pet.* von LUDEWIG in disp. de *Venatu ejusque Regali* diss. I. wohl bemercket, und durch eine fast unzehlbare Menge der Urkunden zu erweisen stünde. Ubrigens ist wegen des Worts: *venatio*, zu mercken, daß solches auch zuweilen das Wildprät bedeute, wie aus Kays. Ottonis II. donation zu sehen, als er ao. 974. dem Stiffte Merseburg einen grossen Forst cum banno verehrte. Die in solcher hieher einschlagende Worte sind diese: Qualescunque *venationum* species (was für Arten von Wildprät) in his modo sint terminis vel nutriantur, seu ex magna procedant silva, que *miriquido* dicitur, ut sint nostra Imperiali pace secura auctoritateve jubemus. Vid. *D. Frid.* WIDEBURGII diss. de *Pagis veter. Misniæ*, p. 149.

(*) Wird die Fischerey in einem Lande mit unter die regalia gerechnet, und dependiret einfolglich von des superioris Vergünstigung, so verstehet sichs, daß, wenn der Fürst einem das Guth nebst der Jagt zu Lehn reichet: der Fischerey und Flüße aber nicht gedencket, diese auch nicht zu Lehn gereichet seyn. KESTNER disp. *de singularibus quibusd. German. circ. per J. & res juribus* §. 13. p. 22.

§. VI.

Die Rechts-Gelehrten, welche den Grund ihrer Sätze zu untersuchen sich bearbeiten, haben zum öfftern so wol auf dem Lehr- als vor dem Gerichts-Stuhle die Frage aufgeworfen: Ob die Jagt-Gerechtigkeit ein Recht des Landes-Herrn, und folgsam die Besitzer der alten Ritter- und adelichen Güther dieselbe von ihrem Landes-Herrn durch ausdrückliche oder stillschweigende Begnadigung erst erlangen müßten: oder: Ob die Jagt zu denen Zugehörungen und ordentlichen Nutzungen eines alten Ritter- und adelichen Gutes gehöre, und diesen zu Folge dem eigenthümlichen Besitzer eines solchen Guts nebst andern Einkünfften ordentlicher Weise zustehe: Diese Fragen, werden nicht etwan zum blosen Mißbrauch der kostbaren Zeit so eifrig gefochten und von beyden Theilen mit mühsamen Gründen zu vertheidigen gesucht; sondern sie haben mehr zu bedeuten, als es beym erstern Anblick manchen bedüncken möchte. Denn setzet man als etwas ausgemachtes zum Voraus: die Jagt sey ein *Regale*; so bringet dieser Satz nachstehende Folgerung nach dem usu fori mit sich.

Nemlich, daß 1.) ein adelicher Landsaß, wenn er auch gleich ein uralt-adeliches Ritter- oder Allodial-Guth besitzet, sich die Jagt-Gerechtigkeit auf seinem eigenem Grund und Boden, ausser der Belehnung nicht anders als durch die Verjährung einer undencklichen Zeit erwerben könne. Vid. Heinr. Christ. STRYK. disp. de *Interesse controversiarum in juris foro* cap. V. §. 7. Ja es gehen manche Gelehrten gar so weit, daß sie alle Verjährung der Unterthanen wieder den Landes-Fürsten aufheben, wie der seel. verstorbene G. R. Christian THOMASIUS in disp. *de Praescriptione Regalium ad jura subditorum non pertinente* Cap. III. §. 3. ausdrücklich gethan. (*) Zum 2.) daß die Jagtbarkeit in einer generalen Verleihung des Guts, Schlosses oder Grundes mit seinen Zugehörungen nicht begrieffen sey, sondern es in diesem Fall einer besondern Belehnung erfordere. HEROLD *Obs. Forest.* beym FRITZSCH in *Corp. Jur. venat. Forest.* p. 1107. Wie dann auch 3.) wenn die Jagt zu denen Landes-Fürstl. Gerechtsamen zu rechnen, der Besitzer der Jagtbarkeit seinen Titul, durch welchen er sie erlanget, dem Landes-Herrn zu ediren verbunden ist, vid. STRYK diss. de *Necessitate edendi titulum*, cap. III. n. 7. ZIEGLER d. Jur. Maj. L. I. c. 3. da sonsten die übliche Vermuthung vor iedem Besitzer streitet, und diesen bey dem Besitz durch richterliche Hülffe schützet, biß dargethan, daß einem andern das von ihme im Besitz habende Recht mit bessern und evidentern Grunde zukomme. Dahingegen, wenn man die Jagt als eine ordentliche Zubehör- und Nutzung des alten Ritter-Guts ansiehet oder ansehen kan, dergleichen beschwerliche Umstände wegfallen. Denn alsdann wird selbige 1.) in der ordentlichen Zeit verjähret, und 2.) unter der generalen concession: mit allen Zubehörungen, verstanden; Wie denn auch 3.) derienige, so in wircklicher Besitzung der Jagtbarkeit zu edirung seines Tituls nicht anzuhalten ist. Da nun von der gründlichen und hinlänglichen Untersuchung: Ob die Jagt in die *Classe* der niedern *Regalium* (denn zu den höhern kan sie keinesweges gezogen werden) oder *pertinentiarum fundi seu castri* zusetzen? die bereits angeführte und andere wichtige Folgerungen abhangen; so wird es verhoffentlich zu entschuldigen seyn, wenn wir die Gründe beyder Meinungen kürtzlich aus dem Alterthume hervor suchen, und sie sonder Partheylichkeit erwegen, welche von diesen mit mehrer Wahrscheinlichkeit herfür treten, und in wie weit sie sich gegen die andere vertheidigen könne.

(*) Dem Herrn THOMASIO folget sein geschickter auditor Herr Dr. G. BEYER in *Spec. Jur. Germ.* Lib. II. c. II. §. 39. sq. und H. E. KESTNER in disp. *de singularibus quibusd*

quibusd. circ. perf. & res jur. Germanorum §. 13. p. 23. allwo dieser ausdrücklich setzet: jus venandi contra principem ne immemorali præscriptione acquiri posse. Diese Meynung findet auch um deswillen bey uns wenig Beyfall, weil sie denen Reichs-Gesetzen zuwider läufft. HORNS *Jus Publ.* c. LXI. §. 5. als durch welche die Verjährung genugsam auctorisiret ist. Vid. *Rec. Imp.* d. ao. 1548. §. 54. & 55. *Rec. Imp.* d. ao. 1576. §. 100. 104. und das *Instr. Pac. Osnabrug.* art. V. §. 27. Wie dann auch mehr als zu bekannt, daß bey den höchsten Reichs-Gerichten, als dem Reichs-Hof-Rath und Kayserl. Reichs-Cammer-Gerichte auf die Præscription erkannt werde. Add. LUBBES gründl. Bewährung des Gr. Königl. Maj. in Groß-Brittan. in dem Hertzogthum Lüneburg zustehenden Jagt-*Regalis* p. 322. und den AUT. du *Droit de l'Empire*. p. 450. Worzu annoch dieses kommt, daß der Grund derienigen Verjährung, von welcher wir hier reden, auf das Alterthum und dem ex lapsu temporis erwachsenen consensum tacitum sich stützet. Vid. des hochberühmten Herrn G. R. BOEHMERS *Jus Eccl. Protest.* L. II. Tit. 26. §. 45. und des hochangesehn Herrn Hof-Rath *J. P.* KRESSII vortreffliche disp. *de genuina indole & natura vetustatis.* (Siehe unten §. 40. Gewiß es sind recht Kayserliche Gedancken, wenn Kayser Friedrich der I. in einem an Heroldum Bischoffen zu Würtzburg und Hertzog in Francken ao. 1188. ertheilten Privilegio und Confirmations-Briefe sich vernehmen läßt: res —— —— ab Ecclesia & Ducatu Wurtzburgensi *longissimis possessionibus*, ut & *hominum memoriam excedant*, irrefragabiliter habitas & usitatas, nulla volumus deinceps ambiguitate titubare, quia decet firmum semper existere, quod *antiquitate* & *diuturna possessione* commendatur. *Jo. Ge.* LEUCKFELDS. *Antiqu. Poeldens.* p. m. 255.

§. VII.

Es ist mehr als zu gewiß, daß die erstere Meinung von einer solchen Menge der Rechts-Gelehrten behauptet, geglaubet und angenommen wird, daß sie auch, wenn die Vielheit der Stimmen die richtige Entscheidung ausmachte, allerdings den Vorzug bestreiten würde; Allein, wenn wir das Vorurtheil der ansehnlichen Gegner auf die Seite setzen, in das Alterthum der Zeiten hinauf steigen, und in solchem eine gründliche historische Untersuchung anstellen, und acht haben, wie es damahls der Rechts-Gebrauch in den Teutschen Provintzien mit sich gebracht; so zeiget sichs, daß derienigen Meynung nicht sonder vielen wahrscheinlichen Grund, welche das Recht zu iagen als eine Zubehörung oder pertinentz des Grundes und Bodens eines alten adel. Ritter-Guts ansehn. Denn wenn wir uns zu den ältesten Zeiten wenden, so nehmen wir in denselben wahr, daß unsere Vorfahren zur Zeit der berühmten Geschichts-Schreiber des CAESARIS und TACITI die Ländereyen und Wälder nicht einem iedem privato ins besondere zugeeignet; vielweniger eines ieden Grund und Boden gewisse Grentzen

tzen gesetzet, noch eines von des andern auf diese oder jene Art abgesondert und unterschieden, sondern es wurde von denen Obrigkeitlichen Personen, welche die Gerichtsbarkeit übten, einer gantzen Völcker- und Geschlechts-Verwandschafft, die sich in eine Gegend zusammen begeben hatte, ein gewisser Striech Landes, nach Maßgebung der Leute, und wo es ihnen gut geschienen, angewiesen. Diesen angewiesenen Striech-Landes vertheilten sie nun nach denen Familien oder Geschlechts-Verwandschafften unter sich. Und weil des Landes und Waldes überall mehr war, als sie bauen, brauchen und bewohnen konten; so wurde auch nichts gesondert oder verzäunet, denn es mochte einer an Feldern so viel bauen als er wolte; so blieb noch allzeit Land übrig. Dieses erweisen die Stellen aus dem *Jul.* CÆSARE Lib. IV. d. *Bell. Gall.* welcher cap. I. von denen *Suevis* ins besondere schreibet: Sed privati & separati apud eos agri nihil est, neque longius anno remanere uno in loco, incolendi causa licet. Und von den Teutschen meldet er Lib. VI. d. *Bell. Gall.* c. 21. agriculturæ non student (neml. nach Art der Römer: **Die Teutschen machten sich nicht eben viel aus dem Acker-Bau, doch Getraide müssen sie gebauet haben, weil sie sonsten weder Brodt backen noch Bier brauen können.**) - - neque quisque agri certum modum aut fines proprios habet. Sed magistratus aut principes in annos singulos gentibus cognationibusque hominum, qui una coierunt, quantum eis, & quo loco visum est, attribuunt agri, atque, anno post, alio transire cogunt. Dieses bestärcket ebenfalls TACITUS c. 26. d. *Mor. Germ.* allwo er erzehlet: Agri pro numero cultorum ab universis per vicos occupantur, quos mox inter se secundum cognationem (also lieset der Herr Cantzlar zu Halle von LUDEWIG mit gutem Grunde,) partiuntur; facilitatem partiendi camporum spatia præstant. Arva per annos mutant, & super est ager, etc. Sehen wir nun die Beschaffenheit des Grundes und Bodens an; so ist leicht der Schluß zu machen, daß wie das Land und die Wälder einer gantzen Geschlechts-Verwandschafft das Jahr über, wo sie sich aufgehalten gemein; also auch die auf denenselben sich aufhaltende wilden Thiere in Gemeinschafft gewesen; dahero wer von denen Geschlechts-Verwandten das herumstreichende Wild gejagt und bekommen, dem ist es auch eigenthümlich gewesen. Wenn wir nun diese denen Ingenuis oder Freygebohrnen und auch Edelen daselbst zugestandene Jagt-Gerechtigkeit nach der heutigen Mund-Art ausdrücken wollen; so werden wir der Wahrheit keinen

Abbruch thun, wenn wir sprechen: Die Jagt wäre damahls gemein gewesen, und hätte einem so wol als dem andern Freygebohrnen und Edeln zugestanden. Gleichwie nun der Krieg und die Jagt die beyden Haupt-Neigungen und professiones, welchen die *nobiles* und *ingenui* oder die heutigen von Adel damahls eintzig und allein oblagen; so bemercken wir auch in denen Geschichts-Büchern, daß dieselben an denen Jagten ein gantz besonders Vergnügen und Wohlgefallen bezeiget, und ihre meiste Zeit, wenn sie nicht in campagne gewesen, damit zugebracht. *Jul.* CÆSAR Lib. VI. d. *Bell. Gall.* c. 21. versiechert uns von den Teutschen überhaupt: vita omnis in *venationibus* atque *studiis rei militaris* consistit, a parvulis labori atque duritiæ student. Und von denen Suevis oder Schwaben meldet er insonderheit, Lib. IV. d. *Bell. Gall.* cap. I. multum sunt in *venationibus*: quæ res & cibi genere & quotidiana exercitatione & libertate vitæ — — & vires alit. Desgleichen schreibt derselbe auch Lib. 6. d. *Bell. Gall.* Adolescentes *Germanorum in venationibus Ursorum se exercent*, & qui plurimos ex his interficiunt, relatis in publicum omnibus, quæ sint testimonio, magnam ferunt laudem. Der offt belobte TACITUS bestärcket eben dieses cap. 15. d. *M. Germ.* von den Teutschen: quoties bella non ineunt, multum *venatibus*, plus per otium transigunt, dediti somno ciboque. Haben nun die Freygebohrnen Teutschen sich so sehr mit der Jagt beschäfftiget und vergnüget, ja ihre Glieder dadurch zu den militairischen Unternehmungen abgerichtet und gestärcket; so muß ihnen ohne Zweifel das Recht zu iagen auf ihren Ländereyen und denen Wäldern zugestanden haben; denn sonsten würde ihnen diese Leibes-Ubung nicht Tag vor Tag seyn erlaubet gewesen. Will man darwider etwan einwenden: Sed, welches der berühmte *Jo.* SCHILTER *in Exercit. XLV.* §. 4. thut, ut dominio universitatis tenuerunt: (nemlich die Teutschen ihre Ländereyen) ita etiam dominium sylvarum & ferarum in illis multo magis non ad privatos, sed ad rem publicam pertinuit. Ferarum captura non cuivis promiscue relicta; sed ex universitatis directione & concessione dependebat. Unde quum regnari coepta Germania, principes dominium, quod erat universitatis, jure suo retinuerunt & sibi reservarunt, quæ Regalia hinc nuncupata. Inde recte dicitur: feras esse in dominio principis, etiam nondum captas, una cum solo. So dienet zur dienstlichen Antwort, daß diese Schilterianische Philosophie sehr übel gegründet und ein eiteles Gedicht sey, welches die Leichtgläubigen wol annehmen: andere

andere aber verlachen. Denn die aus dem *Jul.* CÆSARE und *Corn.* TACITO aufgestellte Zeugniße versiechern, daß einer gantzen Geschlechts-Verwandschafft ein gewisser oder angewiesener Striech Landes zugehöret; mithin sind alle von einem Geschlechte auch desselben con-domini gewesen. Ist dieses; so hat auch einer so wol als der andere das Recht zu jagen auf demselben gehabt, und folglich ist solches keinem individuo untersaget gewesen, welches auch die Zeugniße von der Freygebohrnen ihrer Lebens-Art genugsam bestärcken. Es stehet auch nimmermehr zu erweisen, daß die Republiquen durch Jagt-Bedienten damahls ihre Jagten geübet: vielweniger stehet zu glauben, daß keiner, wenn er nicht die Vergünstigung von der Repl. gehabt, solche zu treiben befugt gewesen, denn es waren ja Gemein-Jagten, und stund einem so viel Recht als dem andern zu: zumahl die ungemein weitläufftigen Wälder so viel Wild in sich hielten, daß es nicht nöthig die Jagten einzuschräncken. Nehmen wir endlich andere Umstände zu Hülffe, so zeigen diese mehr als zu deutlich, daß es sich bey einem so freyen Volcke, wie die alten Teutschen waren, im geringsten nicht thun lassen, ihnen ein Recht zu nehmen, an dessen Ubung ihr Hertze so gar hing. Es machten die gesammten Teutschen Völcker nicht etwan einen gemeinsamen Staat aus, sondern fast ein iedes Volck war für sich und hatte seine eigene Verfaßung. vid. des Hochberühmten Königl. Pohln. und Chur-f. Hof-Raths Herrn *Dr. Jo. Jac.* MASCOU Geschichte der Teutschen Lib. II. §. 34. p. 47. Die Regiments-Art war damahls in Teutschland unter einigen Völckern entweder democratisch, oder doch so aristocratisch, daß die *Ingenui* oder heutigen von Adel bey wichtigen Angelegenheiten auch zur Berathschlagung mit gezogen worden. vid. TACIT. d. *M. G.* cap. XV. und, wenn es beliebet, den Entwurff vom Landsäßigen Adel P. I. c. 2. § 8. Derowegen ließ es sich nicht thun, daß man ihnen ihre Freyheit beschnitte oder gantz entzoge, zumahl der Unterscheid unter denen nobilibus und ingenuis nur dieser war, daß iene die ansehnlichen und geehrten Kriegs- und Civil-Bedienungen wircklich bekleideten und verwalteten: diese aber noch sonder eine Amts-Bedienung in gemeinen Wesen lebten. Siehe des weit-berühmten Herrn G. R. *Jo. Gottl.* HEINECCII unvergleich- lich- und solid- gelehrte *Elementa Juris Germanici* §. XXV. LXIII. LXXXVI. Und also durfften iene eben nicht sehr viel vor diesen sich heraus nehmen, noch einen mercklichen Vorzug suchen. Herrscheten auch gleich in einigen Provintzien Könige, so muste das Regiment doch solchergestalt geführet wer-

den, daß der Edlen und Freygebohrnen hergebrachte Freyheiten dadurch nicht geschwächet, noch gekräncket wurden. Darum sagt auch TACITUS d. *M. G.* cap. 7. ausdrücklich von der Teutschen ihren Königen: nec regibus *infinita* aut *libera* potestas. Ferner cap. XI. Rex vel Princeps, prout ætas cuique, prout nobilitas, prout decus bellorum, prout facundia est, audiuntur, auctoritate *suadendi* magis, quam *iubendi* potestate, und weiter cap. 43. Trans Ligios Gothones regnantur paulo iam adductius, quam cæteræ Germanorum gentes, *nondum tamen supra libertatem*; und endlich Lib. XIII. *Annal.* cap. 54. §. 1. meldet eben unser TACITUS: Verritum & Malorigem regere Frisionum nationem, aber er setzet gar merckwürdig hinzu: *in quantum* Germani regnantur. Bekennet doch Ariovistus selbst beym CAESARE Lib. V. c. 27. sein Regiment seye so beschaffen, daß die Menge über ihm eben so viel als er über dieselbe Gewalt habe. Kostete es nicht dem Arminio das Leben als er nach einer willkührlichen Gewalt wider die Freyheit dieses Volcks strebete? TACITUS Lib. II. *Ann.* c. 88. So erbittert suchten sie ihre Freyheit zu erhalten! Das Regiment ihrer Könige war nichts gewisses noch beständiges, sondern es kam eintzig und allein auf dem Willen des unter ihm lebenden Volcks an: und auf diese Weise ging ihre Freyheit nicht zu Grunde. Behielt nun ein jeder teutscher **Freyer** seine hergebrachte Freyheit bey ieder Regiments-Form so uneingeschränckt und unbeschnitten; so erwächset daher die wahrscheinlichste Vermuthung, daß ihnen auch in der Jagt auf denen gemeinschafftlichen Feldern und Wäldern kein Eintrag oder Abkürtzung geschehen. Denn sonsten würde sich die Kriegerische Nation wieder die von ihren Regenten unternommene Beeinträchtigung mit gesammter Hand entgegen gestellet, und ihre übliche Gerechtsame mit Nachdruck vertheydiget haben. Zumahl es ja an dem, daß die Freygebohrnen und der damahlige Adel ihre Principes oder Obrigkeits-Personen, welche in den Gouen oder Districten und Dörffern das Recht sprachen in den Comitiis oder Land-Tägen selbst erwehleten: Eliguntur, schreibt TACITUS. cap. XII. d. M. G. in iisdem comitiis & principes, qui iura per pagos vicosque reddunt. Diesemnach äußert sich nicht die mindeste Spur der Wahrscheinlichkeit, daß sie diesen etwas eingeräumet, wodurch ihre auf Grund und Boden hafftende Gerechtsame einige Verschmählerung erlitten.

§. VIII. Lehns-

§. VIII.

Lehns-Stücke waren zur selbigen Zeit in unserm Teutschland noch unbekannt, und zeigen sich von diesen keine zuverläßliche Spuren: mithin lässet sichs auch nicht sagen, daß der Ober-Eigenthümer oder Lehns-Herr sich die Jagt bey der Belehnung reserviret und ausgezogen. Und wolte man gleich darwieder einwenden: die Fürsten oder Hertzoge hätten ja ihre comites, das ist, ihrem Hof und Gefolg, welchen sie aus denen Freygebohrnen zu ihrer Begleitung und Splendeur in Friedens- und zur Bedeckung und nachdrücklicher Hinausführung heldenmüthiger Unternehmungen in Kriegs-Zeiten erkieset mit einem Streit-Hengst, einem Spieß, und mit einer reichlichen Taffel bey sich statt eines Soldes beehret und begnadiget. TACITUS cap. XIV. §. 4. so will ich doch daraus noch lange nicht den Schluß ziehen, daß ihnen deswegen auch damahls schone Ländereyen als ein Lehn (*) pro stipendio wäre gereichet und gegeben worden, unangesehn es damahls ziemlich am Gelde gebrach. Gestünde man in so alten Zeiten bereits eine Lehns-Reichung ein; so wältzte man sich den Beweiß auf dem Hals, und man würde zugleich mit erweisen müssen, daß die damahligen Principes ein territorium gehabt, von welchem sie die Lehn-Stücke abgeben, und bey dieser Gelegenheit sich auf dem zu Lehn gereichten Grund und Boden die Jagtbarkeit vorbehalten und ausziehen können. Besassen gleich die Ingenui, wie vorhin hinlänglich angeführet, gemeinschafftl. Ländereyen, vor welche sie die vornehmste Sorge und Wartung denen Weibern Alten und andern in ihrer Familie zum Kriege Untüchtigen überließen. TACITUS l. c. §. 15. (welches aber nur von der *Direction* und Aufsicht der *Oeconomie* scheinet zu verstehen zu seyn: dann die Knechte mußten die *servili*sche Dienste in Bestellung des Feldes und Einsammlung der Früchte thun.) so äußert sich doch nirgends eine recht wahrscheinliche Spur, daß ihnen diese Güter etwan zu Lehn gereichet worden. Non-entis itaque nullæ sunt affectiones. Ist dieses durch hinlänglichen Grund nun nicht zu erweisen: so mangelt es an dem ienigen, bey dem es gestanden *modum beneficii sui* zu *determiniren*, L. 119. ff. d. R. J. und stehet also nicht zu begreiffen, wie sich dazumahl ein Herr die Jagt in andern ihren Gütern ausziehen oder vorbehalten wollen, cum quisque suarum rerum sit moderator atque arbiter. Kurtz die ienigen, so die Lehne zu diesem gegenwärtigen oder einem andern Vorhaben im düstren Alter-

thume schone zu TACITI Zeiten beym Teutschen suchen, scheinen es nicht gnugsam zu überlegen, daß 1.) der *Ingenuus* und *Nobilis* eher gewesen, als die Hertzoge und Fürsten. (**) (Denn aus iener ihren Mittel wurden diese erwehlet und zu denen Ehren-Aemtern erhoben TACITUS, cap. VII. XII. und XIII. d. *M. Germ.*) Und daß 2.) die Güter derselben viel zeitiger entstanden und bekannt gewesen, als man in Teutschland an ein Fürstenthum oder territorium gedacht, oder es errichtet, von welchem man Lehne reichen und folgsam einem das Gut mit Einschränck- oder Entziehung der Jagtbarkeit geben können.

(*) Damit es einem iedem gleich in die Augen falle, daß es aus der von denen Herren Gegnern zu ihrem Behuff angezogenen Stelle nicht zu folgeren: so wollen wir diese gantz hersetzen: Si civitas, in qua orti sunt, longa pace & otio torpeat; plerique nobilium adolescentium petunt ultro eas nationes, quæ tum bellum aliquod gerunt, quia & ingrata genti quies & facilius inter ancipitia clarescunt, magnumque *comitatum* non nisi vi belloque tueare, exigunt enim principis sui liberalitate *illum bellatorem equum*, *illam cruentam victricemque frameam*, nam *epulæ*, & quanquam incompti, largi tamen apparatus, pro stipendio cedunt, materia munificentiæ per bella & raptus. Hätten die Fürsten ihrem Gefolg können Lehne reichen, und ihnen dadurch ihren Unterhalt verschaffen; so wäre es ja nicht nöthig gewesen, durch Gewalt und Krieg solchen vor diese zu suchen. Vielweniger würde man durchs Kriegs-Glücke und Rauben Gelegenheit gesucht haben, seine Freygebigkeit zu zeigen. Und da die nachfolgende Worte des TACITI uns versichern, daß die Teutschen keine sonderliche Liebhaber vom Acker-Bau gewesen, so würden sie also an der Lehns-Reichung auch ein gar schlechtes Vergnügen empfunden haben. Die Fürsten und Könige hatten auch, ausser ihrem eigenthümlichen Güthern, (welche, wie leicht aus den angeführten erhellet, nicht eben gar zu ansehnlich und ergiebig mögen gewesen seyn,) keine Einkünffte als etwan einen Theil der Straffen, und was das Volck gutwillig an Vieh oder Früchten ihnen reichte. TACITUS cap. 15. conf. Herrn Hof-R. D. *Jo. Jac.* MASCOUS Geschichte der Teutschen L. II §. 34. p. 47.

(**) Fürsten und Hertzoge waren damahls nur Amts-titul vid. LEHMANNS Speyrische Chronick, Lib. II. cap. 16. & 17. und meinen Entwurff vom Landsäßigen Adel in Teutschland P. I. c. 4. §. 10. not. *. p. 38. und cap. 18. §. 4 not. *. p. 168.

§. IX.

Nachdem aber die Gemeinschafft der Felder und Wälder nach und nach unter den Teutschen Geschlechts-Verwandten meistentheils aufgehöret, und einem iedem das Eigenthum dieses oder ienes Stück-Grundes und Bodens asigniret wurden, oder auch wol ein ieder sich selbsten zugeignet; so

viel-

hielte man die Jagt vor ein *jus accessorium & legitimum annexum cujusvis fundi ac sylvæ*, wie solches aus den alten Gesetzen derer Teutschen gantz deutlich zu schliessen. Denn wer Herr von dem Stücke Land, Feld, oder Wald war, genoß auch das Recht auf oder in demselben zu jagen, und sich des Wildprets zu bemächtigen. Wir wollen dieses aus den noch übrig gebliebenen alten Gesetzen erweisen. In den *Leg. Salic.* Tit 36. §. 1. heist es: Si quis aliqua de venatione —— —— furaverit, solid. XV. culpabilis judicetur; noch deutlicher aber wird die Sache in den *Leg. Ripuar.* Tit. 42. de *Venationibus* §. 1. vorgetragen, allwo ausdrücklich verordnet: wenn einer aus des andern Jagtbarkeit was gestohlen oder verheelet, der solle Straff-fällig seyn. Si quis, sind die Worte, de diversis venationibus furaverit aliquid aut celaverit eu de piscationibus V. solidos culpabilis judicetur. Diese Gesetze lehren uns genugsam, daß das Wild nicht res nullius, noch die Jagt auf eines andern Grund und Boden vergönnet, sondern sie vielmehr ein annexum fundi gewesen. Die *Leges W. Gotbic.* Lib VIII. §. 22. ex Ed Lindenb. p. 172. erstrecken dieses noch weiter, indem solche es vor ein straffbahres Verbrechen achten, wenn man nur auf des andern seinem Grund und Boden in der Absicht diebischer Weise zu jagen gienge. Si quis sudes in vinea posuerit, sive in campo *propter feras*, & ibi aliquis *dum furtum facere tentat*, inciderit; culpæ ejus oportet adscribi, qui vulnus exceperit, quod in rem *alienam* fraudulenter ingressus est.

§. X.

Man darf auch nicht auf die Gedancken gerathen, als wenn die Freyheit auf seinem Eigenthum zu iagen in denen nachgefolgten Zeiten wäre eingeschräncket oder denen Besitzern etwan gar entzogen worden. Denn es zeigen sich so wohl zur Carolinger als der nachgefolgten Kayser Zeiten gantz unleugbare Merckmahle, daß die Jagt auch denen freygebohrnen Francken freygelassen worden. Selbst AIMONIUS Lib. I. c. XXI d. *Gestis Francorum* meldet: moris esse Francorum *venatui* insistere; und eben dieser Geschicht-Schreiber versichert gleichergestalt wenn er von dem Könige der Francken Clothario Lib. III. dieses Zeugniß hinterläßt: Rex Francorum Clotharius —— —— venationis gratia exercendæ (*cujus studiosos esse Francos supra meminimus,*) Cotiam sylvam ingressus etc. Eben dieses bekräfftiget auch der AUTOR de *Gestis Dagoberti* Regis cap. II. von welches

edu-

education und Jagt-Ubung AIMONIUS Lib. 4 c. 17. dieses aufgezeichnet: Dagobertus, quippe a Clothario genitore venerabili Arnulfo Metensi Pontifici ad erudiendum traditus, *pueritiæ* annos *in studiis* exercuit *litterarum*; *adolescentiam* vero suam *venatibus*, quem morem *Francorum* principibus sæpe fati sumus fuisse familiarem. Ist iemandes dieses von dem damahligen Herkommen angeführtes nicht Beweises genug, dem wollen wir das wichtige Zeugniß des grossen Staats-Manns Eginhardi, welcher am Hofe Caroli M. selbsten gelebet, und als dessen geheimtester Ministre die damahls üblichen Rechte, und wem sie zugestanden, wol am besten eingesehn und gewust, zur Uberlegung aufstellen. Dieser vortreffliche und glaubwürdiger Geschichts-Schreiber führet eben das in dem Leben Kayser Carln des Grossen von den Francken an, was wir aus dem Jul. CAESARE und TACITO von denen freygebohrnen Teutschen angemercket, denn er benachrichtiget uns ex edit. REUBER. p. 9. Filios quam primum ætas patiebatur, *more Francorum*, equitare, armis ac *Venationibus* exerceri fecit; und weiter meldet er cap. 22. Carolus Magnus exercebatur assidue equitando ac *venando*, quod illi gentilitium erat, quia vix ulla in terris natio inveniatur, quæ in hac re *Francis* possit æquari. (*) Wir finden auch eine dieser gleichlautende Stelle in den *Annal. Francorum Metens.* ad an. 813. beym *Andr. du* CHESNE Tom. II. p. 297. Assidue vero exercebatur equitando vel *venando*, quod illi gentilitium erat, quia vix ulla in terris natio invenitur, quæ in hac arte *Francis* possit æquari. Wer greifft es aber nicht mit Händen, daß der Mönch den Eginhardum plump ausgeschrieben. Doch die Herren machten es damahls nicht anders, wenn sie ihre Jahrs-Bücher verfertigten. Der AUTOR des Lebens Ludovici Pii ad an. 817. setzet: juxta *morem Francorum* und ad an. 832. schreibt er abermahls: quibus dispositis juxta *morem Francorum* Regum autumale tempus *venationibus* insumsit.

(*) Diese und andere aus dem *Julio* CAESARE, und *Corn.* TACITO oben angezogene Stellen zeigen klärlich, daß die Jagt nicht denen Bauern oder Leibeigenen, sondern denen *Ingenuis*, und *nobilibus* zu üben erlaubet gewesen. Denn es stund denen Knechten nicht einmahl das Recht der Waffen zu; Dannenhero findet sich in denen *Kapitularibus* Lib. V. cap. 247. und Lib. VI. c. 271. das scharffe Geboth von Carolo Magno: Servi lanceas non portent: qui inventus fuerit post bannum (nach diesem Verboth) hasta frangatur in dorso ejus. Man sehe nur wie sich EKKEHARDUS *Jun. d. Casib. Monast. S. Galli*, welcher zu Kays. Conradi I. Zeiten gelebet, in Abt Herrmanns Leben beschweret, daß die Mayer des Closters S. Gallen, welches Leu-

te

te von einem servilischen und von keinen militair-Stande waren, sich erkühneten Schild und polirte Waffen zu tragen, ihre Güter, so Meyereyen, als Lehne zu tractiren, und sich der Jagt, wie Leute vom militair-Stande anzumassen. Wären die Meyer viri militares und ingenui gewesen: so hätte ihnen das wohl angestanden; aber da sie sich als blose Meyer und Inhaber der Kloster-Güther so viel vor andern Land- und Bauers-Leuten herausnahmen, so hält sich der Geschichts-Schreiber darüber billich auf; zumahl da sie die Sorge vor die Höfe und den Acker-Bau den Kellnern nur überliessen, und des Edelmanns leider! spielten. Die eigentliche Worte des Geschicht-Schreibers beym GOLDASTO in *Script. Rer. Alemann.* Tom. I. p. 29. cap. IV. sind diese: Nunc Villici majores locorum (*i. e.* die Meyer) de quibus scriptum est, quia servi non timent, tument. *Scutâ & arma polita* gestare inceperant, tubas alio, quam ceteri Villani, clanctu inflare didicerant; canes primo ad lepores, postremo etiam non ad lupos, sed ad ursos & ad Luscos, ut quidam ait, minandos (ich vermuthe es soll *venandos* heissen/) aluerant apros. Cellarii, (diese stunden unter den Meyern) ajunt, curtes & agros excolant; nos beneficia nostra curemus & *Venatui*, ut viros decet, indulgeamus. Hieß es doch noch unter der Regierung Kayser Friedrich des I. Si quis rusticus *arma vel lanceam* portaverit, vel *gladium:* iudex, in cujus potestate repertus fuerit, vel arma tollat, vel viginti solidos pro ipsis recipiat a rustico. Mercator negotiandi causa per Provinciam transiens *gladium suum* suæ sellæ alliget, vel super suum vehiculum ponat; non, ut quem lædat innocentem, sed ut a prædone se defendat. II. Feud. 27. §. 5. Ja wer solte sichs wohl einbilden, daß Kayser Carl der IV. als er Petrum den Bischoff zu Florentz ao. 1364. zum Reichs-Fürsten declariret, unter andern eingestandenen und verliehenen Rechten auch denen Bischöfflichen Hof-Bedienten das Recht Gewehr im Römischen Reich zu tragen, mitgetheilet. Die in dem Erhöhungs-Decret oder Fürsten-Briefe deswegen eingerückte merckwürdige clausul lautet also: Item quod *familiares* tui (neml. des Bischoffes) & successorum tuorum impune deferre possint quæcunque arma offendibilia, & defendibilia per totum Romanum Imperium, & gaudeant illis privilegiis, & gratiis, & immunitatibus, quibus gaudent *cæteri familiares* nostræ Imperatoriæ Majestatis. Vid. LUNIGS *Cod. Italiæ Diplom.* Tom. I. p. 2470.

§. XI.

Dieweil die Sachsen ehe sie von denen Francken unter das Joch geworffen worden, gantz und gar keine Könige hatten, welche ihnen in der hergebrachten Freyheit zu jagen Ziel und Maß setzen konnten; so bleibet uns auch wegen dieses Volcks kein Zweiffel übrig, daß sie sich ebenfalls, wie andere Teutsche Völcker in ihrer Freyheit erhalten. Denn ie weniger eine Regiments-Art die Freyheit einschräncket, ie mehr bleiben die Unterthanen bey ihren alten Befugnißen. Nachdem aber die Sachsen von Carolo Magno und denen Francken ao. 804. überwunden, und mit diesen

zu einem Volcke (*) und folglich dererselben Rechte auch theilhafftig gemacht wurden; so ist es ausser Streit, daß sie, die Freygebohrnen, auch ihre Jagt-Rechte ungekränckt beybehalten. Wären diese nicht unverletzt geblieben, wie hätte man es denn noch als ein gravamen unter HEINRICO IV. anführen können, daß man es ihnen nicht erlauben wolle, derer gemeinschafftl. Wälder sich zu bedienen? welches doch der Poet beym REUBERO in *Script. Rer. Germ.* p. 202. urgiret.

— — pupillus & advena quivis
Indigenas prohibent *silvis communibus* uti. Der Gebrauch aber eines Waldes begrieff damahls auch die Jagt als ein annexum in sich. Sind sie nun dieser in denen gemeinschafftlichen Wäldern sich zu bedienen berechtiget gewesen; so ist es sehr wahrscheinlich, daß solches Befugniß auch einem iedem auf seinem eigenen Grund und Boden zugestanden. DU FRESNE bringt voc. *Forestarius de feudo*, p. m 489. einen Aquitanischen Lehn-Schein hervor, woraus zu sehn, daß daselbst die Jagt denen Freyen und Adelichen zugehöret. Denn der Hertzog trägt seinen Vasallen das Forst-Meister-Amt solchergestalt auf: et, si intervenerit aliquem venantem, qui non debeat venari pro natura sua sc. quod sit nobilis, aut iure suo debeat venari, debet ipsum capere & habere equitaturam suam, si quam habet, & canes & debet personam reddere in castro Burdegal. & si habeat venationem, primum quarterium debet portare Constabulario & de Gagio tertiam partem. Die Aquitanier sind eines Teutschen Ursprungs; mithin hat es daselbsten einem Edelmann pro natura sua zu jagen frey gestanden; Wer solte also zweifeln daß die Teutschen eben diese Gerechtsame geübet? Wolte man einwenden: die Fränckische und Sächßische nation haben sich dieses Rechts gar leicht begeben können; so beruhet dieses auf einem facto und muß erwiesen werden. Und warum solten wol diese Völckerschafften ein ihrem streitbahren und muntern naturell so angenehmes Recht verlassen und auf ihre Könige übergetragen haben? zumahl da es eine ausgemachte Sache, daß zu derselbigen Zeit die Einkünffte von dem Wildpret zur Erleichterung der Reichs-onerum ein sehr weniges beyzutragen vermocht. Und wenn man es aufrichtig sagen soll: was bringt wol die Jagt als Jagt, wenn man nemlich bey dieser von der Aufsicht der Förste und Wälder abstrahiret, vor Vortheile? Die Unkosten, welche die grosse Herren zur Unterhaltung der Jagt-Bedienten und andern Jagt-Bedürffnißen das Jahr über verwenden, übersteigen, wo nicht

allemahl, doch zum öfftern den eingefangenen oder eroberten Nutzen. Was solte man sich davon vor grossen Gewinst in denen weit älterern Zeiten versprechen können, da das Wild in grösserer Menge und Uberfluß: und derer Abnehmer viel weniger, als zu unsern Zeiten? Was man am Kayserl. oder Königl. Hof-Lägern brauchte, das wurffen die Königlichen Forste und Wildbannen, deren sie fast in allen Provintzien besaßen, überflüßig ab: und konnten es also gar wohl entübriget seyn, das Wild aus den Privat-Wäldern herzuhohlen, und es denen Privatis zu entziehen.

(*) EGINHARD. *in Vit. Carol. M.* p. 5. schreibt: Eaque conditione a Rege proposita & ab illis (*Saxonibus*) suscepta, tractum per tot annos bellum constat esse finitum, *ut* -- *Francis adunati, unus cum eis populus efficeretur.*

§. XII.

Dieser bißhero behaupten Meinung stehet auch nicht entgegen, daß in den Kays. und Königl. Forsten und Wildbannen, die Jagt denen Unterthanen nicht zugehöret, sondern solche zu denen Königl. Einkünfften geschlagen gewesen. Die historischen Nachrichten lehren uns, daß schone die *Merowingi*schen Könige in den weitläufftigen und grossen Wäldern und Forsten sich die Jagt mit Ausschliessung aller andern willkührlich zugeeignet. Wem dieser Satz ungläublich düncket, beliebe nur die bekannte Geschichte, welche nicht allein der um dieselbe Zeit gelebte, sondern auch dasiger Rechte wohlerfahrne GREGORIUS TURONENSIS Lib. X. c. 10. uns ausführlich aufgezeichnet hinterlassen, etwas zu erwegen. Dum, schreibt dieser, Gunthramus Rex (der Francken *Merovvingi*schen Stamms) per Vogasum sylvam venationem exerceret; vestigia occisi Bubali deprehendit. Custos illius sylvæ (der Forst-Meister oder Wald-Grave) ideo requisitus, quis in *Regali sylva* venari præsumsisset; Chundonem cubicularium prodidit. Rex jussit eum apprehendi. — — vinctusque ad stipitem lapidibus est obrutus. Hieraus lieget am Tage, daß die Könige ihre Königliche Forste gehabt, und es eine schwere Bestraffung nach sich gezogen, in solchen ein Stück Wild ohne erlangte Erlaubniß zu fällen. Vielleicht aber wäre dem armen Cammer-Juncker, woferne es erlaubt nach dem heutigen stilo zu reden, ein so hartes nicht wiederfahren, wenn die Vollziehung dieser sehr ungnädigen Straffe nur so viel Zeit gewonnen, biß des Königes Zorn in etwas verrauchet gewesen. Caroli Magni Biographus

phus beym *Du* Chesne erzehlet vom Kayser, daß selbiger der Jagt wegen die Helffte des Sommers und des Herbstes in dem Ardenner-Wald und auf dem weitläufftigen Vaugesischen Gebürge sich aufgehalten, welches uns die starcke Vermuthung an die Hand giebt, daß dieses ebenfalls Königl. Forste gewesen. In den Longobardischen Gesetzen Lib. XXII. de *Venationibus*, wird in dem letztern, welches Carolus M. soll gemacht haben, bey Straffe verbothen, ut nemo pedicas in *foresto Dominico* nec in quolibet *Regali loco* tendere præsumat, &, si ingenuus hoc perpetraverit, *bannum Dominicum* solvat, &, si servus est, dominus illius emendet, sicut lex est, beym Baluz. in *Leg. Longob. Excerpt.* c. V. p. 349. Hierinnen geschiehet der Privat-Wälder oder Höltzer keine Erwehnung, sondern nur des Königl. Forstes und derer sonst dem Könige gehörigen Oerter. Von Schlingen und Fuß-Eissen handeln die *Leges Burgundion.* LXXII. Kayser Carolus M. verordnet in Kapitulari *de Villis & curtis Imperatoris* §. 36. ap. Baluz. Tom. 1 p. 336 wegen seiner Königl. Forste und des Wildprets und Federspiel dieses: Volumus — ut silvæ vel *forestes nostræ* bene sint custoditæ — & *feramina nostra inter forestes* bene custodiant. Similiter accipitres & spervarios *ad nostrum profectum provideant.* Die Carolingische Könige müssen in Wahrheit nicht wenige zu ihrer Königlichen Jagt bestimmte Forste und Wälder gezehlet haben. In *Kapitul.* Caroli Calvi Tit. LII. §. 32 nimmt der König 15. Forste aus, in welchen auch nicht einmahl die Königl. Printzen die Jagt zu üben befugt waren. Diese Forste erkläret mit zulänglicher Weitläufftigkeit Du Fresne im *Glossario mediæ & infimæ Latinitatis* voc. *Foreste Dominicum* p. m. 483. Wir finden auch noch andere Kapitularia der Fränckischen Könige, in welchen bey Straffe untersaget, daß Niemand ausser der König darinnen zu iagen sich unterfangen solte. Dahin gehöret das *Kapitulare* Caroli M. d. ao. 805. c. 39. ap. Baluz. p. 374. wo es ernstlich verbothen, ut in *forestes nostras* feramina nostra nemo furari audeat, &c. wie auch Ludovici Pii ad an. 819. c. 22. beym BALUZ. p. 617. 788. und das bereits angeführte *Kapitulare* Caroli Calvi Tit. LII. §. 32. Die Wald-Grafen oder Königl. Forst-Meister mögen viele Wälder zu Forsten gemacht, und vielleicht dieselben dem damahligen Adel und denen Freygebohrnen, welchen in diesen die Jagt zugestanden, ohne Königl. Ordre entziehen haben wollen; König Ludovicus Pius aber, der das erlittene Unrecht seiner Unterthanen behertzigte, befahl, daß man die neuerlicher Weise zu Forsten gewiedmete Wälder, wieder aus den

Forst-

Forst- und Wild-Bann lassen, sie denen vorigen Eigenthümern wiederum einräumen, und fernerhin dergleichen ohne ausdrücklichen Königl. Befehl nicht unternehmen solte. Vid. *Kapitul.* Ludovici Pii de ao. 819. cap. 22. ap. BALUZ. p. 617. 388. allwo die Königl. Verordnung so lautet: De Forestibus nostris, ut ubicunque fuerint diligentissime inquirant, quomodo salvæ sint & defensæ: & ut comitibus denuncient, ne *ullam novam forestem* instituant, & ubi noviter institutas sine nostra jussione invenerint, dimittere præcipiant (*) Eine diesem Ludovicianischen Gesetze gleichstimmige Forst-Verordnung finden wir von Joanne König in Engelland in der Charta libertatum concessarum beym MATTHAEO PARISIENSI ad ann. 1215. p. 258 allwo der König ausdrücklich anbefiehlet: omnes *bosci*, qui fuerunt afforestati per Regem Ricardum fratrem nostrum — statim desafforestentur, nisi fuerint *Domini bosci* nostri.

(*) Es war Lege Francica denen privat-Leuten nicht erlaubt einen Forst eigenmächtig anzurichten. Das *Kapitulare* Ludovici P. befiehlet ausdrücklich: De Forestis noviter institutis, ut quicunque illas habet, dimittat, nisi forte indicio veraci ostendere possit, quod per *jussionem sive permissionem Caroli* genitoris nostri eas instituisset, præter illas, quæ ad *nostrum opus* pertinent.

§. XIII.

Ob nun gleich in den nachfolgenden Zeiten die Kayserl. Jagt-Verordnungen uns fast abgehen; so theilet uns doch GOLDASTUS in *Const. Imp* Tom. III. p. 312 ein diploma vom K. Conrado Salico d. ao 1029. (*Ratisbonæ*) mit, aus welchem erscheinet, daß Conradus II. an den Oertern seines Eigenthums, (denn daß von diesem die Rede zeiget das Wort *heredum* an, welches gewiß in einem Wahl-Reiche, wie Teutschland, nicht statt findet) die Verordnung gestellet, daß Niemand in denselbigen zu jagen sich erkühnen solte: In sylvis lautet es in diplomate, campis, fluminibus & paludibus forestatis, et banni nostri districtu circumvallatis, ea ratione bannum facimus, ut nemo ulterius in iisdem absque domini *suorumque heredum* permissu potestatem habeat, venandi, sagittandi, retia ac laqueos ponendi, aut ullo ingenio feras decipiendi, quæ merito sub *iure banni* continentur. Will man dieser Urkunde etwan deswegen den Glauben absprechen, weil sie nur GOLDASTUS herfür gebracht, als welcher viele falsche und unrichtige mit unter geschoben; so dienet zur

Antwort, daß dieses bey der angeführten nicht wahrscheinlich, indem in solcher weiter nichts enthalten, als was die Gesetze bereits vielfältiganb efohlen, neml. daß man auf eines anderm G. und und Boden ohne des Grund-Herrns Vergünstigung nicht iagen solle. Wer solte aber sich wol bereden, daß nicht eben das Recht dem Kayser Conrado auf seinem Eigenthum zugestanden, welches andere auf dem ihrigen zu üben berechtiget gewesen? Dannenhero, wenn wir dieses Diploma recht betrachten, so veroffenbahret sich daraus so viel, daß man die Jagt nur in Königl. Bann-Forsten untersaget und folglich ein ieder in seinen eigenen Wäldern, welche mit dergleichen Verboth unbelegt, dieselbe zugenüßen gehabt. In regiis forestis nefas erat feras capere, non vero in propriis fundis. vid. STRUBEK d. *Jur. Villicorum* c. III. § 3 p. 67. Man würde diesemnach sich mit seinem raisonnement starck übereilen, daferne man aus der gemeldten Kayserl. Verordnung den Schluß erzwingen wolte, daß die hergebrachte Freyheit zu jagen durch dieselbe damahls aufgehoben worden sey, wie *Steph. Christ.* HARPRECHT in *Sciagraph liberæ venationis German. inprimis Sueviæ* §. 5. vermeinet. Allein in GOLDASTI *Statutis & Rescript. Imperatorum Cæsarum Augustorum Regum & Principum* S. R. J. p. 64. zeigen sich Kays. Friedrichs des I. *Leges castrenses* Roncaliis anno 1158 latæ in conventu Principum Imperii allwo n. 22. es heißt: Si quis venatus fuerit cum canibus venaticis, feram, quam invenerit & canibus agitaverit, sine alicujus impedimento habebit. Wäre nun die Jagt durch Conradi Salici Verordnung aufgehoben worden, wie wäre es denn gekommen, daß K. Friedrich in seinen Legibus castrensibus derselben so unumschränckt gedencket?

§. XIV.

Und dieser von uns bißhero behaupteten Meinung tritt auch das Sachsen-Recht bey, welches Lib. II. art. 61. mit ausdrücklichen Worten verordnet: Jagt ein Mann ausserhalb des Forstes, und folgen ihn die Hunde in den Forst, er mag wol nachfolgen, also, daß er nicht blase, noch die Hunde anhetze. Und mißthut daran nicht, ob er gleich das Wild in dem Forst fähet, seinen Hunden mag er auch wol wiederruffen. Wird in diesem Texte nicht die Jagt ausser dem Forst als eine den Männern, d. i. denen von militar- oder Ministerial-Stande gebohrnen, erlaubte Leibes-Ubung angeführet? Gewiß, wenn alle Forste und Wälder Teutschland Bann-Forste und also die wilden Thiere des Königs allein

sein gewesen; so müßten die ausgegangenen Bann-Forsts-Ordnungen auch allgemein seyn, und mithin auf alle Oerter, Wälder und wilden Thiere sich erstrecken; ja nur die ienigen ausdrücklich einer Ausnahme genüßen, in welchen einem und dem andern durch eine besondere Vergünstigung das Jagt-Recht eingestanden worden. Dieweil aber dergleichen generales Verboth nie ergangen; so gründet sich die Vermuthung auf eine grosse Wahrscheinlichkeit, daß die Jagt ausser denen ausdrücklich gemeldten und geschlossenen Gegenden allerdings sey erlaubet gewesen. Denn es bleibet alsdenn bey der bekannten Rechts-Regel: exceptio firmat regulam in casibus non exceptis. Die Teutschen Gesetze entziehen auch denen Unterthanen nicht die Jagt. Der Schwaben-Spiegel cap 237. sagt ausdrücklich: Do Gott den Menschen beschuff, do gab er im Gewalt über Visch und über Vogel und über alle wilde Thier, (neml. zu der Zeit da Gott Adam ins Paradieß setzte) davon habent die Könige gesetzt das niemant sein Leib noch seinen Gesund verwircen mag mit diesen Dingen (dennoch wurde eine Wild-Deube auf eines andern-Boden ebenfalls wie ein Dieb-Stahl gestrafft, wie bereits oben durch die alten Teutschen Gesetze §. 9. erwiesen) doch haben die Herren (die Könige und Fürsten) Pan-Forst. Wer ihnen darinn ichts thut, darüber haben sie Buß gesetzt — — wer in einen Pan-Forst Wild wundet, veller, oder iaget, der soll dem Herrn/ das er da is drey Pfund (sechzig Schilling) der Land-Pfenning geben. Der Sachsen-Spiegel heget mit diesem einerley Gesetze: Doch gedencket dieser nur Lib. II. art. 61. dreyer Forste. Dessen Worte aber sind diese: Da Gott den Menschen geschuff, da gab er ihm Gewalt über Fisch und Vögel und über alle wilde Thiere. Darumb haben wir das Urkund von Gott, daß Niemand seinen Leib/ noch seinen Gesund an diesen dreyen verwircken möge. Doch sind drey Stätte/ die man Heyden nennet, in den Lande zu Sachsen, da den wilden Thieren Friede gewircket ist bey Königs-Bann: sondern den Beeren, Wölffen, Füchsen. Und diß sind drey Bann-Forst. Der eine ist die Heyde zu Koyme. (in Thüringen, wo noch ein Dorf dieses Nahmens.) Der ander ist der Hartz. Der dritte die Moget Heyde oder Prettinische Heyde (Es scheinet als wenn der Speculator selbsten nicht gewust, welche von diesen beyden er solle zum Bann-Forst machen.) Wer hierinnen Wild fäbet, der soll wetten des Königs-Bann. Das sind Sechzig Schillinge.

§. XV. Es

§. XV.

Es ereignet sich daher ein besonderer Beweiß, daß die Jagt nicht ad Regalia zu rechnen, indem die Kayser und Fürsten selbst solche zu denen Zugehörungen und Nutzungen der Güter biß ins sechzehende Jahr hundert geschlagen, wie solches durch eine fast unzehlbare Menge der diplomatum zu erhärten stünde, wenn man es durch einen grossen Schwarm dererselben darzuthun vor nöthig erachtete. Wir wollen doch einige anführen. In dem Schenckungs-Briefe Ottonis Magni, welcher ao. 952. der Abtey Politha ertheilet und MADERI *Antiqu. Brunsu.* cap. IV. n. 3. p. 108. einverleibet worden, wird die Jagt ausdrücklich unter den Pertinentz-Stücken erzehlet: Abbatiæ Palithi tertiam partem curiæ nostra Palithi *cum omnibus ad hanc rite pertinentibus* — donamus, h. e. areis terris cultis & incultis —— pascuis, sylvis, *piscationibus*, *venationibus* molendinis etc. Eben dieser Kayser Otto I. beschenckte ao. 9 5. den heil. Märterer Mauricium in Magdeburg mit den beyden Städten Loburg und Kuchim: cum omnibus apendiciis suis tam in mancipiis utriusque sexus, quam ædificiis - - silvis *venationibus*, terris, etc. nach Aussage des Diplomatis beym *Benj.* LEUBER *disquis. plenaria S. apulæ Saxoniæ* diplom. XV. welches man auch C. H. HORNS disp. d. *Burggraviis Magdeburgicis* §. 10. eingerückt findet. Auf diese Weise wird auch beym erstbelobten LEUBER l. c. in diplomate XXX. XXXII. XXXIII. und XXXV. der Jagt und Fischerey unter denen Zugehörungen mit Erwehnung gethan. Ferner in Kaysers Ottonis II. diplomate d. ao. 978 welches in *Christiani* KNAUTS *Antiqu. pagorum & Comitatuum Principatus Anhaltini* p. 27. befindlich, treffen wir die Jagt nebst der Fischerey ebenermassen unter denen Pertinentzien an. Wie denn auch solches l. c. p 36. in Ottonis III. diplom d. ao. 996. und p. 3. in Kays. Heinrichs des IV. Decret d. ao. 1073 geschiehet. Beym LEUCKFELD in *Antiqu. Gandersheimens.* p. 107. wird in Kays. Ottonis II. diplom. d. ao. 979. unter den Zubehörungen auch piscationes molendina, und *venationes* mit gerechnet, und p. 116. in Ottonis III. diplom. d. ao. 990. heist es ebenermassen: cum silvis, *venationibus*, aquis, — piscationibus, und p. 112. d. ao. 996. wiederum: cum — — sylvis & *sylvatica utilitate*, *venatu* ac — piscationibus etc. Desgleichen finden sich verschiedene Documenta in P. SCHATENII *Ann. Paderb.* in welchen gleichermassen die Jagt zum Zubehörungen des Grund und Bodens geschlagen wird.

Als

Als, p. 345. schenckte Otto III. der Kays. ao. 997. der Magdeburgischen Kirche das Gut Schiltense cum omnibus utensilibus, quæ — ad eundem locum pertinuerunt, h. e. in censu, quem liberi homines ad prædictum locum solvunt, areis — — agris, pratis, campis, pascuis, silvis, *venationibus*, foresto, aquis, — — piscationibus. Ferner p. 357. kömmt ein diploma Ottonis III. d. ao. 1001. vor, in welcher dieser dem Stiffte Hildesheim und dessen Bischoff Bernwardo das Castell Dalehen cum villis — mancipiis utriusque sexus, silvis & campis, *venationibus*, piscationibus etc. verehret. Und p. 390. erblicket man eine Urkunde von K. Ottone III. worinnen derselbe auf Vorbiethe der Ehrwürdigen Aebtißin Geppa seinem Capellan, dem Bischoff Meinwerco zu Paderborn zwey Königl. mansos oder Hufen und andere Güter cum omnibus eorum utilitatibus, areis sc. ædificiis — — pratis, campis, silvis, *venationibus* etc. übergiebet. In *D. Ferdinandi* UGHELLI Tom. IV. *Italiæ Sacræ* p. 982 zeiget sich Ottonis III. Imp. diploma d. ao 996 welches in favorem monasterii Brumacensis seu Brugnatensis ausgestellet, allwo unter denen Zubehörungen auch die Jagt und Fischerey sich einfindet. Per hoc nostrum, sagt er, præceptum confirmamus — monasterio omnes dotes — — una cum casis, sediminibus, campis, vineis, pascuis — silvis ac stellariis — — piscationibus, *venationibus* — — servis, ancillis, aldionibus & aldianis. mercatis etc. Kayser Heinrich der I rechnete in einem Diplomate, so gleichergestalt in des angeführten UGHELLI *Italia Sacra* Tom. IV. p. 984. befindlich, die Jagt unter die Pertinentz-Stücke: cum omnibus, heißt es, suis pertinentiis — — molendinis, piscationibus, *venationibus* etc. Und Kayser Heinrich der II. schenckte auf Vorbiethe seiner Gemahlin Cunigundæ dem Stiffte Paderborn verschiedene Güter cum L. mancipiis — — villis, personis. — — piscationibus molendinis, silvis, *venationibus* etc. nach dem buchstablichen Innhalt des Documents beym SCHATEN. *in Ann. Paderb.* p. 425. Mit eben dergleichen appendiciis trifft man auch eines d. ao. 1017. l. c. p. 426. an. Ja K. Heinrich der III. übergab ao. 1083. dem Ertz-Stiffte Hamburg den District Liesinund *eo more, quo Reges & Imperatores solent*, cum omnibus, appendiciis, ministerialibus, mancipiis utriusque sexus, nundinis, theloniis, monetis, mercatis — — forestis, *venationibus* — — piscationibus, vid. SCHATEN. *Ann. Paderb.* p. 610. Also übergab auch K. Heinrich der III. ao. 1098. denen Canonicis der Marien-Kirche zu Aachen

Harve cum omnibus appendiciis h. e. mancipiis — — *venationibus* — — piſcationibus etc. Krafft des Diplomatis beym *Aubert.* MIRAEO in *Donat. Belgic.* Lib. I. c. 34. p. 368. Als der Halberſtädtiſche Biſchoff Borchardus ao. 1084. das Kloſter Xuysburg fundirte; ſo gab er ſolchem laut des fundations Briefs in *Chriſt. Franc.* PAULLINI *Hiſtor. Virginum Collegii Visbecenſis* p. 28. die Stadt Huyesborch cum omnibus ædificiis ſuis —cum mancipiis, vineis, ſilvis — — agris, pratis — — *venationibus*, aquis, piſcationibus. Kayſ. Conradus II. übergab ao. 1029. ſeinem getreuen Iboni, einem Geiſtlichen, drey Hufen-Landes mit allen Zugehörungen: cum areis — — campis, ſilvis, *venationibus*, molis, molendinis, aquis aquarumve decurſibus, *piſcationibus* — — etc. vid. *D. Frid.* WIDEBURGII diſſ. de *Pagis veteris Miſniæ* p. 144. In des TOLNERS *Cod. Dipl. Palatin.* befinden ſich viele Urkunden, in welchen die Schenckung und Ubergabe mit denen Pertinentiis der Jagt ꝛc. geſchiehet, als n. 24. p. 19. heißt es: cum — — *venationibus* — — piſcationibus und n. 30. p. 27. cum omnibus ſuis appendiciis, h. e. — — ſilvis, *venationibus*, aquis etc. weiter p. 41. n. 45. cum omnibus appendiciis — — .*venationibus* piſcationibus, etc. In dem Diplomate, in welchem K. Heinrich der II. ao. 1017. der Abtey S. Petri de Piro in der Traviſer-Marck verſchiedenes verehrte, lauten die Worte in UGHELLI Tom. X. *Ital. Sacr.* p. 208. alſo: Villam — cum ſuis pertinentiis videlicet cum manſis, domibus, terris, vineis — — ſilvis, *venationibus*, piſcationibus, etc. hier ſtehet die Jagt und Fiſcherey mit unter den Pertinentien der villæ. Kayſ. Conrad der IV gab ao. 1062. der Hamburgiſchen Kirche den Forſt des comitatus Grafens Bernhardi, welcher comitat in dem Bezirck Emitgao, Weſtphali & Angeri gelegen war, mit dieſen Worten: *Foreſtum* etiam *cum noſtro banno regali* per omnem comitatum, iis tantum *venationibus exceptis*, quos nos aut prædeceſſores noſtri Romani ſc. Imperatores vel Francorum Reges eccleſiis vel Principibus per regii auctoritatem præcepti largiendo, contulimus. LINDENBROG *in S. R. G. Septentr. Priv.* 26. p. 142. Dieſes war ein Kayſerl. Forſt, mithin konte ihn der Kayſer auch einem andern abtreten, daferne er nur nicht des Reichs, ſondern ſein Eigenthum geweſen. Die Jagten gingen auch als eine Zubehörung mit auf das Stifft: dieweil aber davon einige Jagten bereits an andere Kirchen und Fürſten verlaſſen waren; ſo mußten dieſe um allen Streit abzuſchneiden, auch ausgezogen werden, damit die Hamburgiſche Stiffts-

Kirche solche nicht als Zugehörungen insgesammt prætendirte. Eben eine so starcke Freygebigkeit empfunde von dem überflüßig-milden Kayser Heinrich dem II. ao. 1002. das Stifft Oßnabrück. Denn dieser rückte in ein Diploma, darinnen er selbigem viele Begnadigungen angedeyhen ließ, annoch diese Forst- und Wild-Banns (*) Clausul hinein: Insuper etiam ad ejusdem ecclesiæ quoddam nemus vel *forestum* intra hæc loca situm Farkinikel, Brutussen, Angarn, Osning, Soneto, Bergeshovet, Dremaneri, & Wesfeld, Dumeri *cum omni integritate in porcis* videlicet *sylvaticis atque cervis, omnique venatione, quæ sub banno usuali more ad forestum deputatur*, in perpetuum proprietatis usum donavimus, ea videlicet ratione, ut nullus contumacia deditus *nemus* prælibatum *nostro scilicet banno munitum* sine prædictæ sedis Episcopi aut Pastoris licentia studio venandi vel aliquod hujusmodi negotium peragendi, sicut nostri patres & antecessores suis prædecessoribus sanxerunt, præsumat intrare, &c. vid. SCHATENII *Annal. Paderb.* Tom. I. p. 365. Der Bischoff Lutolfus zu Naumburg verkauffte ao. 1284. mit Einwilligung des Capittels dem Marggraffen Heinrichen zu Meissen das Schloß Tytenowe cum silvis seu nemoribus — piscationibus, *venationibus* etc. vid. de LUDEWIGS *Reliq. Mst. diplom. & monum.* Tom. IX. p. m. 676. Der unermüdete Herr Hof-Rath STRUV theilet uns in *Histor. Jur.* c. VIII. §. 11. not. ***** p. 706. einen diplomatischen Auszug vom Grafen Vlrico von Helffenstein d. ao. 1302. mit, nach dessen Inhalt der Graf an dem K. Albertum das castrum Herwartstein so verkauffet, daß er vor sich und seine Nachfolger die Jagtbarkeit nebst den Dienst-Leuten in dem Verkauffe ausdrücklich ausziehet und sich vorbehält. Wäre nun die Jagt nicht als ein Pertinentz-Stück und annexum des castri anzusehen, sondern als etwas von dem Guthe gantz abgesondertes und ipso iure unterschiedenes gewesen: so hätte man keines Vorbehalts gebrauchet. Allein weil sie als eine Zubehör- und ordentliche Nutzung des Guths zu betrachten war; so erforderte es auch die Nothdurfft dieselbe in der Veräußerung des Guts sich mit ausdrücklichen Worten zu reserviren, ausser dem wäre sie mit dem Guthe ipso iure auf dem Käuffer transmittiret worden.

(*) Die Kayser reichten die Forste auch wol zu Lehn. Kays. Otto gab Witekindo dem Abt zu Corvey ao. 1198. *feodum foresti*, quod Soligo dicitur, eo tenore ut in eo *usum venandi* habeat & *ius*, quod vulgariter *Wiltban* appellatur, sine qualibet contradictione exerceat, wie das Document bey dem sehr offt angezogenen P. SCHATENIO *Ann. Paderb.* P. I. p. 921. uns lehret.

§. XVI.

Da es nun durch viele und hinlängliche Documenta erwiesen, daß die Jagtbarkeit zu denen Zubehörungen der Länderey und der Wälder gehöre; so scheinet es auch ausgemacht zu seyn, daß solche unter der Verleihung oder Ubergebung der Länder und Wälder, als deren Anhang und pertinentz-Stücke stillschweigend mit zu verstehen sey, ungeachtet daran mit keiner Sylbe buchstablich in dem Documente gedacht worden: indem es schon genug, wenn es nur angezeiget, daß das Gut mit allen Inn- und Zubehör- und Nutzungen soll übergeben seyn. Denn wenn die Pertinentz-Stücke oder Nutzungen einer Sache in den brieflichen Urkunden specificiret werden, so kömmt unter denenselben gewöhnlich die Jagt mit ausdrücklichen Worten zum Vorschein. Derowegen will man einer so weitläufftigen Anführung aller Einkünffte entübriget seyn, und übergeht also mit Stillschweigen die Jagt auch: es wird aber doch das Gut, Schloß, Wald rc. cum omni utilitate; omni cum integritate; cum tota iuris & fructuum integritate, cum omni usufructu; cum omni jure, oder mit allen und jeden Zu- und Innbehörungen an Grund und Boden, auch gesuchten und ungesuchten Nutzungen, Gnaden, Rechten und Gerechtigkeiten, nichts überall davon ausgenommen, und dergleichen viel in sich schliessenden expressionibus übergeben, oder wol gar, cum forestibus, cum omnique sylvatica utilitate — piscationibus etc. wie in LEUCKFELDS *Antiqu. Gandersheim.* p. 117. d. ao. 1043. zu sehn, überlassen; so ist wohl kein Zweiffel übrig, daß unter solchen nachdrücklichen expressionibus die Jagt auch mit zuverstehen sey. Denn umsonst bedienet man sich nicht dergleichen Ausdrückungen. Z. E. als Kayß. Heinrich der IV. ao. 1123. fideli suo & *ministeriali* Eberaldo, ejusque contectali Adelheidi, illorumque succesforibus, sylvam quandam, ad regiam curtim Wisibad libere & absolute pertinentem, benigno animo schenckte; so geschahe dieses *cum omni utilitate*, que vel in presenti vel in futurum inde provenire potest. conf. JOANNIS *Spicil. Tabularum litter. veter.* Tom. I. p. 443. Wer ziehet daraus nicht den Schluß, daß der Kayser auch in dem geschenckten Walde seinem getreuen Dienstmanne die Jagtbarkeit mit eingeräumet haben wolle? Wer solte wohl nicht meinen, daß die Schenckung Werni de Brach d. ao. 1173. beym SCHATENIO *in Annal. Paderb.* p. 857. die Jagt zugleich in sich begrieffen, obgleich derselben keine buchstäbliche Erwehnung im documente

selbst

selbst geschiehet? Denn die daselbst gebrauchten und vieles in sich begreiffende Worte zeigen es gnugsam an, wenn sie so lauten: omne patrimonium suum omnem possessionem suam cum *omni usufructuario* (*) omnia denique, quæ in rebus mobilibus ac immobilibus habeat, videlicet in servis & ancillis — — silvis, pratis, pascuis aquis — — piscationibus — exitibus & reditibus & in reliquis quocunque modo possunt provenire, *utilitatibus* — — sub banno regis donavit. In dem Diplomate d. ao. 1208. worinnen die Grafen von Limbere den Lehns-nexum remittiren, daß gewisse Stücke, Ländereyen ꝛc. an das Closter Marienthal konnten verkaufft werden, befinden sich eben solche Ausdrückungen, welche anzeigen, daß unter denen Nutzungen auch die Jagt wol mit eingeschlossen gewesen. Das Document lautet so: Anno (der Grafen Lehnsmann) ipsum beneficium vendidit cum omni integritate — — scilicet cum areis XX. cum jure patronatus, cum pratis, pascuis, rivis, nemoribus cultis ac incultis, acquisitis & acquirendis & *omni utilitate fructuum* nobis exinde provenientium, etc. vid. *Polyc.* LEYSER Hist. *Comit. Wunstorpiensium* p. m. 26. und p. 49. l. c. geschiehet auch eine Ubergabe vom Grafen von Wunstorp: cum pratis, pascuis, acquisitis, silvis cultis & incultis & *cum omni iure*. Wer folgert aus diesem nicht daß, da die Waldung mit übergeben, in solchem auch die Jagt mit zugestanden sey, da man es ohne den mindesten Auszug cum omni utilitate fructuum, vel cum omni jure besitzen sollen? Dannenhero ist einer gleich nicht in dem Lehn-Briefe ausdrücklich mit der Jagt belehnet; so kan doch auch nicht ab omissione juris venandi in litteris investituræ ad negationem ipsius juris venandi ein bündiges argument gezogen werden; anerwogen, wenn man die alleräldesten Lehn-Briefe bey adelichen, ja selbst Fürstlichen famillen nachsehen wird, deutlich daraus abzunehmen, daß die allerwenigsten Jura und Gerechtigkeiten darinn verbotenus exprimiret, sondern gemeiniglich nur etliche darinn specificirt, und nachgehends denenselben die generalis clausula: mit allen Rechten, Freyheiten, Herrlichkeiten und Gerechtigkeiten angehänget, welche dann als otiosa nicht mag erachtet, sondern vielmehr ex ipsa praxi & exercitio subsequenti quieto muß erkläret werden. Zumahl da man vor dem die Lehns-Briefe gar kurtz abgefaßet, so muß man um desto mehr alles dasienige darunter verstehen, was ordentlich denen adelichen bey solcher Verleihung und Belehnung ex moribus seculi sonsten conferiret worden. Derowegen es dann auch hier billich gielt, was die Doctores in solchen

Fällen zu sagen pflegen: quod verba secundum usum & consuetudinem *illius temporis*, *quo* actus conceptus est, interpretanda sint. conf. des Herrn G. R. Boehmers *Consult.* & *Decis.* Tom. I. Part. XI. *Consult.* 17. p. 90. Wir wollen deßwegen ein recht illustre exempel noch anführen. Der Dähnische König Woldemarus belehnete ao. 1326. den Hollsteinischen Grafen Gerhardum mit dem Hertzogthum Jütland nnd zwar cum — — juribus omnibus Regalibus ac aliis, gedencket aber der Jagt dabey mit keiner Sylbe ins besondere, vid. JARGOW de *Regalibus* in append. p. 179. oder Zschackwizen von Rechts-Ansprüchen hoher Häupter Part II. p. 498. Wer wolte sich aber, wenn er nicht von aller Erfahrung entblöset, einbilden, daß bey einem Teutschen Hertzogthum die Jagten nicht mit zu Lehn gereichet worden, da man von derselben Ausziehung oder Vorbehaltung nichts lieset?

(*) Es ist ausgemachten Rechtens, daß, wenn einer deu Nießbrauch eines Guts hat, alle Einkünffte und Nutzungen auch ihme, dem Usufructuario, allein gehören. L. 7. L. 9. L 15. d. *Usufruct.* Wie solte ihm also die Jagt, wenn er anders der Jagt-Rechte fähig, und Fischereyen in seinen eigenthümlichen Wäldern und Wäßern nicht zuständig seyn.

§. XVII.

Weil nun die Jagt-Gerechtigkeiten als Zubehörungen und Einkünffte derer Güther anzusehen, und solche also denen Eigenthümern zuständig; so folget aus diesen Grunde auch, daß die Kayser an denienigen Orten, wo andere die Jagtbarkeit hergebracht, keine Wild-Bannen anzulegen berechtiget gewesen; Dannenhero wenn sie dieses vornehmen wollen, so mußte es mit derienigen, welchen Grund und Boden zustund, Einwilligung nothwendiger Weise geschehen Daß aber auch dieses auf solche Art unternommen worden, legen die übrig gebliebenen Urkunden zu Tage. Carolus M. beschenckte den Oßnabrückischen Bischoff Wihonem mit einem Forst, aber mit Einwilligung und approbation der mächtigen Einwohner derselben Gegend. Das Document in Alb. Crantzii Metrop. Lib. I. c. 2. d. ao. 804 stellet die Sache so vor: Carolus M. — Wihoni Ep. Osnab. — — quoddam nemus vel forestum —— *innumera collaudatione illius regionis potentum cum omni integritate* in *porcis sylvestribus*, *cervis*, avibus, piscibus, *omnique venatione quæ sub banno usuali ad forestum deputatur*, ad similitudinem foresti nostri Aquisgrani — — in perpetuum

por-

proprietatis usum donavimus, ea videlicet ratione, quod si quisquam hoc idem *nemus nostro banno munitum*, sine prædictæ sedis episcopalis licentia studio venandi intraverit, sciat se tam divinæ, quam regiæ ultionis vindictam incursurum: nec non pro delicto *60. solidos* nostri ponderis, quos nobis *pro banno violato* debere statuimus, redditurum. Die nachstehenden Urkunden machen die Sache noch viel deutlicher und gewisser. Anno 1062. schenckte Kays. Heinrich IV. dem Stiffte Hildesheim einen Wald, und machte ihn zum Forste und Wild-Bann mit Einwilligung aller dererselben, quorum prædia & possessiones sitæ erant intra eos terminos, quos scribi jussit Imp. *quoddam forestum & bannum* Wie nun dieses nach rechtlicher Art vollzogen, so stund alsdann Niemanden weiter frey sich des Juris venandi in dem Bezirck des Wild-Banns anzumaßen. Vid. SCHATEN. *Ann. Paderb.* P. I. p. 555. Sehr deutlich zeiget sich die darzu gesuchte und erlangte Einwilligung derer Interessenten, in K. Ottonis III. Diplomate d. ao. 991. beym PISTORIO in *Script. Rer. Germ.* priv. 3. p. 706. worinnen der Kayser dem Bischoff Miloni und der Mindischen Kirche nicht allein seine Forste Haculinhagi etc. sondern auch: ob interventum & comprobationem fidelium nostrorum (des Kaysers) Bernhardi Ducis & fratris sui Lutgeri atque Ailhardi comitis *aliorumque provincialium suorum* den Wald Suntel genannt, auf diese Weise zu eigen übergiebet, ut nulla deinceps persona, magna vel parva in dictis forestis aut silva venari seu capere præsumat aliquam feram vel bestiam sine licentia & consensu —— Milonis etc. Suchten gleich die Eigenthümer eines Waldes, daß der Kayser diesen mit dem Kayserl. Forst-Bann belegte oder verwahrte; so ließ sich doch dieses nicht anders ins Werck richten, als mit geschehener Einwilligung derer andern, welche die Jagt daselbst zu üben biß anhero befugt gewesen. Dieses erläutert die Urkunde Conradi II. d. ao. 1029. in PISTORII *Script. Rer. Germ.* priv. 4. sehr vortrefflich, allwo der Kayser sich so vernehmen läst: Sigeberto Mindensi Episcopo —— quandam silvam sitam —— in proprietate prædiorum ejusdem ecclesiæ —— & in pago Etergau *cum consensu & collaudatione* Ducis Bernhardi & sui fratris Ditmari, ceterorumque *civium* in eadem sylva usque modo *communionem venandi habentium* —— —— forestari concessimus & banni nostri districtum circumvallavimus, ea videlicet ratione, ut nemo ulterius, in eodem foresto absque Episcopi suorumque licentia potestatem habeat venandi, sagittandi, retia aut laqueos ponendi, aut ullo ingenio feras decipien-

cipiendi etc. Dieses bekräfftiget ebenermassen die Charta Kays. Heinrici II. d. ao. 1023 worinnen er bekennet: *bannum nostrum super fer s* — — in comitatu Ditmari — — *consentientibus & collaudantibus* Everhardo Episcopo cum suis militibus, ipso etiam Megenhardo cum suis, Ottone comite cum suis, Adelberto cum suis, Gebhardo Comite ejusque fratre cum suis, *ceterisque insuper ejus Regionis comprovincialibus*, majoribus & minoribus ex nostra Imperiali tradtione donamus. conf. MEICHSNER Tom. IV. *Decis. Cam.* 7. p. m 45. & 46. *Decis.* 14 p. 198. Kayser Heinrich der III. machte ao. 1045. auf Ersuchen des Bischoffs Hezilonis einen Forst *collaudantibus* Duce Ottone Eckiberto Comite, item Godischalcko Comite, *coeterisque. qui intra prædictos terminos prædia possidebant*, solchergestalt zum Bann-Forste, ut nullus de nceps absque Episcopi licentia in — terminis potestatem h beret venandi. vid SCHAT. *Ann. l. Paderb.* ad dict. ann. Der bekannte *Wig.* HUND bringt in *Metrop. Salisb.* Tom. I p. 317 Kayser Heinrich des III. Chartam d. ao. 1048. zum Vorschein, in welcher dieser auf Ersuchen des Bischoffs Popponis zu Brixen einen gewissen und nach seinen Grentzen beschriebenen Forst, his *omnibus, quos in præsenti conscribimus*, (sind Worte des diplomatis) *laudantibus atque voluntarie consentientibus*, also zum Bann-Forst machet und bestättiget, ut nullus præter voluntatem præfati Episcopi in eo præsumat cervos aut apros, capreolas, canibus venari, arcuque sagittaque figere, plagis, laqueis pedicis, seu quolibet venatoriæ artis ingenio capere vel decipere. Hierbey sind auch diejenigen, qui hoc forestum fieri laudaverunt, nach der Länge angeführet, damit man auch weiß wer die laudatores gewesen. Kayser Otto III. verstattete ao. 988. dem Bischoff zu Worms den Königl. Bannum in den Wäldern um die Stadt Wimpfen und den Flecken Bischoffsheim gelegen, welche Wälder der Bischoff cum Imperatoris licentia & auctoritate, nec non & *voluntate & adsensu bonorum militum in circuitu habitantium* noviter inforestarit, ut *nulla dehinc persona* parva sive magna, *aliquam feram vel bestiam ibi venari* vel capere, vel insequi præsumat sine licentia superius jam dicti episcopi sive successorum ejus. vid. SCHANNATS *Histor. Episcop. Wormat.* in *Cod. Probat.* p. 28.

§. XVIII.

Wolte man etwan diese Meinung behaupten: alle Forste und Wälder wären Bann-Forste, und stünden Niemanden ausser dem Landes-

des-Herrn, und wem es dieser vergönnet, darinnen zu jagen frey; so ist das ein Vorgeben, welches annoch zu erweisen stehet, und so bald wol nicht erwiesen werden möchte. Denn es ist facti, ob die Wälder zu Bann-Forsten gemacht worden. (*) Sind nun alle Forste und Wälder, wie einige meinen, Bann-Forste; Wie kömmt es denn, daß man dieselben erst darzu erkläret, wie die im vorher stehenden §. angeführte Exempel erweisen? So lange als es nun nicht mit hinlänglichem Grunde dargethan, daß dieser oder jener Bezirck zum Königl. oder Fürstl. Bann-Forst ausdrücklich erkläret; so lange muß auch denen adelichen Besitzern frey bleiben, sich der Jagt auf ihren und ihrer Unterthanen Grund und Boden zu bedienen, und streitet die Vermuthung vor dieselben, ungeachtet sie deswegen keinen Lehns-Brief eben aufweisen können. Denn wie wolten sonst die Besitzer derer Reichs-allodial-Güther zu Rechte kommen, welchen doch die Jagt auf diesen sonder Streit gebühret, wenn man darüber von ihnen einen Belehnungs-Briefe fordern wolte?

(*) Vid. *Heinr.* SPELMANN in *Gloss* p. m. 240. allwo er umständlich zeiget, wie in Engelland eine Gegend zu einem Bann Forste gemacht werde.

§. XIX.

Wendet man ferner ein: **die Reichs-Fürsten würden von Kayserl. Maj. mit aller Förstl. Obrigkeit, Jagten und Jagens-Gerechtigkeiten** rc. **belehnet**; so benimmt auch dieses unserm Haupt-Satze nichts. Denn diese Belehnung geschiehet nur in Ansehung derer von den Reichs-Fürsten selbst zu Lehn tragenden Försten, Wild-Bannen, Befugnißen und Gerechtigkeiten halber, und also *salvo iure tertii* oder der Landes-Herrlichen Unterthanen, welchen dadurch von Kays. Maj. nichts entzogen wird. Die Kayserl. Belehnungen sind auch nicht allemahl in so generalen terminis verfaßet, sondern sie werden zum öfftern gehöriger maßen so eingeschräncket, daß man es gantz deutlich abnehmen kan, daß denen Unterthanen dadurch keine Verabkürtzung geschehen solle. Z. E. in dem Lehn-Briefe Kays. Maximiliani I. welchen er Fürst Wilhelm zu Henneberg im Jahr 1500. ertheilet, heißt es: **und unter den Wort Wildtpann die Wildtpann auf den** *Schlelach* **und sonst allen Wildtpann, die er und seine Eltern geübt, gebrauchet und herbracht, begriffen haben,** rc. vid. **Herrn** *Jo. Gottl.* HORNS Samml. zur *Hist.* Hand-*Bibliothec.* n. 2. p. 378.

§. XX.

Man giebt auch vor: die Jagten müßten deswegen zu denen *Regalien* gehören, weil man damit von dem Landes-Fürsten belehnet würde, vid. L. MENGEWEINS unter des Herrn *Dr. Tob. Jac.* REINHAHRTS præsidio gehaltene disp. *de rebus in dominio publico existentibus* §. 18. Allein solte dieser Schluß auf einem richtigen und hinlänglichen Grund-Satze beruhen; so würde folgen, daß Aecker, Wiesen, Teiche, ja alles was in den Lehn-Briefen ausgedrückt zu befinden, ebenermaßen in die Classe derer Regalium zu rechnen sey; z. E. Unfridus der Sohn und Erbe D. Aithardi Herrns der Stadt Gravinæ beschenckte die Gravinische Kirche und erlaubte ihr auch eine Mühle und einen Backofen anzulegen, vermöge des Diplomatis d. ao. 1092. in UGHELLI *Ital. Sacr.* Tom. VII. p. 116. Die Worte des Schenckungs-Briefes sind klar: prædictæ ecclesiæ *molendinum & furnum facere*, ut molat & coquat absque ulla contradictione quibuscunque potuerit. Wer wolte sich aber so vergehn und aus dieser Vergünstigung die Mühlen- und Backofen-Gerechtigkeit zu einen regale machen, wie dieser und iener Regalien-Vermehrer gethan? (*) Wird iemand mit der Jagt belehnet, so geschiehet solches meistentheils mit dem Lehn-Guthe und ist also dieselbe ein *annexum & accessorium feudi vel castri;* bleibet folglich ein pertinentz-Stück und Nutzung des verliehenen Guthes, wird auch solcher im Lehn-Briefe selbst auf keine andere Art erwehnet; es wäre denn, daß man solche per modum servitutis vel privilegii auf des andern seinem Grund und Boden erlangte. Ist es gar ein aufgetragenes Lehn, wie denn dieser weit mehr als der gegebenen in Teutschland, zumahl unter den Bischöffen und Aebten seyn sollen, vid. HERTIUS *de Feud. Oblat.* § 16. und RHETIUS in *Jur. Feud* p. 45. (**) so bleibet die Vermuthung, wenn der Lehn-Brief nicht was anders ausdrücklich besaget, die Auftragung sey mit dem Beding geschehen, daß man wiederum so viel zu Lehn gereichet haben wolle, als man dem andern aufgetragen; und folglich ist zu vermuthen, daß das aufgetragene Guth ausser dem Lehns-nexu bey seinen vorigen und ihm anklebenden Gerechtsamen so wohl in als nach der Belehnung verblieben. Ist etwan die bißhero vom Besitzer geübte und hergebrachte Jagtbarkeit nicht zur Belehnung mit aufgetragen worden: so scheinet uns nichts im Wege zu stehen, wenn wir sagen, daß selbige der Besitzer annoch jure allodiali üben könne. Daß aber auch unser heutiger Adel vor Alters viele allo-

dia

dia besessen und hin und wieder auch noch besitze, (z. E. in Hollstein, Ost-Frießland, vid. STRUV. d. *Allod. Imp.* c. IV. §. 18. p. 505. im Fürstenthum Brieg in Schlesien und anderer Orten,) ist mehr als zu bekannt, und mithin kein Zweiffel, daß selbigem die Jagt in solchen und auf ihrer Unterthanen Grund und Boden zugestanden oder auch noch zustehe, indem solche ein *accessorium* und *annexum fundi*, welche mit dem allodio veräußert wird. conf. des hochberühmten Herrn G. A. HEINECCII bündigst-gelehrte *Elementa Jur. Germanici* §. 77. p. 55. Doch damit es nicht beym blosen Sagen sein Bewenden behält, so wollen wir durch Exempel auch darthun, daß der Adel auf seinen allodial-Güthern die Jagt hergebracht und geübet. In *Petri* LAMBECII *Originibus Hamburg.* p. 40. und in LINDENBROGS *S. R. G. Septentr. edit. Fabricio* inter priv. Archieccl. Hamb. p. 147. findet sich ein diploma vom Ertz-Bisch. Limaro d. ao. 1088. krafft dessen Gerhardus von *Stumpenhusen* der Hamburgischen Kirche super reliquias — — cum chirotheca, *sicut mos est liberis Saxonibus*, tradidit in Asanthorp curtim ipsam & mansos IV. & dimidium, cum areis, ædificiis, terris cultis & incultis — — piscationibus — *silvis*, *forestis*, *venationibus*, *pastionibus porcorum* etc. Dieses war ein freygebohrner Sachse und da er die Jagt an das Stifft als sein Eigenthum abtrit und mit übergiebt, so folget daß ihm solche eigen und als eine Zubehörung seines allodial-Guths zugestanden. Desgleichen Herrmann von Schneeberg machte sein Schloß Gerßfeldt mit allen seinen Nutzungen, Ehren, Rechten und Zugehörden, und auch sonst alle die Gütter, nnd alles das er hatte, es war Erb, aigen, Zinß, Gült, Leut, Gutt, Zehenden — — Wasser, Wasserleufft, Wildbahn, Wuhn und Waidt — — Bischoffen Johannsen zu Würtzburg zu Lehn und übergab es ihm ao. 1406. vid. RUPRECHTI *Resp. Feudal.* p. 5. in *Car. Frid.* SCHOEPFFII *Comment.* de *Feud. Fuldens. in Franconia.* Wäre die Wild-Bann nebst dem Schloße nicht als eigen von besagtem Herrmann von Schneeberg besessen gewesen, wie hätte denn dererselben Auftragung können unternommen werden?

(*) Vid. HORNII *Jurispr. Feudalis* C. VIII. §. 16. p. m. 176. it. BERGERI *Oecon. Juris* Lib. II. Tit. I. a. 5. n. 2. p. m. 214. und Lib. II. Tit. 2. a. 23. n. 1. p. m. 258.

(**) Der berühmte Herr Rath ESTOR hält die gemeine Lehre, das die Lehne des gemeinen Adels guten Theils aufgetragen wären/vor unrichtig. vid. dessen drittes Stück der auserlesenen kleinen Schrifften p. 721. squ.

§. XXI.

So offte als wir wahrnehmen, daß die Besitzer der Lehn-Güther mit der Jagt heute zu Tage ausdrücklich belehnet werden; so selten ereignet sich der Fall, daß wir die Besitzer der *allodial*-Güther mit der Jagtbarkeit belehnet sehen. Denn diese wissen, wie der allodialität des Guths selbsten, also auch der auf demselben hergebrachten Jagt-Gerechtigkeit gewöhnlich keinen andern titul anzugeben, als daß sie und ihre Vorfahren es also hergebracht, besessen und genutzet; und bekennet der seel. Herr G. R. *Christ.* THOMASIUS selbst ad *Huber. d. Jure Civitatis* Lib. II. c. 2. n. 16. p. 460. Specialem concessionem a principibus factam doceri non posse, cum notum sit, *olim omnes ingenui ius venandi* habuisse. Und der hochgelehrte Stiffts-Hildesheimische Hof- und *Consistorial*-Rath Herr D. G. STRUBEN schreibt mit gutem Grunde in *Commentatione d. Jure Villicorum* cap. 3. §. 3. p. 67. Nullum — dubium super est, *omnes olim ingenuos atque bodiernam inferiorem nobilitatem venationem exercuisse*, jure libertatis naturalis, non specialis concessionis, prout fere ubique eam hodie adhuc exercet, quanquam fundis & agris in feudum oblatis, vel datis etiam, uti cum reliquis fundi pertinentibus, sic venandi iure, *citra tamen ejus specialem expressionem*, investiantur multi nobiles. Findet man es aber, daß einer auf seinem allodial-Grund und Boden mit der Jagt belehnet sey; so sind dessen wol vermuthlich diese Gründe anzugeben, daß entweder in dem Gebiethe oder Revier, wo das allodium gelegen, ehedem eine Königl oder Fürstliche Wild-Bann oder Gehäge mit Einwilligung oder Stillschweigen derer Interessenten angeleget gewesen, welche, Wild-Bann, man nach der Zeit dem Besitzer zu Lehn gereichet. Oder es ist das allodium von einer Herrschafft erkaufft: die Wild-Bann aber anfänglich reserviret und ausgezogen: iedennoch mit der Zeit solche ins besondere dem Besitzer des allodial Grunds und Bodens auch verliehen worden. Es kan auch seyn, daß die Vorfahren einige von den Bauern zusammen gekauffte Felder vereiniget, und durch die Landes-Herrschafft und Stände in ein frey Guth verwandeln lassen, auf welchen es den Besitzer gar leicht an der Jagt ermangeln möchte, woferne man sich nicht die Jagt darüber zugleich durch eine concession ausgebracht, zumahl da es nun durch einige Landes-Verordnungen, und sonderlich durch derselben Ausleger, überhaupt dahin gediehen, daß diejenigen so auf ihren Gütern dieses Recht nicht hergebracht, sich des-

sen

sen auch nicht anmassen noch bedienen sollen. Wieviele haben die Jagtbarkeit dadurch eingebüsset, da sie zur Erspahrung derer Unkosten dieselbe zu üben unterlassen, welcher sich ein anderer angemaßet und alsdann præscribiret. Es giebet auch Provintzien, in welchen die adelichen Güther nicht alle die ihnen sonst zustehende Gerechtsame genüßen, wenn der Besitzer nicht auch von Adel. Zum Exempel im Clevischen scheinet die Jagt nicht so wohl denen Güthern als denen adelichen Besitzern eigen und anhängig zu seyn. Denn daselbst wird die Jagtbarkeit so lange suspendiret auf dem Guthe, so lange dasselbe ein Bürgerlicher im Besitz, welche aber so gleich wieder in Ubung kan gebracht werden, so bald das Guth abermahls einen adelichen Besitzer überkömmt. Vid. *Rec. d. ao. 1649.* §. 54. beym Lunig Tom. II. von Landsäss. Rittersch. p. 1044. Und dieses ist eine gar merckliche Anzeigung des übrig gebliebenen alten Rechts, vermöge dessen denen Ingenuis und nobilibus die Jagt ehedem nur zugestanden. (conf. unten §. 32.)

§. XXII.

Indem nun die Jagt von den ältesten Zeiten her von denen Freygebohrnen, oder unserm heutigen alten Adel und derer Vorfahren, auf den Ritter- und allodial-Güthern, ja auf ihrer Unterthanen Grund und Boden ordentlicher Weise geübet, und ihnen diese diensame Leibes-Ubung durch ihre Kayser, und Könige, wie auch Landes-Fürsten (denn daß man in den neuern Zeiten die Sache hin und wieder auf einen andern Fuß zu setzen gesucht und auch wircklich gesetzet, ist wol an dem; aber es gehöret, zur *exception*) nie entzogen, sondern vielmehr durch die Belehnung nebst den Güthern oder die Landes-Herrlichen reversalien bestätiget worden; so wird sie auch denen, welche solche redlich und beständig hergebracht, wol als eine Zubehör- und ordentliche Nutzung der Felder und Höltzer hinführo zu lassen seyn, und ihnen wieder ihren Willen nicht entzogen werden können, ungeachtet, einige Mißgünstlinge der zu jagen berechtigten Vasallen und Unterthanen höhern Orts dahin den Antrag thun möchten. Der berühmte JCtus Sam. Stryk bezeuget in einem Consilio, welches in des Herrn Johan Friedr. Flemmings vollkommenem Teutschen Jäger, im Anhang p. 93. befindlich: es könne bis *dato* aus allen in Teutschland *publicirten* Reichs-Abschieden keine Stelle angezeiget werden, darinnen die Jagten durch ein allgemeines Gesetze denen *privatis* be-

nommen, und allein der Obrigkeit beygeleget worden. Solten wir alle Teutsche Provintzien durchgehen, so würden wir bey genauer Untersuchung und Prüfung derer Jagt-Gerechtsamen an vielen, ja wol an meisten Orten unwiedersprechliche Merckmahle finden, daß die Jagten bey den alten Herrschafften alten Lehn- und allodial Güthern der Ritterschafft von Zeiten zu Zeiten als Zubehör- und Nutzungen anzusehn und dabey in Ubung gewesen. Wodurch wir sattsam überzeuget seyn können, daß unser alter Adel solche nicht ursprünglich durch Landes-Fürstl. Begnadigung erhalten, sondern vielmehr selbige als einen Uberrest der alten natürlichen Teutschen Freyheit durch so viele Jahr hundert glücklich gerettet habe. Nam fuerunt, schreibt mit grosser Uberlegung der Grund- gelehrte Herr Hof-Rath *Jo. P.* Kress c. II. d. *Privileg. agricult. ap. Germanos*, p. m. 65. nobiles ante Duces & nobilium prædia ante territoria & principatus. Quo altius in historia adscendis, eo magis omnis Reipl. forma ad libertatem vel optimatum vel democraticam accedit. (Siehe oben §. 7.) Es urtheilet also der vortrefflich- gelehrte Herr G. R. *Jo. Gottl.* Heineccius in seinen unvergleichlichen *Elementis Jur. Germ.* §. 77.* sehr wohl wenn er setzet: videntur profecto olim omnes ingenui in fundis suis subditorumque venandi jus habuisse, *quippe prærogativam ingenuis propriam.* At dum quidam hoc ius diserte exprimi petierunt in literis investituræ, id sane fraudi esse non debuisset reliquis, qui eam cautionem non adhibuerunt. Vix itaque dubitandum videtur, quin *tacentibus etiam litteris investituræ*, pro nobili possessore prædii equestris militare debeat præsumtio, eum ius venandi sibi jure vindicare, nisi constet *feudum vasallo de territorio suo dedisse principem*, cujus est statuere, quem modum esse velit beneficii sui, L. 119. ff d. R. J. adeoque & litteris investituræ, quid dare voluerit, ostendere. Indessen stehet nicht zu leugnen, daß die Ingenui oder unsere heutige Edelleute sich dadurch eben nicht wohl gerathen, als sie das Jagt-Recht in die Belehnungs-Briefe ausdrücklich ehedem zu setzen gesucht und es auch erhalten. Denn auf diese Weise ist es nun nach und nach dahin kommen, daß 1.) wenn dieses Befugniß in dem Lehns-Briefe nicht buchstäblich ausgedruckt, der Fiscus solches denen Besitzern an vielen Orten streitig machet, wenn solches durch eine undenckliche Zeit nicht kan dociret werden. Und hält es in der That zuweilen hart, daß dem Besitzer des Ritter-Guths die Jagt, dem hin und wieder angenommenen Principio zu Folge, nicht aberkannt werde. Ja wenn auch die Jagt gleich überhaupt exprimiret, viele

dennoch dafür erachten, weil es ihrer Meinung nach ein Regale, daß 2.) die niedere Jagt nur vergönnet und verliehen sey. vid. WEHNER *in Observ. Pract.* voc. Forst-Recht. Ist die Jagt 3.) in dem Lehns-Briefe auf einen gewissen Theil des Lehns eingeschräncket, oder bey solchem nur gedacht, bey den übrigen Güthern aber aussen gelassen; so ist dieselbe auf solchen auch nicht zu üben. Vid. BECHMANNS *Usus Pract. Feud. Exercit.* VIII. n. 45. p. m. 189.

§. XXIII.

Ob nun gleich in einigen Provintzien die Sache in solche Wege gerichtet zu befinden, daß Niemand, ausser wer damit belehnet, zu jagen sich unterstehen darf; so giebt es doch noch weit mehrere Länder, wo die Jagt denen von Adel, welche sie hergebracht, ohngeachtet sie deshalber keine Belehnungs-Briefe aufweisen können, erlaubet ist. Von dem Chur-Fürstenthum Bayern ist zwar bekant, daß die hohe Jagtbarkeit denen Chur-Fürsten als ein *Regale* durch alle Gebiethe und *Provintzien ex antiquissima patriæ consuetudine*, nach dem Bericht des Herrn Barons SCHMIDS ad *Jus Bavar.* Semicent. II. Controv. I. n. 8. regulariter zukomme; Jedoch haben auch einige von Adel solches Recht, entweder aus einem von ihren Vorfahren auf sie erwachsenen Erb-Recht, oder, aus besonderer Fürstlichen Einwilligung, oder Gnad- und Bitt-weise, auf Wiederruffen oder gegen jährliche pension und Zinß, hergebracht. ERTELS Pr. Aur. d. *JCt. infer.* Lib. I. c. 7. obs. 3. Es bezeuget anbey nebst dem belobten Herrn SCHMID WAIZENEGGER in disp. d. *Jure venandi* thes. 10. daß daselbst denen Prælaten, und adelichen auf ihren und ihrer Unterthanen Grund und Boden das niedre Wildpret zu jagen allerdings freystünde; gesetzt auch es komme einem oder dem andern Edelmann in Bayern die Jagtbarkeit auf seinem Eigenthum nicht zu; so ist demselben, wenn er der Edelmanns-Freyheit fähig und dafür vom Chur-Fürsten *agnosciret* worden, die niedre Jagt doch auf dem Land-Gerichts-Grunde nachgelassen, vid. *Resol. Gravam. Ludovici* VI. d. 20. 1579. beym LUNIG Coll. I. von Landsf. Ritterschaft. p. 744. Und räumet deswegen die Gejaidts-Ordnung der Fürstenthümer Ober- und Nieder-Bayern, cap. II 8. Es sollen p. m. 782. denen Prælaten, Stifftern, denen von Adel und Bürgern von den alten Geschlechtern die Freyheit ein, denen Bauern, Schergen und Wildnern in den Fürstl. Land-Gerichten ihre Büchsen Hund

oder

oder Netz zu nehmen, und wo das auch nicht helffen wolte, sie darum gefänglich einzuziehen, und zu fernerer Straffe in die Gerichte, darinnen die Gefangenen gesessen seyn, zu antworten. Ob nun gleich die *Prælaten* und Pröbste in Bayern auf dem eigen Grund und Boden, welcher zu den Clöstern eigenthümlich und mit der Gerichtsbarkeit gehöret, und auf den Fürstl. Land-Gerichten und privat-Personen-Güthern die niedere Jagtbarkeit erlaubet; so ist doch wohl zu mercken, daß die genannten geistliche Herren auf der Edelmanns-Freyheit-fähigen ihren Hofmorchen und der Adels-Personen Herrschafften und zugehörigen Güthern keinesweges jagen dürffen, weiln ein privilegium zu des Tertii Nachtheil nicht zu erstrecken stehet. vid. ERTELS Aur. Prax. d. *JCtione infer.* Lib. II. c. 7. obs. 4 p. m. 41. In den Braunschweig-Lüneburgischen Landen stehet der Ritter- und Landschafft, wo nicht die hohe doch die niedre Jagt zu, wie denn im Gandersheimischen Land-Tags-Abschied d. ao 1601. welcher in der sämmtl. Braunschw. Lüneb. Cellischen Theils Gerichts-Ordnung p. 873. befindlich, dieses vestgestellet: Zum achten, hat obgemeldte Landschafft des gnädigen Landes-Fürsten mildes Erbieten, daß S. F. G. dero gehorsame Land-Stände und Unterthanen bey der Gerechtigkeit des Jagens, Kreitzens/ Stellers / Kuhrens, Schiessens, Hüner- und Vogel-Fangs auch Enten und ander Feder-Wildpret nachtrachten, so weit und fern, auch an Enden und Oertern sie oder ihre Vorfahren es vor alters hergebracht haben, ungehindert bleiben, und sich zu einem wiedrigen nicht bewegen noch Niemands in *possessione vel quasi* obgesetzter *jurium via facti* betrüben lassen, sondern viel mehr, da darwieder gehandelt — wieder abschaffen/auch nicht gestatten wollen, daß der Land-Stände, Meyer oder Köter über oder wieder das Herkommen mit Jägern und Hunden beschweret werden mögen. Ferner heißt es in der *Resol.* welche denen von Adel im Dannebergischen ao. 1682. gnädigst ertheilet und der angeführten Cellischen Gerichts-Ordnung mit einverleibet p. 530. So viel XV. die Jagt-Streitigkeiten anlanget, wollen wir, daß unsere von Adel in denen Aembtern Danneberg, Lüchow und Hitzacker, welche mit den also genandten hohen Jagten nicht belehnet sind, noch dieselben durch ein solches rechtmäßiges Herbringen, als darzu erfordert wird, behaupten können, sich derselben allerdings enthalten sollen; welchen aber selbige *concedirt* sind, oder sie sonst jetztgedachter massen herge-

gebracht haben, denselben wollen wir sie auch hinführo gnädigst lassen: Sie sollen sich aber Unserer Gehäge — — enthalten und uns darin keinen Eingrieff thun. §. XVI. Wegen der Nieder- oder Unter-Jagten aber, erklären wir uns in Gnaden dahin, daß wir es damit bey dem in unserm Hertzogthum Lüneburg befindlichen Herkommen, daß die von Adel auf derer Dörffer, von welchen sie Zehnten, oder in den Dörffern Meyer oder Zinß-Leute haben, Feldmarcken, die Jagt, iedoch ohne Verwüstung, *exerciren* mögen. Conf. *Ref.* Hertzogs *Christian Ludewigs* d. a. 1652. Bey so bestalten Land-Tags-Abschieden üben die von Adel in den Braunschw. Lüneburgischen die Nieder-Jagten auf den ausdrücklich obgenannten Oertern frey: der Hohen-Jagten aber dürffen sie sich nicht anderer Gestalt anmassen, sie wären denn damit belehnet, oder sie hätten solche nach rechtlicher Art hergebracht. Haben sich nun die Braunschweig Lüneburgischen Herren von Adel bey der ursprünglichen Gerechtigkeit des Jagens überhaupt mainteniret: so wird es auch dabey sein Bewenden behalten. In den Braunschweig-Wolffenbüttelischen *Privilegiis* und Freyheiten, welche ao. 1709. dasiger Ritterschafft bestättiget und Lunigs Coll. I. vom Lands. Rittersch. p. 161. mit einverleibet worden, geschiehet diese gnädigste Versicherung. Bey Jagten und Fischereyen wird ein ieder von Adel gelassen, wie er solche an Orten und Enden hergebracht, dessen sich aber ein ieder zu rechter Zeit und ohne Zufügung eines Schadens im Felde gebrauchen soll. Einige meinen die Jagten wären im Hertzogthum Braunschw. Lüneburg des Landes-Herrn eigen, und ließe sich dieses aus den übrig-gebliebenen Lehn-Briefen erweisen. Z. E. Hertzog Magnus hätte ao. 1371. dem Johanniter-Orden das Hauß und Städtgen Gartow mit allen seinen Gerechtigkeiten und ins besondere mit der Jagt, mit allem Weid-Werck, Fischereyen rc. belehnet. Pfeffing. *Historie* des Braunschw. Lüneb. Hauses *P. I. p. 626.* Und auf gleiche Weise wäre denen von Bothmern in einem Lehn-Briefe d. ao. 1504. und dem von Hadenberg im Lehns-Briefe d. ao 1514. nach Anführ- und Erzehlung anderer Güther und Gerechtigkeiten auch insonderheit die Jagt concediret worden. Allein alle diese Lehns-Briefe erweisen sonst nichts, als daß die Jagt bereits auf den Güthern gehafftet, und man sie als ein Pertinentz-Stück und Nutzung des wiederum zu Lehn gereichten Grund und Bodens angesehn; wie denn auch diesem zu Folge der Herr Hof-R. und

Wittenbergische *Ordinarius Augustin.* LEYSER in disp. d. *Juribus prædiorum nobilium* §. 41. anführet, daß die Wild-Banne ehedem unter die Pertinentz-Stücke der adelichen Güther gerechnet, nach Aussage des Diplomatis Hertzog Heinrichs zu Braunschweig d. ao. 1510 in welchem dieser den von Laurentio von Honlage an das Closter Riddagshausen geschehenen Verkauff der allodial-Güther bestättiget; indem daselbst unter die Tobehörungen die Wild-Banne und Fischerey mit gezehlet würde. Woraus denn nach dem Urtheil des hochberühmten Herrn LEYSERS folgte, daß nicht nur die niedre, wie einige meinen, sondern auch die Ober-Jagt, zu welchen der Wild-Bann gehöret, ehemahls ein Theil der Nutzung- und Zubehörungen eines adelichen Guts gewesen. In dem Hertzogthum Bremen und Verden soll es ebenfalls Herkommens seyn, daß der meiste Theil von Adel auf seinen Feldmarcken und denen Dörffern, in welchen er Zehnden, Meyer und Zinß-Leute hat, zu jagen, wie der Braunschweig-Lüneburgische berechtiget seyn solle. Vid. des Herrn Hof- und *Consistorial*-Rath D. G. STRUBENS *Comm. d. Jur. Villicorum* c. III. §. 3. p. 68. Von der Ritterschafft in Hollstein führet HERTIUS Vol. I. Tom. I. *Opusc.* p. 374. aus Jon. ab *Elbervelts* Buch de *Holsatia ejusque statu atque ordinibus* Class. 2. diese merckwürdige Stelle an: nobiles arces & prædia sua in his Ducatibus *pleno iure ac dominio*, quemadmodum comites in reliqua Germania, cum *venationibus*, aucupiis atque piscationibus libere possident. Aus diesem Zeugniße erhellet, daß die Hollsteinische Ritterschafft auf ihren allodial-Güthern sich der Jagt zu erfreuen habe. Wäre nun die Jagt ein beständiger Ausfluß von der Belehnung, wie kömt es denn, daß im Hollsteinischen solche auf den allodiis sich wahrnehmen läßet? Die Mecklenburgische Policey-Ordnung d. ao. 1562. Tit. von Jagten, spricht dem Grund-Herrn ausdrücklich die Jagt zu, mithin rechnet sie diese zu denen revenues des Guthes. So setzen, sagt der Legislator, und befehlen wir, daß hinführo der keiner dem andern auf seinen und seiner Unterthanen Grund-Boden und Güthern ohne des Grund-Herrns Erlaubniß und Vorwissen zu jagen, hetzen, und Weid-Werck zu treiben sich anmassen solle, und wenn iemand nur einen oder zween Pauren in einem Dorff, und weniger den 4. Hufen auf der Feldmarck, und der andere mehr Hufen hätte, so soll der so weniger hat, sich des Jagens nicht unterstehen, wo aber ihrer viel eines Geschlechts ein Dorff oder ihrer viel fast gleich Theil an der Feld-

Marck

Marck hätten, so sollen sich dieselben ihrer Gerechtigkeit zugleich gebrauchen, ꝛc. Sähe man in dem Mecklenburgischen die Jagt nicht als eine Zubehör- und Nutzung des Grund und Bodens an; so würden Jhro Kays. Maj. in Sachen der Mecklenburgischen Ritter- und Landschafft contra den Herrn Hertzog zu Mecklenburg ein Rescript folgenden Jnhalts von 5. Octobr. 1700. abgehen zu lassen gewißlich allergnädigsten Anstand genommen haben: Wann wir nun, sind die Worte des Kays. Rescripts, in alle Wege dahin zu sehen haben, daß Niemand in seinen hergebrachten *Juribus* und Gerechtsamen *turbi*ret und beeinträchtiget werde, als haben Dero Ld. solch der *Supplicant*en unterthänigstes Anbringen mit dem gnädigsten Befehl hiemit einschließen wollen, daß Sie dieselben in ermeldter ihrer hergebrachten Gerechtigkeit und *Possession* des *juris venandi*, geklagter massen nicht beeinträchtigen, sondern sie derselben geruhig genüssen lassen, auch deswegen an Uns innerhalb Zeit zweyer Monathen unfehlbar berichten solle. Vid. kurtzer Auszug einiger Kayserl. allergnäd. Verordnungen, welche in Sachen einer Löbl. Mecklenburgischen Ritter- und Landschafft ertheilet worden. Class. 2. Tit. 9. 10. Es erzehlet auch *Ubb. Emius* Lib. II. *Rer. Fris.* p. 74. von den alten Friesen: venationum — omnibus, quibus otium aut animus erat, usus omnino liber. Daß auch bey dieser Teutschen nation noch heute zu Tage iedem Besitzer des Grundes und Bodens allerhand Wildpret zu fangen und zu jagen frey stehe, berichtet uns *Ulr.* HUBER. *Digress Justinian.* Lib. IV. c. 19. welcher zugleich erwehnet, daß im Brabantischen die Jagt zu üben ebenfalls nachgelassen sey. Sonsten ist auch, sonderlich in Schwaben in zwey grossen Districten das Wild ohne Unterscheid desselben einem ieden zu fällen erlaubt, welches man daselbst die freye Pürsch nennet. Diese Jagt-Freyheit ist nun an etlichen Orten so wol inn- als ausserhalb Waldes: an etlichen nur inn- an andern aber nur ausser dem Wald: an andern auch nur denen Unterthanen auf ihren Güthern und ihren Wäldern vergönnet. Damit nun bey solcher Frey-Pürsch das Wild nicht gäntzlich aufgerieben werde; so pflegen die Obrigkeiten sich in solchen Gebiethen gewisser Ordnungen mit einander zu vergleichen, wornach man sich in denen Pürschen richtet. Diejenigen lehren den meisten Teutschen Landes-Verfassungen gemäß, welche behaupten, daß in denen Landen, wo die Frey-Pürsch üblich und Herkommens, die Vermuthung vor solche, oder doch für die Jagt-

Freyheit derer Landsassen auf ihren Gütern sey; unangesehn, ob ihnen andere wiedersprechen. Von dieser Frey-Pürsch Gerechtigkeit in Schwaben handelt nicht allein HARPRECHT in *Sciagraphia liberæ venationis German.* sondern auch der ehemahliche Ulmische *Consulent* und *Syndicus Jac.* OTTO in der Freyen-Pürsch Beschreibung und *Phil.* KNIPSCHILD Lib. III. d. *Nobilit. immediat.* c. V. Was aber von dieser allgemeinen Pürsch-Freyheit der Herr Cantzlar zu Halle *J. P.* von LUDEWIG vor Gedancken hege, lässet sich aus dessen vortrefflichen *Disp. d. Venatu ejusque regali* diff. VI. n. 4. p. 56. gar klärlich ersehen.

§ XXIV.

Ob nun gleich die Wahrheit des uralten und aus der natürlichen Freyheit entsprungenen Rechts, vermöge dessen denen adelichen Besitzern der alten Ritterschafftlichen Güter die Jagt auf ihren und ihrer Unterthanen Grund und Boden als ein ordinarius fundorum reditus oder ordinarium castrorum emolumentum zustehet, so helle strahlet; so kan doch nicht geleugnet werden, daß man nunmehro davon durch die eingedrungene wiedrige observantz, das Herkommen, ja wol ausdrückliche Landes-Verordnungen verschiedener territoriorum nach und nach so abgegangen, daß die Jagt, wo nicht gantz, doch zum Theil, z. E. die hohe Jagt, als ein regale sich an verschiedenen Orten darstellet. Denn ob wohl dieselbe als ein regale per se, welches ex jure Imperii fließete, durch eine nothwendige Folge nicht kan gezogen werden, indem es sonsten niemahls ein Recht der privatorum könte gewesen seyn, noch ihnen dieses auf denen allodial Gütern als ein accessorium annoch zustehen; so haben sich doch viele Fürsten hin und wieder in die Possess des juris venandi einmahl gesetzet, und durch eine langwehrige continuation derselben das berührte Herkommen bevestiget, sich ein gantz neues und besonders Recht erworben, und es mit möglichster Vorsichtigkeit in solche Wege gerichtet, daß sie es nicht anders als ein regale viele Zeiten geübet und genutzet. (*) Diejenigen Doctores, welche nach dem eingeschliechenen Gericht-Brauch des Röm. Rechts aus denen mit diesem gewöhnlich verknüpfften Longobardischen Lehn-Gesetzen II. Feud. 27. § 5. nemo retia etc. (welche Stelle aber nur de retibus & laqueis in alieno positis zu verstehen, nam in suo proprio venari licet, GODOFRED. in not. ad verb. *nemo.*) und II. Feud. 56. die Jagt durch angemaßte extensivische Auslegung mit unter die regalia principum gezogen, und dadurch die in Teutsch-

Teutschland übliche alte Verfaßung geschwächet, mögen zu dieser gemeldten neuern Einrichtung in verschiedenen territoriis wol die meiste Gelegenheit an Hand gegeben haben. Worzu auch dieses gekommen, daß mit dem Fortgange der Zeit viele Unterthanen aus consideration vor ihren Landes-Herrn das Recht zu iagen ihrem Fürsten und Herrn zu Gefallen, Ehren und Ergötzlichkeit auf ihrem eigen Grund und Boden gutwillig abgetretten. Will man etwan darwieder einwenden: dieser Abtritt wäre nicht libera voluntate geschehn, indem der Fürsten Bitte nicht anders als Befehle anzusehn, und man es nur aus Besorgniß der zu erwartenden Ungnade gethan; so hilfft diese Einwendung doch nichts. Denn es ist genug, daß sie es den Fürsten eingestanden, oder daß sie, da er ihnen die Jagt untersaget, darzu geschwiegen und dabey geruhet, da sie doch, wenn sie es nicht einräumen, noch dabey acquiesciren wollen, es ausdrücklich wiedersprechen, und sich ihr hergebrachtes Recht nach Maßgebung der Reichs-Gesetze reserviren und conserviren, und auf Richterliche Erkäntniß provociren können und sollen. Vid. Cammer-Gerichts-Ordn. d. ao. 1521. Tit. 32. § 1 Dieweil nun dieses hin und wieder nachgeblieben; so haben die Landes-Herrn sich in die Possess gesetzet, und an verschiedenen Orten sich das Jagt-Recht der Unterthanen vermittelst der Verjährung völlig erworben. Solte es gar etwan sich ereignet haben, daß die Land- und Ritterschafft auf Land-Tägen in das sie selbst von der bißhero geübten Jagt-Gerechtigkeit ausschliessende Gesetze ausdrücklich gewilliget, oder auch auf solchen sich nicht wieder die geschehene offenbare Beeinträchtigung ihrer alten hergebrachten Iurium sattsam zu verwahren gesuchet; so mag sie, die Land- und Ritterschafft sichs auch nunmehro zuschreiben, (**) daß sie entweder ihr sonst ursprüngliches Recht zu jagen dem beneficio Principis schuldig, oder es auch erweisen müsse, quo titulo sie solche von diesem erlanget, wenn sie nicht selbiger gar entrathen will. Denn die Possess von undencklicher Zeit will so gar bey denen, welche die Præscription der Unterthanen wieder den Landes-Fürsten verwerffen, nicht wol Platz finden, ob sie gleich von meisten Landes-Gesetzen gebilliget wird.

(*) Diese Observation lässet sich in allen Republiquen bey dieser oder jener Gelegenheit anbringen, in welchen viele jura specialia, publicum statum concernentia und regalia durch die besondere Einrichtung und Verfaßung des Landes der höchsten Gewalt beygeleget werden; obschon dieselben nicht schlechterdings und per se & absolute aus der höchsten Gewalt entspringen und herfließen. Woraus denn eben das Jus Publicum

cum Speciale oder Particulare quarumcunque Rerumpublicarum seinen Ursprung nimmt, und nach dem Unterscheid der Repl auf unendliche Art und Weise unterschiedlich sich zeiget. Denn, wofern es per necessariam consequentiam und schlechterdings aus der einem Landes-Herrn zustehenden höchsten Gewalt hergeleitet werden könte; so würden sich bey allen Repl. auch einerley Rechte und Regalien finden. Dannenhero giebt es einige Regalia, quæ per se und aus dem Rechte der höchsten Gewalt oder jure Imperii entspringen: und einige auch per accidens, welche per usum & observantiam atque specialem legum provincialium dispositionem entstehen, welches letztere man vornehmlich bey dem zum Regale nunmehro hin und wieder gewordenen Jagt-Rechte anmercket. Denn ob heute zu Tage die Jagt als ein Regale anzusehen oder nicht? Das kommt lediglich auf die eigene und besondere gegenwärtige Verfaßung eines ieden Landes, Fürstenthums und Herrschafft an; Und muß man dabey mehr auf die Landes-Gesetze, Land-Tags-Abschiede, und das beständige und im Lande oder Gegend übliche Herkommen sein Augenmerck richten, als was dieser oder jener im Lande wohnende JCtus nach seinem gefaßten Bedüncken deswegen uns bereden will.

(**) Solche Zurechnung leiden einige Land-Stände nicht sonder Ursache. Denn die vornehmsten derer Landsaßen und die Ritterschafft haben ja auf den Land-Tägen viel zu sagen, wenn ihnen nur nicht etwan Furcht, ein geheimes oder offenbahres Interesse, oder andere ungenannte Absichten den Mund zur Unzeit schliessen. Mithin schreibet der Hällische *Universitäts*-Cantzlar Herr *J. P.* von Ludewig in disp. d. *Venatu ejusque Regali,* diff. V. n. 4. p. 40. mit gutem Grunde: His Landsassiis originariis negare venationes in suis originariis & a forestis regalibus alienissimis fundis, illud, qui fieri possit, nondum vidi. allwo er aber diese Ursach hinzu füget: præsertim cum hi, omni ævo, cum principe suo fuerint in Regiminis provincialis societate, sine quorum assensu neque lex potuit ferri neque pristini iuris aliquid illis eripi aut converti in statum deteriorem respublica. Quod omne docent Recessus Provinciales. (Die Land-Tags-Abschiede.)

§. XXV.

Hieraus ist nun leicht abzunehmen, warum in verschiedenen Landen und Herschafften in Teutschland die Jagt zu den Landes-Herrlichen Befugnißen oder Regalien gerechnet und gezogen werde; als z. E. in dem Chur-Fürstenthum Brandenburg *Frider.* Muller in *Pract. civil. Marchic. rer. Forens. Resol.* 102. p. 268 und in dem Hertzogthum Magdeburg (*) wird sie als ein Regale tractiret, wie die Chur-Fürstl. Rescripta in *Jac.* BRUNNEMANNI disp. d. *Appellatione rescripto remota.* cap. III. §. 12. squ. p. 50. es anzuzeigen scheinen. Die Sächß. Rechts-Gelehrten rechnen die Jagten in Sachsen ebenfalls auch unter die regalia, vid. SECKENDORFFS Fürsten-Staat P. III. c. 31. n. 5. §. 1. Lynck. ad

Inst. d. R. D. §. 12. & ad ff. d. *Aeq. R. D.* th. 8. MENCK. *Theor. & Prax. P. nd.* eod. tit. §. 5 p. m. 1131. BERGER *Oec. Jur.* Lib. II. Tit. II. a. VII. p. m. 225. Dieweil es aber die Landes-Gesetze daselbsten nicht mit zu den regalien geschlagen, und die allermeisten, und ins besondere die alten Schrifftsäßigen Ritter-Güther in Sachsen die Jagt zu üben berechtiget, und daferne ja hin und wieder ein oder das andere alt adeliches Guth dieses Recht nicht in Ubung, solches nur eine ungewöhnliche Ausnahme von der Regul machet, und es sich dessen wohl ehedem mag begeben haben; so scheinet es auch der in Sachsen hergebrachten Verfaßung nicht ungemäß zu seyn, wenn man die Jagtbarkeit als eine Zubehörung und ordentliche revenue eines alt adelichen Ritter-Guts daselbst ordentlicher Weise betrachtete. In Hessen-Lande scheinet die Jagt als ein regale tractiret zu werden, denn in der Fürstl. Hessischen Jagt- und Forst-Ordnung beym FRITSCH P. III. *Corp. Jur. venat.* p. 181. heißt es: **Vor andre soll hinführo keiner, er sey wer er wolle, ohne dieienigen, so von weiland unsern — Vorfahren — oder auch von uns aus Gnaden Jagens-Gerechtigkeit haben, Hunde zu halten verwilliget seyn.** Und §. **dieweil**, p. 182. **und da sie einen oder den andern, so nicht von weiland unsern — Vorfahren oder uns damit (mit den Haasen jagen) aus Gnaden berechtiget seyn, betreten, und nichts schrifftliches solcher Berechtigung halber vorzuweisen hätten, denselben sollen sie** &c. Die Herren Grafen von Reußen scheinen auch die Jagt als ein ihnen zustehendes regale anzusehen. Denn es stehen in der Reuß-Plauischen Jagt- und Forst-Ordnung beym FRITSCH. l. c. p. 269. diese Worte: **Alldieweil in unserm eigen, wie auch unserer Unterthanen Gehöltze, es sey Bürger oder Bauer, das Vogel-Stellen, Weide-Werck treiben, uns allein zuständig, so wollen wir, daß sich dessen Niemand vor sich unterfange.**

(*) Allein dieses assertum wird dadurch sehr zweiffelhafftig, indem in der Magdeburgischen Policey-Ordnung cap. IX. Sect. II. §. 11. denen Unterthanen die von Alters hergebrachte Jagt-Gerechtigkeit vom Landes-Herrn bestättiget wird. Vid. THOMASII disp. d. *Praescript. regalium* etc. Cap. III. §. 15. Und weil es in dem Königl. und im Hertzogthum Magdeburg d. XI. Martii 1713. *publicirten Edict* heißet: Befehlen auch solchemnach allen und ieden unsern Vasallen und Unterthanen, denen einige Jagt-Gerechtigkeit verliehen, oder welche dieselbe sonsten beständig hergebracht, hiermit &c. Ja daß es kein Regale ist nunmehro, da der Lehn-nexus ao. 1717. in der Marck Brandenburg und dem Hertzogthum Magdeburg

auf-

aufgehoben, aus der allergnädigst ertheilten assecuration gantz füglich zu behaupten: Wie dann auch, sunt verba Serenissimi Regis, *in specie* die *Vasallen* bey der völligen Freyheit, der Jagten, wie dieselbe ihnen in ihren Lehn-Briefen verschrieben oder durch eine geruhige funfzig jährige Possession behauptet werden können, maintenirt werden sollen. Vid. LUNIGS *Corp Jur. Feud. Germ.* Tom. II. p. 845. & 993.

§. XXVI.

An denienigen Orten, wo man die Jagt als ein regale zu consideriren, da äussern sich auch die oben §. 6. berührte Folgerungen mehr als zu mercklich. Dannenhero wer sich auf die Possess seiner Jagt-Gerechtigkeit wieder den Landes-Fürsten beruffet, muß den titul seiner possession darthun. BRUNNEM. *Cent.* 4 *Dec* 24. Nimmt der Landes-Herr den, so die Jagt übet, in Anspruch, so wird er pendente lite nicht bey der Jagt geschützet; doch nehmen sie die zehnjährige possession aus, HORN *in Jurispr. Feudal.* c. VIII. § 50. p m. 192 Indessen glaube ich, soll einer in Brandenund Magdeburgischen dabey geschützet werden; so wird er wol zu seiner Siecherheit 50 Jahr dociren müssen, krafft der in vorstehender Note angeführten assecuration d. ao. 1717. Ist das Jagt-Recht ein Regale in einem territorio; so gehet es nicht anders als durch den Willen des Landes-Herrn, anf die Unterthanen. HORN V. *Resp.* 6. p. 273. Dieser Wille aber äussert sich ausser der Verjährung nun entweder aus einem ins besondere gegebenen Privilegio oder aus dem Lehns-Briefe eines Guths; und wird denen schwanckenden Muthmassungen oder gemachten Auslegungen nicht Gehör gegeben. Diesemnach lässet sich die geschehene Vergünstigung der Jagt nicht aus einer bloßen Belehnung mit der Ober- und Nieder-Gerichtsbarkeit schließen. (*) WERNHER *Observ. Forens.* Vol. V. P. VII. *Observ.* 9. p. 45. ERTEL *Anr. Prax. de JCtione inferiori* Lib. II. cap. VII. Obs. I. p 35. Obgleich diesen SCHILTER *Exercit.* 4. §. 18. BERGER. *Oec. Jur.* p. m. 227. und HORN in *Access. ad Jurispr. Feudal.* p. 53. wiedersprechen. Wie sich denn auch dieselbe nicht aus den Worten des Lehn-Briefs: und sonst mit allen Gnaden und Gerechtigkeiten rc. bey einer solchen Landes-Verfassung erzwingen läßt. WERNHER *Obs. Sel. For.* Vol. V. P. VII. *Obs.* 9 p. 47.

(*) Es wäre denn, daß durch beständig hergebrachte Gewohnheit in einem Lande der Schluß von der Ober- und Nieder-Gerichtsbarkeit auf die Jagt vor gültig erkennet würde; und wenn dieses seine Richtigkeit, so sind alsdann die bekannten Sprüch-Wörter:

ter: wohin der Dieb mit dem Strange, dahin gehört auch der Hirsch mit dem Fange; item: So weit die Straff-Gerichte/ so weit gehet auch der Forst, von einiger Gültigkeit, welche ausser dem sehr übel angewendet werden.

§. XXVII.

Ist die Jagt in dem Lehn-Briefe nicht exprimiret, und es kan auch derselben Ubung durch die in dem Lande übliche Verjährung nicht dargethan werden; so wird sich einer auch wol dieser, wenn er auch ein Ritter-Gut besitzet, nicht leichtlich anmassen dürffen. Belehnet ein Fürst iemanden mit eines andern Jagtbarkeit, und der Belehnte weiß, daß diese einem andern behörig, so leistet der Lehn-Herr dem Vasallen die Gewehr nicht: es wäre dann, daß dieser zur Zeit der Belehnung sich die Gewehr bedungen. II. *Feud.* 25. Sind aber dem Lehnmanne die Umstände unbekant, alsdann lebet der Herr zur Gewehr und Vertretung verpflichtet. II. *Feud.* 8 & 25. MOHR d. *Jur. venand.* P. II. c. 2. n. 16. In dubio hält man dafür, daß die Jagt-Gerechtigkeit mehr dem territorio als der Gerichtsbarkeit anklebe, wo nemlich die Gerichte und andere Rechte abgesondert. *Petr.* HE G. P. I. *Qv.* 15. n. 54 Sind also der Besitzer eines Lehn-Guths und Gerichts-Herr wegen der Jagt streitig, so wird diese dem Besitzer des Guts, nicht aber dem Gerichts-Herrn in dubio zu erkant. *Renatus* CHOPINUS d. *doman. Gallic.* Lib. 3. T. 22. n. 6.

§. XXVIII.

Wo man in einer Provintz die Jagt als ein regale ansiehet, da vermuthen die Gelehrten auch, wenn es nicht anders ausgemacht, daß solche nicht privative sondern cumulative den Vasallen und Unterthanen gegeben seye. MEV. P. I Dec. 44. *H. E.* KESTNERI disp. de *Singularibus quibusdam Germanor. circa personas et res juribus* §. 13. Woraus sie dann die Folgerung ziehen daß dem Lehn-Herrn oder dem Landes-F. auf der Vasallen ihren Güthern die Mit- ja gar die Vorjagt zustehe, es möchte einer nun die Jagt ausdrücklich oder stillschweigend erlanget haben. WEHN. *Observ.* voc. Forst-Recht MEISCHNER T. 3. *Decis. Camer.* 33. n. 17. Und daher käme es auch, daß in Vergünstigung der Jagt der Lehns-Herr gewöhnlicher massen excipiret würde, HERTIUS *Resp.* 348. n. 7. Hätte sich nun gleich ein Fürst die Vor- oder Mit-Jagt nicht ausbedungen; so wäre doch nie zu vermuthen, daß er sich solcher begeben, weil es ein actus meræ facultatis, welcher

G nach

nach ergangenem und nicht respectirten Verboth erst zu verjähren anfinge; und also stünde dieses Recht dem Lehns-Herrn noch zu. HOMBORG d. *Jure Convenandi* p. 12. es wäre dann daß dieser sich seines Rechts ausdrücklich begeben. TITIUS in *Jur. Priv.* Lib. VIII. c. 14. §. 10. Allein wenn es mir vergönnet meine Gedancken zu eröffnen, ob einem Lehns-Herrn die Vor- oder Mit-Jagt gebühre? so achte ich dafür, daß dieses nicht so wol eine quæstio juris als voluntatis sey. Denn es kömmt hier allerdings auf die Frage an: Wie, und wieviel der Lehns-Herr an der Jagt dem *Vasallen* erlauben wollen? Welche Frage nirgends gründlicher her, als aus denen Lehns-Briefen zu entscheiden: und kömmt es in Ermangelung dieser, oder wenn sie davon keine Erklärung thun, mehr auf das an einem oder dem andern Orte übliche und bekannte Herkommen als auf die von denen JCtis zusammen geraffte Vernunffts-Schlüße an. Daß aber dieses erwehnte Herkommen in unsern Teutschen Provintzien nicht universell, sondern nur particularis seye, zeiget die kundbare Erfahrung. *And.* BEIERI disp. *d. Occupat. & venat. ferarum illicita* P. II. th. 3. habit. Jen. 1691. Z. E. in Thüringen soll der Landes-Herr auf denen meisten adelichen Feldern das so genannte Vorjagen haben. LEYSER *Jur. Georg* Lib. III. c. 12. n. 70 Und von denen Fürsten von Schwartzburg versichert uns eben dieses *Ahasv* FRITSCH Tr. d. *Jure Convenandi* membr. 2. §. 2. add. *Corp. Jur. venat.* P. III. Cons. 28 Wer will aber diese besondere territorial-Gewohnheiten auf alle Teutsche Provintzen erstrecken? Denn die schwanckende Regel: ubi viget Landsassiatus, ibi jus præveniendi aut convenandi Principes habent in Vasallorum fundis, findet an vielen Orten in Teutschland nicht Platz. Die Gründe, worauf die Gegner ihre obgemeldte Meinung bauen, sind sehr unkräfftig. Denn daß die Jagt in dubio cumulative, nicht aber privative vergönnet sey, beruhet auf einem nichtigen Vorgeben, indem es ausgemachten Rechtens, daß dem Vasallen als einem Usufructuario alle Früchte und ordentliche Einkünffte der ihme zu Lehn gereichten Sache, wenn nicht etwas benahmentlich ausgezogen, zukomme. L. 7 9. 15 ff. d. *Usufr.* Zumahl da er nicht allein den blosen Nießbrauch, sondern auch das nutzbare Eigenthum an dem Lehne besitzet. II. *Feud.* 23. conf. des Chur-F. Cölln. Stiffts Hildesheim. Hof- und *Consistorial*-Raths D. G. STRUBENS gründlichen Unterricht von Regierungs- und *Justitz*-Sachen p. 114. BEYERI *Spec. Jur. Germ.* Lib. II. c. 2. §. 50. J. F. HOMBERGS *J. Publ.* c. X. §. 65. Und diesem zu Folge schreibt auch

der

der Herr G. R. BOEHMER Tom. I. P. II. *Consult.* 16. n. 6. p. 88. Princeps investiens aliquem cum jure venandi non videtur cumulative concessisse ius venandi ex juris feudalis natura. Add. COCCEJ *Jur. publ. prud.* c. XXIII. S. 2. §. 57. Dannenhero ist auch der Vasall in seinem nützlichen Eigenthum und denen ihm zu Lehn gereichten Nutzungen nicht zu turbiren, L. 15. §. 6. ff. d. *Usufr.* und genüßet er folgsam auch das Recht einem andern von der Jagt, womit er auch belehnet worden, auszuschließen. ROSENTHAL in *Syn. d. Feud.* cap. VIII. cl. 2. SCHULTES ad *Modest. Pistor.* P. I. c. 15. Wie denn auch ferner wohl zu erwegen, daß die regalia in feudum data (wir *disputiren* aus dem Grund-Satze der Gegner) allezeit privative, was den geruhigen Gebrauch des Vasallen anbetrifft, concediret werden. CARPZ. P. III. *Const.* 17. Def. 32. und bey dem concedirenden Fürsten nur das Ober-Eigenthum verbleibe; Woraus nun folget, daß ein Landes-Fürst die Vor- und Mit-Jagt auf der Vasallen ihren Gütern in dubio zu üben, eben nicht befugt. KRESII *Spec. Juris priv.* L. I. t. 2. §. 9. p. m. 110. HERTIUS *d. Superior. terr.* §. 49. BERGER *Oec. Jur.* L. II. tit. II. §. 7. n. 3. p. 226. und dessen P. II. *Suppl. ad El. D. F.* p. 2077. STRYK. *Exam. Jur. Feud.* cap. IX. Qu. 29. RHETZ Comm. ad *J. Feud.* Lib. I. tit. II. §. 1. n. 11. p. 149. SCHRAD P. III. *d. Feud.* cap. IV. n. 49. ROSENTHAL l. c. cap. II. cl. 15. n. 2. Will sich iemand was reserviren; so muß er solches verständlich ausdrücken, e. g. Doch behalten wir uns die Vor- und Kuppel-Jagt bevor. BERG. *Oec. Jur.* l. c. Z. E. in der Chur-Brandenb. Holtz- und Jagt-Ordnung des Hertzogthums Magdeburg, d. ao. 1687. wird §. IX. denen Städten, die es also ersessen und geruhig hergebracht, das Nieder-Weide-Werck, mit Jagen, Schiessen und Hetzen zu üben, so wohl auf ihrem eigenen, als der anstoßenden Grund und Boden nochmahls frey gelassen, es geschiehet dieses aber vorbehältlich der Ihro Chur-F. Durchl. iedes Orts zustehenden Kuppel-Jagten. Als ao. 1396. der Römische Kayser Wentzeslaus an Herdegen und Peter Waltzner Gebrüdern das Jagt-Hauß zu Prunn in des Reichs-Forst bey Nürnberg gelegen Pfandts-weiß nebst der Wildtpenne und Federspiel überließ; so bedunge Er sich doch die Jagt aus, wenn Er oder seine Nachkommen dahin kommen solten: Doch daß dasselbe Hause uns und unsern Nachkommen Römischen Kaysern und Königen offen seyn soll zu unsern Gejagten und Freuden, ohne ihren Schaden nach Aussage derer diplomatum in des Hoch-Wohlge-

bohrnen Herrn *Leonhardi Grundherrs ab Altenthan & Weyerhaus* unter dem Præsidio des hochberühmten Herrn *Prof.* J. D. KOELERI gehaltenen disp. d. *Castro Imperii forestali Brun.* p. 46. 47. 50 52. Ermangelt dieser Vorbehalt: tunc interpretatio contra eum, qui clarius loqui seu scribi & debuisset & potuisset, est facienda, L. 39. ff. d. *Pact.* Ein anders aber ist zu sagen, wenn ein Fürst auf seinem Amts-Revier einem von seinen Bedienten oder Vasallen jure feudi usus fructus etc. Die Koppel-Jagt verstattet; denn in diesem Fall verstehet sichs, daß der Concedens sich diese auf seinem Amts-revier vorbehalten. Weil die strittige quæstion nur von der zu Lehn gereichten Jagtbarkeit auf des Vasallen eigenem Grund und Boden handelt; so übergehen wir die vor den Adel militirende und oben vom §. 6. biß 24. deducirte præsumtionem juris, daß neml. selbiger, der alte Adel, dieses Recht nicht erst durch Landes-Fürstl. Begnadigung auf seinen fundis originariis erlanget, sondern solches als eine kostbare reliquie der alten Teutschen natürlichen Freyheit gerettet und hergebracht habe, v. d. STRUBEN. l. c. Es kan sich ein Landes- und Lehns-Herr auch nicht auf die Vor- und Kuppel-Jagt beruffen, wenn der Vasall die Jagt wieder denselben durch undenckliche Zeit præscribiret, wie solches Pabst INNOCENTIUS III. in cap. 15. X. d. *Præscript.* verb. adiudicantes *pleno jure* subiectas. Aus diesen ist nun leicht einzusehen, daß in dubio dem Lands- und Lehns-Herrn die Vor- und Kuppel-Jagt auf der adelichen Landsassen ihren Güthern keinesweges ipso jure zukomme. Dieses bezeuget auch vom dem Hertzogthum Braunschw. Wolffenbüttel HOMBORG in disp. d. *Jure convenandi* cap. I. §. 12. mit diesen Worten: in specie in Ducatu Wolferbytano, si nobiles ius venandi per præscriptionem acquisivere, Serenissimus hactenus, (*uti a rei venatoriæ peritis accepi*) nunquam convenatum prætendit. Die Sache beruhet, wie gesagt, auf einer besondern Verfassung eines Landes und derselben Gewohnheit. Und wir werden auch in denen Landes-Gesetzen, schrifftlichen Verträgen und Urkunden gewahr, daß die Landes-Herrn sich die Mit-Jagt, wenn sie sich derselben bedienen wollen, ausdrücklich ausbedingen, welches wol nicht nöthig, daferne es ein in der Landes-Hoheit nothwendig gegründetes Befugniß wäre. Die Zeugniß liegen am Tage: Als beym Anfang des vorigen Sæculi im Fürstenthum Pfaltz-Neuburg die Frage aufgeworffen wurde: ob die Jagt *cumulative* oder *privative* zu verstehen; und ob an den Orten, da die Land-Stände der Jagt befugt, dem regierenden Landes-Fürsten, dann des-

sen

sen Amtleuten und Dienern das Mit-Jagen zugelassen? so verwilligte Philipp Ludewig in der Erläuter- und Vermehrung der Landes-Freyheit des Fürstenthums Neuburg d. ao. 1607. daß zwar Er, der Pfaltz-Graff, dessen Söhne, Erben und Nachkommen, wenn sie in eigener Person Lusts-halben an einem oder dem andern Ort, da ein Landes-Stand das Waidwerchs zu treiben befugt, hetzen und jagen wolten, dergleichen unverwehrt und frey seyn solle. Doch denen Ständen hierdurch ihrer hergebrachten Gerechtigkeit ungeschmählert verbleiben. Vid. Lunigs Coll. von Landſ. Rittersch. Tom. I. p. 1164. Hertzog Ludewig und Wilhelm zu Bayern machten ao. 1516. in der Erklärung der Landes-Freyheit der Fürstenthümer Ober- und Nieder-Bayern P. III. art. 16. wo und weme die Füchß, Haasen Hüner und Vögel zu fahen zugelassen sey, diese Vorsehung, daß den Bürgern in den Städten von Geschlechtern, absonderlich in den vier Haupt-Städten, München, Landshutt, Ingollstadt, Straubingen und andern Städten vergönnet und zugelassen seyn solle, daß sie Füchß, Haasen, Hüner, Wachtel und Vogel fahen und schießen möchten, ausgenommen um Mentzing bey München, und wo wir uns in der Nähe, umb die vorbenennten Haubtstätt uns zu sondern Lust, zu Zeiten ichts zu hägen schaffen würden, darinn wir uns doch, unvärlich und zimlich halten sollen, daselbs sollen sie alsdann alles Waidwerck, dergleichen das Hetzen, an unsern Panförsten, Vorhöltzern, und Awen, wie vorstehet, underlassen, aber Hüner, Wachtel und Hüner zu fangen und zu schiessen, mit den Kloben, und auf Vogelherden zu Vogeln, auch in den Feldern, Füchß und Haasen zu hetzen soll ihnen unverbotten seyn, wie vor Alters auch gewest, und Herkommen ist, vid. Bayrisch. Land-R. d. ao. 1616. in fol. p. 432. In denen bekanten Chur- und Fürstl. Sächß. Compactis oder dem Zeitzischen Vertrage, durch welchen ao. 1567. die Gebrechen, so das Chur- und Fürstl. Hauß Sachsen noch in dem Lande gehabt, beygeleget und erörtert worden, und in Lunigs Reichs-*Archiv. Part. Spec. Contin. II. Abth. IV.* p. 321. zu lesen, finden sich einige articul in welchen sich das Hauß Sachsen auf der Unterthan Jagtbarkeiten die Mit-Jagd oder Vor-Jagd ausbedungen. Zum Exempel p. 329.

Hans von Einsiedel zum Gnandstein Rehe-Jagd.

Alsdann Hanß von Einsiedel zum Gnandstein fürbracht, daß ihme

ihme die Rehe- und Schwein-Jagt auf der Borckauer Fluhr, und dem darinnen liegenden Raubolzer Hölzlein gebühre und zustände, darinnen ihm unser Herzog Johann Wilhelms Jäger-Amt alle Verhinderungen und Einhalt thäte; Und aber Unsere beyderseits Räthe, aus Vorlegung eines Vertrags- und Verschreibung-Briefs, so wir, der Chur-Fürst (Augustus) ao. 1550. als wir das Amt damahls gehabt, der Erbaren Mannschafft in der Altenburgischen Pflege geben lassen, so viel befunden, daß denen von Einsiedeln zu Gnandstein solche Jagd gegen Abtrettung und Einräumung der hohen Jagt auf dem grossen Holtz, die Phan genant, geeignet und verschrieben, wie auch folgends im Naumburgischen Vertrag (d. ao. 1554.) das Amt Altenburg anderer Gestalt nicht, denn mit Fürbehalt eines ieden Gerechtigkeit, so er zu derselben Zeit darinnen gehabt, übergeben und angewiesen; So wollen wir Herzog Wilhelm es auch dabey lassen, und berührte Jagd des Orts auf dem Raubolzer Holtz denen von Einsiedeln ferner nicht fechten, iedoch behalten wir uns für, wenn wir selbsten oder durch unsere Jägermeister und Befehlhaber, Hoch- Wild-Schwein- und Rehe-Jagten in der Lehen anstellen und halten würden, daß wir das Raubolzer Holtz und den Ort der Bockauer Fluhr daselbst in die Stallung mit einziehen, über dieselbige, wie über andere Fluhren selbst persöhnlich zu unser Fürstl. Lust uns der Fuchs-Jagt zu gebrauchen mögen. Dergleichen Ausbedingung der Mit-Jagd zeiget sich auch in dem hochbelobten und angeführten Zeitzischen Vergleich l. c. p. 339. art. **Jagd auf der Platten.** So haben wir doch, (erkläret sich der Chur-Fürst Augustus) aus nachbarlichen Willen, und in Ansehung, daß unser Vetter die daran stoßende Jagt, freundlich bewilliget, das S. L.) Johann Wilhelm) auf dem benannten Ort der Platten (so mit dem Gerichten und Eigenthum in den Hof Borstendorff gehörig,) die hohe Wild-Jagt haben und gebrauchen mögen, iedoch daß den Besitzer und Innhaber solcher hohen Wild-Jagt Hirsch, Schweine und Rehe auch nicht benommen, sondern wann es ihme gefällig, iederzeit zu gebrauchen freystehe, immassen wir Herzog Johann Wilhelm Befehl und Beschaffung thun wollen, daß von unserm Jäger-Amt den Inhaber zu Borstendorff derenthalben keine Hinderung noch Inhalt geschehen solle.

solle. So viel dann die Haasen- und Fuchs-Jagd und ander Weidewerck auf der Platten und andern Vorstendorffischen Güthern anlanget, die soll den Innhabern des Guths Vorstendorff alleine bleiben und zustehen. Endlich treffen wir auch in dem angezogenen Zeitzischen Vertrag l. c. p. 344 art. Hege Seulen, Jagt und Gerichte zwischen Saltza und Heringen eine hieher dienliche Stelle an, welche uns auch einen Auszug der Mit-Jagt eröffnet. Nemlich es lassen Hertzog Johann Wilhelm geschehen, daß die Herren Schencken auf dem Mühlholtz, so ihr Lehn, und dann auf ihren eigenthümlichen daran stoßenden Höltzlein und dem Fuchs-Loch, die Haasen- und Fuchs-Jagden haben sollen, iedoch behalten der Hertzog sich vor, daß sie durch ihren Wind-Hetzer berührte Jagt auf solchen Höltzlein auch gebrauchen mögen, wie dann die (Hertzogliche) Räthe ausgenommener Erkundigung sollen befunden haben, daß es also für Alters hergebracht und gehalten. Wer mehr dergleichen Vorbehalte der Mit-Jagd zu colligiren beliebet, wird deren genug in Fürstl. Vergleichen und Land-Tags-Recessen aufsuchen können; wir wollen dem Leser mit mehrern nicht belästigen noch aufhalten.

§. XXIX.

Die Jagt-Gerechtigkeit und Wild-Bann ist entweder mit der Förstlichen Obrigkeit verknüpffet, oder ohne diese, zwischen welchen sich dann ein gar mercklicher Unterscheid zeiget. Denn die Förstl. Obrigkeit begreiffet auch die Rechte in sich Geboth und Verbothe über die zur Jagt gehörigen Sachen zu geben und zu vollstrecken. Wem also die Förstliche Obrigkeit zukommt, der hat 1.) in Jagt- und Wald-Sachen das merum imperium und kan folglich die Wild-Diebe criminaliter bestraffen, gesetzt auch, daß die Cent- und voigteyliche Obrigkeit einem andern in dem gantzen Districte zukäme. Er vermag 2.) Holtz- Wald- oder Forst-Ordnungen zu machen, zu publiciren, und die Ubertreter dererselben zu bestraffen. HERT. d. *Superiorit. territ.* p. 302. Es stehet 3.) ihme auch das Recht zu jagen und zu hegen frey; es wäre denn, daß sonst iemand eines von diesen beyden zu üben im rechtlichen Besitz seye. Er genüßet 4.) auch das Recht entweder zu erlauben oder zu verbiethen gewisse Stücke Wald zu Aeckern, Neubrüchen, Todtlandt zu machen oder zu rödtern; und dahero

erwächset ihm das Recht den Neubrüch-Zehenden, Todt-Zehenden, zufordern. 5.) Kan er das Ausstocken dem Eigenthums-Herrn untersagen, und 6.) die Zainung oder Heyung der jungen Gehaue (*) gebiethen, und befehlen, daß die Dorn-Sträucher und unnützes Strauch-Werck ausgehauen, und die Geiße und Schaaffe nicht in die Förste getrieben werden. Es stehet ihm 7.) auch frey das allzuviele Holtzen oder unziemliche Abhauen der Bäume in den Wildfuhren, oder im Forste zu untersagen, damit sich auch das Wild bergen könne. Es gehören ihme auch 8.) die Wind-Fälle oder Wind-Brüche, es wäre dann, daß das Eigenthum des Waldes einem andern zustehe. Der Hunds- und Forst-Hafer, wo er hergebracht, ist 9.) auch ein pertinentz-Stücke des Forsts-Rechts und Wild-Banns: und dahero wird dieser Hafer auch der Jäger-Hafer genennet. HUNNIUS d. *Jur. Venandi* th. 5. 10.) Darf er Heg- oder Forst-Seulen und Marckungen setzen: wie auch 11.) das Büchsen tragen und Loßschiessen im Walde verbiethen, und 12.) die Abschaffung der spitzigen Zäune, und 13.) Knüttelung oder Brügelung der Bauer- und Hirten-Hunde gebiethen. Weiter ist er 14.) berechtiget Jagt-Frohnen von denen in Bezirck der Förstlichen Obrigkeit gesessenen Unterthanen zu fordern, als Haltung der Hunde, Führung der Netze, Garn und Hunde ꝛc. Ferner 15.) Forst-Meister, Wacht-Forst- und Schutz-Knechte zu halten, anzunehmen und wieder abzuschaffen. Und endlich 16.) Forst-Häuser aufzurichten und zu bauen, und was dergleichen mehr.

(*) Denn, wenn das Gehaue wieder mit Holtz besliehet, so ist zu sorgen, damit an solchem kein Schade geschehe, sondern sie, die jungen Gehau, biß aufs 4. 5. ja wol 8. Laub nach Gelegenheit geschonet, und die, welche in solchem verbottenen Gehau gegraßet, Vieh getrieben, mit Axt oder Hauen darinnen gegangen, oder sonsten auf eine oder andere Art Schaden zugefüget, gestraffet werden. KNIPSCHILD d. *Civit. Imp.* c. 7. n. 51. In dem Hertzogthum Wolffenbüttel, und in der Nachbarschafft, wie auch im Stiffte Hildesheim ists Herkommens, daß man in den jungen Lohden nicht hütten mag, biß sie sieben Jahr erreichet. Und im Hertzogthum Zelle wird das Tannen-Holtz geheget, bis es dem Viehe genugsam entwachsen: Policey-Ordn. cap. 51. §. Und sollen auch. conf HAHN. disp. d. *Jure pascendi* Thes. 23.

§. XXX.

Ob nun schon die Vasallen zu weilen mit der Förstl. Obrigkeit oder dem Forst-Recht pflegen belehnet zu werden; so schliesset doch diese das Jagt-

Recht nicht eben in sich. Dannenhero wenn einer gleich mit der Jagt allein belehnet; so hat er dadurch weder das Eigenthum des Waldes noch die Förstliche Obrigkeit erlanget. Daferne aber ein Edelmann, der sonsten die Ober-Gerichte hat, mit einem Walde nebst der Jagtbarkeit auch hohes Wild zu fangen, vom Landes-Herrn belehnet wird; so halten verschiedene Gelehrten dafür, daß dem Belehnten auch das Forst-Recht gebühre. LEYSERI *Jus Georgic.* Lib. III. c. II. §. 41.

§. XXXI.

Den Unterscheid der Wild-Bahns-Gerechtigkeit und des Forst-Rechtes, oder der Forstlichen Gerechtigkeit, bemercket man auch an den Höfen, allwo diese beyde Bedienungen von einander gesondert zu befinden. Vor die Jagt und derselben gehörige Einrichtung sorget der Jäger-Meister: Unter diesem stehen die Jagt-Juncker, Jagt-Pagen, Wild-Meister, Unter-Jäger und alle Jagt-Bediente. Vor die Wälder und Förste aber der Forst- oder Ober-Forst-Meister, welcher seine Sorge dahin richtet, daß die Wälder nicht verwüstet, sondern zu vielen Nutzungen im guten Stand erhalten werden: Unter diesem stehen die Forst-Bediente und Forst-Knechte.

§. XXXII.

Wer die Jagtbarkeit auf seinem eigenen Grund und Boden üben will, dem muß in Ansehung seiner Person auch keine Verhinderniß im Wege stehen. (*) Denn obwol in Ober- und Nieder-Bayern denen Edelleuten auf ihren Hof-Marchen die Niedre-Jagt zustehet: so darf sich doch ein Unadelicher, wenn er so eine Hof-Marche oder prædium nobile erlanget, (es kan aber ohne Chur-Fürstl. *special*-Befehl und Bewilligung nicht geschehen, *vid.* den Entwurff vom Lands. Adel *P. II.* c. 20. §. 3.) der Jagt nicht bedienen, sondern sie fället, so lange der Unadeliche im Besitz der Hof-Marche, dem Landes-Herrn anheim, ungeacht der Besitzer die Gerichtsbarkeit und andere auf dem Guthe hafftende Freyheiten überkömt, und gebrauchen mag. Vid. *Casp.* SCHMIDIUS L. B. *de Hasebach & Prunbach in Com. ad J. Bavar.* in *App. Semic.* 2. *Controv.* 2. n. 2. & squ. Woraus erhellet daß die Jagt in Bayer-Lande weder ein pars ordinariorum fructuum fundi, noch ein Ausfluß der Niedern-Gerichtsbarkeit seye, wie man sehr deutlich aus dem Chur-Bayrischen *Decret* d. 29. Dec. 1667. erkennen kan. Dieweil nun die Jagt daselbst einen, so der Edelmanns-

Freyheit fähig und dafür erkennet, erfordert; so kan man sicher schliessen, daß in Bayern das jus venandi nicht nothwendig ein dinglich Recht sey, welches denen Höfen oder Hof-Marchen beständig anhängig, sondern, daß es zuweilen auch nur ein personelles Recht, in so ferne es denen Edelmanns-Freyheit fähigen Besitzern zugeeignet. Wir werden also keines Irrthums uns unterwürfig machen, wenn wir das jus venandi als ein gemischtes Recht zuweilen ansehn, das theils dinglich, so ferne es sich über die Grentzen der Hof-Marche nicht erstrecket, sondern dieser genau inhæriret, theils auch persöhnlich, dieweil es nicht auf alle Besitzer, sondern nur auf diejenigen übergehet, welche der Bayerischen Edelmanns-Freyheit fähig, oder sonst vor Edelleute von Chur-Fürstl. Durchl. sind erkannt und declariret worden: welches sie aber, wenn es nicht bekant, darthun müssen. Vid. Chur-Bayr. *Decret* d. 29. Dec. 1667. und d. 19 Junij 1673. Es ist also der kleine Wild-Bann in Bayern nach seiner Eigenschafft mehr zur Edelmanns-Freyheit als Hofmarcks-Gerechtigkeit gehörig: Ja, wenn man nach der neuern Verfaßung reden will; so hat der kleine Wild-Bann mit der Voigtey oder Hofmarchs-Gerichtsbarkeit gar keine Verwandtschafft. ERTELS *Prax. aur.* d. *Jction. infer.* Lib. I. c. 7. obs. 21. p. m. 65. Bey diesen bewandten Umständen pfleget und soll auch die Jagtbarkeit bey Veräußer- und Verkauffung derer Hofmarchen nicht allezeit, oder doch zum wenigsten nicht in einem genauen Anschlag gebracht werden. Denn ist der Käuffer ein wircklich dafür erkannter Edelmann, so hat er sich eo ipso der Jagt auf der acquirirten Hofmarche zu erfreuen: ist er aber keiner, so agirte er inutiliter wenn er sie kauffte, denn da es ihme am Adel-Stand mangelt; so darf er sich solcher nullo modo anmaßen. Indessen aber, wenn der Käuffer ein Edelmann, welcher aber gegenwärtig noch nicht mit einem privilegio Nobilitatis Bavaricæ versehen; so scheinet es die Klugheit zu erfordern in dem Kauff-Briefe verständ- und umständlich auszudrücken, wo: und wie der Besitzer sich der Jagt zu bedienen befugt seyn solle. Denn es kan sich solchem Falls gar wol ereignen, daß Chur-F. Durchl. dem adelichen Besitzer die Edelmanns-Freyheit in Gnaden angedeyhen lassen. Sonsten lehret die heutige Erfahrung, daß die Jagt bey keinen Hofmarchen als ein pertinentz-Stücke dererselben pflegte unter die Einkünffte mit gerechnet zu werden. Conf. KLOCK. *Vol.* II. *Cons.* 8. n. 24. Diese mit der Bayerischen Edelmanns-Freyheit Begnadigte haben sich nicht nur der Niedern-Jagt auf ihren Hofmarchen, sondern auch in andern an-

anliegenden Gründen, Wiesen und Wäldern zu erfreuen, so, daß sie sich auch zuweilen gantz ausschweiffend rühmen: Sie möchten jagen, so weit sich das Blaue am Himmel erstreckte. Vid. Chur-Bayerisch. *Decret* d. 29. Dec. 1667. d. 17. Junij 1669. d. 19. Jun. 1673 Dieses denen ins besondere privilegirten Bayrischen von Adel eingestandene Jagt-Befugniß ist zwar general und erstrecket sich auch auf die Chur-Fürstl. Land-Gerichtische Gehöltze und Gründe; (siehe oben §. 23.) aber es ist dabey wol in Obacht zu nehmen, daß ein so privilegirter von Adel in eigener Person zu seiner Lust, nicht aber durch bestallte Jäger und Gewinstes halber jagen möge; (**) Indessen sind von dieser Einschränckung einige Personen gnädigst befreyet, als die Wittben und Dames, so der Adels-Freyheit annoch fähig, und endlich die in Chur-Fürstl. Diensten engagirte von Adel, welcher Umstände es nicht verstatten, daß sie sich selbst der Jagt bedienen können. Conf. Chur-Bayr. *Decret* d. 27. Aug. 1669. §. 2. Diese dem privilegirten Adel so en general eingeräumte Freyheit zu jagen, hat man hin und wieder in Bayern so limitirt, daß man sie nicht weiter als auf dem Land-Gerichte oder Amte, in welchem die Hofmarch, Sitz und Seedl gelegen, erstrecket haben wolle. Wie sich denn auch solche dahin nicht deuten und ziehen läßt, wo dem Chur-Fürsten von Bayern die Jagtbarkeit zugehöret: und heißt es in der Erläuterung der Landes-Freyheit P. III. art. 14. Doch an unsern Pan-Forsten, und derselben Vorhöltzer, on Mittel daran stossend, auch in den Auen, der Wildfüer, sollen sie solch Waidwerch meyden und unterlassen. Und art. 15. auch die andern freyen Höltzer und Wälde, daran wir das Gejaid von Alters im Gebrauch hergebracht haben, damit nicht geben sein. Dieweil nun auch im Decret d. 19. Jun. 1673. vers. Zum andern diese merckwürdige Worte: auf ihren Hofmarchen, als auch Ihro Churf. Durchl. Land-Gerichten, stehen; so lässet sich aus diesen gebrauchten Ausdrückungen der Schluß ziehen, daß die zu jagen Berechtigte weder auf den Feldern und Wäldern der gleichergestalt privilegirten, noch auch der andern adelichen und unadelichen Hofmarchen, welche vor der Edelmanns-Freyheit fähige noch nicht erkannt worden, sich der Jagt anzumassen befugt seyen. Conf. ERTEL de *Jctione inferiori* Lib. II. c. 7. obs. 5.

(*) Ein Exempel von dem Hertzogthum Cleve ist oben am Ende des §. 21. angeführet.

(**) Die Jagt auf denen Chur-Bayrischen Land-Gerichts-Gehöltzen und Gründe kan von dem privilegirten Adel nicht an einen andern cedirt werden. Nec si venatio ad

ad voluptatem fuerit concessa, alteri cedi potest, cum hic jus venandi *ad personæ voluptatem* sit restrictum, qualitasque certæ personæ electa, arg. L. 31. ff. d. Solut. L. 8. L. 11. ff. d. usu & habit. Vid *Dn.* REINHARDT disp. *d. eo quod justum est circa venationem* thes. XVI. (conf. c. III. §. 7.)

§. XXXIII.

Denen Herren Geistlichen sind die Jagten bereits in sechstem Sæculo im Concilio Agathensi Can. 15. & 55. von denen Kirchen-Vätern untersaget worden. Ja wir finden, daß in den Synodis Epaunensi, Meldensi, Aurelianensi und Francica unter dem Pabst Zacharia, welcher in der Mitten des 8ten Sæculi lebte, eben dieses Verboth geschehen, wie beym ZIEGLER d. *Jur. Maj.* L. II. c. 14. §. 37. zu sehn. Man darf sich dieses nicht Wunder nehmen lassen, die heil. Kirchen-Väter, und sonderlich Augustinus und Hieronymus waren nach dem Berichte Gratiani in Can. 9. 10. 11. 13. 14. Dist. 86. solche schlechte Jagt-Patrone, daß sie derselben sehr üble Empfehlungs-Schrifften an die Nachwelt überlassen. Dannenhero finden wir von Carolo Magno d. ao 769. ap. BALUZ Tom. I. p. 191. *Kapit.* 3. bereits dieses Gesetze: Nec non & illas venationes (*) & sylvaticas vagationes cum canibus omnibus servis Dei interdicimus. Similiter ut accipitres & falcones (**) non habeant. Add. CANISII *Lect. antiqu.* Tom. III. p. 354. allwo eben dieses d. ao. 1074. wiederhohlet wird. Sonsten findet sich auch unter denen Kapitul. comitiorum generalium cap. 15. dieses Verboth: ut Episcopi & Abbates & Abbatissæ cuplas canum (Kuppel-Hunde) non habeant; nec falcones, nec accipitres, nec jaculatores. In Caroli Calvi KAPIT. Tit. 41. §. 9. lautet das abermahls wiederhohlete Geboth also: venationem quoque nullus tam sacri ordinis exercere præsumat; neque arma militaria pro qualicunque seditione portare audeat. Pabst Nicolaus verordnete ao. 860. ut nullus clericus venationi insistat. PISTOR. *S. R. Germ.* Tom. I. p. 1037. & 1093. Tom. III. p. 68. und Pabst Leo IX. beschloß nebst dem Kayser Heinrichen dem III. und 42. Bischöffen auf dem Concilio zu Mayntz ao. 1043. ne ministri altaris vel Monachi *canes aut aves ad venandum* sequantur, & ne turpia lucra sectentur. Vid. PISTOR *S. R. Germ.* Tom. I. p. 1037. & 1092. edit. STRUV. Der Pabst Eugenius III. ließ in sein Decret, so beym OTTONE FRISINGENSI Lib. I. d. *Gest. Frider.* c. 35. zu lesen, mit einfließen: illi qui Domino militant nequaquam in *vestibus pretiosis* nec cultu formæ, *nec canibus vel*

acci-

accipitribus, nec aliis, quæ portendunt lasciviam debent intendere. Damit auch nach der Zeit das Jagen und die Ausstreiffungen der Geistlichen in die Wälder mit Hunden, Habichten und Falcken unterbleiben mögen, so heisets im geistl. Rechte: omnibus servis Dei venationes & sylvaticas vagationes cum canibus, & accipitres aut falcones habere interdicimus, C. 1. & 2. X. d. *Cler. venatore.* Cap. I. in fin. X. *ne clerici vel Monachi negot. secul. se immisc.* Und zwar um deßwegen, damit sie nicht durch diese Lust verstrickt den Gottes-Dienst verließen, und ihre Diener mit sich nehmen. C. 13. *Dist.* 86. Handelte nun ein Bischoff darwieder; so solte er drey, ein Presbyter aber zwey Monathe von der communione ausgeschlossen, ein Diaconus aber von allem Amte suspendiret, und endlich ein geringerer Ordens-Mann willkührlich gestraffet werden. c. 2. Dist. 34. Berg. disp. d. *Jure venandi* §. 7. Doch daß man die Herren Geistlichen nicht gar zu sehr band, so fing man nach und nach an, und schränckte die gegebenen Jagt-Verbothe auf die Klapper- oder Geschrey-Jagt ein, und erlaubte denen Geistlichen, wenn sie nicht Mönche, daß sie sich mit der stillen Jagt e. g. durch Netze, Schleiffen, zur Gesundheit und recreation beschäfftigen möchten, cap. I. *Clement. de Stat. monach. & canon. regul.* §. porro. und § si quis. indem diese nicht so ein Lerm und Gethöse machte, als wenn geschossen, in das Hifft-Horn gestossen und mit Hunden gehetzet wird. Corvin. *Jus. Can.* L. IV. tit. 32. *ibiq. Boehm.* Ja, wie aus dem Barbosa ad cap. I. X. d. *Cler. venat.* und andern Auslegern des Canonischen Rechts bekant, so gielt heute zu Tage die Vermuthung: in dubio venationem non tam voluptatis, quam potius *recreationis causa* factam esse. (***) Im Concilio Tridentino Session. 24. im Decreto *de Reformatione generali* cap. 12. findet sich annoch diese gar löbliche Verordnung: ab illicitis venationibus & aucupiis abstinendum obtinentibus dignitates & præbendas in Ecclesiis Cathedralibus aut collegiatis. Die Bayrische Jagt-Ordnung, welche unten §. 35. angeführet, verbiethet denen Pfarrern und andern Priestern ausdrücklich die Jagt, wie die l. c. wörtlich enthaltene Stelle besaget. Bestehen derer Geistl. ihre Einkünffte mit in der Jagt, oder sie sind damit auf eines andern Grund und Boden versehn; so können sie auch wol die Klapper-Jagt durch ihre ordentliche Jäger vornehmen und treiben lassen. Lauterb. P. III. *Colleg.* ff. Tit. d. *Acqu. rer. Domin.* §. 21. p. m. 173 Das Verboth des geistl. Rechts lässet sich keinesweges auf die Bischöffe (****) und gefürstete Aebte in Teutschland, welche zugleich,

wo nicht Reichs- doch ansehnliche Landes-Stände und Herren seyn, appliciren: denn diese üben die Jagt nicht als Geistliche, sondern als Landes-Herrn oder als Reichs- oder Landes-Stände. Vid. FROMMANS disp. d. *Condomin. territ.* p. 48. Bey denen Protestanten ist die Jagt denen Geistlichen vor ihre Person auch untersaget, BRUNNEM. *J. Eccl.* L. I. c. 6. ibiq. STRYK thes. 10. §. 10. Besitzen sie aber Jagt-berechtigte Güther, v. g. Lehhe; so mögen sie auch dieses Befugniß auf solchen durch Jagt-Bediente exerciren. WESENB. Tit. d. *Acq. Rer. Domin.* Denn das würde im geringsten den Herrn Geistlichen nicht kleiden, wenn solcher mit den Hunden und Pürsch-Büchse denen Haasen nacheilen, sich hinter dem Strauch ansetzen, und endlich das geschossene oder gefangene Wildprecht an der Büchse nach Hause tragen wolte, indem an solcher unanständigen Verrichtung sich die Schwachen leicht ärgern könten. (*****)

(*) Es muß denen Aebten und Mönchen schon vor Caroli M. Zeiten auf ihren eigenthümlichen Grund und Boden nicht frey gestanden haben zu jagen, indem die Kayser und Könige, wenn sie solchen von ihren eigenen oder Königl. Forsten ein Stück Wald geschencket, sich die Jagt gewöhnlich auf den verschenckten Güthern ausgezogen oder reserviret. Stund man ihnen gleich mit der Zeit die Jagten zu, so entdecken doch die dabey mit vorkommende Ursachen, daß sie dieses nur als ein besonderes privilegium erhalten. Das Diploma Caroli M. welches der gelehrte Benedictiner Mönch MABILLON in *Codic. Diplom* p. 611. aufstellet, und dessen Inhalt in *Annal. Benedict.* Lib. XXV. n. 87. ad ann. 789. p. 292. wiederhohlet, eröffnet uns dieses mit vieler Wahrscheinlichkeit. Carolus D. G. Rex Francorum —— —— notum sit, qualiter concessimus Autlando Abbati & Monachis ex monasterio SITHIV, ut ex nostra indulgentia, *in eorum proprias sylvas* licentiam haberent; eorum homines (also durfften sie nicht selber) venationem exercere unde fratres (die Kloster-Brüder) consolationem habere possint: tam ad volumina librorum tegenda (es scheinet daß sie fein fleißig geschrieben, oder es doch wenigstens bey ihrem Gesuch vorgeschützet,) quamque ad manicias (Hand-Schuhen) & zonas faciendas, salvas forestes nostras, quas ad opus nostrum (zur Königl. Jagt) constitutas habemus. Hieraus ist ersichtlich, 1.) daß sie solche nur aus Gnaden dem Abte und Mönchen erlaubet, in ihren eigenthümlichen Wäldern zu jagen: Zum 2.) daß sie solche nur durch ihre Leute, und nicht selber haben üben dürfen, weil es dem Wohlstand der Geistlichen vermöge der Gesetze nicht convenable gewesen; und 3.) daß sie solche nur zu ihren nothwendigen Bedürfnißen erhalten. Ja als eben der Kays. Carolus M. ao. 774. das Kloster S. Dionysii mit zwey Oerter cum portione *silvæ* Aquilinæ certis leuvis seu limitibus circumscripta beschenckte; so geschahe dieses cum utrisque ferarum generibus, cervorum scilicet capreolorum seu capolorum: ex quorum coriis libros ipsius sacri loco cooperiendos constituit; nec non etiam ex supra venatione infirmorum fratrum corpora ad tempus reficienda, reparanda & roboranda. Wie das Codicill in MABILLO-

NII

NII *Annal. Benedict.* Lib. XXIV. n 52. p. 229. ad an 774. anzeiget. Solte diese durch die Jagt gemachte Leibes-Bewegung eine Medicin vor die schwachen Brüder seyn; so gewinnet es das Ansehn, daß die Gesunden daran kein Theil nehmen dürffen: Vielleicht aber hat dieses zugelassene Jagt-divertissement viele Jagt-begierige Brüder kranck gemacht. Ich glaube daß nach publication dieser Begnadigung mancher wird am malo hypochondriaco zu laboriren angefangen haben, welches Unglück gewißlich ihme nicht aufgestossen wäre, wenn so ein gnädigstes rescript nicht publiciret worden. In dem Fundations-Briefe der Santonischen Abtey S. Mariæ, d. ao. 1047. ad. SARMATHANOS, wird der Aebtißin zu gute dieses eingestanden: statuimus, ut quotannis Abbatissa misso venatore suo, quomodo poterit, habeat de præfata sylva *ad recreandam feminæam imbecillitatem* aprum unum cum sua fera (*apri femina*) cervum cum cerva, damum cum dama, caprum cum caprea. Vid. *Du* FRESNE voc. *fera* p. 375.

(**) Es war dem Wohlstande der Herren Geistlichen schone vor langen Zeiten sehr entgegen, sich mit Hunden und Jagt-Vögeln zu divertiren, und mit diesen die Jagt zu exerciren. Vermöge des bekanten Edicti *Carolomanni* I. & *Pippini* beym GOLDASTO in *Const. Imper.* p. 15. wurde Gervilio, der Ertz-Bischoff zu Maynz unter andern auch aus dieser Ursache, weil er mit Vögeln und Hunden gespielt, mit Einwilligung der Bischöffe gäntzlich abgesetzet, und sind die in dem gemeldten Edict befindliche Worte diese: Gervilionem Moguntinum Pontificem, qui, quod hominis cæde pollutus sit, sacerdotio fungi non potest, & *quod cum avibus & canibus luserit, quod Episcopo fas non est,* cum omnium Episcoporum calculis exauctoravimus & deposuimus. Ehedem trugen nur die weltlichen Fürsten, Grafen und Herrn, wenn sie auf die Jagt zogen, Vögel oder Falcken auf der Hand. Conf. *Christ. Schlegeln* de *Numis Hersfeld.* §. 30. p. 72. welches man ebenfalls bey besondern Solemnitæten gethan. Vid. MENCK. S. R. *Germ.* Tom. II. p. 2186. a. Die Jagt mit Vegeln ist schon zur Fränckischen Könige Zeit bekant gewesen. Gunthramnus Boso sagt beym GREGORIO *Turonensi* L. 5. Hist. c. 14 zu Meroveo; ut quid hic, quasi senes & timidi residemus, & ut hebetes circa Basilicam occulimur: veniant enim *equi nostri,* & *acceptis accipitribus* cum canibus *exerceamur venatione,* spectaculis patulis. Und im Pacto *Legis Salicæ* Tit. VII. heißt es: Si quis *accipitrem* furaverit de arbore —— —— si quis de pertica *accipitrem* furaverit —— ——. Si quis *sparvarium* furaverit —— —— culpabilis judicetur. Uber dieses gedencket auch HERTIUS de *Super. territ.* p. 502. einer chartæ Königs Rudolphi, in welcher er dem Grafen von Catzenelnbogen villam Tibure cum *capturis Falconum* abtreit. Wir treffen so gar auf den Sigillen das Frauen-Zimmer so abgebildet an, daß diese einen Vogel auf der Hand halten, wie solches aus dem sigillo der Mechtildis Landgraffin zu Hessen d. ao. 1279. in des Herrn Rath Jo. Ge. ESTORS Specim. I. *Juris publ. Hassiaci* zu erkennen. Und schreibt der hochbelobte Herr ESTOR l. c. p. 57. davon also: quid denotet avis, quæ manui Mechtildis insidet, res in vulgus nota est. Nam quum mulieribus (& principibus juventutis, qui nondum equites creati erant,) vix convenirent arma, spata scilicet, aut vexillum; venationem tamen non dedecere illas rebantur Germani, pro amore suo vetustissimo in vena-

venationem, ejus signa usurparunt. Falconum vero & accipitrum usus in venando penes Germanos erat maximus, quarum avium figuras feminarum Principum sigilla cuncta referunt. Nachdem aber die Bischöffe, Stiffter und Clöster die weltlichen Rechte erhielten; so vermeinten diese es stünden ihnen auch die weltl. Sitten und Lustbarkeiten nicht übel an, und trieben also ihr Spiel öffentlich mit Hunden und Vögeln; welche Aufführung aber ihnen nicht allein die Husitten beym MENCK. Tom. I. S. R. G. p. 1236. a. durch die Worte: etliche Pfaffen tragen Vogel auf der Hand, vorwerffen; sondern sie wird auch hin und wieder sehr beißend durchgenommen. In *Thomæ Capuani Dictatore Epistolarum*, so in des seel. Herrn Hof-R. HAHNS *Coll. Monum. veter. & recent.* Tom. I. p. 309. befindlich, bekommen die unberechtigten geistlichen Herren Jäger diese Gesetz-Predigt: De cujus manu psalterium cadere non deberet, ut monachus oracioni & leccioni vacando, propria manu defers accipitrem saltusque perlustras, clamores emittens, canes insequens, loquax & clamosus in silvis; in ecclesiis vero raucus & mutus.

(***) Hierbey machet der Herr Hof-Rath Tob. Jac. REINHARDT in disp. d. eo, *quod iust. est circ. venationem* thes. VIII. diese reflexion: Ita citra difficultatem colligi poterit, qui factum sit, ut tam exiguus, tantum non nullus harum prohibitionum hodienum in Germania, imo universa fere Europa, conspiciatur effectus.

(****) Es scheinet, als wenn die Jagt, da solche den Priestern und Mönchen, oder überhaupt denen geistl. Orden durch die Canones, Concilia und Verordnungen der Kirche untersaget, gewesen, auch anfänglich nicht denen Teutschen Bischöffen zugestanden, sondern haben diese sich solcher erfreuen wollen: so mußten sie Kayserl. Vergünstigung darzu ausbringen. Conf. ZIEGLER Comm. d. *Episcop.* L. 4. c. 19. §. fin GASSERUS schreibt in *Annal. Augstburgensibus* ap. MENCK. Tom. I. *Script. Rer. Germ.* p. 1391. von Brunone Bischoffe zu Augspurg ad ann. 1019. Primus denique *venandi iura*, hactenus sacerdotibus non concessa, Episcopatui suo, quem primus fratris Imperatoris clementia in principatum Germanici Imperii evexit —— —— a Cæsare *precario* acquisivit. Diese Stelle hat mich auf die Gedancken gebracht, daß auch die Fürstl. Stiffter nicht anders die Jagt zu üben befugt gewesen, als wann sie vom Kayser mit solcher entweder per modum privilegii oder per investituram begabet worden. Denn man findet in denen an die Stiffter ertheilten Fundations-Belehnungs-Confirmations-Traditions- und andern Schenckungs-Briefen, womit Kayser und Könige die Stiffter begnadiget, sehr offte der Jagt ausdrückliche Erwehnung und Verleihung. Z. E. in dem Fundations-Briefe des Hoch-Stiffts Bamberg wird das Stifft gleich mit der Jagt ao. 1007. belehnet. Dem Bischoffe zu Worms wird der Forst mit der Jagt durch die Belehnung auch zu Theil. Vid. SCHANNATS *Cod. Probat. Histor. Episcopatus Wormatiensis* p. 34. n. 40. Siehe unten Cap. II. §. 2. not. *. und des hochberühmten Herrn G. R. HEINECCII *Elem. Jur. German.* p. 407. not. *) nach, allwo dergleichen Exempel colligirt zu befinden.

(*****) Ein Geistlicher, der mit einer Flinte den Vögeln nachtrachtet, verfirt in einer unzuläßlichen Handlung, zumahl wenn es auf fremdden Feldern geschiehet, und zur Zeit da

er sein Amt abwarten solte; Dahero ist er, wenn er auch durch die geringste Verwahrlosung jemanden Schaden thut, denselben zu ersetzen verbunden: Da man nun auch die Cantores zu denen Geistlichen rechnet, so müssen sie auch, nach dem Jure Canonico des Jagens und Büchsen tragens sich enthalten. v. g. Gehet der Cantor unter der Schule auf dem Felde herum, schiesset nach Lerchen, und verursachet dadurch, daß die Pferde, welche auf dem Acker z. E. im Pflug gespannet, schüchtern werden, mit dem Pfluge durchlauffen, und eines ein Bein bricht, daß es nicht mehr zu gebrauchen; so ist der Cantor den Werth des beschädigten Pferdes nebst dem Interesse wegen des Versäumniß und Fütterung zu erlegen verbunden. Conf. J. H. d. BERGER P. II *Resp.* 31.

§. XXXIV.

Daß denen freyen Reichs-oder Reichs-Städten als Ständen des Reichs auf ihren territoriis die Jagt nebst der Forstl. Obrigkeit zustehe, daran zweifelt wol niemand, es wäre dann, daß ein oder der andere benachbarte Fürst auf diesem oder ienem Striech des Reichs-Städtischen teritorii die Jagtbarkeit als eine speciem servitutis hergebracht hätte. (*) Ob aber die Jagt denen Land-Städten auf denen zur Stadt gehörigen Fluhren und Waldungen auch so ursprünglich zustehe, wie denen alten adelichen oder Ritter-Sitzen und Güthern, das läßt sich sogleich überhaupt nicht bejahen noch ausmachen: denn es möchte der Beweiß durch Anführung der Land-Städte fast unmöglich oder doch über alle massen schwer fallen. Daß es aber viele Land-Städte giebt, welche mit der Jagt versehn, kan durch viele Exempel unwiedersprechlich erwiesen werden. Die Stadt Leipzig übet die Jagtbarkeit auf denen zu ihrer Stadt Weichbild gehörigen Fluhren, Dorffschafften und Gehöltzen sonderzweiffel. Die Bürgerschafft in Erfurth soll befugt seyn, das kleine Weid-Werck in den Stadt-Fluhren und sogenandten Weich-Bild zu exerciren, wie dieses das gedruckte und den 12. Sept. 1730. zu Erfurth öffentlich augeschlagene Mandat mich belehret. Dieses ist auch von der Residentz-Stadt Gotha zu sagen. Die gesammten Sechs-Städte in der Ober-Laußitz, welche als Land-Stände auf denen Land-Täge zu erscheinen befuget, genüßen ebenfalls die Jagt-Gerechtigkeit auf ihren Stadt-Fluhren und Höltzern. Dergleichen Befugniß stehet auch denen Städten in der Nieder-Laußitz, daferne solche Land-Stände seyn, zu, wie unten §. 41. not * soll erinnert werden. Die Stadt Rostock muß auch die Hohe- und Niedre-Jagt biß ao 1715 zu üben berechtiget gewesen seyn, von welcher Zeit an sie selbige an den Hertzog cediren und sich begnügen mußte, auf den Feldern die wegziehende Vögel, als

Enten, Schnepffen und alles andere kleines dahin gehöriges Gefieder nur zu schiessen. Vid. Lunigs Coll. II. von Landſ. Ritterschafft p. 524. Es würde über die Massen mühsam und fast unendlich fallen, die Jagt-berechtigte Land-Städte nur mit dem Nahmen zu berühren; wir wollen also einige Landes-Ordnungen lieber hier reden und den Beweiß führen lassen, zumahl da es sehr glaubbar, daß, wenn diese der Jagt-berechtigten Land-Städte halber eine ausdrückliche Vorsehung thun, solche auch wo nicht alle, doch zum theil der Jagtbarkeit auf gewisse masse theilhafftig gewesen, und noch sind. Z. E. die Fürstl. Sächß. Magdeb. Landes-Ordnung, von Wildtbahn, Jagten &c. gedencket der Städte also: Gleicher-gestalt soll auch den Städten, die es also ersessen und herbracht, nicht allein auf ihren, sondern auch der anstossenden Gründe und Boden zu jagen, hetzen und ander Weide-Werck zu treiben, was sie dessen vor Alters befugt gewesen, nachmahls frey bleiben und nicht daran gehindert werden. Chur-Fürst Joachim Friedrich zu Brandenburg verspricht in dem seinen Landes-Ständen den 11. Martii 1602. gnädigst ertheilten Revers dieses: Sonsten wollen wir einen ieden, wie auch die von Städten bey ihren Jagten wie sie dieselben beständig hergebracht, und in Besitz haben, ungehindert bleiben lassen; auch denen Städten, Pferden und Dienern, wenn sie auf der Jagt aufwarten, Futter, Mahl und Hufschlag geben. Sonst aber ingemein die Capittel und Städt mit dergleichen *Oneribus* verschonen. Lunigs Collect. von Landsäß. Ritterschafft Tom. I. p. 884. In dem Hertzogthum Cleve und der Grafschafft Marck, allwo die Jura venandi nur den Ritterbürtigen, die sich zu Land-Tägen qualificiren können, krafft Chur-F. Friedrich Wilhelms zu Brandenburg *Rescripts* vom 23. Octobr. 1676. vergönnet, wird denen Städten die Jagt in so weit gelassen, als sie buchstäblich damit privilegirt: und sind die hieher diensame Worte diese: Was denn die zur Jagt-berechtigte Städte betrifft, da seyn wir zwar in Gnaden zu frieden, daß sie ihren *privilegien* gemeß, die Jagt behalten, iedoch anderer Gestalt nicht, als was ietzt berührte *privilegia* in der *litter* klar besagen; und müßte auch über dieses mit allem Fleiß dahin gesehen werden, daß iede zur Jagt-berechtigte Stadt einen gewissen Schützen halte, und derselbe stets mit Vorwissen und Bewilligung des *Magistrats*, ausser dem aber nicht, schiessen solle. Vid. Lunigs Coll. v. Landſ. Rittersch. p. 1102. Was die Jagt der Städte im Fürstenthum Weimar betrifft, das

das ist aus der Weimarischen Policey- und Lands-Ordnung XXXIV. zu ersehn, allwo diese verordnet: Es soll auch ein ieder von Graven und Herren, Adel und Stedten den andern in seinen Gerichten, Weichbild und Fluhren mit Jagen, Hetzen, Pürschen und Weide-Werck treiben, nicht berühren: doch unser Wild-Fuhren und hergebrachte Amts-Gehege hierin ausgezogen, bey Peen hundert Gülden. Hieraus lässet sichs nun leichtlich urtheilen, daß denen Städten im Weimarischen Fürstenthum die Jagt wol zustehen müsse, ausser dem würde ihnen nicht seyn gebotten worden, auf ihrem Weich-Bild und Fluhren nur die Jagt zu üben. Die Consuetudines Ultrajectinæ, so ehedem auf Befehl des Hertzogs von Alba gesammlet worden, verstatten nicht allein denen Edelleuten und Lehnsmannen des St.. Martins-Stifft zu Utrecht, sondern auch denen Bürgern, weil diese des Stiffts Dienst-Leute, die Jagt. §. 43. Dat alle Edelluyden Leenmannen van den Stichte van Utrecht, end *allen geboren Borgeren*, van Outs genaempt S. Martens Dienstmannen mögen iagen, vliegen ende vangen hasen velthoender, couynen etc. Es will daraus erhellen, daß diese Vergünstigung sich nicht weiter als nur auf die Niedre-Jagt erstrecket. Zuweilen wird die denen Städten zubehörige Jagt nnr auf den in denenselben wohnenden Stadt-Adel oder die sogenannten adelichen Geschlechter eingeschräncket: die übrigen unadelichen Bürger aber von diesem Edelmanns-Befugniße gäntzlich ausgeschlossen. Z. E. Hertzog Wilhelm und Ludewig thun dieses in der Erklärung der Landes-Freyheit der Fürstenthümer Ober- und Nieder-Bayern d. 24. April. 1516. ausdrücklich, P. III. art. 14. (welche in dem ao. 1616. zu München in fol. gedruckten Land-Rechte p. 432. zu finden,) durch diese nachstehende Verfügung: Item Waidwerchs halber, haben wir bewilliget und zugelassen, daß nun für an den *Prælaten*, Stifftern Edelleuthen, Bürgern in unsern Stätten von Geschlechten, (ut talibus agnitis) als sonderlich in unsern vier Haubtstätten, München, Landshutt, Jngolstadt, Straubing und in andern Stätten, da sie es vorher, aus sonder Freyheit, oder sonst in gewöhnlichen Gebrauch, vor Alters hergebracht haben, Reher, Schwein und Beeren zu fahen erlaubet seyn soll, das Jhnen auch unser Jägermeister, Förster und andere unsere Ambt-Leute gestatten sollen. Mit diesem Bayrischen Gesetze stimmen die erklärten und vermehrten Landes-Freyheiten des Chur-Pfältzischen Fürstenthums Neuburg P. III. art. 13.

in LUNIGS Coll. I. von Landſ. Ritterſchafft p. 1146. ſq. vollkommen überein. Und in der Gejaidts-Ordnung der Fürſtenthümer Ober- und Nieder-Bayern, welche ebenfalls im Bayriſchen Land-Recht d. ao. 1616. in fol. eingedruckt zu finden, heißt es l. c. p. 781. Cap. X. Weme das Reiß, Gejaidt und klein Waid-Werck erlaubet ſey, davon alſo: Hierinne ſoll es bey deme, was den *Prælaten*, Stifftern, Edelleuten, Bürgern in Stätten, ſo von alten Geſchlechten, als ſonderlich in den vier Hauptſtätten, München, Landshutt, Jngolſtatt, Straubingen, und in andern Stätten, da ſie es vorher aus ſonderer Freyheit, oder ſonſt in gewöhnlichen Gebrauch vor Alters, hergebracht haben, Reher, Schwein und Beern zu fahen, auch Hüner, Wachtel und Vögel zu fangen und zu ſchieſſen, mit dem Kloben und auf dem Vogel-Herd zu vogeln, auch in den Feldern, Füchs und Haaſen zu hetzen, gebürt het, und wie es vor Alters auch geweſen und Herkommens iſt, gelaſſen werden, doch daß keiner durch ſeine Diener, oder ſonderbar darzu beſtellte Leute hetzen laſſe, er habe denn die Hunde ſelbſt zu Hauß oder in ſeiner Unterhaltung. Jndeſſen was die gemeldten Bayriſchen Geſchlechter anbetrifft, iſt zu mercken, daß wenn ſie von Alters her des kleinen Waide-Wercks, auſſer den Burg-Fried, nicht in Ubung geweſen, auch ſich daſſelbe nicht anmaſſen können. Haben ſie aber deßwegen beſondere Freyheit oder es beſitzlich hergebracht; ſo ſind ſie deſſen auch befugt. ERTEL. Pr. Aur. d. *Jction. infer.* Lib. II. c. 7. obſ. 2. & 4. Zu Halle in Sachſen haben die Herren Pfaüner oder Saltz-Juncker in dem ſo genannten Pfaüner-Gehäge die Jagt zu treiben das Recht, wovon des Herr Cantzlars zu Halle *Jo. Pet.* von LUDEWIG diſp. d. *Venatu ejusque Regali* p. 57 nachzuleſen. Wolte etwan einer von Adel ſich in die Städte wohnhafftig niederlaſſen, und alsdenn in dem Stadt-Bezirck der Jagt ſich bedienen; ſo würde er mit ſeinem neuerlichen und unbefugten Unternehmen doch wol nicht fortkommen. Z. E. in dem Stiffte Halberſtadt practicirte man dieſes ehemahls: allein der Homagial-Receſſ, welchen Chur-F. Friedrich Wilhelm zu Brandenburg und die Stände des Hoch-Stiffts Halberſtadt ao. 1650 getroffen, verwirfft ſolches Vornehmen ſolchergeſtalt: Weil wir aber in Erfahrung gebracht, daß einige von Adel, bürgerliche Häuſer in Städten erkauffen, und gleichwohl der Jagten in den Bezirck daſelbſt ſich gebrauchen wollen; ſo erklären wir hiermit, daß wir hinführo ſolches nicht geſtatten werden,

den, halten auch gnädigst davor, daß die gesammte Stände hierunter mit uns wohl einig seyn werden, weil die Jagt als ein *regale* zu bürgerlichen Häusern nicht gehöret, und also *in hoc respectu* nicht vor eine wohl hergebrachte Gerechtigkeit, sondern ein neuerlich *attentatum* zu halten. Vid. LUNIGS Coll. I. von Landſ. Ritterſch. p. 1110. §. 11. 8.

(*) Hier ist billich die Frage zu annectiren: Ob denen Städten und Bürgern, welche in Thüringen und Meissen vermöge Kayserl. Privilegiorum befugt Lehn-Güther, welche mit Ritter-Pferden verdienet werden, an sich zu kauffen, (vid. Landsäß. Adel P. II. c. 20. §. VI.) auch auf ihren *acquirirten* Lehn- oder Ritter-Güthern die Jagt zustehe? Worauf ich mit Ja antworte, es wäre denn daß sie bey dem Verkauff ausgezogen, oder zur selbigen Zeit nicht mehr bey dem Guthe gewesen; ausserdem gebühret sie denen Städten oder Bürgern so wohl als denen Adelichen, indem sie, die Städte und Bürger, krafft Kayserl. Begnadigung ihre acquirirte Ritter-Sitze, wie die von der Ritterschafft besitzen, nutzen und gebrauchen mögen. Vid. Landſ. Adel l. c.

§. XXXV.

Die Teutschen nobiles und ingenui gaben ihren Knechten oder Bauern wol Land zu bauen, und davon ihren Unterhalt zu ziehen, aber die Jagten stunden sie diesen nicht ein, sondern diese behielten sie vor sich als ein Vorspiel und Zubereitung zu ihren militairischen Verrichtungen zum voraus. Vid. oben §. 10. in not. *. und THOMAS. ad HUBERI *J. Civit.* Lib. II. S 4. c. 2 n. 19. Kayser Friedrich der I. soll II. Feud. 27. §. 5. *Si quis rusticus* die Jagt denen Bauern und andern geringen Leuten bereits ausdrücklich untersaget haben, indem er verordnet: nemo retia sua, aut alia quælibet instrumenta ad capiendas venationes tendat. Die Landes-Fürsten hatten auch genugsame Ursachen nicht einem ieden von ihren Unterthanen die Jagtbarkeit ohne Unterscheid zu verstatten. Denn würden die Bürger Handwercker und Bauers-Leute nicht von der Jagtbarkeit ausgeschlossen; so würden sehr viele selbige so mißbrauchen, daß sie unter dem Vorwand des Jagens nicht alleine viele unfertige Händel unternehmen, sondern auch ihren Handel und Wandel, Gewerbe und Haußhaltung schändlich verabsäumen, und bey ihrer Jagt-Sucht faul und Bettler werden. Diese Ursachen finden sich auch bey der in dem Würtenbergischen Lande ao. 1551. *publicirten Constitution*, allwo der Legislator mit drocknen

nen Worten saget: weil viele dem Wildpret im Schiessen nachtrachten; das Büchsen tragen auch im Reichs-Abschiede verbotten worden, benebenst die Wildpret-Schützen bißhero Trotz und Gefahr gegen unsere Person und Gesinde bezeiget; über dem diese leichtfertige Buben im faulen Leben und Müßigang, zu ihrer und ihrer Weib und Kinder verderben, in Höltzern sich verstecket; endlich noch allerhand Räuberey, Blackerey, Mord und Aufruhr verursachet; so wollen wir, daß ein ieder, so bißher Feuer- und andere Büchsen gehabt, über Feld und sonsten in andere Wege sie nicht mehr führen und gebrauchen solle. Und in dem vom 12. Nov. 1680. publicirten Würtenbergischen Rescripto sind diese nachstehende Worte Betrachtungs-würdig: Zur Erhaltung allgemeiner Ruhe —— sonderlich, daß der Haußmann von Faullentzen und üppichen Fürwitz abgehalten, um so viel mehr bey seinen Amts- und Beruffs-Geschäfften embsiger angestrenget und gebunden werden möchte. Ja Hertzog Ludewig bedienet sich eben in der Constitution d. ao. 1588. dieser hieher einschlagenden Worte: Denn so bald sie sich einst dem Wildpret-Schiessen ergeben; so werden sie werckloß, Faullentzer, Verthuer, Schwelger, Verderber Weib und Kinder. Conf. CARPZ. *Pr. Crim.* P. II. qu. 84. Gewiß an den ienigen Orten, wo iedem Bürger nachgelassen die Jagt zu treiben, finden sich zuweilen eine ziemliche Menge jagtsüchtiger Bürger, verdorbener Studenten und junge Lappen, welche die in denen Würtenbergischen Verordnungen entworffene Lebens-Art vollkommen vorstellen. Beyspiele davon zeiget der Herr Hof-R. und *Ordinarius Aug.* LEYSER in disp. d. *Juribus præd. nobilium, in primis Saxonicorum* §. 40. welcher auch 41. hinzufüget: alia nobilium ratio est. His otiari quodammodo permittunt. Ich könte dergleichen von einigen der Jagt-berechtigten Städten auch aufstellen, sed exempla sunt odiosa; manum ergo de tabula. Der gelehrte Toulousische Antecessor, *Ant. Dadin.* ALTESERRA giebt über die angeführten Ursachen, warum man dem gemeinen Volck die Jagt entzogen, in seinem vortrefflichen Werckgen de *Ducibus & Comitibus Galliæ provincialibus*, Lib. III. cap. XIV. p. m. 398. noch eine andere an, welche aber zu unser Zeit nicht so sehr zu befürchten. Plebeiis certe, schreibt er, in Gallia & Germania venatione in hunc diem interdictum, ne a re rustica vel opificiis avocarentur, & *militares Spiritus novarum rerum semper cupidos* & turbarum auctores venatu contraherent. Ferner

ner, würde auch das Wildpret gar balde, wenn iedermann zu jagen die Erlaubniß hätte, aufgerieben und in einem Revier gäntzlich ausgerottet werden: Man siehet leider, wie seltsam und dünne das Wildpret an denselben Oertern sich zeige, wo nur etliche die Jagt zu üben berechtiget. Und was würde endlich vor schädlicher Hader und Streit bey einer so starcken gemeinschafftlichen Ergötzlichkeit entstehen. L. 77. §. 20. ff. d. *Legat.* II. Wenn z. E. ihrer zwey, drey oder auch wol vier nach einem Haasen zielten, und ein ieder ihm durch seinem Schuß das Leben entrissen, und also acquiriret zu haben vorgeben würde? u. s. w. Die Landes-Herren sahen also wegen des starcken Mißbrauchs Ursach genug vor sich, daß sie die Jagten, was die Bürger und Bauern betraff ziemlicher massen einschränckten, oder sie ihnen wol gäntzlich untersagten. Und dieses haben sie auch wircklich gethan. Kays. Maj. Leopold erklären sich in der Neu Satz- und Ordnung des Ertz-Hertz. Oesterreichs unter der Enns *d. Juribus Incorporalibus* Tit. 9. von Gejaidern, §. 2. ausdrücklich: Denen Bürgern, Baurn, und andern gemainen Leuthen aber ist gäntzlichen verbotten, auch dem kleinen Wildpräd, als Haasen, Füchs, und dergleichen, mit Schiessen, Abschröcken, Zain richten, und in andere Wege nachzugehen. Und im Chur-Fürstenthum Ober- und Nieder-Bayern ist denen gemeinen Bürgern und Bauern die Jagt ebenfalls gantz und gar abgeschnitten: wie aus der Gejaidts-Ordnung Cap. XI. vom Verbott des Reiß-Gejaidts in dem Land-Rechte p. m. 781. zu ersehen, allwo nachdrücklich verordnet: Dagegen soll in sondern Ernst allen Bürgern, die nit aus den Stätten, von den alten Geschlechten sein, immassen die Landts-Freyheit Erklärung vermag, sambt allem gemeinen Volck, und sonderlich aller Bawrschafft, Schäffern und andern, die deß Waidwerchs nit befuegt, als Gerichts-Schreibern, Pfarrern, und andern Priestern, die Haasen, Füchs und Dachs auch Antvögel, Ringltauben, und dergleichen zu schiessen, oder sonst in was Wege das geschehen möcht, auch Feder-Wildpret mit den Netzen, Garn, Schilten, auch auf alle andere Weiß zu fahen, und in unsern Landen gentzlichen, und gar verbotten sein und bleiben, welcher aber solches überfehrt, so offt er das thut, sol er von der Gerichts-Obrigkeit, deß Orts es geschicht, zusambt Nemung der Büchsen, Hund, Netz, Garn und Zeugs, nach Gelegenheit des Verbrechens iederzeit gebührlich gestrafft, der Geistlichen Verbrechen aber,

da

da sie weiter als mit Abnehmung der Hund und Jaidt-Zeugs zu straffen, ihren *Ordinariis* angefügt werden. In denen Hertzogthümern Ober- und Nieder-Schlesien liessen Kays. LEOPOLDUS d. 4 May 1701. ein Jagt-*Patent* publiciren, worinnen die Jagt-Ubung denen unbefugten Jagt-Geistern ernstlich untersaget wurde. Der Gesetz-Geber giebt seinen Willen also zu erkennen: Erstlich das unbefugte Jagen, Hetzen, Schiessen und Stellen und alles andere Weidewerck, wie es insgemein und insonderheit Nahmen haben mag bey ein hundert Stück Ducaten Straf (wovon dem Angeber das Drittel zuzueignen) vorhin öffters verordneter maßen, führohin gäntzlich abgestellet und verbotten wird. Und dieses zwar andertens Jedermänniglichen ohne Unterscheid, was Standes und Wesens er immer seyn möge, gesessen oder unangesessen, dergestalt, daß nicht allein die Handwercks-Pursch, Kreuter und Kreuter-Knechte, Stadt-Soldaten, Herren-Bedienten, Kauffmanns-Diener, Bürger und Studenten, sondern auch Kayserliche Bedienten und die in Quartier und Besatzung liegende, marchirende, und sonst durchs Land ziehende Soldaten von Officirern oder Gemeinen, hierunter zu verstehen. Vid. die das Hertzogthum Schlesien *concernir. Priv. Statut. & Sanct. pragm.* p. 302 303.

§. XXXVI.

Die Meyer mögen alle Nutzungen, was nur zum Nießbrauch eines Guths gehöret, einheben: Und solte man also meinen, sie wären auch der Jagten, welche ordentlicher Weise Einkünffte des Grund und Boden seyn, sich zu bedienen haben. Allein es leidet dieses nach der in Teutschland üblichen Verfassung ordentlich seinen Abfall. Denn an den meisten Orten übet solche nur der Guths-Herr auf denen Feldern und Ländereyen, welche zu dem Meyer-Hof geschlagen, mit nichten aber der Meyer; welches um destoweniger zu verwundern, wenn wir bedencken, daß der allermeisten Meyerer ihr erster Ursprung aus dem Bauer-Stande sich herschreibe. Vom Hertzogthum Calenberg, Wolffenbüttel, der Graffschafft Hoya und dem Bischoffthum Hildesheim vergewissert uns der hochangesehene Herr Hof- und *Consistorial*-Rath D. G. STRUBE in *Comment.* d. *Jure Villicor.* c. III. § 3. daß die Jagt in dasigen Districten denen Meyern nicht, sondern denen Grund-Herren zustehe. Doch mangelt es auch nicht an Meyern, die vor andern sich weit triefftiger Rechte zu erfreuen haben; und

und bezeuget der hochbelobte Herr STRUBE l. c. daß die 7. Stiffts-Meyer der Probstey Bucken, in der Graffschafft Hoya gelegen, die Jagt übten. Auf diese sieben Meyer-Höfe, zu Mandelen, Stendern, Essen, Bucken, Währden oder Wenholde, Magelsen und Mehringen mit samt ihren Hövermeyern und Tegenden ist die Kirche zu Bucken ehemahls *fundir*et worden. Dieses sind nun die 7. Erb-Stiffts-Meyer, derer ihre Höfe anfänglich curtes Dominicales, Königs-Höfe gewesen, und nach diesem als Stiffts- und Capitels- oder aliment-Höfe zu achten, de quibus præbendæ fratribus ministrantur, wie das Document beym Herrn STRUBEN l. c. p. m. 8. redet. Derer ihre Besitzer gehörten zu denen villicis majoribus, stunden im ministerio des Stiffts, indem sie vor Zeiten als ministeriales Ecclesiæ Buocensis, wie der Herr G. R. BOEHMER deduciret, von aller Voigtey befreyet lebten, und ein ieder nur jährlich was gesetztes dem Kloster-Voigte reichen, und ihn anbey zweymahl des Jahrs bewirthen muste. Vid. das Diploma beym Herrn STRUBE c. I. §. 3. Diese sieben Meyer distinguiren sich auch von andern noch heute zu Tage sehr mercklich, nicht allein nur dadurch, weil man sie mit zu der Versammlung der Hoyischen Land-Stände beruffet, sondern auch, weil sie vor Alters her die Jagten und Fischereyen *ad exemplum nobilium* exerciren, da doch bekant, daß in Teutschland keine servilis conditionis homines, sondern allein nobiles & ingenui das Jus venandi geübet. Vid. MATTH. d. *Nobilitate* Lib. I. c. 2. Wie denn die Edelleute über dererselben Bauer-Fluhren und Aeckern das Jagt-Recht aus keinem andern Grunde an denen Orten, wo es nicht unter der Hand ad regalia gezogen, behaupten, als weil denen Bauern und eigenen Leuten, dergleichen Befugniß nicht zugestanden, und die Bauer-Höfe von den Guts-Herren dependiret, welche sich aber auf denselben die Jagt ex jure antiquo sibi solis competente vorbehalten, indem die Bauern nach ihrem Stande solche nicht gebrauchen und üben konnten. Vid. des hochberühmten Herrn G. R. BOEHMERS Tom. I. P. II. *Consult. & Decis.* 73. p. 344. Da nun der sieben Erb-Stiffts-Meyer ihr Zustand so qualificirt, so lässet sich mit vieler Wahrscheinlichkeit der Schluß machen, daß sie ingenui und von ministerial oder militair-Stande gewesen. (*) Solte dieses auch noch über Vermuthen einigen Zweiffel unterwürffig seyn: so haben die gemeldten 7. Meyer vielleicht nach des Herrn Hof-R. STRUBENS l. c. c. III. §. 3. p. 68. Urtheil deswegen die Jagt zu üben, quod clerici curtium villicalium domini ob prohibitionem

juris Canonici ipsi venatui operam dare non poterant, neque ideo prout nobiles, illud jus sibi reservarunt, sed lubenter id transtulerunt in Villicos, administratores ac conductores curtium suarum. Es bezeuget der erst angeführte Herr AUTOR auch, daß die Einwohner des Lüneburgischen Amts Ilten das jus venandi zu üben hergebracht. Wolte heute zu Tage ein Fürst einem wohlverdienten Bauer die Jagt auf seiner Hufe und Buschwerck angedeyhen lassen: so sehe ich nicht was bey der heutigen Verfassung, da man die Bauern auch bewaffnet, eben einzuwenden, wenn nemlich dadurch Niemanden an seiner Jagtbarkeit ein Abbruch geschehe. Vid. HARPPRECHT d. *Venat. precar.* §. 19.

(*) Daß man die Meyer zuweilen aus denen Freygebohrnen, ja wol gar aus den Edeln des Landes genommen, erweiset der Herr Hof- und *Consistorial*-Rath STRUBEN in *Comm. d. Jur. Villic.* c, I. §. 5. & 11. conf. den Entwurff vom Landsäß. Adel, P. I. c. 25. §. 4.

§. XXXVII.

Wenn nun gleich die Jagt denen zu jagen Berechtigten alleine zukömmt; so ist doch durch dieses das moderamen inculpatæ tutelæ wieder einen Löwen, Bär, Wolff ꝛc. welcher auf den Menschen loßgehet und ihn in Lebens-Gefahr setzet, nicht aufgehoben, sondern es stehet auch heute zu Tage iedem frey zur Beschirm- und Erhaltung seines Lebens dergleichen zu erlegen. L. C. d. *Venat. ferar.* Denn es ist erlaubet in diesem Fall einen Menschen zu entleiben, warum nicht auch ein nach unserm Leben wircklich trachtendes Thier L. 2. & 3. C. *ad Leg. Cornel. d. Sicar.* allwo die Worte: quia defensor propriæ salutis in nullo peccasse videtur, sehr wohl angebracht seyn. Conf. das Sächs. Land-R. Lib. II. art. 62. Dahero schreibt auch der Herr Hof-Rath REINHARDT in disp. *d. eo. quod iust. est circa venationem* Thes. 9. Hanc enim (*bestiam incursantem*) qui occiderit principum iura neutiquam violasse dici poterit, utut vel maxime nullam ejus occidendi facultatem acceperit. Die Chur-Bayrische Gejaids-Ordnung cap. 16. p. m. 786. im Bayrisch. Land-R. setzet ausdrücklich: Doch beynebenst unverwehrt seyn, ein solch Thier, als Wolff, Bären, Luchsen, zu Rettung seiner eigenen Person, oder seines Viehs, zu erlegen. Es war zwar sonsten ex constitutione Kays. Friedrichs, 2. *Feudor.* 27. §. 5. Bäre, Schweine und Wölffe denen privatis auch in fundo alieno zu fahen und zu tödten erlaubet: Und Honorius verstatte-

te

te. L. I. *Cod. Theodos. de Venat. ferar.* die Freyheit die Löwen zu erlegen: Ja das Schwaben-Recht cap. 237. meldet: Allen Thieren ist Fried gesetzt, ane Wolffen und Pern, an den pricht nyemand kain Fried. Das Sachsen Recht stimmet diesen bey, und setzet: daß in dem Lande zu Sachsen den wilden Thieren Friede gewircket sey bey Königs-Bann: sonder den Beeren, Wölffen, Füchsen. Land-R. Lib. II. art. 61. Aber gleichwie der Bären, wilden Schweine und Füchse wegen heute zu Tage die Sache gantz anders; so darf doch auch Niemand, ausser zur Rettung seines Lebens, wenn er durch iemandes andern Jagtbarkeit zu gehen, den schädlichen wilden Thieren auf eines andern Grund und Boden nachstellen, es seye denn daß der daselbst Jagt-berechtigte darein verwilligte. Die Chur-Bairische Gejaidts-Ordnung cap. XVI. p. m. 785. redet davon so: So vil aber die schädliche Thiere, als Wölff, Beeren, Luchsen, Otter, Eltes, wild Katzen und dergleichen (*) belangen thut, soll menniglichen dieselben zu ieder Jahrs-Zeit zu fahen, und wie man kan, zu gewinnen erlaubet seyn, doch sollen die, so die Waidmannschafft zu treiben unbefugt, schuldig seyn, solches mit Vorwissen, dessen, deme der Orten die Jagtbarkeit zustehet zu thun 2c. Es ist diese Verordnung sehr nöthig, daß die Nachstellung der schädlichen wilden Thiere nicht ohne Vergünstigung der Jagt-Berechtigten geschehen solle: es würde sonsten unter diesen Vorwand gar leicht die Jagt unbefugt getrieben, und der zu jagen Berechtigte, um sein Wildpret gebracht werden. Zuweilen erlangen dieienigen, welche ein schädliches Thier erlegen, gar eine Belohnung. Von Wölffen findet sich im Chur-Fürstenthum Sachsen diese Verordnung, daß solche nicht nur von einem iedweden, der die Jagt hat, wenn er auch nur mit der Nieder-Jagt alleine belehnet, gefället, sondern auch dem, so einen Wolffs-Balck in die Wildmeisterey, worunter die *Refiere* einbezircket, einliefert, iederzeit allda zweene Thaler, zwölff Groschen zur Ergötzlichkeit gereichet werden sollen. Chur-Sächß. *Mandat* d. 8. Nov. 1717. Wenn iemand in Bayern die Bälg von denen obgenannten umgebrachten schädlichen Thieren nach Hof bringt, pflegt man ein gewisses Geld zum recompentz zu geben, wie ERTEL in Pr. Aur. d. *JCtion. infer.* Lib. II. c. 7. obs. 3 bezeuget. Und in dem *Edict Heinrici Julii* Hertzogs zu Braunschweig d. ao. 1590. lesen wir verordnet: daß ein Forst-Diener vor ei-

nen erlegten Wolff oder Luchs nach Zurückgebung der Zähne, Leber, Gurgel und Balges einen Thaler: *item* vor einen Geyer 3 gute Groschen empfangen solle. Derjenige welcher im Fürstenthum Gotha bey der allgemeinen Verfolgung der Wölffe einen Wolff erleget, soll ein halben Reichs-Thaler zur Verehrung gegeben werden. Vid. die Beyfugen zur Goth. Land-Ordn. P. 3. n. II. p. m. 352. England nähret ietzo keine Wölffe: Edgardus König in Engelland legte es Ludovallo dem Printzen von Wallis als einen tribut auf, daß er alle Jahre dreyßig Stück Wölffe liefern mußte. Vid. FORSTNER. *ad Cornel. Tacit.* p. m. 854. Dadurch wurden die Wölffe alle aufgesucht und aufgerieben, ja gäntzlich ausgerottet.

(*) Und daher ist das teusche Sprich-Wort entsprungen: es haben Otter und Biber kein Gehäge.

§. XXXVIII.

Da bey einem vom Landes-Herrn oder dessen hohen Befehl von den nachgesetzten hohen Bedienten angestellten Wolffs-Jagen der Nutzen und das Beste der gesammten Einwohner desselben District befördert wird; so müssen auf demselben die Unterthanen der Edelleute und Guths-Herren, welche sonsten ordentlicher Weise zu den Jagt-Frohnen nicht verbunden, auch die vorgeschriebene Dienste thun; indem dieses Wolffs-Jagen zur Jagt-Folge gehöret. Vid. FRITSCH *d. Jure Sequelæ* c. II. n. 14. RICHTER. Vol. I. P. 3. Conf. 4. TITII *Jus Priv.* L. IIX. c. 14. §. 12. Die Braunschweig-Lüneburgische *Resolution* d. 20 Julij 1695. thut deßwegen diese Verfügung: Die Jagt-Folgen aber anlangend, sollen dieselbe (der Guthes-Herren Leute) zwar gehalten seyn, solche nebst denen unsern Aemtern angehörigen Guths-Leuten erstlich bey denen Wolffs-Jagten — — da die zu aller Einwohner selben *Districts*, Nutz und Besten mit gereichet — mit zu verrichten ꝛc. Fürstl. Braunschw. Lüneb. Zell. Theils Gerichts-Ordn. p. 570. Desgleichen werden in Danneberg-Lüchow- und Hitzackerischen Aemtern des Adels Unterthanen zu denen Wolffs-Jagten auch erfordert, laut der *Resolution* Hertzogs George Wilhelms zu Braunschw. Lüneb. Zell d. ao. 1682. §. 2. Wir wollen gnädigste Verordnung thuen, daß unserer von Adel Guts-Leute zu keinen andern als Wolffs- und denen hohen Jagten ge-

gefordert — — die Wolffs-Jagten, auch durch unsern Ober-Jägermeister oder Ober-Förster nicht unnöthiger Weise angestellet, und also die Leute zur Ungebühr nicht damit beschweret werden sollen, wiedrigenfalls, und da iemand unter den Schein der Wolffs-Jagten selbige zu andern Jagten oder Diensten zu gebrauchen, sich unternehmen solte, wollen wir nicht unterlassen derentwegen ernstes Einsehn zu thuen. Vid. Fürstl. Braunschw. Läneb. Zellisch. Theils Gerichts-Ordnung p. 525. und LUNIGS Coll. v. Landsf. Rittersch. T. I. p. 1236. Welchergestalt sich die Unterthanen derer Fürstl. Sächß. Gothaischen Aembter, der gräflich- und adlichen Gerichte, wie auch die Bürger in Städten bey der allgemeinen Verfolgung der schädlichen Raub-Thiere der Wölffe, iedesmahl mit der Folge zu verhalten, zeiget das *Mandat d. ao. 1695.* in der Goth. Lands-Ordn. P. 3. n. XI. p. m. 549. squ. sehr ausführlich an. Die Unterthanen bezahlen auch zuweilen auf diese oder iene Art die Wolffs-Jagt-Dienste, z. E. in dem Stiffte Hildesheim liegt das Amt Wohlenberg: Die sämmtlichen Amts-gesessene desselben wolten gerne mit der Wolffs-Jagt verschonet bleiben, erbothen sich demienigen Förster, so sich befleißigen würde einen Wolff zu schiessen, und solchen ans Amt zu liefern, toties quoties aus des Amts gemeinen Collecten 5. Thaler vor iedem erlegten Wolff, ohnweigerlich zu reichen. Die Cammer nahm dieses Erbieten an, und stellte deßwegen an den Drosten und Amtmann zu Wohlenberge Verordnung aus, den 6. Martij. 1686. Conf. des hochbelobten Herrn Hof- und *Consistorial*-Rath STRUBENS *Comment. d. Jur. Villicor.* c. V. §. 8. p. 193. Im übrigen ist es noch strittig, ob auch ein Landes-Herr von denen Bürgern in Municipal Städten Jagt-Dienste fordern könne? Doch solte man meinen, daß dergleichen Bürger diejenigen Jagt-Dienste, welche zum iure sequelæ gehören, z. E. wenn Wölffe und andere schädliche Thiere zum Nutzen und Siecherheit der gesammten Einwohner zu verfolgen, nicht schlechterdings decliniren können, wohin auch die nächst angezogene Gothaische Verordnung im §. 9. p. m. 553. ihre Erklärung zu thun scheinet, denn die so von den Jagt-Frohnen befreyet, müssen dennoch der Wolffs-Jagt beywohnen. KNICHEN d. *Superiorit. territ.* c. 3. n. 370. RICHT. Vol. I. P. 3. Conf. 3. n. 22. Die gemeine Jagt-Dienste aber, welche zur Jagt-Folge nicht gehören, sondern zu den Jagt-Frohnen, sind die Bürger zu thun nicht verpflichtet. KNIPSCHILD d. *Civit. Imp. jur.* Lib. II. c. 7. n. 71. und werden also in diesem Stücke

die Städte dem Adel gleich gehalten. Lynck. Vol. I. *Resp.* 113. n. 93. & Vol. II. Res. 5. n. 17. Mit denen Jagt-Frohnen der Unterthanen, welche in Bey- und Wegführung der Jagt-Gezeuge und Schirme, Herbey- und Zusammentreibung des Wildes und andern Dienstleistungen bestehen, wird es sehr unterschiedlich gehalten, indem es an einigen Orten nur denen Amts oder Pfleg-Unterthanen oblieget: an andern müssen solches auch die unter denen Edelleuten stehende Bauern thun. An einigen Orten thun sie nur gemeßene oder an gewisse Zeiten, Gegenden, Anzahl Person gebundene Dienste: da sie an andern alsdann fort müssen, wenn sie nur gefordert werden, und da äussern sich dann wegen des dabey mit fürgehenden Mißbrauchs zum öfftern grosse Klagen und wol gar Processe. An einigen Orten reichet man denen Jagt-Fröhnern etwas an Brodt, Geld, rc. an andern aber erhalten sie nichts. Es kömt alles auf das in einem iedem District übliche und kundbare Herkommen an. An den meisten Orten machen die Land-Tags-Abschiede und die von beyden Seiten errichtete Verträge es aus, wie weit sich des Jagt-Herrns Gewalt dißfalls erstrecken soll. Die Braunschw. Lüneburgische *Resol.* d. 20. 1695. d. 20. Julij trifft wegen der Jagt-Dienste diese Verordnung: Die Jagt-Folgen aber anlangend, sollen dieselben (der Guths-Herren-Leuthe) zwar gehalten seyn, solche nebst denen unsern Aemtern angehörigen Guths-Leuten — — bey den grossen Hirsch- und Schwein-Jagten, wenn selbiges Wild mit den hohen Tüchern bestellet wird; Und dann — bey denen so genandten Streiff-Jagten, da nach wilden Schweinen gejagt wird, wann bey diesen letztern wir Uns und Unsere *successores* in eigener Person selbst befinden, da die obgedachte Jagdten, zu aller Einwohner selben *Districts*, Nutzen und Besten mit gereichen, mit zu verrichten, und nicht allein zu Fuß dabey zu folgen, sondern auch die Fuhren zu An- und Abführung der zu gedachten Haupt- oder grossen Hirsch- und Schweine-Jagdten nöthiger Tücher und Lappen, ingleichen der Abfuhr der ietzt-besagten grossen Haupt-Jagdten in den Tüchern geschlagener Hirsche und Schweine mit zu thuen; Bey allen und ieden andern Jagdten aber, wie die benennet und angestellet werden mögen, mit solchen und dergleichen Folgen und Fuhren, und in *specie* mit Abfuhr ausser ietztgedachten mit hohen Zeugen bestellter Haupt-Jagten zu fallenden Wildes, mit Fortbringung der Jäger, Vögte, Hunde und anderen

Auf-

Aufwartungen gänzlich verschonet werden. Vid. Fürstl. Braunsch. Lüneb. Zellischen Theils Gerichts-Ordn. p. 570. sq. In den Danneberg-Lützow- und Hitzackerischen Aembtern ist durch Hertzoge George Wilhelms, zu Braunschw. Lüneb. Zell d. ao 1682. §. 9. vest gestellet, daß die adelichen Guts-Leute, ausser denen Wolffs-Jagten, zu keinen andern als hohen Jagten, und zwar zu diesen letztern des Jahrs nur zweymahl gefordert werden sollen. Vid. LUNIGS Collect. von Landst. Ritterschafft Tom. I. p. 1236. oder die Braunschw Lüneb. Zell. Anth. Gerichts-Ordn. p. 525. Von dergleichen Jagt-Diensten weiß man auch im Hertzogthum Calenberg; Denn die erneuerte Calenbergische Amts-Ordnung art. 39. leget denen Beamten dieses auf: Die Jäger-Fuhren und den sonst zum Jagd gehörigen Dienst sollen die Beamte ungeweigert folgen lassen, iedoch dieselbe ebenmäßig in ein Dienst-Register, wie die Krieges-Reisen, anzeichnen. Denen Unterthanen des Hertzogthums Wolffenbüttels leget der Saltz-Thalische *Recess* art. 6. die Jagt-Frohnen überhaupt nur denenienigen auf, welche solche vor Alters her gethan. Die eigentliche Worte des Recessus seyn diese: Wie es dann auch in allen und ieden Oertern bey den Jagt-Frohnen allda und wie die vor 30. Jahren von *Anno 86.* zurück zu rechnen, gebräuchlich gewesen, und die Leute, welche an statt solches Jagt-Frohnens ein genannt Geld geben, dabey kräfftiglich gelassen, und darüber mit Frohnen oder mehren Gelde nicht beschweret werden sollen. Und im Fürstenthum Gothe sind die Jagt-Frohnen auch nicht unbekant, und heist es davon in der Landes-Ordn. P. II. c. 2. Tit. 9. p. m. 135. Es sollen auch dieienigen, welche Jagt-Folge zu leisten schuldig, solche auf Erfordern gehorsamlich verrichten; sonderlich aber wenn Jagten wegen vorhandener Raub-Thiere angestellet werden, ihre Schuldigkeit darbey, um des dahero erfolgenden gemeinen Nutzens willen, desto williger erstatten.

§. XXXIX.

Wir nehmen auch in den alten Geschichten und Urkunden wahr, daß die Klöster die Servitut auf sich gehabt, dem Landes-Herrn Jagt-Hunde, Stech-Roß oder Falcken zu halten. Vid. *Tom.* I. MENCK. *Script. Rer. Germ.* p. 668. Wie sich denn in dieser herrlichen Collection derer *Script. Menckenianorum Rer. Germ.* einige Fälle finden, daß man denen Klöstern

diese

diese Bürde abgenommen und erlassen. Doch dieses Beschwernüß lag ehedem nicht nur denen Klöstern ob, sondern auch denen andern Unterthanen, daß sie nemlich dem jagenden Landes-Herrn, seine Jagt-Bedienten, ja Hunde und Vögel mit quartier und Speißung oder Futter versehen mußten. Der Haupt-Grund dieses beschwerlichen Herkommens soll dieser seyn. Die Teutschen hätten iederzeit die Jagt als eine löbliche Vorbereitung zu ihren militairischen Diensten angesehn, damit nun die grossen Herren in denen damahligen Einöden (denn sie hatten zur selbigen Zeit nicht überall Lust- Forst- und Jagt-Häuser aufgebauet,) nicht Mangel an Speiß und quartier und am Futter vor ihr Vieh litten; so wurde diese Versorgung denen Unterthanen zu Theil, und besonders denen Clöstern, als welchen die Gastfreygebigkeit und das Wohlthun vor andern anbefohlen war, und auch am besten anstand, indem diese von denen Landes-Herren und andern vermögenden Leute ihrer Mildigkeit die fetten Clöster-Güther nach Aussage derer in grosser Menge vorhandenen herrlichen Traditions-Briefe nach und nach erhalten, und also konten sie auch andern davon etwas wieder zu gute kommen lassen. Allein die Clöster und geistlichen Collegia fingen mit der Zeit, als es mode wurde, das Vermögen derer Stiffter mercklich zu vermehren und ansehnlicher zu machen, mit vielen queruliren an, sich dieser Versorgung zu weigern. Die Bayr- und Pfaltz-Neuburgischen Clöster, als welche eben so wie andere weltliche Land-Stände und Unterthanen unter der Landes-Hoheit und Gewalt ihres Herrns verpflichtet leben, und von den Jägern und Falcknern auf das empfindlichste mit genommen wurden, suchten um Abhelffung dergleichen übermäßigen Zumuthungen an. Hertzog Wilhelm und Ludewig von Bayern suchten es auch ao. 1516. in der Erklärung der Landes-Freyheit der Fürstenthümer Ober- und Nieder-Bayern P. III. art. 6. in einen andern Stand zu setzen, und schreiben denen Jägern und Falcknern ein gewisses Ziel und Maaße vor, welches darinn bestund: Es soll auch kein Jäger und Falckner füran auf ainich Closter, deß Jars nit mehr dann einmahl ziehen, mit einer ziemlichen Anzahl die Lieferung auf die Personen, Roß und Hund ungevärlich drey oder vier tage zu suchen und zu nennen. Doch wo die Jäger oder Falckner auf etlich Clöster in zehen Jarn nit gezogen weren, daselbs hin sollen sie hinfür an auch nit ziehen, noch geschickt, auf daß die Gottes Häuser nit übermäßig beschweret werden. Desgleichen sollen nun hinfür an

die

die Clöster durch die Förster und Uberreuter, mit Nachtziel (*) und andern unbeschwert gelassen werden; conf. das Bayrisch Land-Recht, edirt zu München ao. 1616. p. 429. Ob nun gleich durch diese Verfügung und Einschränckung einer und der andern Unordnung Einhalt gethan wurde; so entstund dennoch über diese zurück gebliebene und nach und nach wiederum zu weit erstreckte Beschwerniß der Clöster viel queruliren und Streit, welches sich insonderheit auf den Land-Tägen ao. 1577. 1579. 1612. geäußert, allwo man den Mißbrauch, daß für die Jagt-Hunde Weitzen-Brodt und unabgenommene Milch gefordert, und in den Clöstern erpreßet würde, starck urgirte, doch man suchte auch diesem Ubel, so gut es seyn konte, Einhalt zu thun, und abzuschaffen. Allein es blieben die Mißbräuche und ungebührlichen Zumuthungen nicht nach. Dañenhero hielte man es vors bequemste diese Dienstbarkeit der Bewirthung in einen jährlichen Geld-Zinß zu verwandeln; welchen man den Jäger-Zinß, das Jäger-Geld fürs Ablager, Atzungen, Herberge, (**) indem es an die Jäger gezahlet wird, genennet und annoch so nennet. Die bekante Landes-Freyheit des Fürstenthums Neuburg. P. III. art. 6. hält diese vor die Clöster recht Trosts-volle Verfügung in sich: **Es sollen nun hinführan die Clöster durch die Forster und Uberreuter mit Nachtziel und andern unbeschwert gelassen werden.** Lunig Tom. I. von Landsſ. Rittersch. p. 1145. Diese ietzt offt erwehnte Jäger-Atzung oder *jus Albergiæ venatoriæ* haben die Wild-Banns-Herrn nicht allein in ihren Landen hergebracht, sondern sie sind auch zuweilen befugt dieses wegen ihrer zustehenden Wild-Banne in eines andern territorio zu begehren. Der AUTOR des Wertheimischen Gegen-Berichts *contra* Würtzburg cap. 13. p. 331. schreibt: Insonderheit aber haben sie (sc. die hochgebohrnen Grafen von Löwenstein) die Jagt-Dienste und Jagt-Fuhren vielfältig gebraucht, und darzu nicht allein die Wertheim. Unterthanen, sondern auch die Würtzburgis. Dörfflein, so in die Cent Michelried gehörig, ihrer vor Alters hero obliegenden Schuldigkeit nach, erfordert und angerichtet. **So ist auch von Alters Herkommen, daß welcher Orth die Wertheimis. Jagen besuchet, alsdenn dieselbe Unterthane, Jäger und Hund mit ziemlicher Atz- und Zehrung entweder zu verlegen, oder aber solche Atzung mit einem jährlichen Geld gegen die Grafschafft abzukauffen schuldig sein** 2c. Aeussern sich in Ansehung der Jäger-Atzung viele Gebrechen, wenn es in eines Herrns eigenem territorio ist; so bleiben sie in der That

 nicht

nicht aussen, wenn man solche in eines andern Herrns Lande zu fordern berechtiget. Dannenhero haben auch Ihro Königl. Maj. in England, als Chur-F. zu Hannover und der Durchl. Landgr. zu Hessen-Cassel in ihrem neulichern Vergleich d. 17. Octobr. 1726. diesem besorglichen schädlichen Mißbrauch auf diese Weise vorzukommen sich bemühet: Da auch unser, des Landgräfens Forstmeistere Ober- und andere Förstere vom Walde bisweilen ins Kloster, (nemlich Wardshausen) kämen und nicht ferner reythen möchten, und also um ein Mittags- oder Nacht-Futter und Mahl ansuchen würden, soll ihnen dasselbe nach Gelegenheit gutwillig mitgetheilet, sonsten aber in dem von denen Unsern kein Gefehrde gebraucht werden, auch das Closter zu einer Ubermaas und Unziemlichkeit nicht verpflichtet seyn rc.

(*) Diese jura *fodri* (Futter) & *albergariæ* nennen die Bayern und Neuburger in ihrer Landes-Sprache das Nachtzill oder auch Nacht-Geld.

(**) Dahero ist das zusammen gedrehte Wort *Albergia* in vorigen Zeiten entsprungen.

§. XL.

Das Wild ist weder eo ipso in dessen Besitz noch Eigenthum, auf welches Grund und Boden es sich aufhält, L. 3. §. 14. ff. d. *A. vel Amitt. Possess.* sondern ante actualem occupationem befindet sich solches noch in keines Eigenthum: (conf. §. 2.) Und obgleich der zu jagen Berechtigte, wenn es auf sein Revier kömt, allwo ihme die Jagtbarkeit gehöret, es zu acquiriren befuget; so ist es doch nicht eher sein eigen, als biß es gefangen oder gefället. Feræ bestiæ — — *simul atque ab aliquo captæ fuerint*, jure gentium statim illius esse incipiunt §. 12. *Inst.* d. *Rer. Divis.* und §. 13. ibid. fera bestia vulnerata non aliter tua est, *quam si eam ceperis*, quod multa accidere soleant, ut eam non capias. Denn so lange sich ein Wild noch durch die Flucht bey seiner Freyheit erhalten kan; so lange ist es weder in eines possession noch dominio wircklich, ob es gleich auf diesem sich aufhält. Kan er es nun fangen, so ist es seine eigenthümlich, und er kan sich seines juris in re alsdann erfreuen, da ihme sonsten nichts als das blosse jus occupandi feram bestiam zustand; Und dieses will auch das Schwäb. Recht cap. 237. § 7. & 8. ain ieglich Wild ist aines Mannes mit Recht, (er kan sichs acquiriren) dieweil es in seiner Gewalt, (so

lange

lange es auf seinem Grund und Boden, wo ihme die Jagd zustehet,) kumpt es aber aus seinem Wiltpan so ist es nicht sein, (er darff es alsdenn sich nicht acquiriren wollen,) dieses bekräfftiget ebenfalls auch der *Glossator* des **Weichbilds** art. 122. Das Wild ist sein (Er hat es Macht zu fangen oder zu schiessen) dieweil es in seinem Gehege ist. Hieraus ist nun leichtlich zu beurtheilen, wie ungegründet das Vorgeben eines gewissen, aber nunmehro verstorbenen gelehrten Professoris sey, wenn er in seiner in die Jagt-*materie* einschlagenden *disputation* §. 8. schreibet: dominium ferarum moribus nostris jure accessionis & fructuum quasi ad eum pertinere, ad quem ius venandi spectat: hoc enim apprehensio feræ corporalis non facit, *sed solum aut districtus*, qui illam continet (vermuthlich wird es wol der district occupiret haben, oder es doch occupiren sollen,) & in quo jus habemus eam apprehendendi. (Ergo wenn was auf der Strasse lieget, quod nullius, so werde ich wol auch eo ipso dominus davon seyn, weil mir das jus apprehendendi oder occupandi zustehet, ungeachtet ichs nicht occupire?) Sic feræ *in banno ferino nostro* morantes, nostræ sunt, & earum *dominium mediante solo & districtu venatorio* tanquam continente (dieser Mandatarius wird seinen animum occupandi schone den Rechten gemäß zu erkennen geben, scilicet!) nobis quæsitum putatur. (ich will es nicht dafür halten, denn es würde wohl das eingebildete jus accessionis & fructuum quasi eine selbst gemachte Grille vel quasi seyn.) Diese wieder die Rechte lauffende Meinung hat deßwegen der ehrliche Herr AUTOR ersonnen, weil er vermeinte, es könte der Jagt-Berechtigte zur Ersetzung oder Abwendung des Wild-Schadens ehe er dieselben occupiret oder gefangen, nicht angehalten werden, wenn er nicht zum voraus setzte: Das Wild wäre *eo ipso*, wenn es nur auf dem *Districte* des Jagt-Berechtigten sich befindete, auch in dessen *dominio*. Allein er darf die Obliegenheit des zu ersetzenden oder abzuwendenden Wild-Schadens nicht im wircklichen Eigenthum des Wildes suchen und aus solchem herleiten; Es ist genug, daß er das Wildpret in solcher Menge hege, daß dadurch die Feld-Früchte verderbet werden: da er es doch jagen und erschiessen solle, damit seine Jagt-Gerechtigkeit andern nicht zum Schaden und Verderben gereichte. Dieweil er nun durch seine Nachsicht und Verabsäumung andern Leuten den Schaden in der That veranlaßet, so ist er zu dessen Gutthuung auch gehalten, nam & qui occasionem præstat damnum fecisse videtur. L. 30. §. 3. ff. *ad Leg. Aquil.* Und wird nirgends erfor-

dert,

dert, daß eben Dominus nur die Ersetzung des Schadens zu thun verbunden. Die Eltern sind auch nicht eben Herren über ihre Kinder, aber sie haben doch solche in ihrer elterlichen Gewalt: thun diese durch die elterliche Nachsicht und Verabsäumung an gehöriger Zucht iemanden Schaden: so werden die Eltern zu dessen Gutmachung angehalten.

§. XLII.

Die Rechts-Gelehrten haben sich schon lange mit einander herum gezancket, zu welcher Art des juris in re die Jagten gehörten, dabey sie zuweilen so eine Meinung ergriffen, welche nie zu vertheidigen stehet. Allein da sie die Jagten insgesammt unter eine Art des juris in re bringen wollen; so hat ihre Bemühung den gesuchten Endzweck nicht erhalten können. Denn es ist das jus venatus zuweilen ein *Regale* und also ein jus superioritatis, wenn sich der Landes-Fürst in dessen exercitio und possessione befindet. Es kan dieses auch ein *jus singulare* seyn. Z. E. in Bayern kömmt die Niedre-Jagt auf denen Land-Gerichts-Höltzern denen mit der Bayrischen Edelmanns-Freyheit begnadigten Edelleuten zu, und also ist es ein jus, quod ordini nobilium pro talibus agnitorum singulariter i. e. beneficio legis provincialis Bavaricæ competit; Dahero ein jus singulare vel privilegium in Corpore Juris provincialis Bavarici clausum. Dergleichen ist auch das Jagt-Recht, welches die Herren Pfaüner zu Halle im Magdeburgischen in ihrer sogenannten Pfaüner-Gehege zu genüßen, indem es diesen als einem ordini certarum personarum zugeeignet. Zuweilen hat man die Jagt auf eines andern Grund und Boden als eine *servitus realis* oder auch als eine *personalis* zu üben. Denn wenn zum Exempel Caji Guth das Recht hat, auf Sempronii seinem die Jagt zu treiben, so ist dieses eine *servitus realis*. Giebt einem der Fürst das Gut Tusculanum so zu Lehn, daß der Vasall und seine Nachfolger am Guthe die Jagt auf dem Gute Tölpelhausen zu üben berechtiget seyn sollen: oder es haben die Besitzer des Gutes Tusculani auf dem Guthe Tölpelhausen und dessen Unterthanen Güther die Jagt von undencklichen Zeiten hergebracht und genutzet: so ist das eine *servitus realis*. Und in diesem Fall ist es ein jus perpetuum & ad heredes transitorium, indem es auf dem Gute hafftet und auf alle Besitzer mit übergehet. Wird aber die Jagt nur, z. E. einem verdienten Vasallen auf die Zeit seines Lebens in einem Fürstl. Amts-Holtze oder Fluhre, oder einem Amtmann, so lange er das Amt verwaltet als eine Bey-

Bey-Nutzung in den Amts-Districte etwan erlaubet; so ist dieses nur ein *personelles* Recht, und wolte ich es nicht gerne eine *servitus* nennen; denn diese eingestandene Begnadigung möchte mir in foro wieder den Landes-Herrn zu verfolgen sehr schwer fallen. Hat aber ein privatus vor seine Person auf die Zeit seines Lebens die Jagtbarkeit auf eines andern Grund und Boden rechtlich erlanget und zu treiben: so kan man es mit gutem Fug eine *servitutem personalem* nennen, und aus diesem Grunde vertheidigen. Es ist auch ein grosser Unterscheid quo jure man die Jagt zu üben. Denn wenn solche einem nur als ein personnelles Recht zu seiner Nothwendigkeit und Bedürffniß zuständig; so findet die Abtretung an einen andern nicht statt. COLER. d. *Aliment.* Lib II. c. 8. n. 63. Giebt also ein Fürst einem verdienten Officier in einer Fluhr das Befugniß, so viel als er zu seiner eigenen Bedürffniß und Speisung nöthig, zu jagen, so fället alle cession weg. MAYER d. *Jure venandi* Cap. III. p. 22. Desgleichen wenn solche z. E. denen Herren Generals und Obersten in ihren quartieren zur Ergötzlichkeit vergönnet, so kan sie ebenfalls an einen andern nicht verlassen werden. Denn es ist ein *jus singulare.* Woferne aber iemanden die Jagt auf eine gesetzte Anzahl Wildpret erlaubet. v. g. auf 4. Stück roth und auf eben so viel Stück schwartz Wildpret; so siehet man keine Ursache, warum solches Jagt-Befugniß nicht könne an einen andern überlassen werden, indem dem dritten Mann, welcher das Jagen entweder selbst vergönnet oder es doch geschehen lassen muß, nichts wol daran gelegen seyn kan, ob einer selbst oder durch einen andern und eben so qualificirten Mann die gesetzte Anzahl Wildpret einfänget. *Jo.* HARPR. ad §. 12. Inst. d. R. D. n. 216. Es kan einer auch die Jagt *jure pignoris* auf dem ihme zu Pfande übergebenen Guthe zu üben berechtiget seyn, wie sich solches mehr als mercklich äußert, wenn ein gantzes territorium verpfändet wird: Ja es kan die Jagt-Gerechtigkeit auch einer Mieth- oder Pacht-Weise oder nur zur Bethe inne haben, und was dergleichen Befugniße mehr. Denn die Jagt-berechtigten können verschiedene fundamente des juris venandi anführen. Denn einigen gebühret es noch *ex antiqua libertate* Ingenuorum ac nobilium Germaniæ, davon wir oben vieles geredet; andere haben es krafft eines *Contracts*, welcher entweder eine Lehns- oder andere causam zum Grunde hat: ia viele können einen siechern Grund ihres Jagt-Rechts aus einer zu Recht beständigen Verjährung produciren. Denn auch die Verjährung thut bey Behauptung der Jagtbarkeit sehr heilsame

und kräfftige Dienste, weil es manchen in Erweisung dieses Befugnißes an Brief und Siegeln gebrechen will.

§. XLII.

Diese, die Jagt-Gerechtigkeit, erlangen die Unterthanen auch per immemoriale tempus præscriptionis wieder den Landes-Fürsten (*) sonderlich die Niedre, LYNCKER. *Resp.* II. n. 100. CARPZ. P. II. c. 3. def. 24. & 25. welche Lehre auch in Teutschland angenommen per Recess. Imp. d. ao. 1548. §. Wo aber innerhalb Menschen Gedencken 64. und *Instrum. Pac. Osnabr.* art. V. §. 31. STRYK. d. *Possidente non meliore.* c. VI. §. 12. (conf. oben §. 6. not. *) In des Hertzogs Heinrici Julii zu Braunschw. Verordnung, Saltzdahl den 3. Jun. 1597. findet sich diese Passage: daß die ienigen, so von Alters her bey lebendiger Menschen Gedencken, die Jagten rechtmäßiger Weise hergebracht, ein ieder solche gebrauchen solte. Desgleichen soll auch nach STRYKII Bericht in der Fürstl. Braunschweig. *Resolution*, so in der gesammten Ritterschafft bey Untersuchung der Jagt-Gerechtigkeit d. ao. 1682. ertheilet, stehen: daß die von Adel entweder Belehnungen und *Special-Concessiones* der hohen Jagten, oder aber einen rechtmäßigen Besitz von undencklichen Jahren hergebracht, beybringen solten. Vid. FRITSCH. *Corp. Jur. Venat.* p. m. 908. Und im Branden- und Magdeburgischen schützet in Ermangelung der Belehnung eine funfzigjährige *Possession* die Vasallen bey der völligen Freyheit der Jagt. (Siehe oben §. 25. in not. *.) Wie man sich denn auch auf die Verjährung in andern Ländern unsers Teutschlandes gar wohl darauf gründen kan. Sieh. des hochansehnl. Reichs-Hof-Rath von WERNHERS *Obs. Sel. Forens.* Vol. VII. Suppl. ad P. IV. Obs. 5. n. 1. p. 433. Herrn geh. R. BOEHMER. Tom. I. P. II. *Consult. & Decis.* 17. und des Herrn Hof-R. von GOEBEL disp. d. *Origine juris venandi* p. 32. Diese Art der Verjährung begreifft nach des Herrn Hof-R. LEYSERS in disp. d. *Jure privatorum circ. occupationem*, c. II. pos. XI. und anderer JCtorum Urtheil tacitam concessionem oder indultum principis in sich. Allein gleichwie dieser Begrief zu enge, indem man, wenn es allezeit so von mir und meinen Vorfahren hergebracht, der Dichtung einer stillschweigenden Vergünstigung des Fürsten gar nicht braucht; und über diß die so genannte præscriptio immemoralis eigentlich zu reden, keine præscription zu nennen; so handelen diejenige wol am füglichsten, welche die so

ge-

genannte immemorialem præscriptionem in *vetustate* nur gründen. Denn dieses ist denen Gesetzen gemäß. Und heißt es in L. 1. §. fin. ff. d. *Aqua & aquæ pluv. arcend.* Si tamen lex agri non inveniatur, (wenn man nemlich das pactum, wodurch die Servitus constituiret ist, nicht erweisen kan, *vetustas* vicem *legis* tenet. Ferner PAULUS sagt L. 2. ff. d. *aqu. & aqu. pluv. arc.* vetustas semper *pro lege* habetur, minuendarum scilicet litium causa. Ja SCÆVOLA L. 26 ff. d. *Aqu. & aqu. pluv. arc.* behauptet: solere eos, qui juri dicundo præsunt, tueri æquæductus, *quibus auctoritatem vetustas deberet*, tametsi jus, (seu titulus) non probaretur. Denn die auctoritas vetustatis ist von einer solchen Wirckung, daß sie durch ihre Krafft titulum ignoratum vel forte plane revera deficientem ersetzet, und dem Besitzer bey dem durch das Alterthum erlangten Rechten per se schützet; indem solche die Stelle eines Gesetzes oder Rechts vertritt. Wendet man ein: der Besitzer müßte seine zu Recht beständige *possessionem titulatam* probiren, indem die Jagt nach der meisten Meinung ein *Regale*; so antworte ich mit dem Herrn Hof-Rath und Helmstädtischen *Ordinario Jo. Paul* KRESSIO disp. *de genuina natura & indole vetustatis seu præscriptionis immemorialis* §. 24. n. 5. Daß der possessor seinen titul schone ediret, und eo ipso erwiesen, quo probavit *vetustatem*, quæ testibus, legibus naturalibus & civilibus, ubi ius non probatur, *vicem* legis ac iuris seu tituli supplet. Ob es nun gleich an dem, daß die Jagt wieder den Landes-Herren nur innerhalb Menschen Gedencken verjähret wird; so geschiehet doch solches wieder einen privatum durch die ordentliche Zeit, L. ult. in f. C. d. *præsc.* long temp X. vel. XX. ann. MAURITII *Consil. Chilonens.* Cons. I. n. 7. 9. sq. BERG. *Oec. Jur.* Lib. II. Tit. 2. a. 7. p. m. 225. HORN Class. V. *Respons.* 6. p. 273. (**) Dahero besitzet der Fürst eine Wild-Banne nicht jure principatus, sondern als ein privatus, so findet eben die Verjährung wieder ihm statt, die wieder einen privat-Mann obtiniret. MOHR d. *Jur. Venandi* P. II. c. 2. n. 20. Allein von dieser Lehre gehet man im Chur-Fürstenthum Sachsen vid. BERG. *Oec. Jur.* l. c. p. 263. und in dem Marggraffthum Ober-Lausitz ab, denn da erfordern sie auch in Jagt-Sachen wieder einen privatum immemorialem præscriptionem; weil es in der *Ordin. Provinc.* d. ao. 1555. Tit. daß keiner auf des andern Grund rc. §. So wollen wir *ibi*: ungeachtet einiges Vorwandes, daß es anders hergebracht, und im Gebrauch gehalten. COD. AUG. P. II. p. 61. & 62. Siehe, *Chr. Heinr.* Edl. Herrns von BERGER *Decis. summi Provocat. Se-*

nat.

nat. Elect. Saxon. Decis. 61. & 62. Wenn nun ein Vasall wieder den andern Vasallen sich die Jagt durch rechtliche Verjährung erwirbt; so ist der Fürst als Lehn-Herr gehalten den præscribenten vor einen Vasallen zu erkennen, und ihn mit der auf eines andern Guth hafftenden, von ihm aber durch rechtmäßige Verjährung erworbenen Jagbtbarkeit zu belehnen. Cravetta de *Antiqu. tempor.* P. 4. §. *absolut.* I. n. 27. Die Ursach aber ist diese, weil der Vasall sich ein- vor allemahl diß Recht durch die Verjährung acquiriret, welches ihm vom Lehn-Herrn nicht kan entzogen oder intervertiret werden: Zumahl da es ja sonder des Lehn-Herrns Nachtheil geschiehet, indem er sein Ober-Eigenthum be- und den Lehns-Eyd und Dienste wie sonsten deshalber erhält. Berg. disp. d. *Jur. venandi feras*, pos. 19.

(*) Z. E. die sämtl. Land-Stände des Marggrafthum Nieder-Laußitz, dafür auch der Rath zu L. zu achten, haben von undencklichen Jahren her die Jagd-Gerechtigkeit ohne Unterscheid in ihren Heyden, Wäldern und Büschen hergebracht, und solch ihr Befugniß ungehindert iederzeit exerciret: worauf auch die JCti beym seel. Herrn Reichs-Hof-R. von Berger Part. II. *Resp.* CCXCIV. erkant, daß ihnen das auf solche masse erlangte Jagt-Recht durch ein Fürstl. Rescript nicht wieder könne entzogen werden, daferne sie nur dabey nicht beruheten.

(**) In Kays. Leopoldi Neuer Satz- und Ordn. des Ertz-Hertz. Oesterreichs unter der Enns *de jur. incorporalibus* Tit. 9. von Gejaidern, §. 1. wird eine besondere Zeit zur Verjährung der Jagt-Gerechtigkeit determiniret. Welche Land-Leuth, heißt es, oder Inhaber der Land-Güter, mit aufgerichteten Zeigen zu jagen, auch sonst hoch- und nieders Wildpräd zu fällen, bishero befreyet gewesen; oder aber solches in langwürigem, stätem, ruhigem, und zwey und dreyßig jährigen Gebrauch also hergebracht/ und erhalten, die wollen Wir noch hinführan gnädigst dabey verbleiben lassen, doch Uns, und Unsern Nachkommen an Unserer Lands-Fürstlichen Paan, Wäldern/ Forsten und Gehögen unnachtheilig. Diese angehängte Ausnahme lehret uns mehr als zuwohl, daß die 32. jährige Verjährung nicht wieder den Landes-Herren, sondern nur contra privatos zu gebrauchen. Denn dieser sollen die Lands-Fürstl. Bannen, Wälder, ꝛc. nicht unterworffen, sondern davon ausgezogen seyn.

§. XLIII.

Weil die Verjährung ohne geruhige possess sich nicht äußern kan; so folget, daß man auch nicht mehr verjährt als was die Rechts verjährte Zeit über geruhig besessen und geübet worden. L. 18. §. f. ff. d. *Acqu. vel amittenda possess.* c. 3. d. R. J. in 6to. HERTIUS d. *Superior. territor in*

opusc.

opusc. p. 305 Dannenhero hat sich einer in actu venationis præscriptæ nur gewisser Jagt-instrumente bedienet, z. E. der Netze und Schlingen; so darf er nach erfüllter Verjährung sich nicht anderer Mittel v. g. der Hunde, Falcken ꝛc. bedienen. Desgleichen enthält sich einer in der Zeit der Verjährung des Schiessens; so muß er auch hinführo davon abstehen. Verjähret einer nur das Recht Hirsche zu fangen; so lässet sich dieses nicht auf die wilden Schweine erstrecken, & vice versa. dissentit MAJER d. *Jur. venandi* cap. XIII. th. 8. Hat einer nur bißher Haasen, Schweine und Rehe gejagt und deren Jagt verjährt, so befindet er sich nicht in dem Rechte auch Hirsche zu jagen; STRYK. disp. *de Non Usu juris* cap. 3. n. 41. ob man gleich durch Ubung der niedern Jagt die hohe conserv ret. Vid. STRYK disp cit. cap d. *Contrariis*. Wie es denn auch nicht angehet von der Verjährung der in engerm Verstande genommenen Jagt auf den Vogelfang zu folgern, indem nur so viel durch die præscription erworben, als per usum besessen worden. Und aus diesem Grunde folget auch, daß, wenn einer gleich die Jagt in einem gewissen Theile des Nachbars Walde geruhig geübet, und solche nach rechtlicher Art verjähret, ihme doch nicht gebühre, sich derselben in dem gantzen Walde anzumassen. Dissentit MAJER d. *Jur. venandi* cap. XIII. thes. IX. Endlich, gesetzt es habe sich einer die Possess. oder das jus venandi præscribiret; so kan man doch nicht dafür halten, daß der præscribens sich das Recht erworben, daselbsten alleine zu jagen. Denn die possessio juris alicujus bleibet von der possessione prohibendi alios sehr unterschieden. *Jo. Pet.* SURDUS *Cons.* 390 Derowegen ist er auch eo ipso nicht befuget einen andern zu verhindern oder abzutreiben, welcher sich dieses Rechts successive bedienet. BASTINELL von der Klapper-Jagt, p. 18. Gesetzt nun auch es habe sich einer das jus prohibendi wieder eine Person erworben, so præjudiciret doch dieses denen übrigen nicht. MATTH. *d. Afflictis Decis* 388. n. 3.

§. XLIV.

Nachdem wir bißhero uns mit der Betrachtung der Eigenschafft der Jagt-Gerechtigkeit überhaupt, und wie man sich solche erwerben oder anmassen könne, beschäfftiget, so erfordert es nunmehro die Ordnung, daß wir uns auch zu derselben Eintheilung wenden, und sehen, wieviele Arten derselben, und wie ferne eine von der andern durch ihre besondere Wirckungen d. i. Gerechte und Verbindlichkeiten unterschieden.

§. LXV.

Die Jagtbarkeit hat nur einer entweder auf seinem eigenen und seines Unterthanen Güthern und Fluhren allein oder auch wol gemeinschafftlich: oder es kömt einem dieselbe auf eines andern Grund und Boden zu: Und dieses ebenfalls entweder allein, oder mit einem oder zwey andern, welches letztere man die Kuppel-Jagt nennet. Weiter theilet man die Jagt in die Hohe und Niedre: ferner in die Klapper-und Stille: und endlich in die Erb- und Gnaden-Jagten ein. Wir wollen iede Art von diesen Eintheilungen ins besondere vor die Hand nehmen und solche so entwerffen, daß sich nie leichtlich iemand über die Undeutlichkeit beschweren sölle.

Zweytes Hauptstück/
Von der Jagt auf eigenthümlichen Gütern.

§. I.

DAs Recht zu jagen kömmt entweder dem Eigenthümer oder Grund-Herrn allein auf seinem Eigenthume, oder ihme nebst andern, welche *condomini*, zu. Diese letzte Art der Jagt, wird *communis venatio*, gemein- oder gemeinschafftliche Jagt benennet. Gleichwie nun die Kuppel-Jagt auf frembden Grund und Boden geübet wird; so äußert sich diese auf eigenthümlichen Feldern und Wäldern, wenn etwan verschiedene Brüder die Jagt der Wild-Bann auf denen gemeinschafftl. Güthern, als condomini besitzen und treiben. Von dieser lautete es in der Fürstl. Sächß. Magdeburgischen Lands-Ordnung, von der Wiltbahn:

Da

Da auch ihrer viel eines Geschlechts ein Dorff hätten, oder ihrer viel hätten vermengte Güter, und fast gleichviel und sämtliche Gerichte, mögen sich dieselbe, der Gerechtigkeit des Jagens zugleich gebrauchen.

§. II.

Nachdem die Fürsten nach Art der Kayser und Könige ihre Wälder und Forste zu Bann-Forsten gemacht; so sahen die Vasallen gar wohl ein, daß es ihnen bey ihrer Jagt-Gerechtigkeit sehr dienlich seyn würde, wenn ihre Jagtbarkeit zu Wild-Bannen von dem Landes- oder Lehns-Herrn declariret würden, damit sie diejenigen, welche ihnen an ihrer Jagt Eintrag thun wolten, desto nachdrücklicher abhalten könnten. (*) Und dahero ist es gekommen, daß sie die Belehnung nicht allein mit der Jagt, sondern mit dem Wiltbann gesucht und auch wol zum Theil erhalten, krafft dessen sie nun die Jagt auf ihrem Eigenthum allein zu üben destomehr gesiechert leben. Vid. STRYK. *præf. ad Fritsch. Corp. Jur. Venat.* n. 31.

(*) Der Bischoff Gisallerus bath der Merseburgischen Kirche von denen Eigenthums-Gütern Kays. Ottonis II. ao. 974. zum Geschencke aus: forestum in eodem Episcopatu & in Comitatu Guntherii Comitis & in pago Chutici situm cum banno adpertinenti. Der Kays. verwilligte es und fügte dem Donations-Briefe dieses bey: Insuper statuimus, ut nullus Comes vel aliquis extraneorum seu incolarum absque conscientia Episcopi suorumque licentia custodum *venari* vel aliquam inferre molestiam presumat, si nolit *reus* fieri *majestatis*. Die letztern Worte sind sehr merckwürdig, welche den Eingriff oder die Beeinträchtigung der Jagt vor ein Verbrechen der beleidigten Majestät zum voraus declariren. Vid. *D. Frid.* WIDEBURGS diss. *de Pagis veteris Misniæ* p. 148. squ. Kayser Heinrich der II. wurde ao. 1012. vom Laurisheimischen Abt gebethen, forestam *bannumque sylvarum* in Ottenwald concedi: Worauf sich auch der Kayser erklärte: Forestam *cum banno* concedimus, so daß Niemand Macht hatte ohne des Abts Erlaubnis zu jagen oder etwas zu fangen. FREHER. d. *Origin Palatin. in append.* Lib. I. in fin.

§. III.

Hat iemand das Recht zu iagen, als ein dinglich Recht, auf seinem Ritter-Guthe, entweder ex antiqua libertate veterum ingenuorum ac nobilium Germaniæ nostræ, oder durch Rechts beständige Verjährung oder durch Belehnung oder durch einen andern titul erworben; so kan er dessen exercitium wohl an einen andern abtreten, indem dadurch der Vasalle das Jagt-Recht eo ipso nicht veräusert, wodurch sonsten der Lehn-Herr

Schaden litte. Majer d. *Jur. Venandi* c. III. th. II. p. 20. und Schuberth *disp. de Jure locandi vasallorum* §. 5. Ob nun dieses gleich sich gemeiniglich practiciren läßet, so leidet es doch gewisser massen seinen Abfall im Altenburg- und Gothaischen Fürstenthum, allwo derjenige, welcher die Jagt hat, wenn er solche vor sich nicht gebrauchen könte, oder wolte, ohne sonderliche deshalb erlangte Fürstliche *concession*, an andere nicht eigenmächtig verpachten darf. Vid Beyfug. zur Goth. Lands-Ordn. P. III. n. 10. p. 343. Altenb. Lands-Ordn. p. m. 395. Kays. Leopoldus haben in dem Jagt-*Patente* d. 4. May 1701. in Ober- und Nieder-Schlesien dieses Verboth mit einfließen lassen: Gleichergestalten Zehendens soll keinem Stande zugelaßen seyn, einigen Soldaten, Raub-Schützen, oder Kreutern die Felder und das Weidewerck zu vermiethen; angesehn dergleichen Miether nur ihren Nutzen und das gegenwärtige beobachten, alles was ihnen vorkömmt ohne Unterscheid der Zeit wegschießen, und also dem Besitzer und Eigenthums-Herrn selbsten dadurch den Nutzen ins künfftige benehmen, auch zugleich andern benachbarten Schaden verursachen. Vid. die Kays. und Königl. das Hertzogth. Schlesien *concernirende Privileg. Statut. Sanction. pragmat.* p. 305. Und in Kays. Rudolphi II. Ordn. wie es mit Reiß-Gejaigt im Ertz Hertz. ob der Enns gehalten werden soll. d. ao. 1581. ist wegen der Verpachtung der Niedern Jagt dieses beliebet worden: Zum Sechsten, obwohl ingemein die Verlaßung des Reiß-Gejagts dem gemeinen Mann, auch Bürgern und Bauern, desgleichen allen andern ledigen Gesind, eingestelt und verboten: so solle doch, weiln an etlichen des Landes der grossen Wald und Gebirg, auch der Land-Gräntz halber billiche Gedancken fürfallen, die Verlaßung an dergleichen ungewöhnlichen Orten, da man mit Hund und Netz nicht jagen kan, denen, so es gebühret, verwilliget und ungewehrt seyn. Vid. Fritsch *Corp. Jur. Venat. For.* P. III. p. 69. Kömmt aber vielen Grund-Herren die Jagt zu, und es tritt einer von ihnen dieselbe dem dritten Manne mit Wiederspruch derer übrigen interessenten ab, so ist der Abtrittt, quia omnes *pro indiviso* possident, ungültig, arg. L. 2 ff. d. *Servit.* L. 6. §. 1. ff *Comm. præd.* Denn ob schon derjenige, so vor seine Person die Jagt abgetreten, ihme nicht verhindern kan, daß er sich nicht der Jagt bedienete, L. 11. d *Servit. Præd. rust.* so wird es dem Cessionario doch nichts helffen, wann die übrigen condomini nicht darzu einstimmen. Dannenhero blei-

bet

bet bey Entstehung der übrigen Einwilligung dem Cessionario weiter nichts als wenn er die Cession ex contractu oneroso geschehn, die Interessen-Klage übrig. Hat er aber die ungültige cession ex mera concedentis liberalitate erlanget; so fället auch wegen Ermangelung seines deducirenden Interesses die Klage weg, cum rei donatæ nulla detur evictio. L. 2 C. d. *Evict.* es wäre denn, daß ihm die Gewehrleistung versprochen worden. Tritt einer oder tretten alle zusammen auf ihren eigenthümlichen Grund und Boden zu unterschiedenen Zeiten an zweye das Jagt-Recht ab, so genüßet allerdings derienige den Vorzug, welcher erweiset, daß es ihme zu erst versprochen worden. de BERGER d. *Jur. Venandi* th. 18. und thut die beym letztern gebrauchte clausula: *anteferri*. nichts. Denn der letztere hat durch das an ihm geschehene Versprechen kein Recht erhalten können, indem es bereits auf dem ersteren d. i. qui fuit tempore prior, transferirt gewesen.

§. IV.

Verkauffet der Eigenthümer den Wald oder das Guth, auf welchen die Jagt hergebracht und hafftet; so ist eo ipso auch die Jagt-Gerechtigkeit, wenn er dieser auch mit keinem Worte gedacht, verkaufft, wenn er, der Verkäuffer, diese Gerechtigkeit jure proprio auf seinem Guthe gehabt und nicht ausdrücklich ausgezogen. Sintemahl bey Verkauffung eines fundi alle utilitas, die daraus zu ziehen, in dubio mit verkaufft werden. L. 13. §. 31. ff. d. A. E. V. KNIPSCH. d. *Nobilit.* c. 5. n. 131. squ. ein anders ist zu sagen, wo der Verkäuffer das Jagt-Recht *precario*, oder aus einer besondern und auf seine Person eingerichteten concession, übet. KNIPSCH. l. c. n. 135.

§. V.

Ist iemand nicht allein mit der Jagt, sondern auch mit der Wild-Bahn belehnet, oder hat diese rechtliche Weise noch hergebracht; so scheinet es ihme auch erlaubet zu seyn auf seinen eigenthümlichen Wäldern das Hagen zu exerciren, woferne Niemanden auf denselben ein Gerechtsam zustehet, welcher sich deshalber über einiges Nachtheil beschweren könte. Vid FRITSCH. *Corp. Jur. Venat. Decis.* 8. fol. 1168 KREBS Tr. d. *Ligno & Lapide* P. I class. 12. Sect. 5. §. 26. & 27. n. 2. das bloße Jagt.

§. VI.

Ist das Guth gantz oder zum Theil lehnbar, und es giebt der Ei-

genthümer und Besitzer desselben vor, es wäre das jus venandi auf demselben *allodial*, so muß er das erweisen. Denn die Jagten hängen der Universitati des Guthes an, und sind ein pertinentz-Stücke desselben, und also ist die Vermuthung wieder die Jagt, daß sie allodial sey. Vid. LYNK. *Decis.* 565.

Drittes Hauptstück,

Von der Jagt auf eines andern Grund und Boden.

§. I.

Es ist zwar durch die Landes-Gesetze ausgemacht, daß ein ieder mit Jagen, Hetzen und Weide-Werck treiben auf seinem und seiner Unterthanen Grund und Eigenthum bleiben, und eines andern Güter, Gerichte und Wälder oder Büsche nicht berühren solle: Allein es lassen dieses doch auch die Gesetze nach, wenn iemand die Jagt, die Wild-Bann, oder das jus banniendi auf des andern Grund und Boden oder territorio auf rechtmäßige Art und Weise erworben, daß er sich solcher erlangten Befugniße gebrauchen dürfe. Die Churf. Lands-Ordn. befiehlet: ein ieder soll mit Jagen, Hetzen und Weide-Werck treiben auf seinem und seiner Leuthe Eigenthum bleiben, und eines andern Güther damit nicht berühren, unangesehn einiges Vorwendens, daß es anders hergebracht und im Gebrauch gehalten, bey Straffe 100. fl. halb in die Cammer und halb dem Beschädigten und der den Verbrecher anzeiget. COD. AUG P. II. p 61. & 62. Desgleichen ist auch in der Fürstl. Anhaltischen Lands-Ordn. d. 20. 1572. Tit. 26. von Wild-Bahn und Jagten verordnet, daß ein ieder mit Jagen, Hetzen, Weidewerck zu treiben auf seinem und seiner Leuthe Eigenthum bleiben, und

und eines andern Güther, Gerichte, Grund und Boden nicht bringen soll, es geschehe denn mit desselben Nachlassen und guten Willen. Wer also auf eines andern Grund und Boden das Weidewerck zu treiben vermeinet, der muß possessionem titulatam ac iustam vor sich anzuführen vermögend seyn. BOEHM. Tom. II. P. I. *Conf.* & *Decis.* 60. n. 6. 21. Was aber vor ein titul zulänglich sey, vermag ein ieder, so die principia iuris inne, gar leicht einzusehen. Denn es kan einer in des andern Güther die Wild-Bann durch eine ausdrückliche reservation, (wenn er sich bey Veraußerung des Guthes, den Wild-Bann mit denen dahin gehörigen Rechten ausgezogen und vorbehalten) oder durch Belehnung, oder ein privilegium oder durch einen andern titulum, v. g. legati, hereditatis, permutationis, emtionis, donationis, conductionis, precarii, transactionis, ja auch præscriptionis, davon Cap. I. 42. gehandelt, u. s. w. zu üben haben. Denn dieses sind alles rechtmäßige modi das Jagt-Recht auch in fundo alieno zu erwerben. Es gehet auch an, daß einem die Jagt als eine Reichs-Pfandschafft zustehe. Wer dergleichen alte Pfandschafftliche Jagt-Gerechtigkeit in Besitz hat, der kan zur Ablösung nicht gezwungen werden, sondern ist bey derselben siechern und geruhigen Possession zu schützen und zu handhaben, biß mit Einwilligung der Chur-Fürsten, Fürsten, und Stände, ein anderer Schluß erfolge. Was aber für Wild-Bannen die Stände des heil. Römischen Reichs einander, vermöge Pfand-Rechts, vor Menschen Gedencken, versetzet haben, in demselben findet die Wiedereinlösung anderer Gestalt nicht statt, es wären denn der Besitzer Exceptiones und merita causarum genugsam erwogen. Dieses sind Worte des *Instrum. Pac. Osnabrug.* art. V. §. 27. welches auch in der letztern Wahl-*Capitulation* art. I. §. wir sollen ꝛc. bestättiget worden.

§. II.

Daferne man die Jagtbarkeit auf eines andern Grund und Boden zu üben befuget, so ist wohl zu untersuchen, 1.) ob man nur die blosse Jagt daselbst, als welche kein ius regale, sondern bloß in den Nutzungen der Jagten bestehet, und auch einem privato zukommen kan. Conf. COCCEJI disp. d. *Concurs. plur. JCtion. in eod. loc.* §. 31. 2.) oder ob dem auf eines andern Revier zu jagen Berechtigten die Wild-Bann oder das *bannum ferinum speciale* zukomme, krafft dessen ihme nicht allein in- und ausserhalb des Waldes auf denen Fluhren zu jagen, sondern auch den Wald durch abgeschnittenes Holtz des Wildes wegen zu umschliessen, und also einen Hag zu machen.

chen. (*) Ist einer nun zugleich mit dem Hagen und Jagen vom Landes-Herrn belehnet, oder hat das Hag-Recht auf zu Rechts-beständige Art hergebracht, so ist er *eo ipso* befugt so wohl hohes als nieder Wildpret zu jagen, indem das Hagen zur hohen Wild-Banne geschlagen wird. FRITSCH Conf. XXXVII. n. 56. sq. in *Corp. Jur. Venat. Forest.* 3.) Oder ob dem Jagt-Berechtigten das *bannum Dominicum i. e. jus banniendi* zuständig, vermöge dessen einer nicht allein zu jagen, sondern auch nebst der Wild-Bann die andere Förstliche Recht zu üben berechtiget. Denn dieses ist nichts anders als die Förstl. Obrigkeit oder *jus forestale.* Dieses Unterscheids Beobachtung hielfft viele Schwierigkeiten, die bey der Jagt und dem Wild-Bann in territorio alieno oder fundo alieno sich hervorthun, übersteigen, und aus dem Wege räumen. Dabey nun muß man sein Augenmerck auf das in dergleichen Fällen in der Gegend übliche Herkommen oder auf die Art und Weise der geschehenen Concession genau richten, und überlegen, in wieweit das angebliche Befugniß sich erstrecket.

(*) Daß ich die Wild-Bann von der Jagt unterscheide und jener das Recht zu hegen, als ein wesentlich Stück beylege, das thue ich, weil es die Kayser selbst gethan haben. In *Cassandri* THUCELII *Elect. Jur. Publ. curios.* T. I. p. 24. n. 8. stehet König Heinrici Kays. Friderici II. Sohns copia —— confirmationis, in welcher er dem Grafen von Friburg den Wild-Bann in Breißgau ao. 1234. zuspricht. In dieser heist es: Meminerint igitur præsentes & recognoscant futuri, quod dilectus Princeps noster Heinricus Basiliensis Episc. in solenni curia apud Francofurtum, coram nobis & Principibus, ubi præsentes erant, cum Advocatis suis, Herrmannus Marchio de *Baden* & Egino Comes de *Friburg*, contendentes de argenti fodinis & *custodiis sylvarum* per Brissgaugam, quod *Wiltbann* vulgariter dicitur, obtinuit & evicit per privilegium suum, ipsas Argenti fodinas & *custodias sibi & Ecclesiæ suæ attinere*, & ipsum Eginonem comitem de Friburg eisdem ab ipso & ecclesia sua legitime infoedatum. Was könte das Gehege besser ausdrücken als *custodia sylvarum?* Und dieses macht eben den Wild-Bann aus.

§. III.

Indem die Jagt mit Hunden, oder vom Strick aus zu hetzen und mit Tüchern oder Garn kan verrichtet werden; so folget, daß nicht eben derjenige welchem zu jagen frey stehet, nothwendiger Weise auch des Hagens müsse berechtiget seyn. Denn ein anders ist das Jagen, ein anders das Hagen, oder ein anders die blose Jagt, ein anders das Bannum ferinum oder die Wild-Bann. (*) (Cap. III. §. 2.) Und lässet sich also vom erstern

auf

auf das andere keine Folgerung ziehen. Das Hagen (**) ist ein Befugniß einen Wald mit einem hölzernen Zaum oder Gehäge zu umgeben, einzufangen oder einzulandern. ERTEL *Praxis aur.* cap. 34. Obs. 2. HILDEBRAND disp. d. *Conservat. ferar. nociv.* §. 5. Und ob man gleich ehedem dafür gehalten, daß dem ienigen, welchem die Jagt geeignet, auch das Hag-Recht gebührete, und endlich daraus das Weid-Sprüch Wort entstanden: Wer darf jagen, der darf hagen; so hat doch der berühmte seel. HERTIUS *Paroem.* Lib. II. P. 17. §. 1. und in *Resp.* 349. deutlich gezeiget, daß solches nur beym Landes-Herrn statt findete. Wolte es nun ausser diesem iemand prætendiren; so würde er es auch wohl, daß er es hergebracht oder damit ausdrücklich belehnet, nothdürfftig erweisen müssen. Kan er aber weder durch den Lehn-Brief, noch andere briefliche Urkunden oder das rechtliche Herkommen ꝛc. dergleichen Befugniß zulänglich darthun, daß er einen Hagen in das Holtz zu schlagen; so muß es unterbleiben, indem dieses sonst gar leicht zum Nachtheil entweder des Eigenthümers oder des Tertii, welcher etwan das Weyde-Holtzungs- oder ein anderes Recht daselbsten zu üben, gereichen würde. *Petr.* FRIDERUS *Mindanus Proc. Camer.* Lib. II. c. 41. BIDENBACH. *quæst. nobil.* 17. BERG. disp. d. *Jur. venandi* pos. 17. Uber dieses würde in fundo *alieno*, so die Jagt a tertio leiden muß, die conditio servitutis durch das Hagen, welches eine continuam & permanentem causam hat, wie die JCti Romani reden, viel schlimmer als durch die blose Jagt gemacht, und dem Grund-Herrn viele Nutzungen entzogen werden. STRYK. *Us. Modern.* ff. Tit. d. A. R. D. §. 7. Hieraus ergiebet sich nun, daß die Folgerung sonder Grund: er kan keinen Hag im Walde schlagen, also hat er nicht die Jagt daselbst; wohl aber dieses, daß ob er schone das Jagen habe, er dennoch erst das Hag-Recht erweisen müsse: es sey denn daß der Jagt-Herr zugleich die Wild-Bann und das jus foresti habe und also Forst-Herr sey. Ist auch gleich erwiesen, daß der Jagt- oder Wild-Banns-Herr mit dem Recht einen Hag in des andern sein Holtz und Waldung zu schlagen begabet: so folget doch daraus nicht, daß er das Gehöltze und Reiser, womit der das Gehäge zu machen gedencket, aus dem einem andern eigenthümlich zustehenden Walde hernehmen möge. Denn es ist ihme darinne nur die Jagt hactenus gehörig: Will der Jagt-Herr einen Hag verfertigen, so muß ers mit seinem eigen, und nicht des Wald-Herrns Holtze unternehmen, jus enim venandi arborum usum non includit. Vid. KESTNERI disp. d. *singularibus quibusd. German. circ. pers.*

B S B MÜNCHEN

et res jur. §. 13 p. 22. Einige geben diese raison: quia plagæ istæ (Hagen) sunt instar retium, & cassium; suis autem retibus (quidni? & canibus) & cassibus venans, venationem exercere tenetur. MAJER de *jur. venand.* cap XIII. p. 307. HILDEBR. d. c. §. 5. Doch aber ist mit dem blossen Jagt-Rechte das Zweig-Recht verknüpffet (i. e. jus incidendi frondes ad retia expandenda & opercula, quæ vocant, facienda,) die Stallung zu bauen. TITII Lehn-Recht c. VIII. §. 68. KNICHEN d. *Vestiturar. Pactione* Part. II. c. II. n. 8. 19. Wenn nun gleich derienige, so das Recht zu hagen, auch zu iagen befuget: so fließet doch aus solchen Gerechtsamen nicht eo ipso das Holtzungs-Recht, oder das jus cædendi ligna. HEROLD. *Observ. Forest.* 13.

(*) Ich finde in dem oben cap. I. §. 15. not. *. angezogenen diplomate Ottoniano d. ao. 1198 daß die blosse Jagt und der Wild-Bann sehr distincte abgesondert werden. Denn es bekömt einer das Forst-Lehn, ut in eo *usum venandi* habeat & *jus*, quod vulgariter *Wiltbann* appellatur. Denn sind gleich die Jagt, das Wild-Banns-Recht, und das Forst-Lehn beysammen, so geschiehet doch derselben in specie Erwehnung, um zu zeigen, daß solche auch gesondert seyn können. Doch glaube ich, daß das Forst-Lehn die Förstl. Obrigkeit in sich begrieffen, weil dieser zur Beschütz- und Schirmung des Forstes nöthig. Dergleichen geschiehet auch in Kays. Heinrici IV. charta d ao. 1074. wo die Jagten vom Wild-Bann gantz deutlich distinguirt zu sehen/ indem es heist: exceptis *venationibus* & *Wiltbanno* in Saffaberge etc. Vid. BILDERBECK. vom Jagt-*Regal*. p. 57. Die Worte in Kays. Caroli Magni diplomate d. ao. 804. da er einen gewissen Wald oder Forst Wihoni dem Oßnabrückischen Bischoff verehret: omnique *venatione*, quæ *sub banno usuali* ad forestum deputatur geben sehr eigentlich zu verstehen, daß das Stifft eine Wild-Bann oder gehägtes Jagt-Revier nebst dem Forste und nicht die blosse Jagt allein haben sollen: ausser dem es so einer umständlichen Beschreibung nicht gebrauchet. Vid. *Alb.* CRANTZII *Metrop.* seu *Hist. Eccles. Saxoniæ* Lib. I. c. 2. p. 7. edit. d. ao. 1596. in 8vo. Eben dergleichen Ausdrücke finden sich oben cap. I. §. 15. in Kays Heinrici II. dipl. d. ao. 1002. und in dessen Charta d. ao. 1023. lesen wir: *bannum* nostrum *super feras*. (Siehe Cap. I. § 17.)

(**) Die Worte *Hage*, *Hagen*, *Haeghe*, *Haja*. *Haya*. *Heja*, bedeuten beym Teutschen ein Art vom Gebüsche, woraus man Zäune, sepes, verfertiget: und ist den Busch-verständigen der Hage-Dorn bekant. *Hag*. ist also sepimentum ex virgultis confectum und ein Gehäg, ein Wald so mit einem Hag umgeben und bewahret. In *Capitularibus Caroli Calvi* tit. 36. cap. I. *ibi*: volumus & expresse mandamus, ut quicunque istis temporibus castella, firmitates & *Hajas* sine nostro verbo fecerunt, etc. Du FRESNE p. 689. in *Monast. Anglic.* placeam —— includere —— fossato & *haga*, und in der Charta *Roberti Ducis Burgundiæ*, ao. 1054. beym du FRESNE: nec non insuper & calumniam silvarum & sepium, quas vulgo dicunt *hayas*. Heyare, Hawyare,

re, bedeutet, sepire, sepimento munire behägen oder mit einem Hag umschliessen, FLETA Lib. II. c. 48. §. 3. cum quis in alieno solo opus fecerit magnificum, ut si *bavvyaverit*, fossatum fecerit, vel carucam immiserit.

§. IV.

Die Wild-Banns-Obrigkeit oder Förstl. Obrigkeit, Bannum Ferinum dominicum l. forestale ist von der Wild-Bann sehr mercklich unterschieden. (Cap. III. §. 2. & 3.) Und dieser Unterscheid zeiget sich nicht allein in denen heutigen Landes-Verfassungen des Römischen Reichs hin und wieder unleugbar, sondern es ist auch derselbe in dem alten Urkunden und Diplomatibus schon gar kentbar angedeutet. (*) Es ereignet sich auch ein gar deutlicher Unterscheid unter der Wild-Banns-Obrigkeit und der Landes-Obrigkeit, als welche in Teutschland zum öfftern separirt zu finden. Vid. MYNS. *Cons.* 16. n. 35. 36. & 46. und setzet HEIDER in *Act. Lindav.* p. 115. Offtmahlen hat ein Fürst oder Herr in einem frembden Gebiethe die Jagd und Förstl. Obrigkeit besonders hergebracht, daß er dieselbe ohne des Landes-Herrns Verhinderung zu üben, aber sonsten ausserhalb deren keinen Obrigkeitlichen *actum* zu *exerciren* hat. Hieraus nun erhellet, daß die Förstliche Obrigkeit gar nicht die superioritatem territorialem oder hohe Landes-Obrigkeit involvire. Denn obgleich die Förstliche mit der Landes-hohen Obrigkeit gewöhnlich verknüpffet; so geschiehet dieses doch nicht necessario. Denn es kan z. E. der Kayser, positis sc. terminis habilibus, einem das territorium mit der Landes-Hoheit so geben, daß er sich gewisse Rechte, welche sonsten gewöhnlich der Superioritati adhæriren, v. g. die Jagt und Förstliche Obrigkeit, besonders ausziehet, und dieses ausgezogene Recht als ein regale dem tertio, welcher nicht Landes-Herr, verleihet und einräumet. Es ist ohnedem in Teutschland nichts ungewöhnliches, daß einer in einem territorio die hohe Landes-Obrigkeit; der Andere die Hoheit zu gleiten; der Dritte die Wild-Bann: der Vierdte die Förstliche Obrigkeit: der Fünffte die hohe Fraisch und Cent: der Sechste die Voigtey und Erb-Gerichte zu üben befugt. Vid. HILDEBRAND. disp. de *Conservatione ferarum nociva* §. 4. ibique citati. Dem Wild-Banns-Herrn kommen, wenn er die Jagt-Banns und Förstliche Obrigkeit in eines andern territorio hat, nur die zur Förstl. Obrigkeit gehörige Gerechtsame zu, und kan folglich keine andere Gesetze daselbsten promulgiren, als die dem Wald und die Jagt be-

treffen; woraus denn folget, daß der Wild-Banns-Herr, daferne er sich der jurium superioritatis territorialis oder der ordentlichen Gerichtsbarkeit anmasset, dem Landes-Herrn in seine hohe Gerechtsame Eingriff thue. Vid. EYBEN de *Venat.* §. 18. HERT. de *Super. territ.* §. 49. & 65.

(*) Irreich nicht, so haben die Alten bereits die Wild-Bann, und die Förstl. Obrigkeit oder den Forst-Bann unterschieden; indem sie die Wild-Bann, bannum *super venatione*, bannum *bassum*, bannum *usuale*, (conf. cap. III. §. 3. not. *.) Die Förstliche Obrigkeit aber *regium* bannum, *regales* bannos, bannum *altum* benennet. Wir wollen die Sache durch documenta erläutern und zu anderer Beurtheilung ausstellen, ob darinnen wir einige Wahrscheinlichkeit vor uns haben? Die erste Stelle soll aus dem *Marqu.* FREHERO de *Origin. Palat.* cap. 8. §. 28. seyn: Advocatiam Tulpechensem cum ecclesia ibidem St. Mariæ, sed & *supremo judicio*, *Pallentia* dicto, intus & extra Zulpechen cum omnibus pertinentiis, in quibus 23. curtes ad Schimmelberg & Kempenses attinentes, & *Banno Forestis* inter Mosam & Rhenum, *alto* & *basso*. Dieser locus hat manchem schone zum Nachdencken verleitet und mancherley Auslegungen erlitten. Der bekante Hällische Ober-Raths-Meister Andr. OCKEL vermeinet in seinem gelehrten Tractat de *Palatio regio* oder *Scabinatu Hallensi* thes. 62. squ. Daß in diesen Worten: Banno *alto* & *basso* die hohe und niedre Jagt angedeutet würde; Ein anderer aber hält dafür, daß diese Worte keinen andern Verstand hätten, als daß in denselben die Jagd auf den Bergen und Hügeln von der Jagd auf der Fläche und in den Thälern unterschieden würde, BILDERB. von *Regal.* der Jagd. cap. 6. §. 12. Allein diese Erklärung gleichet der Wahrscheinlichkeit weniger als die Ockelianische. Da wir aber unter dem *Banno alto* die Förstl. Obrigkeit oder Bannum ferinum *Dominicum* und unterm *Banno basso* die Wiltbann beschriebener massen und also den bannum ferinum stricte sic dictum angezeiget zu seyn muthmassen; so gehen wir von beyden Erklärungen ab: der vernünfftige Leser mag nach den graden der Wahrscheinlichkeit urtheilen, welche der Wahrscheinlichkeit am ähnlichsten. LINDENBROG in S. R. G. Sept. priv. 26. p. 142. bringet Conradi IV. Chartam de ao. 1061. herfür, in welcher dieser der Hamburgischen Kirche Forestum cum — *banno regali* per omnem comitatum, *iis* tantum *venationibus* exceptis, welche bereits an andere verschencket worden. Die Hamburgische Kirche bekam die Förstl. Obrigkeit nebst denen Jagten: Die andern aber müssen nur das blosse Jus venandi, vielleicht in gewissen Districten, zu geniessen gehabt haben. In *Wig.* HUNDII *Metrop. Salisb.* Tom. I. p. 152. komt König Ottonis M. charta d. ao. 950 vor, worinnen die Wälder und Forste veräussert werden: *cum nostro regio banno.* Kayser Otto bekräfftigte Widekindo dem Abt zu Corvey ao. 1198. des Stiffts-Rechte, nachdem er ihm gleich unmittelbar vorher in eben dem diplomate ein Forst-Lehn nebst der Jagt und Wild-Bann gegeben, solchergestalt: Bona quoque Corbej. Eccl. antiqua, vel de novo acquisita, vacantia, vel locata & Jurisdictiones, videlicet advocatias & comitatus, & *regales Bannos*, quos ipsi de nostra Serenitate indulsimus, privilegiis confirmamus. SCHATEN. *Annal. Paderb.* p. 921. Und in des offt angeführten *Wig.* HUNDII *Metrop. Salisburg.* Tom. I. p. 243. komt ein diploma vom Kayser Heinrico dem III. d. ao. 1049. vor, allwo er dem Bischoff Engiberto zu Passau jus & potestatem *legitimi banni super vena-*

venatione & foresto (hier stehet der Wild- und Forst-Bann) videlicet in comitatu Adelberti Marchionis & intra geminas fluminum Sabinichi & Darbinichi, ea conditione übergiebt und cediret, ut nemo absque licentia & voluntate præfati Episcopi, successorumque suorum, *infra prædictos ejusdem foresti terminos banni conclusione vetitos* præsumat venari, aut aliquod *genus ferarum*, *quod in forestarum jure banni interdicitur*, (also war nicht alle Jagd denen Umwohnenden entzogen, lege qualibet, venatoria industria capere vel decipere.

§. V.

Kömmt einem das Eigenthum des Waldes, dem andern aber die Jagt, Wild-Bann oder Förstl. Obrigkeit in einem Walde, Gegend oder Forste zu, so muß sich ein ieder seines Rechts ohne des andern Nachtheil bedienen, woraus denn fließet, daß der Grund- und Wald-Herr die Gestalt des Waldes zum mercklichen Schaden der Jagt nicht ändern dürffe. BERGER *disp. de Jur. venandi* pos. 22. Dannenhero ist der Wald-Herr nicht befugt die grossen, vieljährigen, Eichel- und Obst tragende Bäume zum Nachtheil des Jagt- und Wild-Banns-Herrn nach Belieben häuffig im Walde niederzuschlagen, und in seinen Nutzen zu verwenden, oder die Eicheln und Buchen in Obst-Bäume zu verändern, vielweniger den Wald und das Gebüsch oder ein revier desselben gantz und gar auszurotten und auszubrennen, und endlich aus solchen Aecker oder Wiesen zu machen. LAUTERB. *Colleg.* ff. Tit. d. *Acqu. rer. domin.* §. 36. BERG. disp. d. *Jur. venandi* pos. 22. BASTINELL. von der Klapper-Jagd §. 8. p. 21. KREBS de *Lign. & Lapid.* p. 198. n. 1. Belehnet also der Fürst seinen Vasallen gleich mit einem Wald, behält sich aber die hohen Jagten vor; so darf der Lehnmann nicht nach seinem Gefallen Holtz darinnen schlagen, sondern muß sich so aufführen, daß er nicht durch eine unmäßige Niederschlagung der Bäume die Jagten vermindere. Denn wo es zu lichte wird, da bleibet kein Wild stehen. BECHMANN *Us. Pract. Feudal. Exercit.* VII. §. 5. p. 192. Stehet einem Reichs-Stand in des andern territorio die Jagtbarkeit jure Foresti und als ein regale zu; so kan derselbe durch zulängliche Mittel v. g. durch arretirung, Pfändung rc. dergleichen unbefugte Abholtzungen und Verwüstung verhindern, und solcher via facti wiederstehen. STRYK. d. *via facti Imp. Princ. perm.* cap. I. §. 37. Denn hat einer in des andern Waldungen die Förstliche Obrigkeit, so erstrecket sich sein Geboth und Verboth auf das Wildpret und die Waldung, so ferne diese Schaden leiden; Wird der Wild-Banns-Herr nun in dem exercitio seines Befugnißes turbiret,

biret, so kan er solches auf alle zugelassene Wege abtreiben: Daferne aber einer nur das bloße Jagt-Recht in eines andern territorio zu genüßen und zu üben, so darf er sich derselben Gewalt zu verbiethen, zu befehlen und eigenmächtig zuwiederstehen nicht anmaßen, wenn er nicht ein anders durch zurecht beständige Verjährung oder auf eine andere Weise hergebracht. Dannenhero gehet der Wald-Herr so ungeziemend mit Abhauung der Bäume und des Gebüsches um, daß die Wildfuhren Abbruch leiden; so muß der Jagt-Herr bey des Wald-Herrns ordentlicher Obrigkeit oder bey den Forst-Gerichten durch Ergreiffung des *Interdicti uti possidetis* oder *actionis confessoriæ* gehörig klagen, damit diese denen Wald- oder Holtz-Herren auflegen, von solcher unziemlichen Wegschlagung der Bäume abzustehen. Ist etwan periculum in mora und obhanget ein irreparabile damnum; so können auch in der Reichs-Cammer wieder den Wald-Herrn, so eine unmittelbare Reichs-Person, Mandata sine Clausula gebethen und decretiret werden, SIXTIN. d. *Regalib.* L. II. c. 18. n. 65. LAUTERB. l. c. GAIL. I. *Obs.* 13. n. 3. & 4. Wie denn dieser letztere II. *Observ.* 67. n. 8 gedencket, daß es in causa Comitis a Zollern contra Comitem a Fürstenberg also ergangen sey: Dann solches unziemliches Baum-Abhauen haben die *Proprietarii* allein bescheidentlich, oder pfleglich, und mit einer solchen Maaße zu thun, damit die Wildfuhren nicht verderbet werden, rc. add. Königl. Preußische *Deduction* wegen der Herrschafft Limburg p. 54. SECKENDORFF im Fürsten-Staat P. III. *regal.* 6. p. 435. Indessen aber ist doch denen Eigenthümern erlaubet zur Ausbesserung der Gebäude und andern häußlichen Gebrauch so viel Holtz zu fällen, als darzu nöthig, wenn es nur ohne mercklichen Schaden der Jagtbarkeit geschehen kan. Denn dieses wird auch einem Usufructuario verstattet. L. 10. L. 12. in pr. ff. de *Usufr.* Hat aber der Lehnmann die Gehöltze sehr verwüstet, indem er etliche hundert Claffrern schlagen lassen, in Meinung dieselbe wohl bestellt zu verkauffen, und zu Gelde zu machen, aber gleichwohl dasselbe liegen blieben; so seynd die allodial-Erben, ungeachtet es fahrends ist, sich nach dieser Sachen Beschaffenheit dessen anzumassen, nicht befugt. Vid. BECHMANN. *Us. Pract. Feud. Exerc.* VII. §. 5. n. 5. p. 193.

§. VI.

Das wilde Obst und die Eichel-Mast sind mit dem blosen Jagt-Recht nicht eben wesentlich verknüpffet, sondern gehören dem Eigenthümer des Wal-

Waldes §. 31. & 32. *Inst.* d. R. *Divis.* L. *unic.* ff. d. *gland. legend.* BERG. Suppl. ad El. D. F. P. II. p. 2077. HORN *Jurispr. Feudal.* c. VII. §. 17. (*) es wäre denn das Gegentheil in einem Lande oder Orte durchs Gesetze oder Gewohnheit eingeführet. LYNCK. *Resp.* 113. n. 30. squ. HARPRECHT in *Volum.* IV. *Resp. Crimin.* & *Civ.* Resp. 69. *Aug.* LEYSERS disp. *de jure privat. circ. occupationem* cap. II. pos. 15. Wie denn in der Marck Brandenburg, MULLER in *Pr. Civil. March. rer. Forens.* Resol. 201. n. 13. - 15. und im Hertzogthum Magdeburg per immemorialem præscriptionem eingeführet, daß man die Mastung nicht dem Eigenthums-Herrn des Waldes, sondern demjenigen, welcher das Gehäge und die Forst-Gerechtigkeit, zueignet. HEROLD *Obs. For. Observ.* 13. n. 9. Woraus denn weiter folget, daß dem Landes-Fürsten, welcher die hohe Jagt sich ausgezogen und vorbehalten, auch die Mastung im Magd- und Brandenburgischen zukomme, indem man in solchen die Mastung vor ein connexum und accessorium der Jagten hält. Vid. BECHMANN. *Us. Pract. Feud. Exerc.* VII. §. 4. p. 192. In der Chur-F. Brandenb. Holtz- und Jagt-Ordnung des Hertzogth. Magdeburg d. 20. 1687. heißt es §. 10 deshalben ausdrücklich: Keiner unserer Lehn-Leute und Unterthanen soll Macht haben in seinen eigenthümlichen Gehöltzen, allwo uns das Jagt- und Mastungs-Recht zustehet, zu Schaden unserer Wild-Bahn die Mast durch die Vieh-Triefft zu veröden, oder dieselbe zur Ungebühr aufsammlen lassen, wenn aber einer über dieses unser Geboth thäte, derselbe soll gepfändet, und hierüber in zehen Thaler Straffe verurtheilet werden. Und dahero findet man in der Magdeburgischen Holtz- und Jagt-Ordnung Sect. II. allemahl die Jagten und das Mast-Recht, wann schone die Rede von eines Unterthanen eigenthümlichen Gehöltze ist, zusammen verknüpffet: Wie es dann auch geschiehet, daß in der Marck-Brandenburg die Vasallen mit der Eichel- und Buch-Mast ins besondere belehnet werden. STRUV. *Jurispr. Feud.* cap. VIII. §. 19. p. 246. Woferne aber die Eichel- und Buch-Mast mit dem Jagt-Rechte nicht verknüpffet; so muß der Eigenthümer des Waldes die Eicheln so sammlen lassen, daß zur Nahr- und Unterhaltung des Wildprets auch was übrig bleibe. BASTINELL. d. c. §. 8. p. 21. Was nach nothdürfftigen Unterhalt des Wildprets an denen Früchten, so der Mensch mit denen Thieren zugleich geniessen kan, überbleibet, fällt denen Grund- und Eigenthums-Herren anheim, weil er sonst des Eigenthums nicht gebessert seyn würde, wie MOHR *d. Jur. venandi* cap. III.

n. 23. redet, welchem HORN l. c. folget, und es mit einem præjudicio bestärcket. Im Reiche sollen die Eycheln und das Wild-Obst dem Wild-Bann- oder eigentlicher zu reden, dem Forst-Herrn gehören, woferne dem AUTORI des Wertheimischen Gegen-Berichts *contra* Würtzburg cap. 13. p. 330. Glauben beyzumessen, wenn er schreibt: **Es ist auch Land-kündig, daß die Forst- und Wild-Bann im gantzen Reich für die Förstl. Obrigkeit bey männiglich verstanden, und denselben zwar das *jus venandi, principaliter* aber das *jus glandis legendæ, cædendi ligna, saltuarios & custodes apponendi, mulctandi*; *item* Wald- und Forst-Ordnungen zu machen ꝛc. anhangen; immassen die nächst-abgelebte Kayserl. Maj. in der Rechtfertigung *Fugger contra Meichselreim* etc. die Herrschafft Mündelheim betreffend, durch dero *Commissarien* dahin *declariren* lassen, daß alle solche und noch mehr Gerechtsame, besonders aber die Jagt-Dienste, Gräckerich, Eichel, Wild-Obst, Holtz schlagen und Forst-Rugen, zu den Wild-Bann** (intelligit haud dubie Bannum Ferinum dominicum seu forestale,) **gehörig und zu leisten seyen.** Es scheinet als wenn die gantze Sache in unserm Teutschland in keine general-regul zu fassen stünde, indem es nach Gelegenheit des Orts und Landes bald so, bald anders damit pfleget gehalten zu werden. Es beruhet also die beste Entscheidung solcher strittigen Fragen auf besondern Verträgen, welche die Grund-Wild-Banns- und Forst-Herrn unter einander errichtet: ermangeln diese, so richtet man sich nach den Landes-Gesetzen oder nach dem daselbst üblichen Herkommen. Sin, sagt *Gailius Lib. II. Observ. 68. n. 2.* nihil in specie conventum sit, videndum, quomodo *longissimo usu* asservatum; *vetustas enim vicem legis obtinet.* Add. LYNCK. *Resp.* c. XIII. n. 30. sqq.

(*) Stehet im Chur-Sächßischen die Jagt dem Landes-Herrn im Walde zu, so muß der Eigenthümer des Waldes sich der Eichel-Mast in solcher Maasse bedienen, daß es unbeschadet der Herrschafftlichen Wild-Bahne geschehe, und zu den Zeiten wenn die Herrschafft daselbst zu jagen beschlossen, gar unterlassen werden. Dieses erläutern zwey Rescripta, so auf Ersuchen des Raths zu **Eulenburg** und **Wurtzen** de Dato **Dreßd.** den 10. Octobr. 1687. und den 26. Sept. 1689. vom **Durchl. Chur-F. Jo. Georg. III.** zu **Sachsen** ergangen, sehr herrlich und verständlich. Alle beyde waren an dem damahligen Ober-Forst-Meister von *Ziegeser*, und Wildmeister zu Dahlen gerichtet und dieses Innhalts:

P. P. Als ist hierdurch unser Befehl, ihr wollet keinen unsern *Vasallen* und Unterthanen in ruhiger Nießung derer auf seinen **Grund und Boden** erwachsenen Eicheln,

als

als seine Baum-Früchte, auf einige Weise irren oder beeinträchtigen, vielmehr dabey handhaben: zugleich auch, daß ein ieder der berührter Eichel-Mast pfleglich, und so wie es unbeschadet unserer Wild-Bahne füglich geschehen kan, iedesmahl gebrauchen möge, fleißig Aufsicht führen, und übrigens, daß niemand zu denen Zeiten wenn wir derer Orthen zu jagen entschliessen möchten, sich derselben anmassen solle, ausdrücklich vorbehalten.

N. N.

P. P. Was wir der Eichel-Mast-Gerechtigkeit und Nutzung halber vor zwey Jahren einen beständigen Entschluß gefasset, dessen kan unser am 10. Octobr. 1687. erfolgtes Rescript zur Genüge erinnern. Wie wir nun von dem Innhalt desselben, nach fürgängiger genugsamer Erwegung aller mit unterlauffender Umstände, abzuweichen nicht gemeinet, sondern vielmehr schlechterdings dabey verharren. Als ist hierdurch unser Befehl, ihr wollet mit fürhabender Eichel-Bieth und Auslösung der Eichel-Mast in des Raths und gemeinen Bürgerschaffts-Güchern zu Eulenburg anstehen, dererselben Nützungen hingegen Ihnen, als denen Grund-Herren, jedoch mit Vorbehalt, daß man der Eichel-Mast pfleglich, und so weit es unbeschadet der Wild-Bahne füglich seyn kan, zu aller Zeit, nur ausgenommen, wenn derer Orthen von uns zu jagen beschlossen werden möchte, sich gebrauchen sollen, ruhig überlassen, u. s. w.

L. N.

§. VII.

Ein Vasall, welcher mit dem Wild-Bann auf des andern Grund und Boden belehnet, kan zwar die Wild-Banns-Nutzungen, aber den Wild-Bann selber nicht, an dem andern abtreten, oder verpachten. Vid. *Ge. Ad.* SCHUBERTUS disp. d. *Jure locandi Vasallorum* §. 5. sq. MAJER d. *Jur. venand.* p. 19. es wäre dann daß die geschehene Vergönstigung auf des Vasallen Person eingeschräncket sey: Z. E. wenn der Fürst dem Vasallen den Wild-Bann so verleihet: Tibi tantum hoc jus largior ac permitto; oder diese Bedingung anhänget: ne alii iterum cedas l. loces. Alsdann muß man es dabey bewenden lassen, und der Verleihung gemäß sich erzeigen. MAJER. l. c. cap. III. th. 3. p 21. Ja ist der Wild-Bann auf des andern Grund und Boden einem nur zu seiner Ergötzlichkeit erlaubet, so kan dieselbe auch nicht an einen andern abgetreten werden. Denn die Ergötzlichkeit ist nach dem Unterscheid der Person sehr unterschiedlich. MAJER. l. c. cap. 3. th. 3. p. 23. EYB. d. *Jur. venandi* §. 20. Dieweil denen Reichs-Ständen weit eine freyere Gewalt bey Veräußerung derer Reichs-Lehn, als andern Vasallen zukömmt, wie solches der vortreffliche Herr *AUTOR* der Beschreibung der Hanau-Münzenberg. Landen

aus dem Andlero, Eyben, Itter und Thomasio erwiesen, und durch Exempel p. 69 erläutert; so ist es auch wohl ausser Streit, daß ein Reichs-Stand seine in eines anderm territorio jure Feudi Imperialis besitzende Wild-Bann oder Förstl. Obrigkeit an einen Mit-Stand des Reichs wol abtreten könne, wenn er nur um Kayserliche confirmation nachsuchet.

Vierdtes Hauptstück/

Von den Hohen und Niedern Jagten.

§. I.

Daß man die Jagt in die Hohe und Niedere, oder auch wol an einigen Orten in Hohe, Mittlere und Niedre abtheile, ist eine auch denen Faunis und Wald-Leuthen bekante Sache. Zu welcher Zeit aber ohngefehr diese Eintheilung in Unserm Teutschland ihrem Ursprung genommen, darüber sind die Gelehrten etwas streitig. Der gelehrte Sächß. *JCtus* Petr. HEIGIUS Part. I. *Quæst. jur.* 15. n. 61. — 67. p. m. 147. der berühmte G. R. Sam. STRYK in *præf. ad* FRITSCHII *Corp. Jur. Venat. Forest.* n. 42. sqq. und HORN in *Accesf. ad Jurispr.* Feudal. p. 52. nebst andern behaupten, daß man von dieser vor etwas über 200. Jahren noch nichts gewust, sondern solche nur eine neuere Erfindung derer Jagt- und Forst-Bedienten wäre, welche durch diesen neuerlichen Einfall die Hohe Jagt wenigstens zu den Regalien zu schlagen gesuchet; massen in den alten adelichen Lehn-Briefen und Verschreibungen davon nicht die mindeste Anzeige geschehe, in denen neuern aber diese zum öfftern mit klaren Buchstaben erwehnet würde. Hingegen Dr. *Andreas* OCKEL in seinem schönen Wercke de *Palatio Regio* thes. 62. sq. suchet aus alten documenten zu behaupten, daß dieser berührter Unterscheid der hohen und niedern Jagt be-

bereits zu der Ottonum Zeiten bekant und üblich gewesen. Dieser von dem Herrn OCKEL geführter Beweiß hat auch dem unsterblich-berühmten G. R. *Christ.* THOMASIO, so gründlich und hinlänglich geschienen, daß er in disp. de *Hominibus propriis apud Germanos* § 100 schrieb: Falsum est, quod Heigius putat, distinctionem in hohe und niedre Jagten esse inventum novum ante duo secula incognitum; contrarium erudite ostendit OCKEL. Nun ist es zwar an dem, daß auf dem von dem Herrn Ockel übernommenen und geführten historischen Beweiß sich so viel veroffenbaret, daß der Unterscheid des hohen und niedern Wildprets, welcher meistentheils sinnlich, bereits zu der Ottonum Zeiten bekant gewesen; aber das erhellet doch noch nicht daraus, daß sie die Jagtbarkeit in die hohe und niedre vertheilet, und einem diese, dem andern jene zugeschlagen und geeignet, wie es ietzo und schon geraume Zeit zu geschehen pfleget. Den Haupt-Grund zu seinen Beweiß hat Dr. OCKEL in *Alberti* CRANTZII *Metropoli* oder *Hist. Ecclesiastica Saxoniæ* Lib. III. c. 36 hergehohlet, allwo der autor schreibt: Idem Imperator (*Otto III.*) contulit eidem Episcopo (*Ecclesiæ Verdensi Erponi*) & successoribus venationem cervorum atque cervarum, *sublimium ferarum: qui fuit ab olim servatus honor summis principibus.* Extant desuper literæ datæ, 985. Pagum autem venationis, Sturmium vocant. Allein wenn ich diese Stelle recht erwege, so kömt es mir vor, als wenn die Worte: *sublimium ferarum, qui fuit ab olim servatus honor summis principibus.* nicht Worte des Ottonischen diplomatis, sondern eine blose Erklärung und Beyfügung des berührten CRANTZII wären, welche in dem angezogenen diplomate wol nicht zu befinden. Und dafür werde ich diese so lange halten biß ich in dem diplomate selbsten dergleichen Erklärung finde. Es hätte Crantzius wohl gethan, wenn er dasselbe völlig inseriret. Stehen aber diese verdächtige Worte gar nicht in dem diplomate; so ist es weiter nichts als ein raisonnement des Crantzii, welches hier nichts erweiset, indem er selbst erst im 15. und 16. Sæculo gelebet und 1517. verstorben, und mithin von der Ottonum Zeiten keinen Ausspruch thun kan. Der aus dem FREHERO vom Dr. OCKELN aufgestellte und von uns oben cap. III. §. 4. not. * gemeldete locus machet die Sache noch nicht aus. Denn die Worte: *Banno forestis* inter Mosam & Rhenum *alto* & *basso*, können, wo man unsere obige muthmaßliche Erklärung anzunehmen Bedencken findet, auch dahin gedeutet werden, daß man die ober- und niedre Försti. Gerichtsbarkeit in der Gegend zwischen den genandten beyden Flüssen haben solte. Denn

Bannum hieß auch die Ober-Gerichtsbarkeit, welche regia auctoritate geübet wurde. Vid. du FRESN. *Gloss.* voc. *Bannum* & COCCEJ. *Jur. publici prud.* cap. XV. §. 38. Was eigentlich Bannum bedeute, erläutert sehr vortrefflich Kays. Rudolphi I. diploma d. ao. 1277. in HUNDII *Metrop. Salisb.* T. I. p. 262. worinnen er dem Paussauischen Bischoff viele jura theils giebt, theils confirmiret. Denn da lieset man: Ex nunc dedimus — Officialibus — Episcopi — plenam potestatem judicandi de *crimine* & *iudicium sanguinis* exercendi, ac in tribus locis, videlicet in sancto Yppolito, Mautern & Zaiseimur, *furcas seu patibula*, *truncos*, & *tormenta alia*, quibus reorum crimina puniuntur, publice erigendi, concesso ipsis eo *jure*, *quod Bannum* vulgariter appellatur. Hier ist der Bann so mit seinen Zugehörungen abgeschildert, daß wir aller weiterer Erklärungen entübriget seyn können. Daß man aber den Ober- und Nieder-Forst-Bann, die ober und nieder Jagd iemahls genennet, wird sich wohl nie erweisen lassen, denn es ist wider die analogie der Sprache. Gesetzt auch, es erwiesen die von OCKELN angeführte wenige Stellen dasienige worzu sie angeführet; so lässet sich doch nicht aus diesem bey einem und dem andern Stiffte gebrauchten Unterscheide, von welchen die berührten Zeugniße reden, also gleich der Schluß machen, daß derselbe überall in den Teutschen Landen im Gebrauch und Ubung gewesen; indem dergleichen an ein oder das andere Stifft ertheilte diplomata mir keinen legem communem ausmachen. Indessen bezeuget Herr Dr. HERINGEN in der *Historischen Nachricht von alten Stettin*, (edit. d. ao. 1726.) p. 25. daß man auch von diesem Unterscheid der ober- und nieder Jagt vor vielen Jahr hunderten in Pommern gewust. Es wäre zu Entscheidung vieler Jagt-Stritigkeiten vielleicht nicht undienlich, wenn iemand, dem es nicht an Zeit und Hülffs-Mitteln ermangelte, aus den Urkunden und Nachrichten aufrichtig untersuchte, zu welcher Zeit sich etwan die erstern Spuren oder siecheren Zeugniße von dem gebrauchten Unterscheid der hohen und niedern Jagt zeigen und anmercken ließen. Mancher findet schon diesen Unterscheid zu Pharamundi Zeiten in *LL. Salicis* beym GOLDASTO *Const. Imper.* Tom. III. p. 9. ibi: si quis ex *diversis venationibus* aliquod furaverit aut celaverit, indem die Worte: diversæ venationes nichts anders anzudeuten schienen, als die hohe und niedre Jagten. Allein ex *diversis venationibus* aliquid furare will wohl nichts weiters sagen, als auf eines andern Jagtbarkeit jagen, das Wildpret unterschlagen und rauben. Und geben die Worte dieses

ses Gesetzes gar nicht an die Hand zu vermuthen, daß dessen Verfertiger an die hohe und niedre Jagt gedacht, aber das ist mehr als zu bekant, daß ein ieder sein revier gehabt, welches von des andern unterschieden gewesen: mithin heißen es mit Recht: diversæ venationes. Ferner will auch iemand den Unterscheid der hohen und niedern Jagt in *Caroli M.* diplomate beym SCHATENIO in *Hist. Westphal.* Lib. X. p. 612. entdecket haben; allwo diese Worte: cum omni integritate in porcis videlicet sylvaticis atque cervis, avibus & piscibus, und weiter: cum omni venatione, quæ sub banno usuali ad forestum deputatur (*) und also lautet auch das diploma, welches eben der Kayser ao. 804. dem erstern Bischoff Wihoni zu Oßnabrück apud *Alb.* CRANTZ. in *Metrop.* Lib. I. c. 2. ertheilet. Hier eignet wol der Kayser dem Stiffte die Jagt in wilden Schweinen, Hirschen, Vögeln und Fischen, nebst dem Wild-Bann zu: aber welches Thier zur ober und nieder Jagt gehöret, wird wol nie daraus zu buchstabiren seyn. Es ist hier nicht einmahl des kleinen und grossen Wildprets, geschweige an die hohe und niedre Jagt gedacht. Es müßte denn unser Gegner was da flüget zu hohen, und was auf Erden läufft, zur niedern Jagt in seinen unvorgreifflichen Gedancken rangiret haben.

(*) Ein fast eben so lautendes diploma, welches Kays. Heinrich der II. dem Stiffte Oßnabrück ao. 1002. ertheilet, haben wir oben c. I. §. 15. aus eben des P. Schatenii Annal. Paderb. p. 365. angeführet.

§. II.

Stünde zu erweisen, daß in dieser oder iener Provintz der angeführte Unterscheid der hohen und niedern Jagt vor etwan 200. Jahren noch unerfindlich: und es käme ein über diese Zeit hinauffsteigender Lehn-Brief vor, in welchem die Jagt begrieffen; so würde dieser nach der damahligen Zeit von allen Jagten zu verstehen seyn. Vid. STRYK. Conf. in FRITSCH. *Corp. Jur. Venat. For.* p. 903. HORN in *Acceß. ad. Jurispr. Feudal.* p. 52. Setzt man aber dieses als etwas gewisses zum voraus, so schreibet der Herr STRYK. in præf. ad Fritsch. Corp. Jur. venat. forest. n. 42. squ. gar glaubhafftig, daß vor 200. Jahren die Belehnung mit dem Wild-Bann, das Recht allerhand Wild hohes und niedre zu fahen in sich begrieffen, und denen mit dem Wild-Bann belehnten Grafen, Herren und Edelleuten alle Jagten die hohen und niedern zugestanden,

indem man dazumahl diese beyde noch nicht gesondert und unterschieden hätte. Daferne aber der Unterscheid zur Zeit der Belehnung bereits bekant und gangbar gewesen; so werden die in dem Lehns-Brief simpliciter gesetzte Worte: mit der Jagt oder den Jagten bloß auf die niedre Jagten gedeutet. HEROLD *Observ. Forest.* 14. n. 113. FINCKELTHAUS. Obs. 41. KLOCK P. I. *Cons.* 29. n. 608. squ. Denn ist man vom Fürsten mit der Jagt schlechterdings belehnet, so halten die meisten Gelehrten dafür, weil dieses beneficium principis ein regale vermeintlich concernirte, daß es strictæ interpretationis sey. Conf. THOMAS. disp de *Interpr. benefic. princip.* §. 5. 3. Und dieses bestärcket auch der heutige Gerichts-Brauch, ob gleich sonsten in der Vernunfft-Lehre das genus die speciem unter sich begreifft. CARPZOV P. III. Const. 32. def. 17. BERG. Cec. Jur. p. m. 227. LYNCK. Resol. 197. HERTII Resp. 384 n 4. LUDOVICI disp. an species deroget generi? c. I. § 3. 4. de WERNHER Obs. Select. Forens. Vol. IV. P. V. Obs 58. p. 86. MAJER d. *Jur. venandi* p. 275. (conf c. I. § 22. circ. fin.) (*) Wer also befugt das kleine Wildpret zu iagen, der darf es nicht auf das grosse erstrecken, indem die fines facultatis concessae nicht zu überschreiten, sondern stricte zu beobachten. MAJER l. c. p. 280. Desgleichen folget auch aus dem in praxi angenommenen Grund-Satze, obgleich sonsten das *Majus* das *Minus* unter sich begreifft, daß, wenn einer mit der hohen Jagt belehnet, ihme eo ipso gar nicht die niedre stillschweigend erlaubet sey, indem dieses unterschiedene Arten und von einer auf die andere der eingeschränckten Auslegung wegen der Schluß nicht bündig heißt. BISOLD. *Thes. Pract.* voc. Jagen p. m. 420 BEYER *Spec. Jur. Germ.* Lib. II c. 2. th. 67. Ferner ist einem gleich die Jagt des rothen und schwartzen Wildprets verstattet, so wird doch ausserhalb Sachsen auch nicht dafür gehalten, daß ihme die Bären-Jagt eben dadurch eingestanden. MAJER d. Jur. venand. p. 283. Endlich mangelt es auch in Sachsen nicht an Güthern, auf welchen denen adelichen Besitzern nur die Niedre- und Mittel-Jagt zukömmt; Dahero diese auch der hohen Jagt sich zu enthalten verbunden. Wird einer nur mit einer gewissen Art des Wildprets belehnet, so muß es auch dabey sein Bewenden behalten. Z. E. die alt-adeliche famille in Hessen, die Herren von Ried-Esel zu Isenbach werden vom Kayser mit der Schweins-Jagt belehnet. *Andr.* KNICH. de *Vestitur. pact.* Part. II. c. 2. n. 40. Also belehnte Herr Otto *Kohler* Forstmeister, ao. 1311 Heinrichen und Leipolt den weisen Gebrüdern von

Alten-

Altenthann mit einem *Rebleben* zu Altenthann. Vid. Herr *Prof.* KOELERS disp. *de Castro Imperii Forestali Brunn*, §. 9.

(*) BEYER *Delin. Jur. Germ.* Lib. II. c. 2. §. 53. und in *Them. Select.* p. 20. und viele andere, so der Vernunffts-Lehre mehr als dem Usui hodierno Fori beypflichten, widersprechen hier.

§. III.

Was für Wildpret und Vogel-Werck aber zur hohen und niedern Jagt zu rechnen sey, das kömmt auf die in einem ieden Lande übliche determination oder rechtlich-hergebrachte Gewohnheiten an, wornach man sich unverbrüchlich zu richten. (*) Im Chur-Sächsischen, allwo man die Jagt in die Hohe, Mittel- und Niedre abtheilet, ist durch ein besonders *Edict* d. ao. 1717. 8. Nov. specifice determiniret, was vor Wildpret und Vogel-Werck zu einer ieglichen Art der Jagt zu rechnen sey. Daselbst wird nun zur hohen Jagt, hohen und Haupt-Wild-Bahn, Haupt-Wildfuhr das hoch- rothe und hoch- schwartze grobe Wildpret grosse Weide-Werck gezehlet, als Bäre, Bierinnen, junge Bäre, Hirsche, Stücken Wild, Wilds-Kälber, Tann-Hirsche, Tann-Wild, Tann-Wilds-Kälber, Luchße, Schwanen, Trappen, Kraniche, Auerhähne, Auerhüner, Phasanen-Hähne, Phasanen-Hühner, Bocken. Zur Mittel-Jagt gehören daselbst: Rehe-Böcke, Rehe, Rehe-Kälber, hauende Schweine, angehende Schweine, Keyler, Bachen, Frischlinge, Wölffe, Birck-Hähne, Hasel-Hühner, grosse Brach-Vogel. Zur niedern Jagt (**) aber: Haasen, Füchße, Dachße, Bieber, Fisch-Ottern, Marder, wilde Katzen, Elthiere, Eichhörner, Wiesel, Hamster, Schneppen, Repphühner, wilde Gänse, wilde Enten, Reiher, Teicher, Seemeben, Wasser-Hühner, Wasser-Schneppen, wilde Tauben, Giebitzen, Wachteln, kleine Brach-Vogel, Ziemer, Schüarren, Amseln, Drußeln, Lerchen und andere kleine Vögel, wie sie Nahmen haben mögen. COD. AUGUST. P. II. p. 611.

(*) Im Hertzogthum Lauenburg wird dem Landes-Gebrauch nach vermöge des Recesses, welchen ao. 1702. Hertzog George Wilhelm zu Braunschw. Küneb. Zell mit dasiger Ritterschafft errichtet unter der Hohen bloß die Jagt nach Hirschen: Die Schweine aber und alles übrige Wild unter der Niedern Jagt begrieffen. LUNIG Coll. v. Landst. Ritterst. T. I. p. 1310.

(**) In Francken rechnet man nach Anzeigung *Jo. Frid.* von Lendersheim in *Discours*

de

de *Jure & privileg. Nobilium liber. & immediatorum* S. R. J. §. 12. lit. c. Zur Nieder-Jagt: Hetzen zu reiten, Haasen, Rehe, Füchße, Dachs, Enten, Häner, Kramets-Vogel und alle andere Vögel zu fangen, auf Heerden, in Garnen und Schiessen ihres Gefallens, und da ihnen auch ein Hirsch-Kalb oder Frischling ins Rehe- oder Haasen-Netze und Garn einfallen würde, soll das ihr, und nicht des hohen Wild-Bahns-Herrn seyn.

§. IV.

An einigen Orten, wo man von der Mittel-Jagt nichts weiß, rechnet man die Rehe, Frischlinge 2c. gewöhnlich zur hohen Jagt: Diesem zu Folge haben die Leipziger Facultisten gesprochen, daß ein Rehe, dem mit der hohen Jagt-Belehnten, gehöre. Vid. MENCK *Theor. & Prax. Pand.* Tit. d. Acqu. Rer. Domin. §. 6. p. m. 1132. Gesetzt nun, es wäre iemand mit der Niedern-Jagt begnadiget, so darf er doch die Rehe nicht anders unter seine Jagtbarkeit rechnen, als wenn nach der Gewohnheit des Orts oder Landes bekant, daß man die Rehe mit zur Niedern Jagt zehle, wie RHETZ in *Comm. ad Jus Feud.* Lib. I. tit. 2. §. *si vero Guastaldi* n. 10. in terminis anführet. Zuweilen trägt sichs auch zu, daß unter dem Titul der Nieder-Jagten, zwar nicht eben krafft einer Landes- oder districts-Gewohnheit, sondern per modum specialis privilegii vel pacti sich die Schwein-Jagt mit verstattet befindet, wie solches FRITSCH bezeuget. In Thüringen soll man die Rehe, wie KNIPSCHILD d. *Civit. Imp.* L. 2. c 9. n. 29. bezeuget, auch zur Niedern-Jagt rechnen, welches aber nicht überall daselbsten so gehalten wird.

§. V.

In Oesterreich distinguiret man nicht unter der Hohen und Niedern Jagt, sondern man theilet daselbst die Jagt in das Reiß-Gejägt und die Wild-Bahn ab. Unter die Wild-Bahnen rechnen sie, Hirsche, Wild, Bären und Schwein: in das Reiß-Gejägt aber gehöret alles andere, wie es Nahmen hat; Dahin gehören also Rehe, Wölffe, Feld-Hühner, wilde Gänse und alles was unter diesen sonsten stehet. Hierinnen giebt Kays. Rudolphi II. d. ao. 1581. publicirte Jagt-Ordnung im Oesterreichischen ob der Enns klare Maße, indem Er ausdrücklich setzet: Weil auch zu wissen vonnöthen, was in das Reiß-Gejägt gehörig und zu verstehen sey; so ist denen die Wild-Bahn haben, hiemit anders und mehrers nicht bevorgestelt, als Hirschen, Wild, Bären und

Schwein,

Schwein, das andere alles, wie das Nahmen hat, soll ohne Mittel ins Reiß-Gejägt gezogen werden. Die Reiß-Gejägt stehet in Oesterreich und zugehörigen Erb-Landen, allen Land-Leuten die adeliche Güther eigenthümlich besitzen, zu. Dieses erkennen wir aus der offt angezogenen Jagt-Ordnung Kays. Rudolphi II. d. ao. 1581. allwo gleich fürs Erste die Kayserl. Erklärung geschiehet: Daß alle und iede Edelleute, sie seyn nun Alt oder Neu, so eigenthümliche Edelmanns Sitz und Güter im Lande und zu Land-Leuten angenommen, sich des Reiß-Gejägts zu gebrauchen Macht haben, die andere aber, welche solche Güter im Lande nicht besitzen, ob sie gleich von Adel, darunter gleichfalls die, so Herren-Standes seyn, verstanden werden, sich allein des Hetzens und Beitzens zu rechter Zeit, nach adelichem Lust und altem Herkommen gemäß betragen, auch diejenigen so bürgerliche Gewerb in Städten treiben, ob sie gleich *nobilitirt* und geadelt, doch zugleich Edel und Bürgerlich seyn wollen, nicht allein von der Reiß-Gejägts, sondern auch Beissens und Hetzens-Gerechtigkeit in dieser Ordnung gänzlich ausgeschlossen seyn. Vid. FRITSCH. Corp. Jur. venat. forest. P. III. p. 69.

§. VI.

In Bayern theilen sie die Jagt auch in die hohe und niedre oder Reiß-Gejaigt ein. Zur hohen rechnen sie: Hirschen, wilde Schweine, Gemsen ꝛc. von Vögel-Werck haben sich der Chur-Fürst die Falcken, Raigern und Millanen zu ihrer sonderbaren Ergötzlichkeit vorbehalten: Desgleichen ist den Land-Ständen auch nicht durchgehends erlaubet, die Phasanen zu fahen, wohl aber die Hasel-Hühner und Auer-Hähnen. Zur niedern Jagt oder kleinem Weid-Werck zehlet man daselbst: die Rehe, Bären und Schweine vom Strick aus, oder durch Jagt-Hunde gezogen, item Haasen, Füchs, Dachse, Krammets-Vögel, Lerchen, Schnepfen, Rammetor, wilde Enten, wilde Gänse, und in Summa was unter dem Wort Vögel sonst begrieffen. Jedoch ist das Lerchen-Streichen heutiges Tages aus alter Gewohnheit im Bayer-Land allen Unterthanen frey gelassen, doch nicht eher als biß nach Jacobi. ERTEL. de *JCtione infer.* Lib. II. c. 7. Obs. 3.

§. VII.

Gebühret einem nur eine gewisse Art von Wildprät v. g. die Füchse, zu

zu iagen; so muß er, wenn sonsten was in sein Garn läufft v. g. Hirsche, Rehe, Schweine ꝛc. solche demienigen, so ihm die Fuchs-Jagt erlaubet, oder demselben, welcher daselbst die Jagtbarkeit dergleichen Wildpräts zu üben befugt, gehörig überliefern. Thut er es nicht so geschiehet von ihm ein Eingrieff in des andern Befugniß. Vid. KHRAISSER. cap. II. *de Jur. Venand. Bav.* n. 8. squ. Mithin kan ich nicht begreiffen, wie *Balthas. Conrad.* ZAHN in Tract. d. *Jurisdictione & Jur. Municipiorum* cap. LXXV. n. 12. 13. p. m. 217. schreiben mögen: Pro municipiis hic observandum, quod *etsi municipalibus non aliter quam retibus plagisque* was ein Haßgarn halten kan, *venari licent*, si tamen fera major, ut *Cervus, aper*, &c. in venatione reperiatur, licite bombardis trajici possit. Gewiß der AUTOR eignet denen Municipal-Städten ein ungewöhnliches Vorrecht zu, wenn es nur sein: *hic observandum* ausmachte; Allein ist die Jagt nur in so weit erlaubet, was ein Haasen-Garn halten kan: so sehe ich nicht mit was vor Recht man dieses eingeschränckte Befugniß auf Hirsche und Schweine u. s. w. erstrecken könne, welche gewißlich kein Haasen-Garn halten kan. Wendet der AUTOR darwieder ein: eben deswegen ist es erlaubt selbige durch Schiessen zu erlegen; So giebt auch dieses keine Folge. Denn der Schluß von dem Befugniß mit Haasen-Garnen zu fangen auf das Schiessen mit Pürsch-Büchsen, ist unkräfftig und läufft wieder alle Erfahrung und Weide-Wercks-Ordnungen. Wer will aber dergleichen vestgestellte und übliche rechtliche Verordnungen aufheben und zu Grunde richten? Dieses geschiehet in Wahrheit der Municipal-Städte wegen nicht, welche hierinnen kein mehrers noch ausschweiffenders Recht zu genüßen, unangesehn, erwehnter AUTOR seinem ungegründeten Vorgeben durch eine unstatthaffte und ungereimte Auslegung zu Hülffe kommen wollen, welche über dieses so mit den Haaren herbeygezogen, daß sie auch von sich selbsten ohne unsere Wiederlegung wegfällt.

§. VIII.

Stehet ein Vasal etwan in denen Gedancken, daß er neben den Rehen und Haasen, auch die Frischlinge, welche in seine dasigen Orts gewöhnliche Garn gerathen, zu fahen und zu schiessen befuget sey, und lässet dahero bey dieser Meynung iederzeit ohne vorsetzlichen Frevel und wissentlichen Eintrag und Eingrief in die Hohe (Mittel) Jagt-Gerechtigkeit non dolo sed errore inductus darnach stellen und kraißen, so ist er deßwegen nicht

zu straffen, vielweniger ihm die Haasen- und Rehe-Jagt einzuziehen. Denn er hat nicht anders gemeint als daß ihme anch die Frischlinge zu jagen gebühre, worinnen er sich aber geirret. *Jo. Volk.* BECHMANN *Usus Pract. Feud. Exot. Exerc.* VII ad Lib. II. Tit. d. *Pac. tenend.* &c. p. m. 190.

Fünfftes Hauptstück/
Von der
Coppel- oder Mit-Jagt.

§. I.

DJe Jagt hat einer entweder auf seinem oder eines andern Grund und Boden allein: oder er genüßet dieselbe auf eines andern Eigenthum mit dem Besitzer oder einem *tertio* zugleich, und dieses Befugniß zu iagen, wird die Coppel- Kuppel- Bey- Mit- oder Sammt-Jagt genennet.

§. II.

Die Kuppel-Jagt geschiehet entweder Wechsels-weise, da einer auf des andern Grund und Boden ebenermaßen zu jagen befugt. Z. E. Mevius auf des Titii und Titius wiederum auf des Mevii, welches sich gewöhnlich auf den vermengten Feldern und Güthern der Nachbarn ereignet. Oder nicht Wechsels-weise wenn einer zwar berechtiget auf des andern Fluhren zugleich oder Coppel-weiß mit zu jagen, aber dieser nicht wiederum auf des Nachbars seinen, und es also der eine wol als eine servitut auf seinem Eigenthum dulden muß, dahingegen er sich nicht dergleichen auf des andern Feldern bedienen und anmassen darff.

§. III.

Die Kuppel-Jagt üben die Jagt-Berechtigten entweder insgesammt mit einander, weswegen man es die Sammt-Jagt benennet: oder ein

ieder vor sich allein; im erstern Fall theilen sie das gefangene Wildpret zu gleichen Theilen: im letztern aber behält ein ieder vor sich was er gefangen. Ob nun gleich die Kuppel-Jagt sammt und sonders kan getrieben werden: so schreibt doch WEHNER *in Obs. Pract.* wann ie zween oder mehr eine Kuppel-Jagt mit einander gemein haben, und iedweder samt und sonders, ungehindert des andern, jagen und Weydewerck treiben mag, daß doch alle Wege zu Herbst-Zeiten, und nachdem die Beeren in den Weinbergen abgelesen, das erste Jagen von beyden oder allen Theilen, sämtlich, auf vorher beschehene nachbarliche Jahr-Vergleichung solcher Ort bejagt, und was darvon gefangen, in zwey und mehr Theile ausgetheilet, davon ieder einen haben und nehmen soll, ohne Gefehrde.

§. IV.

Zuweilen kömmt die Kuppel-Jagt vielen in einem Forste zu, doch so, daß einer das hohe, der andere das niedre Wildpret, ohne daß es der andere weiß, und ohn angefragt zu fangen berechtiget. SPEIDELIUS in *Spec. Jur.* voc. Jagen. Und also kan sich wohl ereignen, daß einer mit dem Grund-Herrn die hohe Kuppel-Jagt: ein anderer eben mit diesem die niedre Kuppel-Jagt nur zu treiben befuget.

§. V.

Weil ordentlicher Weise ein ieder Jagt-Herr auf seinem und seiner Unterthanen Grund und Boden des Jagens allein berechtiget, indem die præsumtio pro naturali prædii liberalitate streitet; so ist es nöthig, daß derienige, so an einem andern Orte nebst den Guts- und Eigenthums-Herrn oder auch andern daselbst zu jagen befuget seyn will, dieses angegebene Befugniß klärlich bescheinige. SECKEND. Part. III. Teutsch. Fürsten-Staat, c. 3. n. 4. KRESS. *Spec. Jurispr. privat.* Lib. I. Tit. III. § 7. Es bleibet auch Rechtswegen insgemein ein ieder in dem Bezirck und den Grentzen, welche vor Alters her gesetzet, und wol absonderlich mit Jagt-Steinen, Hage-Seulen und dergleichen Zeichen vermarcket. Wer also die Koppel-Jagt auf des andern Fluhren und Waldungen prætendiret, muß entweder damit belehnet seyn, oder diese als eine servitut etwan durch einen errichteten Vertrag oder durch die Verjährung auf selbigen sich erworben haben. MEICHELB. ap. *Klock.* Vol. I. Cons. 8. n. 234. In der Chur-Sächß. Lands-Ordnung d. ao. 1555. Tit. daß keiner auf des andern Grund etc.

Con-

Cod. August. P. II. p. 161. bemercken wir diese wohlgemeinte Vorsehung der Koppel-Jagt halber §. Wo aber einer oder mehr, mit dem andern vermengte Gütter hätten, die oder dieselben werden sich mit einander berührter Jagten, Hetzen und Weydewerck zu treiben, unter sich selbst deswegen nachbarlich und freundlich zu vergleichen wissen. Und sollen andere sich derer Ende einiges Weidewerck zu treiben gänzlich enthalten. Da auch etliche von Adel wären, die vor Alters biß anhero durch Verträge, oder sonsten mit einander, Hirsche, Schweine, Rehe und dergleichen Wildpret gejagt, die werden sich deswegen hinführo solcher Jagten halber ihrer Gelegenheit nach zuvergleichen wissen. Damit stimmet auch die Fürstl. Anhaltische Lands-Ordnung d. ao. 1572. Tit. 26. von Wild-Bahn und Jagten überein, ibi: Wo sie aber unter einander vermengte Gütter und Koppel-Trifften und Weide hätten, da werden sie sich der gemengten Jagten halber nachbarlich und freundlich auch wohl zu vergleichen wissen. Diese Gesetze fundiren allerdings die Koppel-Jagt in Ansehung der gemengten Felder und Güter. Sie sind aber von denen ienigen Grund-Stücken zu verstehen, welche also mit einander vermenget und unter einander zerstreuet liegen, daß kein Theil ohne das andere Hetzen oder Weidewerck treiben könne. Wie nun dieses in facto beruhet, so ist es auch von dem allegante zu erweisen. Conf. *Christoph. Heinr.* Edlen Herrn von Bergers *Decisiones Summi Provocation. Senat. Elect. Saxon.* Decis. 68. Sind gleich die Grund-Stücke zerstreuet und mit einander vermenget, doch aber so, daß ein ieder besonders jagen kan; so ist die Landes-Ordnung auf diesem Fall nicht zu verstehen, sondern will man alsdann sich solcher bedienen; so muß man es mit Nachlassung des andern thun, oder es durch die Verjährung hergebracht seyn, worzu aber im Chur-Sächßischen eine undenckliche Zeit erfordert wird. De Berg. *Decis.* 68. p. 72. Die Magdeburgische Policey-Ordnung cap. 30 untersaget zwar die Jagten auf eines andern Grund und Boden: allein sie setzet auch dabey 1.) es geschehe denn mit dessen Nachlassung und gutem Willen oder 2.) er wäre dessen von Alters her befugt und in *possessione vel quasi*, darbey derselbe so lange zu schützen, biß er durch ordentlich Recht daraus gesetzet.

§. VI.

Aus dem §. ultimo der angeführten Chur-Sächß. Lands-Ordnung erhellet auch, daß denen Besitzern derer Schrifftsäßigen Güther die Mit-Jagt auf denen anstossenden Amtsäßigen und Closter-Güthern, welche vor Zeiten mit keinem Gehege oder Hege-Seulen verschlossen worden, erlaubet sey. BERG. *Oec. Jur.* Lib. II. tit. 2. a. 6. n. 2. p. m. 225. Doch wir wollen den Gesetzgeber selber hören: **Auf welchen unsern Aemtern und Closter-Gütern (die nicht verkaufft verändert, noch andern verschrieben, sondern noch bey den Clöstern seyn) kein Gehege durch unsere Vorfahren und uns biß anhero aufgerichtet ist, auch da auf ietzt berührten unsern unveränderten Güthern keine Hege-Seulen gesetzet seyn, wollen wir geschehen lassen, daß die anstoßende von Adel, altem Herkommen nach, auf denselbigen Gütern Weyde-Werck zu treiben, Macht haben sollen, wie sie vor Alters herbracht, doch, daß allewege auf Bartholomäi angefangen und Fastnacht aufgehöret, auch den armen Leuten in naßer Zeit ihre Saam-Felder mit Durchreiten verschonet werden, alles bey obbenannter Straffe.** Die Worte: **wie sie vor Alters herbracht**, scheinen so viel anzuzeigen, daß denen von Adel auch bereits die Jagt auf denen Closter-Güthern vor der Zeit der Reformation zugestanden, welches um desto glaublicher, ie mehr wir überzeuget, daß die Jagt ordentlicher Weise denen Geistlichen krafft derer Canonum untersaget gewesen: Dannenhero die angrentzenden Nachbarn als viri militares sich solche vindiciret, und durch Hülffe der Zeit sich auch dabey mainteniret.

§. VII.

Im Hertzogthum Braunschweig-Lüneburg genüßet die Ritter- und Landschafft die Koppel-Jagt auf denen Feld-Marcken, wo sie Guts-Leute und Zehnden hat. Und findet sich davon in der sämmtl. Braunschweig-Lüneburg-Cellischen Theils Gerichts-Ordnung, p. 535. Christian Ludewigs Hertzogs zu Braunschw. Lüneburg Dero Land- und Ritterschafft ao. 1652 ertheilte Resolution, welche diese hieher dienliche Verordnung in sich schließet: **Und bleibet sonsten einem iedweden auf denen Feld-Marcken, da er seine Guts-Leute und Zehnden hat, die Koppel-Jagt, auch Stellen und Schiessen, so weit solches ein ied-**

r. oder gebührlich hergebracht, nicht unbillig vorbehalten. Der Gesetzgeber füget aber diese Erinnerung auch weißlich hinzu: Dabey aber gleichwol diese Maaße und Bescheidenheit in acht zu nehmen, daß nicht ein von Adel oder Guts-Herr, durch drey oder vier darzu bestellte Leute an einem Orte iagen und schiessen lasse, sondern von iedwedem mit der Jagt-Berechtigten Guthe nur ein Schütze, oder ein ander, der an dessen statt gebraucht wird, gehalten werden. Ja weil die Guths-Herrn zuweilen sich mit ihren Hunden zusammen begeben, und durch die Vielheit derselben alles Wild aufgerieben; so war auch nöthig der vorigen Erinnerung noch diese nachstehende beyzufügen: Ob auch zwar denen von Adel und andern Guts-Herren (Ergo non soli nobiles in terris Brunsuicensibus venantur.) nicht verbotten, einer dem andern zur Verstäckung der Jagt zu Zeiten die Hunde zu leihen, oder an denen Orten, da sie Koppel-Jagt unstreitig haben, eine Jagt zusammen zu machen: soll doch solches mit solcher Mäßigung geschehen, daß ein iedweder vor sich und nicht drey oder vier zugleich an einem Orte, da nur einer berechtiget, jagen, und alles auf einmahl wegnehmen. Weil aber nach der Zeit verschiedene von Adel und andere Landsassen im Braunschw. Lüneburgischen sich zuweilen so vergiengen, daß sie die Koppel-Jagt, womit sie etwan bey ihren Gütern und Höfen berechtiget, durch Leute, so von ihnen darzu nicht eigentlich bestellet, exercirten, und auch wol gar Frembden in sothanem Koppel-Jagt-Districte zu jagen und zu schiessen vergönneten; so wurde im Hannöverischen den 31. Octobr. 1698. wegen derer daraus zu entstehenden inconvenientien und besorgender Ruinirung des Wildes verordnet, daß alle und iede, die bey ihren Gütern und Höfen etwan der Koppel-Jagt berechtiget, bey Vermeidung scharfen Einsehens sothane Koppel-Jagt hinkünfftig nicht anders als entweder selbst, oder durch ihre eigentlich darzu bestellte gebrodtete Diener gebraucheten; keineswegs aber Frembden darin iagen oder schiessen ließen. Vid. Chur-F. und Fürstl. Braunschweig-Lüneb. *Constitutiones* Constit. XXII. von der Koppel-Jagt. p. 69.

§. VIII.

Es trägt sich auch zu, daß die Kuppel-Jagt durch ein Rechts kräfftiges Urthel constituiret wird, z. E. wenn ihrer zwey die possess erweisen, und

also

also bewandten Umständen nach vor-beyde gesprochen wird, zumahl da es wol angehet, daß ihrer zwey sich entweder zugleich oder successive der Jagt bedienen. MEICHSN. Tom. I. Dec. 42. n. 2. WEHNER. Obs. Pract. voc. Forst-Recht.

§. IX.

Im Chur-Sächß. Landen ist denen Obristen in den Quartieren, iedoch ausser denen Chur-Fürstl. Wild-Bahnen und Gehegen derer Adelichen, nachgelassen, die Koppel-Jagt zu treiben; Und lautet es davon in der Chur-Fürstl. Ordonnanz d. ao. 1697. §. 17. im CODICE AUGUST Part. II. p. 2077. also: Sowohl Officierer als Soldaten haben sich alles Schiessens nicht allein in denen Revieren ihrer Quartiere, sondern auch ausserhalb derselben, des Wildprets, ingleichen des Hetzens, Jagens und Fischens, wie auch Krebsens, gäntzlich und bey Straffe zu enthalten; dahero keinem als dem Obristen (der doch Unsere Wild-Bahnen und unsere, ingleichen derer von Adel Gehege zu verschonen, und sich allein der Kuppel-Jagt zu gebrauchen hat,) Hunde zu halten, zu hetzen und zu schiessen, nachgelassen seyn solle. Zu diesem füge das Chur-Sächß. Interims-Reglement d. 20. Nov. ao. 1707. §. 16. im COD. AUG. P. II. p. 2126. allwo dieses Verboth auf diese Maaße wiederum erneuert: Die Officiers sollen sich nicht unterstehen in Ihro Königl. Maj. Gehege, oder in der Städte oder derer herum wohnenden von Adel Feld-Marcken ohne dieser Erlaubniß zu jagen, zu hetzen und zu schiessen; wer darwider handelt, soll denen, welchen Schaden geschehen, selbigen ersetzen, und über dieses mit Geld und andern Straffen, zumahl, wenn einer in Ihro Maj. Gehegen angetroffen wird, beleget werden, wie denn solches unbefugte Hetzen und Jagen destomehr zu verhindern, keinem andern in denen Quartieren, als dem Obristen, Hunde zu halten, erlaubet seyn solle. Gleichergestalt wird auch hierdurch alles Fischen und Krebsen, so wol in Teichen als Bächen bey vor angedeuteter Straffe ernstlich verbotten. Die Generals-Personen im Hannöverischen genüssen auch die Kuppel-Jagt des kleinen Weide-Wercks ausser denen Landes-Fürstl. Gehegen. Dieses verliehene Recht finden wir in der Chur- und Fürstl. Braunschw. Lüneburgisch. Landes-Constit. XII. d. ao. 1680. & 1691. p. 43. — 45. und ist von diesem Inhalte: So viel unsere adeliche und andere Land-

sassen,

sassen, welche die Jagt-Gerechtigkeit haben, betrifft, sollen diese nicht schuldig seyn zu leiden, daß iemand von unserer *Milice* oder auch andere, die dessen nicht berechtiget (unsere Generals-Personen iedoch ausgenommen, als welchen wir zu ihrer Ergetzung auch sonst ein Feder- oder anders kleine Wild ausser unserm Gehäge zu fangen, oder zu schiessen, vorhin schone gnädigst verstattet,) in ihren Jagt-*Districten*, mit jagen, schiessen und dergleichen ihren Eintrag zu thun sich unternehmen ꝛc.

§ X.

Die Rechts-Gelehrten sind unter sich zum Theil strittig: Ob die Coppel-Jagt ohne Vorwissen und Einwilligung des Mitjagenden könne vorgenommen und getrieben werden? Bey Entscheidung dieser Frage thut man am besten, wenn man darauf siehet: ob die Koppel-Jäger deswegen einen Vergleich getroffen oder nicht; Ist jenes, so lebet demselben gemäß: Z. E. es haben zwey Brüder bey der väterlichen Erbsonderung die Jagten auf gewissen Bezircken sich beyde zugleich und der Gestalt behalten und ausgesetzet, daß ieder mit seinen Leuten auf seinen und des andern Brudern Gütern zu jagen Macht gehabt, iedoch daß keiner den andern, welcher zuvor gekreiset, gestellet und angebunden, hindern solte. BECHMANN *Us. Pract. Feud. Exerc.* VII. ad Lib. II. Tit. d. *Pac. tenend.* §. 5. n. 47. p. m. 191. Hieraus ist sehr leicht abzunehmen, daß ein ieder ohne dem andern darum zu begrüssen oder Nachricht zu geben, der Jagt sich bedienen und gebrauchen dürffen. Mangelt es aber an einem Vergleiche, so richtet man sich nach eines ieden Orts üblichem und bekanten Herkommen und Gewohnheit. In materiis venationum semper *consuetudo & mos regionis attendendus est*, qui efficere in venationibus potest, ut hoc vel illud prohibitum censeatur: efficere quoque rursus poterit, ut propter illum in venationum iuribus liceat, quod alias illicitum vetitumque est. Conf. *Balthas. Conrad.* ZAHN. de *Jurisdictione & Jure Municipiorum*, cap. LXXV. n. 16. p. 218. edit. 4. Nun ist es an vielen Orten unsers Teutschlandes vest gestellet, daß solche ohne des andern Vorwissen und Willen nicht könne vorgenommen werden, denn sonsten möchte der Vorjagende alles so wegfangen, daß dem Nach-Jäger nichts als ein kostbares Fehl- oder Lufft-Jagen übrig bliebe. SPEIDEL *Spec. Jur.* voc. Jagen. GRYPHIAND. *Oec. legal.* Lib. I. c. 18. n. 19. MOHR. Tr. d. *Venat.*

nat. Lib. II. c. 7. n. 17. Wiewol in Sachsen und vornehmlich in Thüringen findet die wiedrige Observantz statt. Denn wenn Bartholomæi vorbey, darf ich meinen Nachbar oder den, welcher mit mir zu jagen hat, nicht fragen: ob er jagen wolle oder nicht? sondern wer eher kömmt, der hat das Vortheil zu jagen: und wenn auch gleich sein Grentz-Nachbar kömmt, und er hat nur ein Garn angebunden, so muß der letztere weichen, wie solches der in seinem Leben unermüdete *Ahasv* FRITSCH im Tract. d. *Convenat.* membr. IV. n. 6. bezeuget. Und diese Verfassung bemercken wir auch in Kayß. *Rudolphi II.* Ordnung, wie es mit dem Reiß-Gejaigt im Ertz-Hertzogthum Oesterreich ob der Enns gehalten werden soll, d. ao. 1581. Denn der Kayser suchet seiner Fried-liebenden Gemüths-Neigung zu Folge alle der Mit-Jagt halber sich etwan äussernde Strittigkeiten durch diese Kayserliche Verfügung zu ersticken: Ob sichs zutrüge, daß ihrer zween alle beyde mit ihrem gantzen Gejagt an einem Holtze zusammen kämen, so soll alleweg der, so am letztern kommt dem erstern zu weichen schuldig seyn: Da sie aber zugleich kommen, mögen sie solches Gejägt mit einander verrichten, es ist aber hiermit ausdrücklich verboten, daß keiner in der Nacht ausziehe, vielweniger vor Tag richte, ausser der Hochnetz, so zum Rebhüner fangen gebraucht werden. Vid. FRITSCH. Corp. Jur. Venat. Forest. P. III. p. 70.

§. XI.

Können sich die Koppel-Jäger nicht zum besten in jagen vertragen, oder es will doch zum wenigsten keiner vor dem andern zu gewinn- und jagtsüchtig scheinen; so pflegen sie sich zuweilen auf solche Weise zu setzen und zu vergleichen, daß ieder entweder seinen durch Looß zugefallenen Bezirck besuche und daselbst jage, oder daß einer die Jagt ein Jahr umbs andere übe; oder auch, daß einer eine gewisse Anzahl Wildpret einfänget, welches dem andern alsdenn ebenfalls biß auf die gesetzte Zahl zu thun erlaubet ist. Doch alles dieses können sie sich auf gewisse Jahre vergleichen, unbegeben der gesammten Jagt-Gerechtigkeit.

§. XII.

Ubet man die Koppel-Jagt nur aus Freundschafft und gutem Willen auf des andern Feldern und Güthern; so stehet es bey dem andern, ob

er uns solche, auch wieder unsern Willen auffsagen wolle: und verhindert ihn daran gar nicht der Vorwand einer præscription. Quæ enim ex familiaritate & amicitia nobis conceduntur, ea præscriptibilia esse non censentur. KLOCK. Vol. I. *Cons.* 21. n. 96. squ. Haben beyde Theile einander die Kuppel-Jagt Wechsels-weise verstattet, und es sind die darzu ausersehenen Kuppel-Fluhren so wohl gelegen und beschaffen, daß ein ieder ohne des andern Grund und Boden zu passiren oder zu betreten, sein eigenes Revier besuchen und bejagen kan; so gehet es wohl an, daß die Kuppel-Jagt auch von dem einen, wieder des andern Willen aufgehoben werde, indem Niemand verbunden in communione ceteris paribus zu verbleiben. Wenn aber die Kuppel-Jagt durch Verjährung auf des andern Feld-Marcken oder Fluhren als eine Servitus solchergestalt erworben, daß dieselbe der andere nicht ebenfalls auf des Con-venatoris Grund und Boden zu prætendiren, befugt, so kan auch dieses Recht dem mitzujagen Berechtigten vom debente wieder Willen nicht entzogen oder aufgehoben werden. Denn dergleichen Mit-Jagd machet in Ansehung des schuldigen Theils keine Gemeinschafft aus. KRESS. *Spec. Jurispr. privat.* T. 3. §. 8. FRITSCH. Tr. d. *Convenat.* membr. ulc. n. 8.

§. XIII.

Die Söhne, welche im Lehn succediren, können auch die Koppel-Jagt unter sich theilen, ungeachtet ihr verstorbener Vater solche unzertheilet mit seinem Nachbar oder Bruder geübet. Z. E. Sempronius und Cajus behalten die Jagten auf denen verledigten Lehn-Güthern in Gemeinschafft. Caji hinterlassene zwölff Söhne vertheilen die auf sie zur Helffte gefallene Koppel-Jagt in zwey Theile unter sich. Dieses wollen Sempronii Erben nicht verstatten, und dringen darauf an, daß sie den gantzen Ort, auf welchen beyde Branchen zu jagen befugt, durchs Looß in 2. Theile mit ihnen theilen sollen. Allein die Jenischen JCti erkannten darüber, daß weil nunmehr *Caji* hinterlassene Söhne in solchen Gesamtnüß nicht zu bleiben, sondern unter sich in zwey Theil zu zerschlagen vermeinten, des *Sempronii* Söhne solche darinnen zu hindern oder Ihnen solches zu wehren nicht befugt, es könten aber *Caji* Söhne sich mehr Jagens, dann *Cajus* gegen *Sempronii* Erben gebraucht, nicht anmassen, sondern wären der alten Gewohnheit nach wie solches herbracht sich gemäß zu verhalten, und derenthalben, unter

sich selbsten oder sämtlich, mit *Sempronii* Söhnen, wie solches am füglichsten geschehen kan, in sonderliche Vergleichung einzulassen schuldig. Vid. BECHMANN *Us. Pract. Feud.* l.c. p. 191. sq.

Sechstes Hauptstück/ Von Gnaden-Jagten.

§. I.

Gnaden-Jagten sind Jagten, welche einem von dem ienigen, welcher die Jagten frey zu üben hat, auf beschehenes Bitten umsonst, auf des concedentis Jagtbarkeit eingeräumet und zu gebrauchen verstattet werden. Zum Unterscheid dieser nennet man diejenigen Jagten, welche einem Fürstl. oder Gräflichen Bedienten als eine Bey-Nutzung zur Verstärckung seines Gehalts in Gnaden erlaubet seyn, Bestand- und Gnaden-Jagten.

§. II.

Die Gnaden-Jagten werden nun entweder auf eine gewisse Zeit v. g. auf zehn Jahre, oder nur auf so lange, biß sie der Verleiher wiederruffet, verliehen. L. 1. & 2. ff. d. *Precar.*

§. III.

Die Vermuthung einer Gnaden-Jagt fället weg, wann iemand einen andern titul seiner quasi possession in Ansehung des in Ubung habenden Jagt-Rechts, als z. E. einen Kauff, Pacht, Vermächtniß, u. s. w. oder die Verjährung erweißlich machen kan. Denn wenn dieses erwiesen, so hält man dafür, daß einer solches nicht jure precarii, sondern proprio besessen und geübet. MASCARD. *Conclus.* 1197. n. 1. squ. Setzet man dieses

zum

zum voraus; so ist leicht zu ergründen, daß es eine unnütze Grille, wenn man diejenigen Jagten, welche man von einem grossen Herren um ein gewisses jährliches Bestand-Geld gnädigst eingeräumet bekömmt, eine precariam venationem *irregularem* betittelt, und solche nicht als eine ver- und gepachte Jagt ansehen will. Denn ich glaube, es ist in effectu einerley, ob ich das jährliche Bestand-Geld einen Pacht-Zinß der Jagt wegen, oder eine jährliche unterthänige *reconnoissance* für verliehene Gnaden-Jagt betittele. Doch die Wort-Könige suchen gerne Geheimniße in Wörtern, worinnen doch keine verborgen liegen. Es ist auch eine Gnade, wenn nur ein König oder Fürst an iemanden die Jagt in einen gewissen District Pachtweise überläßt; sintemahl alles Gute, welches ein grosser Herr denen Niedern angedeihen lässet, und worzu er nicht durch die Reichs- und mit denen Unterthanen errichtete Verträge kan gezwungen werden, daß er es thue, gantz billig den titul einer Fürstl. Gnade verdienet.

§. IV.

Die Verleihung der Gnaden-Jagten dependiren von der Gnade dessen, welcher solche zu verleihen hat; woraus denn folget, daß v. g. ein Fürst zur Verleihung dieses Befugnißes mit nichten könne gezwungen werden, obschon er und seine Vorfahren von einigen Jahr hunderten biß hieher dieselben als Gnaden-Jagten in gewissen Districten zu verleihen gewohnt gewesen. Conf. MEV. P. 8. *Decis.* 402. n. 1. LAUTERB. ad Tit. *Commod.* §. 1. n. 3.

§. V.

Indem die Gnaden-Jagten entweder auf vorhergehendes Bitten oder aus eigenem gnädigen Bewegniß einem vergönnet werden: so folget, daß derjenige, welcher damit begnadiget wird, solche mit ausdrücklichem Consens, gewöhnlich erlange. Denn hält er supplicando darum an, so gehet seine Einwilligung zum voraus dahin: wolte er die Jagt nicht haben: so hielte er nicht darum an; verleihet solche ihm der Fürst aus eigener Bewegniß; so muß er sich, woferne er nicht allen Wohlstand verbannen will, zum wenigsten dafür unterthänigst bedancken, mithin acceptiret er auch die zugedachte und angetragene Gnade durch seine Dancknehmigkeit. Indessen ob es nun gleich anfänglich kaum geschehen kan, daß die Gnaden-Jagt mit stillschweigendem Consens constituiret werde; so

kan doch dieselbe, wenn sie einmahl ausdrücklich erworben, durch stillschweigenden consens, welcher aus des concedentis unterlassenem Wiederruff, und aus dem vom accipiente continuirten Gebrauch geschlossen wird, nachgehends gar wohl, über die gesetzte Zeit prolongiret und erneuert werden. Intelligitur enim dominus, cum patitur eum, qui precario rogaverit, (*finito videl. ad quod rogavit, tempore, ulterius*) possidere, rursus (*venationem*) precario concedere. VLPIANUS L. 4. §. 4. ff. d. Precar.

§. VI.

Nicht allein ein regierender Fürst, sondern auch ein Administrator der Fürstlichen Lande, welcher zur Zeit der Minderjährigkeit die Regierung führet, ist berechtiget Gnaden-Jagten zu erlauben, zumal wenn er solche als eine verdiente Belohnung denenienigen angedeihen läßt, welche sich um des Landes Wohlfarth rühmlich verdient gemacht. Vid. HARPPRECHT, de *Venation. precar.* §. 13. Wir treffen in des berühmten LUNIGS Reichs-*Arch. Part. Spec.* Fortsetz. der *II. Contin.* der *IV.* Abtheil. 7benden Absatz p. 754. von Hertzog Ludewig Friedrichen zu Würtenberg als Vormunds und Administratoris eine Gnaden-Concession der Jagt halber vor dem Vormunds-Lehn-Mann, Herrn Adam von Au, de ao. 1629. an. In dieser wurden die Gnaden-Jagten demselben in einem Tübinger Forsts-Bezirck und Geninger Hut — — nach Haasen, Füchßen, Reher auch roth und schwartz Wildpräth zu richten, zu iagen, und zu bürschen so verliehen, daß er iederzeit zu Holtz und Feld noch Weydmanns-Art und Weise verfahren solte.

§. VII.

Bey Verleihung der Gnaden-Jagten muß auf was Art und Weise solche einem zugestanden worden, genau Achtung gegeben werden, damit man sich der vorgeschriebenen Form gemäß bezeige. Dannenhero ist wohl darauf zu sehen: ob der Begnadigte nur allein vor seine Person oder auch durch seine verpflichtete Diener die Jagt üben könne. In der §. 6. angeführten Würtenbergischen Concession vor den Herrn von Au stehet ausdrücklich: und darzu neben ihme (Adam von Au) allein seine vertraute und verpflichte Diener gebraucht werden. KRAISSER berichtet auch von Bayern, daß die Gnaden-Jäger, sich bey der Jagd nicht

der

der Schergen und anderer Knechte bedienen solten, indem diese weder in grünen Kleidern noch grünen Hüten zu gehen gewohnt. Add. Die Erklärung der Landes-Freyheit in Ober- und Nieder-Bayern, P. III. art. 16. Ist die Gnaden-Jagt eintzig und allein auf die Person des Begnadigten restringiret, z. E. es stehet in der Concession: daß er nur selbst und allein, wenn er sich auf dem Gute zur offnen Jagt-Zeit befände, in dem beschriebenen Bezirck solch Gnaden-Jagen *exerciren* solle, so ist es ihme nicht erlaubet solches durch seine Bedienten zu unternehmen. Denn es scheinet ihme nur zu seiner eigenen Leibes-Ergötzung alleine eingestanden zu seyn.

§. VIII.

Bekömt einer gleich das Recht aus Gnaden in einem Districte zu jagen; so folget daraus noch nicht, daß er eo ipso berechtiget in seinem angewiesenen Jagt-Bezirck einen Hag oder Wild-Bann zu machen. Denn jenes schliesset dieses nicht in sich, wie oben Cap. III. §. 3. gezeiget. Gesetzt auch es wäre in dem Concessions-Briefe nicht vorgeschrieben, wie er sich der Jagt bedienen solle; so verstehet sichs, daß er als ein vernünfftiger Unterthan und Hauß-Vater solcher sich pfleglichen ohne eines ieden Nachtheil und Schaden bedienen müße, sonsten muß er den Schaden gut thun. L. 8 §. 6 ff. d. *Precar. Heinr.* CANISIUS ad *Decret.* Lib. III. tit. 5. Da die Gnaden- wie andere Jagten ohne dem dritten dadurch Eintrag zu thun erlaubet werden: und keinesweges zu vermuthen, daß ein Fürst iemand sein bereits erworbenes Recht entziehen wolle; so muß auch der Jagt-Berechtigte eines andern Jagtbarkeit ungestöret lassen. Conf. Bayrisch. Jagt-Ordn. c. 4. in fin. Die obangeführte Würtenbergische Jagt-Concession bedinget sich dieses ausdrücklich aus: Da auch iemand diß Orts das kleine Weyd-Werck zu *exerciren* beweißlich und bekanntlich hergebracht, solle ihme durch diese (an dem von Au geschehene) Verleihung nichts benommen seyn. — — Innerhalb solchen Bezirck solle er Beständner verbleiben, und einen andern in seinem Jagen keinen Eingrieff thun, 2c.

§. IX.

Ist es ein blosses und auf dem Erwerber restringirtes Gnaden-Jagen, so kan es auf einen andern nicht transferiret, noch an diesen cediret werden.

Denn es ist ein privilegium personæ, quod personam non egreditur und mit dieser verlöschet L. 12. §. 1. ff. d. *Precar.* Derohalben gehet es auch nicht auf die Erben. Zumahl wenn es zur häußlichen Nothdurfft oder zur Ergötzlichkeit des Erwerbers nur erlaubet worden. FRITSCH. d. *Venat. prec.* thes. 10. HARPPR. d. *Venat. precar.* th. XXV. p. m. 48.

§. X.

Damit aber die Concedenten wegen der begnadigten Jagt ihres Rechts wegen gesiechert seyn: so lassen sie sich darüber reverse ertheilen, worinnen die mit der Jagt-Begnadigte bekennen, daß sie die Gnaden-Jagten in einem gewissen Bezirck von N. N. bekommen, und versprechen, daß sie zu keiner Zeit unter einem andern Titul derselben sich weder anmassen, noch sich deren auf eine andere Art, als sie ihnen wörtlich vergönnet worden, bedienen wollen. In Ober- und Nieder-Bayern ist es in der Jagt- und Forst-Ordnung cap. 4 ernstlich befohlen, daß diejenigen, welchen die Jäigts-Verwaltung anvertraut, was einem ieden für Gnaden-Gejagter vergönnet oder nachgelassen werden möchten, und derselben Bogen, mit Erforderung und Beyseyn der anstossenden und benachbarten, ordentlich einreiten, alle Gemerck, Ort und End fleißig beschreiben lassen, und von einem ieden einen ordentlichen Revers nehmen, in welchen nicht allein die Bögen, und alle Gemercke angezeiget, sondern auch, daß er sich nach der publicirten Gejägts-Ordnung allerdings halten solle, einverleibet; auch alles weiter nicht, dann so lange es dem Chur-Fürsten gefällig, gestellet werden solle; folgends solchen revers zur Chur-F. Hof-Cammer überantworten, auch davon gleich-lautende Abschrifft behalten, und dieselben in ein libell zusammen tragen lassen, damit man sich darnach wisse zu richten. Wir lesen in der offt-belobten Würtenbergischen *Concession* der Gnaden-Jagt auch diese clausul mit eingerücket: Im übrigen soll Beständer auch schuldig seyn — — diese *Concession* über kurtz oder über lang vor keine Gerechtigkeit anzuziehen, noch andern von seinetwegen zu verstatten.

§. XI.

Hat einer die Gnaden-Jagten auf eine gewisse Zeit *v. g.* auf 10. Jahre erlanget; so mag zwar der concedens krafft des Römischen Rechts vor dem Verlauff der gesetzten Zeit per Legem 12. in pr. ff. d. *Precar.* dieselbe

selbe wiederruffen und einziehen. *Petr.* MULLER d. *Venat. precar.* cap. II. §. VI. HARPRECHT. d. *Venat. precar.* thes. 40. Allein weil nach den Sitten der Teutschen und nach dem in diesen Stücke angenommenen Rechte der Natur alle mit Uberlegung geschlossene und zu ihrer Vollkommenheit gediehene Verträge und Verabredungen unverbrüchlich zu halten: und mithin das pactum der redlich gesinnten Teutschen eben so viel gielt als eine Römische stipulation, SCHÖPFER *Synops.* ff. Lib. 43 Tit. 26. n 8. Zumahl da die eingegangenen pacta die Fürsten so wohl als die privatos verbinden: und über dieß das *precarium* und commodatum bey uns nicht unterschieden. THOMAS. disp. d. *Prec. juridic.* §. *21.* sq. GUNDLING d. *Jur. Nat. & Gent.* c. XXIII. §. 65. so folget, daß die auf gewisse und *determinir*te Zeit bittweiß oder aus Gnaden verliehene Jagt auch vor dem Ablauff der gesetzten Zeit vom Fürsten de jure nicht könne wiederruffen werden. Vid. STRYK *Us. Modern* ff. Tit. d. *Precario* §. 2. Ob nun auch gleich krafft des Römischen Rechts ob naturam atque indolem *precarii Romani* die Vor- und Mit-Jagt dem Fürsten oder einem andern concedenti in dem precario überlassenen Jagt-Revier nicht kan abgesprochen werden, quia tale jus petenti utendum conceditur *tamdiu, quamdiu is,* qui concesserit, *patitur.* L. I. ff. d. *Prec.* denn will sich der Jagt-Berechtigte dem Herrn wiedersetzen; so wiederufft er die Jagt gantz; so findet doch diese Lehre bey uns, als Teutschen kein Gehör. Denn, indem sich ein Fürst oder Jagt-Herr die Vor- oder Mit-Jagt auf dem an einem andern auf gewisse Zeit in Gnaden überlassenen Jagt-Revier nicht ausdrücklich reserviret; (*) so hat er sich dieser begeben. (conf Cap I. §. 28.) Und wenn auch ein Landes-Herr die Jagt in der zum Jagen in Gnaden vergönnten, und geschriebenen Zeit einziehen und wiederruffen wolte; so wird dem Begnadigten, wenn es bey Erlaubung der Umstände zur Klage kömmt, die *exceptio pacti de non revocando* vertreten müssen. BRUNNEM. ad L. 12 ff. d. *Precar.* Denn ein ieder Fürst muß seine gethane Hochfürstl. Versprechungen, so wol halten, als ein privat Mann. Conf. ZAHNS Tr. de *jurisdictione & Jure Municipiorum* cap. V. n. 20. p. m. 16. b. Dieses wiederspricht zwar nebst dem HARPRECHT. d. c. thes. 40 der Herr Regierungs-Rath zu Erfurth *D. Jo. Philip.* STREIT in disp. d. *eo, quod iustum est circ. venationes precarias* cap III. § 7. Weil ein solches pactum de non revocando ante tempus elapsum oder ad certum tempus initum der Natur und Wesen des Römischen precarii wiederstritte und also ungültig wäre. L 12.

R ff. d.

ff. d. *Prec.* Wir geben es auch zu, daß diese Römische Grille in Römischen Gesetzen ihren unwiedersprechlichen Grund; Aber es ist auch im Gegentheil nicht unbekant, daß des Römischen Reichs-Satzungen in diesem Stücke bey uns Teutschen nie angenommen, noch geübet worden. Vid. THOMAS *Not. ad ff.* p. 326. Und wer solte wol so abgeschmackt seyn, daß er eines grossen Herrns gnädigst-gethanes Versprechen nach dem verlegenen Maaß-Stab des Römischen precarii abmeßen und beurtheilen wolle, da sie ihre errichtete Verträge und Verabredungen nach der Richt-Schnur des Natur- und Völcker-Rechts zu ermäßen gewohnet seyn. Wie aber wenn in der Concession zwar die Gnaden-Jagten auf eine gewisse Zeit eingestanden: in eben derselben aber sich ebenfalls der Concedens auch ausbedinget, daß es ihme zu ieder Zeit frey bleiben und bevorstehen solle, dieselbe Jagten und Concession wieder zu cassiren und aufzukündigen; so heist das mit der einen Hand gegeben und mit der andern wiederum entzogen, welche offenbahre contradiction entweder der malice oder der Unbesonnenheit des concipientens, mit nichten aber einem redlichen concedenten beyzumeßen.

(*) Der Würtenbergische *Administrator* Hertzog Ludewig Friedrich bediente sich in der offt-belobten Jagt-Concession mit gutem Vorbedacht dieser Clausul: dabey wir aber uns ausdrücklich vorbehalten haben, wann wir etwas an Reher oder Haasen bedürffen / daß wir die Nothdurfft iederzeit der Enden durch die Unserige bürschen und fahen lassen mögen. Bedinget ein Fürst bey Verleihung der Gnaden-Jagten die Vor- oder Mit-Jagt sich ins besondere aus, so fället aller Streit weg. Und dieses lässet sich gar leicht dadurch bewerckstelligen, wenn man nur dem Begnadigten in seinem darüber anzustellenden Revers diese clausul einzuverleiben anbefiehlet: Doch in allewege höchst-genandtem Meinem gnädigsten Fürsten und Herrn / Seiner Fürstl. Durchlauchtigkeit Fürstl. und andere Obrig- und Herrlichkeiten vorbehalten, daran unvorgreifflich und unnachtheilig, auch den Forst- und Jägermeistern zu Entzieh- und Handhabung dieselben unverhinderlich und ohne allen Eintrag. FRITSCH. d. *Venat. prec.* §. VII.

§. XII.

Seyn die Gnaden-Jagten auf keine gewisse Zeit adstringiret; so können und mögen sie nach Belieben des Concedentens oder seiner Erben wiederruffen und cassiret, und alsdann auch einem andern ohne Verhinderung desjenigen, welcher sie biß anhero bittweiß zu üben gehabt, verliehen und überlassen werden. BESOLD. *Thes. Pract.* voc. Jagen. HARPPR. disp.

disp. d. *Venat. precar.* § 40. Zu allem Uberfluß wird in die Concession wohl gar die Clausul inseriret: Darneben soll uns zu ieden Zeiten frey bleiben und bevor stehen, solchen Bestand und *Concession* zu *cassiren*, die Jagten an uns zu ziehen, und allerdings aufzukündigen. Wie in der sehr offt angeführten Würtenbergischen Concession beym LUNIG l. c. geschehen. Gesetzt auch es wäre in der Concession an die künfftige Wiederruffung und Cassation mit keiner Sylbe gedacht; so gehet es doch an, wenn der Verleihung keine gewisse Zeit bestimmt. Ja wenn auch der Begnadigte diese Gnade über die bestimmte Zeit viele Jahr genossen; so kan doch der Wiederruff und die Aufkündigung nun geschehen, da die Zeit längst abgelauffen. Dominus vel ejus heredes dum subditum vel alium quemque ulterius eadem uti patiuntur, eam illi rursus precario concessisse censentur STRUV. c. 4. *Decis. Sabb.* 12. Ist nun die Gnaden-Jagt auf keine gewisse Zeit erlaubet; so ist kein Zweiffel, daß in diesem Fall dem Concedenti die Vor- und Mit-Jagt frey stehe. Denn kan dieser die Jagt gar wieder an sich ziehen, wie solte ihme denn die Vor- oder Mit-Jagt zu disputiren oder abzusprechen seyn? Und von diesem Fall verstehe ich KHETZ *in Comment. ad Jus Feud.* Lib. I. Tit. II. n. 12. WEIZENEGGER Tr. d. *Venation.* c. V. §. 22.

§. XIII.

Irre ich nicht, so gehören zu dieser Art von Gnaden-Jagten, diejenige von kleinem Weyd-Werck, welche Chur-F. *Maximilian* zu Bayern d. 28. Nov. 1629. per Decret. pragmat. dem Ober-Pfaltzischen Adel eingestanden. Dieses Decret, wie es des Herrn von CHLINGENSPERGS *Juri Hofmarchionali*, edit. 1731. appendicirt, lautet, was den hieher einschlagenden Punct betrifft, also: Sechstens wollen wir der Ritterschafft und Adel und sonderlich denienigen, so keine eigene Jagten haben, zu Gnaden hiemit verwilligen und zuelassen, daß sie auf den Land-Gerichtl. Gründen einen Vogel-Heerd zuezurichten, einen Hasen, Fuchs, Rebhüen zu fangen, einen Andvogl auf einen Weyer zu schiessen, und also den kleinen Wild-Bahn zur rechter Zeit waidmännisch, bescheidentlich und ohne Gevörde, ungehindert unserer Amtleuthe zu gegebrauchen, Macht haben sollen; doch daß unsere Jachten, Wildfuhren und Vorhöltzer, auch unserer beraith angestellter Häggen, und deren, so wir noch künfftig anstellen möchten, hierinnen verschonet,

auch solch Waidwerch an den Orthen, so den Ambtleuthen zu bejagen, insonderheit mit übergeben worden, oder sonst den Ambthäusern zu nahe nit vorsetzlich, getrieben, auch solches die von Adel, oder die Ihrigen selbst gebraucht, und nit andern umb ein gewisse Anzal Wildtpredts hingeliehen werde, wie dann auch dieses alles denen Erbgejäidern (i. e. welche die Erb-Jagt haben,) oder andern hergebrachten Jagens-Rechten ohne Verfang seyn, und deßwegen Aenderung vorzunehmen, oder einem oder mehrern von Adel ein sondere Freyheit, und Vergünstigung deßwegen zu thuen zu unserm Gefallen stehen soll. Die überall sich ereignenden Umstände zeigen es mehr als zu deutlich an daß es nur Gnaden- und keine Erb-Jagten seyn. Denn 1.) soll der Adel auf den Land-Gerichtlichen Gründen solche genüßen, diese aber stehen der Landes-Herrschafft zu. 2.) Sollen die von Adel entweder selbst oder durch die Ihrigen nur die Jagt üben, und solche an iemanden anders zu verlassen oder pachten nicht berechtiget seyn; und endlich wird 3.) beygefüget, daß solche iederzeit der Landes-Fürstl. Veränderung und disposition unterworffen blieben, mithin können sie wiederruffen und gantz in einen andern Stand gesetzet werden. Woraus denn leichtlich der Schluß zu ziehen, daß es blose Gnaden-Jagten seyn.

§. XIV.

Im Bayer-Lande ist es von Alters her gebräuchlich gewesen, daß, wenn die Chur-Fürstl. Pfleger, Prælaten, die von Adel oder andere, so nicht Erb- sondern allein verlaßene und Gnaden-Jagten haben, in denselben einen ansehnlichen Hirsch, Bären, Lux, Wolff, wilde Katzen oder andere Thiere, welche andere etwas übertreffen, und von dem Chur-Fürsten wohl zu sehen seyn möchten, gefangen, sie dasselbe der Chur-F. Durchl. zugeschickt und nicht verhalten worden; Als versehen sich der Chur-Fürst gnädigst, daß es hinführo nicht minder geschehen werde, bevor weil es einem ieden selbst zu Ehren und Gnaden gereichete. Vid. Chur-Bayrische Jagt- und Forst-Ordnung cap. IIX.

Sieben-

Siebendes Hauptstück/
Von der
Klapper-Jagt.

§. I.

DIe Jagt wird auch in die Stille- und Klapper- oder Geschrey-Jagt eingetheilet. Diese geschiehet wenn mit einer starcken Rotte Menschen, deren Geschrey und Anschlagen an die Bäume, Anführung der Hunde mit Schießen, vielem Lermen und Gethöße ein Revier durchstriechen, alles Wild aus seinem Lager und Stand gebracht, an einem Ort zusammen getrieben, und alsdann gefangen oder erschossen wird. Und klinget der Jäger-Thon dabey gewöhnlich: Gehay! Gehay. Jene aber wird ohne Geschrey, Hunde und Schiessen, nur etwan mit Netzen, (v. g. Lausch- und Lücken-Netzen) Tüchern, Garnen, Schlingen, Gruben, Fang-Eisen, ꝛc. in der Stille verrichtet.

§. II.

Derjenige, welchem die Mittel- und Niedre-Jagt, nur zustehet, muß sich an denjenigen Orten, wo ein Stand des hohen Wildprets ist, der Klapper-Jagt gäntzlich enthalten, damit durch das Lermen der Leute, Schreyen, Schiessen, Hund anführen und anderes dergleichen dabey übliches Jagen das hohe Wildpret nicht beunruhiget, noch aus seinem Stand gebracht, und zum Nachtheil der hohen Jagt-Berechtigten denen angrentzenden Nachbarn zugetrieben werde. Vid. BASTINELL. disp. von der Klapper-Jagt §. XI. und XII. Wenn aber der mit der Mittel- und Nieder-Jagt Versehene in der ruhigen possess des sogenannten Klapperns; so wird erkant, daß er bey Exercirung der Mittel- und Nieder-Jagt des sogenannten Klappern, und anderer Arten, wodurch das hohe Wild gescheuchet, und aus seinem Stand gebracht wird, noch zur Zeit sich zu enthalten nicht schuldig, sondern bey der possess vel quasi der Mittel- und Nieder-

Jagt, so lange biß Bekl. im possessorio ordinario oder petitorio ein anders ausgeführet, zu schützen: immassen auch Beklagter dießfalls cautionem de non amplius turbando Klr. zu bestellen verbunden. BASTINELL. l. c. §. 13. Ingleichen wenn einer nur die hohe Jagt, so darf er sich des Klapper-Jagens auch in denen Orten nicht bedienen, wo das mittel- und niedre Wildpret seinen Stand hält. BASTIN. l. c. es wäre dann, daß ein anders durch Rechts verjährte Zeit herbracht, oder sich einer in der geruhigen possess des Klappern befände. Bastin. l. c.

§. III.

Woferne aber durch ein ausdrückliches Land-Gesetze die Klapper-Jagt gäntzlich untersaget, so pfleget auf Possessionem contrariam gar nicht gesehen zu werden, indem im Sprechen die Gesetze zu beobachten seyn. BASTIN. §. 7. Wird bey entstandenem Process dergleichen Jagt-Gewohnheit durch Rechts-kräfftigen Bescheid oder Urthel verworffen und vor unstatthafft erkannt: oder es haben die gesammten Interessenten sich selbsten dahin vergliechen und gesetzet, daß die Klapper-Jagt unterbleiben solle; so muß man sich auch derselben enthalten. Vid. des hochberühmten Herrn Hof-R. BASTINELL. disp. cit. §. 7. wo diese Art zu jagen gründlich und zur Gnüge abgehandelt.

Achtes

Achtes Hauptstück/

Von der Nach-Folge, Nach-Eyle, Jagt-Folge eines verwundeten Wildprets.

§. 1.

Ob es nun gleich an dem, daß ein jeder mit Jagen und Weide-Werck treiben auf seinem und der Seinigen Eigenthum ordentlicher Weise bleiben, und eines andern Felder und Güter damit nicht berühren soll: woferne er sich dieses Befugniß nicht etwan a iquo legitimo titulo auf des andern Eigenthum erworben; so ist es doch nicht allein nach den Römischen Gesetzen erlaubet, einem auf seinem Grund und Boden verwundeten, aber noch flüchtigen Wilde nachzusetzen, biß mans erlanget, ohne Besorgniß, daß man deswegen einen Diebstahl begehe §. 13. *Inst.* d. *R. D.* L. 5. §. 1. in f. ff. *eod. tit* sondern auch die Teutschen Gesetze verstatten hin und wieder auch die Nach-Eyle eines angeschossenen und schweißenden Wildes. Doch sind dabey die jedes Orts rechtlich hergebrachte und übliche Gewohnheiten so zu beobachten, damit die darinnen gesetzte und ordentliche Maaß nicht etwan überschritten, und man zur Verantwortung gezogen werde. Das Schwäb. Land-R. edit. MEICHS. cap. 350. n. 5. sq. Das Sächsische Land-Recht Lib. II. art. 61. nebst dem Weichbild art. 121. n. 12. halten die Jagt-Folge oder sequelam venatoriam vor eine in Rechten erlaubte Sache, (*) wenn solche nur wieder das aufgebrachte Wild ohne Blasung des Jäger-Horns, Geschrey und Anhetzung der Hunde geschiehet. Der *Speculator Saxonicus* schreibt davon l. c. also: Jagt ein Mann außerhalb Forstes, und folgen ihm die Hunde in den Forst, er mag wol nachfolgen, also daß er nicht blase, noch die Hunde anheze. Und mißthut daran nicht, ob er das Wild gleich in dem

Forste fähet, seinen Hunden mag er auch wol wiederruffen. Diese Stelle eröffnet uns, daß auch ehedem die Jagt-Folge ohne Erwehnung einer geschehenen Verwundung zugelassen gewesen. Vid. des hochseel. Reichs-Hof-R. J. H. Edlen Herrns von Berger diss. *de jure venandi feras* pos. 25. Allein die heutige Praxis erlaubet nicht anders ein in seiner Jagtbarkeit aufgebrachtes Wild auf des andern Grund und Boden zu verfolgen, als wenn es so verwundet daß es schweißet. Richter P. I. Dec. 16. *Jo. Phil.* TREIBER *genuina perspicuitas Instit.* ad §. 13. de *Divis. Rer.* p. 155. Kress *Spec. Jurispr. privat.* T. III. §. 4. Und dieses ist auch der glossæ des Weichbilds l. c. gemäß, allwo es heißt: Verwundet einer ein Gewild, außer seinem Gehäg, er mag ihm wol folgen in den Hag: sein Horn aber soll er nicht blasen, noch hetzen, sondern dieweil er es siehet, so folget er ihm billich, (ob er es mag fahen) entgehet es ihme aber, es ist dessen der es begreifft. Als der Würtenbergische Administrator und Vormund Hertzog Ludewig Friedrich ao. 1629 dem in vorhergehenden Haupt-Stück genannten Herrn Adam von Au mit der Jagt im Tübinger Forsts-Bezirck ꝛc. begnadigte; so ließ er wegen der Jagt-Folge dieses mit einfließen: Innerhalb solchen Bezirck solte er, Beständner, verbleiben, und einen andern in seinen Jagen keinen Eingrieff thun: doch wenn er in seinen Jagen ein Thier geschossen, oder ihn einen Fang gegeben, davon es nicht gleich gefallen, so mag er nach Waidemanns Brauch die Nach-Folge haben, so lange er Schweiß spüret, und so er solches in einem andern Bezirck erlegt, oder es für sich selbsten fallen würde, soll es ihme ohnweigerlich gefolget, doch hierunter kein Gefähr gebraucht werden, bey der Straffe, die wir uns nach Gestalt der Sachen vorbehalten haben wollen. Vid. Lunig l. c.

(*) Die Nachfolge eines angeschossenen oder verwundeten Wildprets ist auch schone in Longobardischen Gesetzen gegründet, L. I. tit. 22. §. 6. ap. Lindenbrog. p. m. 558. Si cervus aut quælibet fera ab aliquo homine sagittata fuerit, tamdiu illius esse intelligitur, qui eam sagittaverit aut vulneraverit, *usque ad aliam talem horam diei & noctis, quæ sunt horæ XXIIII.* quod eam post posuerit, & se ab ea tornaverit: nam qui eam post transactas horas prædictas invenerit, non sit culpabilis, sed sibi habeat ipsam feram. Desgleichen geschiehet auch solcher bereits in Kays. Ottonis III. diplomate d. ao. 997. Erwehnung, worinnen der Kayser dieselbe der Aebtißin des Closters Elten verstattete. Etsi cervus, sind Worte des Kayserl. diplomatis, vel cerva *effugiat de his forestis*, eos in *alias* silvas sequi sit licentia Abbatissæ nuntiis. Vid. Scha-

SCHATEN. *Annal. Paderborn*. p. 344. Dieses kömt ebenfalls in K. Lotharii II. diplom. 1134. vor, in welchem er die Rechte des Closters Eltens bestättiget. Vid. *Wernher*. TESCHENMACHER in *Cod. diplom. Cliven*s. p. 30. sq. Sonsten bezeuget *Renatus* CHOPPINUS d. *leg. Andegav*. Lib. I. c. 32. n. 5. daß die Jagt-Folge in Franckreich 24. Stunden auf eines andern Grund und Boden gleichergestalt vergönnet sey; Wie denn auch dieses von Italien der Florentinische JCtus *Sebast*. MEDICES P. II. d. *Venat*. c. 17. in fin. meldet.

§. II.

Damit nun allen aus den angezogenen Sachsen- und andern Rechten zu besorgenden Streitigkeiten vorgebauet werde; so ist durch Jagt-Verordnungen, Gewohnheiten und Verträge zwischen denen Jagt-Berechtigten vergliechen und angenommen, daß man nicht allein an vielen Orten die gedachte stille Nach-Eyle beybehalten, sondern auch dieselbe nur innerhalb einer gewissen Zeit vergönnet. Und daher ist die Jagt-Gewohnheit entstanden, daß man ein verwundetes oder angeschossenes Wild, welches fliehet und schweißet ausser seinem eigenen Jagt-Revier vier und zwanzig Stunden unabgesetzt nacheilen, nachsetzen und auf diese Weise in eines andern Jagtbarkeit ungestrafft fangen möge, doch so, daß beym Anfange der Nach-Eyle ein Zweig oder Reiß, oder auch wol der Hut, zum Zeugniß hingestellet werde. (*) SECKENDORF Teutsch. Fürsten-Staat P. III. c. 3. reg. V. n. 6. RICHTER. P. I. Dec. 16. WEHNER *Obs. Pract*. voc. Forst-Recht. In den Fürstenthümern Ober- und Nieder-Bayern findet sich wegen der Nach-Eyle des Wildprets diese deutliche Vorsehung: **Wir ordnen auch, da iemandt, der Erb- oder Gnaden-Gejaider hat, ein Thier in seinen Gejaidern verwundt, er demselben auch in ein ander Gejaid mit dem Lait- und Bluet-Hund, auf ebenen Land biß an den andern, aber im Gebürg den dritten Tag nachhängen möge, doch daß man in solchem Nachhängen das verwundete Thier verbreche, an demienigen Ort, wo es die Flucht in eines andern Gejaidern genommen, auch solches, wenn Leut zegegen, beweisen künde, damit nit dadurch dem frischen Wildpret, sondern dem Verwundeten nachgetrachtet werde.** Vid. Bayrische Gejaids-Ordnung cap. III. im Land-Recht, d. ao. 1616. p. 778.

(*) Das Verbrechen eines Wildes geschiehet so: Der Jäger nimt einen Zweig, stecket solchen in Erde gegen den Ort, wo das Wild hinfliehet, oder legt ihn an den Ort, wo er das Wild gefället hat. Vid. ERTEL in Prax. aur. cap. VII. obs. 8.

§. III.

Die JCti Witenbergenses haben (siehe des Frey-Herrns von WERNHER *Vol. V. Part. VII. Observ. Forens.* 67. p. 147. und BERGER. *Oec. Jur.* Lib. II. Tit. 2. aph. 8. p. m. 226.) vermeinet, die Jagt-Folge wäre in Chur-Sächß Landen durch die Lands-Ordnung d. ao. 1555. Tit. daß keiner auf des andern Grund und Boden jagen und hetzen solle. §. So wollen wir — — ein jeder mit jagen hetzen und Weydewerck zu treiben auf seinem und seiner Leute Eigenthum bleiben, und eines andern Güther damit nicht berühren soll, u. s. w. abgeschafft; Allein weil die angezogene Landes-Ordnung die Jagt-Folge gäntzlich unberührt läßt, so gewinnet es das Ansehen, daß die Jagt-Eyle des alten Sächßischen Rechts auch noch in Chur-Sächßischen Landen unter den Vasallen üblich sey, wie der hochbelobte Reichs-Hof-R. von WERNHER l. c. selbsten behauptet. BEYER. *Delin. Jur. Germ.* Lib. II. c. 28. §. 74. Eine andere Frage aber ist es: Ob einem Vasallen und Unterthanen annoch heute zu Tage die Nachfolge eines schweißenden Wildes in die Chur-Fürstl. Wild-Bahnen und Förste erlaubet sey? Im übrigen ist auch bekant, daß die Jagt-Folge auf gewisse Maaße in andern Teutschen Provintzien Statt finde. Zum Exempel in der Magdeburgischen Policey-Ordnung cap. IX. Sect. XI. §. 8. wird zwar die Folge in Hertzoglichen Wild-Bahnen und Gehegen anzumassen bey Verlust der Büchsen, Pferde, Hunde und 100. Gülden Strafe untersaget: **Wo aber die Jagt-Folge hergebracht ist, da muß solche nach der** *Observantz* **und Forstmäßig** *exerciret* **werden**, so, daß das einige, was gehetzet worden, und über die Grentzen gelauffen, zwar ohne angesagt weggenommen werden möge: jedoch muß es in der Hand geführet, und nicht eher aufgebunden werden, biß es wieder an die Grentze gebracht, woselbst es angehetzet worden, und wenn der Hetzer von einem Hertzoglichen Forst-Bedienten betroffen wird, ist er schuldig demselben das Lager zu weisen, oder wo es angehetzet ist; Wann aber etwas angeschossen wird, und auf die Hertzogliche Grentze fällt, so muß derjenige die Büchse an dem Orte, wo ers angeschossen, niedersetzen, das geschossene ohne Büchse verfolgen, und es dem nechsten Hertzogl. Jagt-Bedienten ansagen, ihme auch zeigen, was das Thier vor Zeichen gethan, und wo es angeschossen, ehe und bevor derjenige so es auf seinem Grund und Boden geschossen, und über die Grentzen verfolget, dasselbe

selbe aufhebet und hinweg nimmt. Mit dem Feder-Wildpret, wenn es angeschossen ist und überflieget, wird es also gehalten, wie mit dem das gehetzet worden; wo aber die Folge nicht hergebracht, da muß dieses alles sein Verbleiben haben und unterlassen, oder auch also, wie es Herkommens, gehalten werden. Zu diesen thaten der Chur-Fürst zu Brandenburg diese merckwürdige Erklärung: wodurch aber denen angrentzenden und sonst auswärtigen Chur-Fürstl. Fürstl. Gräfl. und Freyherrl. Nachbarn keine Folge eingeräumet wird. Und in dem Mecklenburgischen wird das jus sequelæ venatoriæ durch ein öffentliches Gesetze in den Landes-Reversalien bestärcket. Indessen aber muß bey Ubung der Jagt-Folge wohl Achtung gegeben werden, damit aus dieser nicht mit dem Verlauff der Zeit und derer öfftern Gebrauch etwan das Jagt-Recht als eine Servitut auf des andern Guth prætendiret werde. Vid. *Thom. Michael* beym KLOCK. Vol. I. Consl. 29. n. 545. Dieses nun zu verhindern, bedienet man sich an einigen Orten dieses Mittels, daß einer das in einem andern territorio durch die Nachfolge gefangene Wild nicht eher aufheben darff, biß man es dasigen Forst- oder Jagt-Bedienten, die sich aller Umstände aufs genaueste zu erkundigen haben, angezeiget. Vid H. E. KESTNER disp. d. *singul. quibusd. Germ. circ. res & personas juribus* §. 13. p. 22.

§. IV.

Hierbey ist noch die Frage anzuführen: Ob ein Fürst ein in seinem Wild-Bann aufgebrachtes Wild auch auf des andern territorio verfolgen könne? Der berühmte Sam. STRYK antwortet auf die Frage mit dieser distinction: Man müsse darauf sehen, ob einer das Wild bereits auf seinem eigenen Grund und Boden verwundet, daß es schweiße, oder nicht: Im erstern Fall wäre er der Nachfolge berechtiget, wenn solche nur ohne Blasung des Jagt-Horns und Anhetzung der Hunde geschehe; im letztern Fall aber stünde ihm die Jagt-Folge nicht zu, und der andere könte ihn wenn er auf dessen Grund und Boden, wo er nicht die Wild-Bann hat, dem Wilde doch nachzujagen sich unterstünde, armata manu Wiederstand thun. Vid. STRYK. disp. d. *via facti Princip. Imper. permissiv.* Cap. I. §. 37. Allein mich bedünckt auch was den erstern Fall betrifft, man könne dieses so en general von unsern Teutschen territoriis und ihrer jetzigen Verfaßung gar im geringsten nicht sagen: hat es ein Landes-Herr in des andern territorio nicht etwan unleugbar hergebracht, oder durch einen Vertrag erlanget:

so wird es wol nie erlaubet werden. Ich will die im Magdeburgischen und im nechsten §. bereits angeführte praxin nicht anziehen, ob sie gleich unwiedersprechlich; noch Kays. Carl des IV. Belehnungs-Brief d. ao. 1350. anführen, in welchem denen Landgrafen in Thüringen und Marggrafen zu Meissen in denen Waldungen der Pfaltz-Grafschafft Lauchstädt die Wild-Bahne so verliehen wird, daß sie allen ungesetzenen Herren die Folge wehren können. Vid. LUNIGS *Corp. Jur. Feudal.* Tom. I. p. 583. n. XVII. & XIIX. Es giebt dergleichen territoria noch mehr, da die Strykianische Lehre abfällt. Denn man muß auch hier, wie bey den meisten Jagt-Quæstionibus, vornehmlich auf die hergebrachte Gewohnheit acht haben, und viele Vorsicht nehmen, indem es sonst leichtlich unter zwey grossen Herren zur Weitläufftigkeit und zu einem weit-aussehenden Mißverständniße ausschlagen kan. Sind etwan Vergleiche da, wie es in diesem Fall mit der Jagt-Folge zu halten; so lässet man es bey derer Einrichtung verbleiben.

§. V.

Die vergönnte Jagt-Folge aber benimt dem Eigenthums-Herrn die Gewalt nicht, daß auf seiner Jagtbarkeit verfolgte und nur verwundete Wild selbst vollends zu erlegen und zu acquiriren, und sich also seines ebenermaßen zustehenden Jagt-Rechtes zu gebrauchen; es wäre denn, daß die Landes-Gesetze oder die unter zweyen Jagt-Herren errichtete Vergleiche ein anders verordneten. (*) Ermangeln aber diese, so sehe ich keine Ursache, warum der Eigenthums-Herr, der auf seinem Grund und Boden das angekommene und verfolgte Wild wircklich erschossen und gefangen, dem Nacheyler solte nachgesetzet werden. Fera, ab uno vulnerata, ab alioque capta, efficitur capientis, non vulnerantis. Die Gesetze sind klar. L. 5. §. 1. d. *Acquir. Rer. Domin.* & §. 13. Inst. d. R. D. Schwäb. Land-R. c. 352. § 6. 7. 9. *Frider.* PRUCKMANN. d. Venat. cap. VI. n. 17. squ. BERG. in *Resol. Lauterb.* Tit. d. A. R. D. ad verb. *captum tamen acquirit.* *Aug.* LEYSER d. *Jur. privat. circ. occupation.* Cap. II. th. 14. etiamsi ita vulnerata sit, *ut fieri aliter non possit, quam ut caperetur*, puta, quia est semi mortua. BERG. l. c. Die hin und wieder übliche Jagt-Folge giebt zwar dem Jagenden das Recht, das verwundete oder schweißende Wild auf des andern Fluhren die gesetzte Zeit über ungestrafft nachzueylen: Aber daraus will ich nicht den Schluß ziehen, daß der Nach-Eyler seinem ebenfalls zu

jagen-

jagen befugten Nachbar, auf dessen Eigenthum er hactenus das Wild verfolget, vorzuziehen sey, wann dieser das bereits angeschossene, aber noch fliehendes Wild vollends erleget und wircklich occupiret. Denn so lange ein Wild in offenen Feldern und Wäldern annoch seinen freyen Lauff, so lange ist es ja noch nicht wircklich occupiret, noch eigenthümlich acquirirt. Die Jagt ist und bleibet ein modus acquirendi, da ich per realem occupationem das dominium eines Wildes erlange; ein flüchtiges Thier aber ist noch nicht occupiret, und folglich auch nicht des Jägers. Denn durch das blosse Anhetzen oder Anschießen, wenn dieses auch lethaliter geschiehet, occupire ich es noch nicht wircklich, wenn es nicht gleich liegen bleibt. L. 55. ff. d. A. R. D. Kayser Friedrich der I. sagt in seinen Legibus Castrensibus d. ao. 1558. beym GOLDASTO in *Statutis & Rescript. Imperat. Regum & Princ. S. R. J.* p. 64. n. 23. Si quis per canes leporarios feram fugaverit, non erit *necessario sua, sed erit occupantis.* Doch will er nicht das Occupations-Recht dahin erstrecket haben, daß, wenn ein Wild erleget und gefället: und der andere käme und nähme es weg, ehe der Erleger es aufhiebe, solches des occupantis wäre, sondern es bliebe demjenigen der es gefället. Si quis, fähret der Kayser fort, lancea vel gladio feram percusserit & *antequam manu levaverit*, alter occupaverit, *non occupantis erit*, sed qui occiderit eam, sine contradictione obtinebit. Denn da dieser das Wild gäntzlich gefället und erleget: so hat er es auch wircklich occupiret und sich das Eigenthum daran erworben. Wolte man das näher Recht des Nach-Eylers aus der unabgesetzten Verfolgung des verwundeten Wildes herleiten; so giebt ihme doch dieses kein weiteres Recht als das schweissende Wild in eines andern Wild-Fuhre ungestrafft zu verfolgen, und den dritten Mann von dessen Nacheyle und Fahung abzuhalten und auszuschliessen: Aber das jus præveniendi kan er dadurch dem Eigenthümer des Waldes und Gutes nicht abschneiden, da die Gesetze es nicht thun, zumahl da es ohnedem ein jus exorbitans die Jagt-Folge in eines andern Jagtbarkeit zu üben. Wendet man ein: Rationi naturali longe magis consentaneum est, illi feram adiudicare, qui plurimum laboris & operis in capienda illa insumsit, quam qui minus laboravit; (Ich gebe dieses zu, wenn es in einer gemeinschafftl. Jagtbarkeit oder Frey-Bürsch sich begiebet,) at vero qui lethale vulnus bestiæ alicui infligit, & eam indefessus persequitur, plus sane industriæ ad capiendam eam impendit, quam qui in semi vivam forte incidens eam reperit. præterea, qui feram investigavit &

ad cursum simul incitavit, jam tum jus quoddam in eam sibi quæsivisse omnino videtur. *Jo. Heinr.* MEJER disp. *sistens select. quasd. ex jure venator. quæstiones*, habit. Erf. 1713. qu. IV. §. 2. So dienet zur Antwort, daß dieses raisonnement in Rechten nicht gegründet, und also nur ein videtur und nichtige Einstreuung sey. Gesetzt nun es habe der Verfolger des Wildes sich mehr Mühe, indem er dasselbe aufgesucht, angehetzt oder gar verwundet und unabgesetzt verfolget, um es zu fangen gegeben, als der Grund-Herr, welchem ohngefehr das angeschossene oder gehetzte Wild vor die Büchse und im Schuß läufft; so hat sich doch der Nachfolger kein jus prohibendi oder excludendi wieder den Grund-Herrn dadurch erworben. Mir kommen die gemeldete Beweißthümer eben so abendtheuerlich vor, als wenn Pamphilus deswegen die Sejam vor dem Cajo prætendiren wolle, weil er sie zu erst besucht, ihr die erste Neigung zum Ehe-Stande beygebracht oder sie verliebt gemacht: und da sie endlich sich in eine andere Stadt begeben, er ihr unermüdet nachgefolget, und sich, kurtz zu sagen, um dieselbige zu überkommen, mehr Mühe als Cajus gegeben, welcher selbige nur ungefehr kennen lernen, und sich dennoch mit ihr, weil sie an Pamphilum noch nicht versprochen, über Vermuthen verlobet. Wer würde Pamphilum mit diesem seinen vorgebrachten Vorrechte nicht verlachen, und antworten: Wer hat es dich geheissen so viel Mühe zu verschwenden, warum hast du selbige nicht legaliter vinculiret? Du bildest dir ein Vorrecht nur ein, welches du auf ihr nicht erlanget. Hat selbige dich gar nicht begehret: so tröste dich mit dem Jäger, welchem das angehetzte oder angeschossene Wild dennoch entwischt: ob er gleich vermeinet animum possidendi quandoque implere quod naturali deest possessioni, L. 3. §. Neratius ff. d. *Acqu. poss.* vid. *Jo. Heinr.* MEIER disp. cit. §. 6. qu. IV.

(*) Denn wenn die Landes-Gesetze dem Nacheiler das Wild zueignen, wie dieses in der Magdeburgischen Policey-Ordnung geschiehet, so ist es ein anders. In dieser sehen wir *Tit.* von Wild-Bahnen, Jagten rc. verordnet und ausgemacht: Jedoch wenn einer Haasen oder Rehe/ wie auch ander Wildpret auf seinem Grund und Boden, und in seinen Gerichten anhetzte oder anschösse, die Hunde aber dieselbe so bald nicht fingen, sondern in ein ander Gerichte und Hege folgeten, und daselbst erst fingen: So soll vermöge des alten Jäger-Rechts, das gefangene Wild demjenigen des Hunde es zu erst gehetzet/ bleiben, jedoch daß er sich alsbald mit den Hunden von des andern Grund und Boden oder Gerichten wende und wiederum abziehe. Vid. Fritsch. Corp. Jur. venat. P. III. p. 63. Und dieses ist gleichergestalt auch erlaubt, wenn

die beyden Nachbarn wegen der Nach-Eyle es so mit einander durch einen besondern Vergleich ausgemacht, daß die Jagt-Folge reciproce ohne daß einer dem andern irre-te, statt haben solle, wie die Gräfin Mechthildis zu Sayn und die Brüder von Spanheim ao. 1280. sich mit einander nachbarlich vergliechen. Das Document selbst haben der unsterblich-berühmte Kayserl. und Reichs-Cammer-Gerichts-*Assessor* Herr *Ge. Melch.* von LUDOLF seiner *Introd. Jur. primogenit* in appendic. Fascic. VII. p. 67. nicht nur mit eindrucken lassen, sondern es befindet sich auch in dem kurtzen gründl. Bericht der Streitigkeiten zwischen Sayn und Chur-Trier, gedr. 1682. sub litt. B. p. 67. Und sind die hieher zuziehende Vergleichs-Worte diese: Consentimus, quod si Comitissa inceperit agitare, quod vulgariter dicitur sprengen, aliquam feram in terra sua vel sylvis suis, quæ vulgariter Wiltbahn dicitur, & illa in terra nostra vel sylvis nostris Wiltbahn vocatis, capta fuerit, *sua erit*: similiter si fera fuerit agitata in nostra terra vel Wiltban, & in terra Comitissæ vel sylvis suis Wiltban dictis capta fuerit, *nostra erit*.

Neundtes Hauptstück/

Von der Schuldigkeit derer Jagt-Berechtigten gegen andere in Ansehung der zu übenden Jagtbarkeit.

§. I.

Auf eines andern Grund und Boden ist keinem zu jagen erlaubet, wenn er es nicht vor Alters hergebracht, oder ausdrücklich erhalten, oder sich mit der zu Recht-beständigen Verjährung schützen kan. Thut ers de facto, so kostet es ihme in Chur-Sachsen 100. Gülden Straffe, halb in die Cammer und halb dem Beschädigten, und dem, welcher den Verbrecher anzeiget. Vid. Chur-Sächß. Lands-Ordn. d. ao. 1577. Tit. daß keiner auf des andern Grund und Boden 2c. §. So wollen, COD. AUG. P. II. p. 61. & 62. SCHULZ, *Synops. Inst.* p. m. 214. Fähet

also

also einer auf des andern Grund und Boden aus Irrthum oder vermeintem Rechte ein Wild: so gehöret es nicht ihme, sondern es ist dem Grund-Herrrn zuzustellen. Schwäb. Spieg. c. 137. SCHILT. ad ff. *Exerc.* 45. th. 10.

§. II.

Niemand soll das Recht zu jagen weiter extendiren als er befuget, und weil solches die Lehn-Richter im Chur-Sächßischen sich anzumassen beschuldiget wurden: so ließen es Ihro Majestät in Pohlen als Chur-Fürst zu Sachsen, durch ein besonders *Mandat* vom 9. Junij 1716. nachdrücklich verbiethen, daß die Lehn-Richter, so nach dem alten Herkommen und Besage ihrer Lehn-Briefe die niedre Jagten mit Netzen in zugelaßener Zeit auf ihren Gerichten zu exerciren haben, solche nicht weiter als auf ihren eigenthümlichen und zum Lehn-Gütern und Gerichten gehörigen Gehöltzen und Fluhren; und solcher sich nicht auf den gantzen Dorff-Fluhren und Gehöltze, welche öffters zu gantzen und halben Meilen lang sind, anmaßen solten. Vid. LUNIG. *Corp. Jur. Feud. Germ.* Tom. II. p. 665.

§. III.

Dieweil diejenigen so auf die Jagt, oder Kuppel-Jagt ziehen, zuweilen was ihnen an Orten und Enden unter Weges aufstößet, wegzufangen pflegen, und solche doch dieses keinesweges berechtiget; so ist deswegen im Chur-Fürstenthum Sachsen durch die Landes-Ordnung d. ao. 1555. Tit. von Jagen 2c. dieses Verbot publiciret worden: Und demnach in Thüringen Unsern Haasen-Gehege nicht wenig Schaden zuwächset, durch diejenigen, so auf die Kuppel-Jagt ziehen, und unterweges, was sie nur antreffen, in Gehegen zu hetzen pflegen: als wollen wir denen, so in ermelten Gehegen angesessen, Wind-Hunde zu halten keinesweges verstatten, sondern sollen auch hierüber bey ihren Unterthanen die ernste Verordnung thun. Wie denn auch Unfug zu vermeiden und Schaden abzuwenden, es öffters sehr heilsam und löblich, wenn grosse Herren, da einer die Wild-Bann auf des andern territorio zu üben, denen Jagt-Bedienten mit Nachdruck einschärffen und vorschreiben, daß sie sich aller Ungeziemenheit im Durchzug eines andern territorii enthalten sollen. Dergleichen wir in dem zwischen dem Durchl. Chur-Hause Hannover und dem Hause Hessen-Cassel *ao.* 1726.

er-

errichteten *Transacte* geschehen zu seyn bemercken, wenn wir dieses *inserat* erwegen: wie ingleichen daß der Durchritt und unschädliche *transitus* denen vornehmen Jagt-Bedienten mit ihren Reit-Knechten durch das Dorff Wohnhausen ohne *train* von Jagt-Leuten, und ohne *Excess* mit Schiessen und Blasen im Dorffe, auch ohne Uebersteig- oder Aufbrechung der Zäune, noch auf andere nachtheilige Arth, gebraucht werde.

§. IV.

Die Jagt-Berechtigten und sonderlich die Jäger und Förster mißhandeln unverantwortlich an den armen Leuten, wenn sie die Wild-Bahnen oder das Gehege wiederrechtlich biß in die Vorhöltzer und Feld-Sträucher erstrecken, und dadurch das Wildpret aus den hohen Gehöltzen und Haupt-Wäldern in die mit Frucht gebauete Felder ziehen; Sintemahl sie auf diese Weise die armen Leute von der Hutt und Trifft verdringen, und ihnen an denen Feld-Früchten vielen Schaden verursachen. Dieses denen Unterthanen auf diese Art zugefügte Nachtheil haben die Land-Grafen von Hessen behertziget und gäntzlich abzustellen gesucht. Man sehe nur die Ordnungen MAURITII d. ao. 1593. und CAROLI d. ao. 1683. sub rubr. von Wildpret und gehägten Orthen, ꝛc. nach, allwo die Durchl. Gesetz-Geber das damahls eingerißene Unheil nicht allein vorstellig zu machen, sondern auch zu dämpffen und wegzuschaffen sich bemühen. Nachdem eine Zeitlang her von Jägern und Förstern in den Vorhöltzern und Feld-Sträuchen viel Gehäge vor das Wildpret gemacht, und den armen Leuten solche gehägte Oerter zu betreiben verbotten, auch durch solch Mittel das Wildprät aus denen hohen Gehöltzen und Haupt-Wäldern in die fruchtbare gebauete Felder, Unsern Unterthanen an der Frucht, und uns selbst am Zehenden zu grossem Nachtheil und Schaden, gezogen werden, oder da die Förster solche Vorhölzer und Feld-Sträuche zu betreiben gestatten, Unsere Unterthanen, sonderlich die Schäffer es mit Verehrung Hämmel, Schaafe, Lämmer oder Geld theuer von ihnen erhalten und gleichsam kauffen müssen. Gleichwol unser Wille und Meinung gar nicht ist, daß unsern Unterthanen der mit grosser Mühe, Arbeit, und ihrem sauren Schweiß ausgestellter Saamen, davon sie mit Weib und Kindern das Brodt zu Auffenthalt ihres Lebens haben, vom Wild-

pret verderbt und abgeätzet werden solle. Als wollen wir, daß unser Ober-Forst- und Jägermeistere, desgleichen Ober- und Unter-Förstere dergleichen schädlich Gehäge in dem Feld- und Vor-Sträuchern gänzlich abschaffen, das Wildpret in die hohe Gehölze und rechte Wild-Banne bringen, und den armen Leuten die Feld-Sträuche, in welchen sie es herbracht haben, zu treiben und zu hüten nicht verbiethen, sondern ohne Forder- und Annehmung einiges Geschencks gestatten, auch zu lassen, da Wildpret auf dem Saamen in Gärten oder Aeckern befunden wird, daß sie es mit Röttern aus dem Feld scheuchen und abtreiben mögen, damit unsere liebe Unterthanen, der Arme mit dem Reichen ihr tägliches Brod um so viel besser auferziehen, auch desto mehr Viehes geweydet und zum Fleisch-Kauff in die Städte gebracht werden könne. Gewiß dieses ist ein heilsames Gesetze. Der Chur-Fürst in Bayern hat ebenermaßen ao. 1629. eine scharffe Verordnung dahin ergehen lassen, daß die Land-Stände, so die Jagtbarkeit haben, das Wild nicht in die offene und unumzäunte Felder bey noch stehenden Früchten, zu ihrem Nutzen und anderer Leute Schaden, leiten oder ziehen sollen. Vid. Ertels Prax. Aur. d. *Jurisd. infer.* Lib. II. c. 7. O. §. 6. p. 43.

§. V.

Es mag einer die Jagt aus was für einem Grunde zu exerciren haben, als er wolle; so muß doch solche nach der Vorschrifft der Landes-Gesetze und dem Waidemannischen Herkommen gemäß geübet und gebrauchet werden. Damit nun nicht leicht darwieder verstoßen werde; so muß der Jagt-Berechtigte entweder dieses nobile atque regium studium selbsten oder durch der Jagt-verständige Personen und Jäger, nicht aber durch der Waidmannschafft unerfahrne Leute üben lassen. Vid. Bayer. Gejaidts-Ordnung cap. 2. Doch aber ist auch hierinnen eine vernünfftige Maaß zu treffen, daß man nicht eine gantze Anzahl Jäger zum Verderbniß der gantzen Jagt aufstelle. Dannenhero ob gleich, wenn einer Gemeine, Stadt, oder gantzem Collegio die Jagt nachgelassen, in dubio geglaubet wird, daß die Jagt-Ubung allen und jeden zukomme; so kan und soll sich doch die Gemeine oder die Stadt derselben durch einem oder zween, so das Jagen verstehen, ihres Rechts bedienen, welches auch am füglichsten und vielen Streit und andern Unordnungen dadurch vorgebauet wird; Zumahl da sonsten gar zu besorgen, daß durch die Vielheit der Jäger das

Wildpret gantz und gar in der Gegend aufgerieben und vertilget werde. Und aus eben der Ursache ist die alte Anzahl der Schützen oder Jäger von denen Jagt-Berechtigten ausser Noth nicht zu vermehren, wie denn auch dieses nicht leichtlich erlaubet, daß, wenn ein mit der Jagt belehntes Guth unter viele Besitzer vertheilet wird, an die Stelle eines eintzigen vor der Theilung annoch gewesenen Schützens, nachgehends mehrere substituiret werden, wie das Königl. Preuß. *Mandat d.* 9. *May* 1704. *d.* 10. *April.* 1709. und *d. Martij* 1711. ausdrücklich verordnet.

§. VI.

Damit nun dem Wilde auch von denen Jägern nicht beständig nachgestellet und solches dadurch verödet werde; so ist in verschiedenen Landes- oder Jagt-Ordnungen nachdrücklich untersaget, daß die Jäger über Nacht auf der Jagt aussen bleiben. Des Kayß. Rudolphi II. in dem Ertz-Hertzogthum Oesterreich ob der Ennß ao. 1581. publicirte und FRITSCH. *Corp. Jur. venat.* P. III. p. 69. mit inserirte Reiß-Gejagts-Ordnung giebt davon klare Maaße, wenn sich der Kayser allergnädigst erklären. Zum andern soll allen angenommenen Land-Leuten (das sind die zu Land-Leuten aufgenommene Edelleute,) von allen ihren anererbten Vesten oder Edelmanns Wohnungen — — das Reiß-Gejäigter zu gebrauchen unverwehrt seyn, doch in alleweg die Maß gehalten werden, daß keiner dem andern zu nahe jage, und welche sich nun solches Jagens also gebrauchen, die sollen alle Nacht mit allen ihren Leuten und Hunden wieder zu Hause kommen. Wer den zuwider handelt, dem solle das Reiß-Gejaigt für das erste mahl ein Jahr lang, fürs andere mahl die Ubung desselben auf zwey Jahr verbothen, und da einer oder mehr zum dritten mahl darwieder betretten wird, der Gerechtigkeit gedachtes Reiß-Gejägts *in perpetuum* entsetzet werden, doch außer derern so Wild-Bahn haben, dieselben sollen mit solchen ihren Wild-Bahnen, aber ausserhalb gar nicht, in diesen *articuln* nicht gezogen, also auch denen Land-Leuten die vorher und vorn Alters über Nacht auszubleiben, Mahl und Lägerstatt gehabt, sich deren zu gebrauchen unverwehrt seyn. Im Chur-Bayerischen hat man durch das Decret d. 27. Aug. 1669. §. 3. diese Einrichtung gemacht und befohlen, daß ein aufgestellter Jäger, wenn er Morgens oder Abends auf die Bürsch oder Besuech ausgehet, zu Mittags oder

Nachts nach Gestaltsambe ihres Ausgehens füglich, und zu rechter Zeit wiederum in die Hofmarch heimb, und ihre Wohnung kommen solle. Denn daselbst ist es gar nicht vergünstiget ein paar Tage etwan nach einander dem Wilde nachzustellen, und das Wild dünne zu machen.

§. VII.

Weil in Bayer-Lande etliche von Adel so wol bey der Schwein-Hatz als andern Jagten die Netz und Zeug einander gelehnet, auch mit Hunden zusammen gespannet, und durch deren Menge, die sich wol zum öfftern biß auf 70. und 80. erstrecket, der Wild-Fuhre einen mercklichen Schaden gethan; so wurde durch die Gejaidts-Ordnung cap. 19. in offt citirten Bayrisch. Land-R. p. 787. die Zusammenspannung gäntzlich abgeschaffet und gebothen, daß ein jeder Prælat und von Adel, seine habende Gejaider mit seinen eigenen Hunden und Zeug, wie an ihme selbs billich, verrichten lasse, wo aber ihrer zwey oder mehr, eines gemeinen Guts, noch unvertheilt im Innhaben wären, mögen dieselben unverthailten Gemeinschaffter, das Jagen wol mit gesambter Hand und Hülffe verrichten. Die dreyen Land-Stände im Ertz-Hertzogthum Oesterreich ob der Ennß beschwerten sich sehr beym Kays. Rudolpho II. über den unter etlichen eingerißenen Mißbrauch, daß ob solche gleich im gantzen Jahre weder Hund noch Leut zum Jagen hielten; sie doch zur Herbst-Zeiten ihre Befreundte mit aller Jägerey in grosser Anzahl zu sich berufften. Der Kayser, als Ertz-Hertzog befahl nach Aussage der im vorstehenden §. Reiß-Gejaigt-Ordnung verb. Zum achten, daß zu Verhütung Unnachbarschafft hinführo keiner mit frembder Jägerey, sondern mit seinen eigenen Leuten, Hunden und Netzen seine Gejägter bejagen solle, da aber iemand darwieder thäte, gegen demselben solle die obbestimmte Straffe (Sieh. § 6) fürgenommen, die Benachbarten aber hierinnen nicht verstanden werden. Aus diesen final-Worten erhellet, daß ein Nachbar beym andern die Hunde und Netze wol entlehnen, oder sich dessen Leute bey der Jagt bedienen könne, indem das Verboth nur die frembde Jägerey in sich schließet.

§. VIII.

Die Jagt hat nun einer *limitate* oder *limitate* zu üben. Im erstern

Fall, welches man die volle Jagt nennet, bedienet man sich der Jagt-Instrumenta nach Belieben, man ist dabey keiner Bedingung unterworffen, und genüßet solche als ein beständiges Recht. Im andern Fall aber erstrecket sich dieselbe nur auf gewisse species ferarum, oder auf eine gewisse Art von Jagt-Instrumenten, oder man hat das Recht nur unter gewisser Bedingung oder auf eine gesetzte Zeit: entstehet oder mangelt also die Bedingung, oder die Zeit laufft ab; so endiget sich auch die Jagt-Gerechtigkeit. Ist der modus venandi oder die species ferarum ausgedrückt; so muß man sich nach diesen genau richten. a. L. 4. §. 1. ff. d. *Servit.* L. 17. §. 1. ff. d. *Aqu.* & *aquær. pluv. arc.* L. 13. §. 1. ff. d. *Servit. rustic.* prædior. Denn wenn die Jagt als ein beneficium a Principe indultum anzusehen, und diese ad certam speciem ferarum so gerichtet, daß die Worte des Fürstens verständlich und klar seyn; so bedarffs keiner Auslegung L. 25. §. 1. d. *Leg.* 3. KHRAUSSER. cap. 2 d. *Venat.* n. 12. und man bleibet dabey, was der klare Buchstabe spricht. Denn es begiebt sich, daß einer nur die Hasen auf dem Lande vom Stricke auszujagen berechtiget: Ist dieses ihm vorgeschrieben; so hat es dabey sein Bewenden: oder es erlanget einer nur das Abschröcken, wenn nemlich dem Hasen vor Tags, wenn er gen Holtz will fahren, fürgerichtet und also ohne Gebrauch der Hunde durch die blose Stellung der Garne und Netze die Jagt geübet wird. Ist einer mit der Jagt nur so begnadiget, daß er den Wald mit Netzen zu umstellen berechtiget; so darf er mit Hunden nicht jagen, MAJER *d. Jur. venand.* Ermangelt es wegen des modi venandi an einer Vorschrifft; so hält man in dubio dafür, wenn auch die hohe Jagt verliehen, daß man das Wildpret mit Hunden und Netzen fangen solle, aber nicht mit Pürschen und Schiessen CARPZOV. *Decis.* 287. BERG. *Oec. Jur.* Lib. II. Tit. 2. aph. 8. n. 3. p. 227. BEYER. *Specim. Jur. Germ.* Lib. II. c. 2. thes. 60. FRITSCH. *Cons.* XVIII. in *Corp. Jur. Venat. Forest.* Denn gleichwie die in Wäldern mit Pürschen und Schießen: also ist auch die auf denen Feldern und Aeckern mit Hunden angestellte Jagt mehr schädlich. BRUNNEM. *Dec.* 15. *Cent.* II. MAURICII *Vol.* II. *Cons.* I. n. 11. Dannenhero wann es einem gleich vergönnet nach Füchßen und Haasen zu richten, zu baißen und zu lauffen; so scheinet es doch nicht erlaubet zu seyn, einen Fuchs oder Haasen mit Büchsen zu erschiessen. BASTINELL. von der Klapper-Jagt p. 17. lit. e. HARPPRECHT. ad §. 12. *Inst.* d. R. D. n. 251. inprimis ex eo, quod modus præscriptus exactissime observandus

dus ſit, & quod feræ ſonitu bombardarum diſturbentur; non vero per capturam laqueis, vel retibus vel ſimilibus inſtrumentis inſtitutam. Die Vergünſtigung des Pürſchens ſchließet nicht eben das Jagen mit Hunden und Netzen in ſich. Gleichwie das Pürſchen und Hetzen oder Schieſſen und mit den Hunden vom Stricke auszujagen, nicht die Gewalt, Tücher und Garne aufzuziehen, oder aufzuſtellen in ſich begreiffet. KLOCK. d. *Contrib.* cap. II. n. 200. WEHNER. *Obſ. Pract.* voc. Forſt-Recht p. 123. BEYER. in *Jur. Germ.* l. c. In der Bayriſchen Gejaidts-Ordnung, cap. 12. im Land-R. p. 783. treffen wir dieſe Verfügung an: Die Haaſen ſoll man anderer Geſtalt nicht fahen, dann mit Hetzen, Baiſſen, Schieſſen, und ordentlichen Jagen, doch das Jagen mit dem Zeug zu keiner andern Zeit, dann von *Jacobi* den 25. *Julij* an, biß wieder auf *St. Matthias* den 24. *Febr.* Wenn iemanden gleich die Jagt des kleinen Weid-Wercks nachgelaſſen; ſo wird darunter der Auer-Hahnen-Fals und die Raiger-Bais mit dem Blau-Fuß, Habicht, ꝛc. zu treiben, nicht verſtanden. BERGER *Oec. Jur.* Lib. II. T. 2. aph. 8. n. 3. Wiewohl auch hierinnen muß man ſich nach denen Landes-Geſetzen, Gewohnheiten und dem üblichen Herkommen richten, weil öffters an einem Orte was erlaubet, welches an andern durch ein ſcharffes Geboth unterſaget.

§. IX.

Die Landes-Geſetze oder auch die ſpecielle Begnadigungen der Fürſten und Herren unterſagen zuweilen das Anſtellen und Schieſſen aus denen Höltzern. Vid. BIDENBACH. *Quæſt. nobil.* qu. 17. n. 8. Im Gothaiſch- und Altenburgiſchen Fürſtenthum ſoll keiner, der auch mit der hohen Jagt berechtiget, eines Hirſches oder Thier halber, um denſelben entweder aus dem Winde zu kommen, ſich beſſer zu verdecken, oder einen bequemern Schuß zu haben, über die Grentzen treten, und von derſelben hinüber in ſein Gehöltz zu ſchieſſen bey 10. Thaler Straffe ſich unterſtehen, welches von Herrſchafftl. Jägern ebenfalls zu verſtehen. Altenburg. Lands-Ordn. p. m. 395. Goth. Lands-Ordn. p. m. 343.

§. X.

Weil durch die Wolffs- und Fuchs-Gruben, Selbſt-Schüße und dergleichen, nicht allein das Wildpret ſondern auch Menſchen und Vieh

Scha-

Schaden nehmen oder gar verunglücken und umbs Leben kommen können; so ist die Art und Weise das Wild in Gruben, gelegte Fang-Eisen oder Selbst-Schüße zu fangen, entweder gantz zu verbiethen oder doch so einzuschräncken, daß man nur Gruben in sehr abgelegenen und wüsten Oertern, durch welche kein Weg gehet noch das Vieh dahin kommen kan, machen lasse, und die Menschen durch gewisse Merckmahle, daß sie sich in Obacht nehmen, deßwegen erinnere. Unterläßet man dieses, und es leidet ein Vieh oder Mensch dadurch Schaden oder büßet das Leben ein; so hat der Jagt-Berechtigte oder welcher die Grube gemacht, oder das Eisen und den Selbst Schuß geleget, die Ersetzung des Schadens zu thun, per L. 28. & 29. *ad L. Aqu.* Nimmt ein Mensch gar Unglücke oder kömmt dadurch umbs Leben; so ist die Verantwortung sehr schwer. Die *LL. WISIGOTH.* Lib. 8. t. 4. c. 23. ap. LINDENBROG. p. 172. lassen diesen punct auch nicht unberühret, sondern setzen denen Jägern gewisse Ziel und Ordnung, wie sie sich wenn sie Gruben rc. machen, dabey zu verhalten. Si quis in terris suis foveas fecerit, ut feras in eisdem foveis comprehendat, aut laqueos vel arcus prætenderit, seu balistas in locis secretis vel desertis, ubi nulla via est, quæ consueverit frequentari, nec ubi pecudum possit esse accessus: si alicujus animal, per hanc occasionem, quæ feris paratur, extinguatur, aut occidatur, pecus quod periit *incautus venator* exsolvat, quia quadrupes sibi ea cavere non potuit. Omnes vero proximos & vicinos venator ante commoneat: et si post commonitionem quisquam in hæc incautus irruerit, nihil ex hoc calumpniæ venatori opportet opponi; quia se ille periculo, qui commonitionem audire neglexerit, obiecit. Si quis vero de locis longinquioribus veniens, qui non fuerat ante commonitus, ignorans inciderit, & fuerit debilitatus aut mortuus, hic qui feris insidias vel laqueos præparavit, tertiam partem compositionis ex solvat, quæ fuerat hactenus debilitatis hominibus vel occisis in legibus comprehensa: quia in itinere hominibus hoc periculum nescientibus apparare non debuit. Im Königreich Böhmen sind die Wolffs-Gruben bey Straffe 500. Schock Meißnisch durchgehends verbothen. Vid. Kayserl. Rescript. d. ao. 1713. in *Jo. Jac. de* WEINGARTENS *Codic. Ferdinand. Leopold. Joseph. Carolino* p 707. Dieses ist gleichergestalt in den Hertzogthümern Schlesien ao. 1701. den 4. May und den 26. Martii 1697. geschehn. Die Kayser- und Königl. Jagt-*Patente* finden sich in denen des Erb-Hertzogthum Schlesien *concernirenden privile-*

gijs

gii; etc. p. 304. und p. 790. und sind die hieher zu ziehende Worte diese: Die unterm Vorwand der Wolffs-Gruben in denen Hölzern und Büschen aufgerichtete Wild-Fällen, als welche unter die oberwehnte unbefugte Mittel der zur Unzeit thuenden Nachstellung des Wildes, und dessen Verwüstung zu rechnen, und nicht allein zum höchsten Schaden und Verderb anderer der Wild-Bahn und hohen Jagd berechtigten Nachbarn gereichen, sondern auch dadurch, (wie zum öfftern geschehen) die Menschen leider! selbst in Unglück gerathen, sollen bey Verlust des zukommenden Jagt-Rechts, nicht weniger unter dem Aussatz obbemeldter Strafe von hundert *Ducaten* allerdings bald, und längstens innerhalb denen nechsten vier Wochen vom Tage dieser publication, gäntzlich und durchgehends wieder abgestellet und zugefüllet werden. Und in Kayser Leopoldi Neuen Satz- und Ordnung in dem Ertz-Hertz. Oesterreich unter der Enns d. Juribus Corporalibus d. ao. 1679. Tit. XIV. vom Schaden durchs Vieh rc. findet sich §. 8. p. m. 48. dieses verordnet: Macht einer Trayd-Wölff- oder Füchs-Grueben, oder aber richtet Fallbäum, Strick, Selbgeschoß, Leegbüchsen, und dergleichen, bey den Weegen, und an ungewöhnlichen Orthen ohne offentliche Warnung, darein Mensch oder Vieh fällt, und Schaden nimbt, denselben Schaden soll er bezahlen.

§. XI.

Sind in einem Lande gewisse modi, wodurch man sonsten das Wildpret fangen kan, gäntzlich oder nur auf gewisse Maße untersaget; so muß der Jagt-Berechtigte auch sich darnach accomodiren, damit er nicht als ein Ubertreter der weltlichen und weidmännischen Gesetze angesehen werde. In Oesterreich ob der Enns, damit die gantz unjägerliche Verabödung alles Wildprets gäntzlich abgestellet werden möchte; so verordneten Kayser Rudolphus II. in seiner offt gemeldten Reiß-Gejagts-Ordnung d. ao. 1581. §. 12 daß alles Abschrecken, Wahnsässen, Selbgeschoß, Fallbäum, Zain, Schnier, Gättern, Gugeln, Wißbaum, und alle andere dergleichen ungebührliche Weidmannschafft verboten seyn solle, wenn aber iemand darwieder handelte, derselbe solle, wann es ein Landmann ist, obstehender massen (conf. oben §. 6.) gestrafft werden. Ein Bürger oder gemeiner Mann aber, einem jeden der ihn betritt, allen Zeug verfallen, und pfandmäßig seyn; Doch erklären sich der Kayser hierbey gnädiglich, daß

be-

berührte Selbgeschoß, Fallbaum und dergleichen Weidmannschafft auf die wilden und schadhafften Thiere, als Wölff, Bären, Lux und der Lay an denen Orten zu legen, da es vor Alters her also gebräuchig, und sonderlich da das Regier-Amt uns zugehörig, doch wie gedacht, allein auf die schädliche wilde Thier zu verstehen, unverwehrt und zugelassen seyn. Die Bayrische Gejaidts-Ordnung c. XIII. verwirfft auch viele von denen angezogenen Arten zu jagen, indem sie wieder die Waidmannschafft wären, auch in andere Wege unleidlicher Nachtheil daraus entstünde; Dannenhero soll Niemand, er sey Edel oder Unedel, hohen oder niedern Standes im Lande die Hasen mit Abschrecken, Lauschen, Wohnsassen, Hurt, Taucken oder in Schnüren, Gehägeln, Träten oder Fallen fahen, sondern solches unwaidmannisches Fahen, allermänniglich gantz und gar verboten seyn und bleiben. Im Hertzogthum Schlesien soll das unzuläßige Stellwerck mit Horden und Legung der Schlingen, auch Nacht-Netzen bey dem Feder-Wildpret bey 100. Ducaten Straffe unterlassen werden: Es soll sich auch jedermann des unzuläßigen nächtigen Dachs-Fangs mit Säcken und Absjagten enthalten. Vid. die gemeldten Schlesisch. *Privileg.* p. 304. Krafft des Gothaischen *revidirten* Jagt- und Weidewercks-*Mandats* d. ao. 1667. soll Niemand, wer der auch sey, in Fürstl. Wild-Fuhr und Gehegen des Nachts mit Feder Lappen, Vortreten, Abschrecken, noch mit Hunden vorhalten, vielweniger mit Tüchern vorziehen, bey hundert Reichs Thaler Straffe; Wie dann auch in Fürstl. Gehegen die Nacht- und Streich-Garn gäntzlich abgeschafft seyn und bleiben, bey 20. Reichs-Thaler Vid. Goth. Lands-Ordn. P. III. n. 10. §. 8. & 9. p. m. 346. Eisenach. Jagt- und Weidew. *Mandat.* § zum achten, §. zum neundten. Uberdiß sind im Altenburgischen und Gothaischen Lande alle Drath- und Haar-Schlingen, womit die Haasen und Hühner heimlich gefangen werden, gäntzlich bey 50. Thaler Straffe verboten. Altenb. Lands-Ordn. p. m. 397. Goth. Lands-Ordn. p. 344. und dieses verbiethet auch Hertz. Wilhelms zu Eisenach Jagt- und Weidewercks-Mandat. d. ao. 1645. verb. zum Dritten.

§. XII.

Wer im Altenburg- Jenisch- Gothaisch- Eisenach- und Coburgischen die hohe Jagt nicht hat, dem ist in Vogel-Schneiten und anders-

wo bey 10. Thaler Straffe verbothen Fallen und starcke Tritt-Schlingen, wodurch Auer- oder Birck-Hähne und Hennen weggefangen und verpartiret werden, zu gebrauchen. Ist einer aber der hohen Jagt berechtiget, so scheinet es, daß ihme solche Schlingen und Fallen zu appliciren nicht untersaget. Altenb. Lands-Ordn. p. 339. 398. 399. Jenaisch. Jagt- und Weidewercks-*Mandat* d. ao. 1674. §. 9 Goth. Lands-Ordn. p. 345. Eisenachisch. Jagt- und Forst-Ordn. d. ao. 1645. Cap. II. von Jagten §. 9. Coburgisch. und des Landes zu Francken Wild- Forst- Jagt- und Weidew. Ordn. d. ao. 1653. §. 14. Doch mögen diejenigen, so Vogelstellen zu den Schnepffen und Hasel-Hühnern Fallen, so nicht höher als fünff Nürnberger Zoll, und die Tritt-Schlingen, darzu sie 5. biß 6. Haar aufs meiste nehmen, gebrauchen. Vid. die *allegirten* Jagt-Ordnungen. Was aber an Hasel-Hühnern und Schnepffen gefangen wird, ist von denjenigen, so auf den Herrschafftlichen Wäldern die Harrde und Schneitten bestehen, oder besorgen, der Fürstl. Herrschafft um das gesetzte Fahe-Geld zu liefern, wie die obangeführten Land-Jagt-Ordnungen befehlen. Fangen sich in gedachten Fallen etwan Auer-Hähne und Hennen; so müssen solche, wenn sie auf dem Herrschafftl. oder andern Gehöltze, wo die hohe Jagt der Herrschafft zustehet, gefangen werden, ins nächste Amt oder zur Fürstl. Hofhaltung bey Straffe geliefert werden. Goth. Lands-Ord. l. c. p. 346. Kömmt aber die hohe Jagt allda einem privato als Jagt-Herren zu; so sind die auf solche Art gefangene Auer-Hähne oder Hennen ihme auch auszuantworten. Altenb. Lands-Ordn. p. 399.

§. XIII.

Ob einer, wenn er jagen will, die Hunde darzu von andern borgen möge, kömt auf die Verordnung und Gewohnheit in einem Lande an, in einigen ists erlaubt, in andern aber untersagt. Kress. *Spec. Jurispr. privatæ*, L. I. t. 3. §. 3 p. 109. In der Erklärung der Landes-Freyheit des Fürstenth. Ober- und Nieder-Bayern P. III. art. 16. p. 432. ist die Verordnung befindlich: Auch sollen unsere Land-Leute keiner weder durch die Schergen oder andere Knechte hetzen lassen. Es haben denn dieselben, unsre Land-Leute die Winde selbs im Hauß. Und in der Bayrisch. Gejagts-Ordn. c. 10. doch daß keiner durch seine Diener oder sonderbar darzu bestellte Leute hetzen lasse, er habe denn die Hunde selbst zu Hauß oder in seiner Unterhaltung. Es ist auch an ei-

nigen

nigen Orten durch ein ausdrückliches Gesetze befohlen, daß man mit loßgelassenen Hunden nicht jagen solle, weil dadurch dem lieben Getraide grosser Schade zugefüget würde. Vid. Kayß. *Leopoldi* Jagt-Ordnung d. ao. 1675. welche MAJER. d. *Jur. venand.* p. m. 83. anführet.

§. XIV.

Wir wissen aus dem L ult. C. & cap 3 X. d. *Feriis*, daß an denen Feyer-Tagen das Jagen untersaget sey: Die Chur-F. Brandenb. Holtz- und Jagt-Ordnung des Hertzogth. Magdeburg d. ao. 1687. §. 31. Sect. IX. von Jagt-Sachen, saget ausdrücklich: **auch dergleichen Weidewerck zu treiben an heiligen Sonn- und Fest-Tägen durchaus nicht fürgenommen werden.** Wenn aber die allgemeine Noth z. E. grausamer Hunger, Theurung oder die allzugrosse Verwüstung und Verheerung der Früchte ein anders erforderte; so halten viele dafür, daß auch an Feyer-Tagen das Wild gejaget werden könne. Sieh: *Ord. Prov. Sax. Augusti* d. ao. 1550 Tit. 17. ibi: **da nicht nöthigere und dringendere Ursachen verhanden.**

§. XV.

Indem auch das Wildpret und Vogel-Werck gar bald zu Grunde gehen würde, woferne nicht zur Brut- und Sätz-Zeit zu jagen und zu schiessen nachgelassen würde: so haben deßwegen die Landes-Fürsten überall die weise Vorsehung genommen, daß zu der gemelten Zeit mit allen Jagen, Hetzen und Schiessen nach dem Wildpret solle Anstand genommen werden. Und damit auch über die Zeit selbsten aller Streit und dispút wegfallen möchte; so ist solche so klärlich determiniret, daß deßwegen auch kein Streit zu besorgen. Im **Chur-Fürstenthum Sachsen** ist vermöge des Befehls d. 5. Julij 1712. in CODIC AUGUST. P. II. p. 600. und 603. dieses so eingerichtet: **Wir wollen es auch** (sunt verba Serenissimi Legislatoris) **geschehen lassen, daß mit Schiessen des rothen Wildprets auf dem ersten Sonntag nach** *Trinitatis* **der Anfang gemacht, von demjenigen aber, so alten Herkommens nach auf** *Joannis* **veraccordiret, damit auf den sechsten Sonntag nach** *Trinitatis*: **mit dem Reh und schwartzen Wildpret aber, samt** *exercir***ung der Nieder-Jagten. und was darunter gehörig, auf den Tag** *Ægidii* **angefangen, und mit allen Jagen, Schiessen und Hetzen auf dem Sonntag** *Invocavit* **der Schluß und**

und Endigung gemacht werden. Vergehet sich einer in Chur-Sachsen so weit, daß er in der verbottenen Zeit jaget und schießet; so wird ihme die Jagt entweder nach Maßgebung des Jagt-*Mandats* d. ao. 1670. in Cod. Aug. p. 569. gäntzlich eingezogen, oder nach dem *Mandat* d. ao. 1626. um 100. Reichs-Thaler Hafer gestrafft, Menck. *Th. & Prax. Pand.* p. m. 1135. Weil das schwartze Wild nur von *S. Galli* biß heil. drey König, und das andere von *Joannis Baptistæ* biß Allerheiligen gut zu seyn, und ausser dieser Jahrs-Zeit von allen guten Weid-Leuten und Schützen verschonet zu werden pfleget; als soll im Hertzogthum Schlesien auch diese Zeit genau in Acht genommen, und ausser derselben das Wild nicht angegrieffen oder gestallet werden. Vid. das Kayser- und Königl. Patent. d. ao. 1701. in den das Hertzogth. Schlesien *concernirenden Privilegiis* p. 304. Im Hertzogthum Magdeburg haben Ihro Königl. Maj. in Preußen d. XI. Martij 1713. ein *Edict* publiciren lassen, welchen diese Clausul einverleibet: Befehlen auch — — Unseren *Vasallen* und Unterthanen, denen einige Jagt-Gerechtigkeit verliehen, oder welche dieselbe sonsten beständig hergebracht, --- ernstlich, daß sie die Sät- und Brüthe-Zeit *stricte observiren* sollen, dergestalt, daß hinführo alle Thiere, Ricken und Sauen, wie auch alle Haasen, weil man deren Geschlechte in der Ferne nicht erkennen kan, ingleichen alles Feder-Wildpret vom 1. *Martii* an biß *Bartholomæi* oder den 24. *Aug.* durchaus geschonet, und nichts davon geschossen werden soll, bey Vermeidung derjenigen Straffe, die in Unserer Holtz- und Jagt-Ordnung auf das zur Ungebühr und wiederrechtlich geschossene und gefangene Wildpret gesetzet worden, wovon wir nichts ausgenommen wissen wollen, als die Schneppen, Gänse und Enten, welche allein in der Brüth-Zeit nemlich vom ersten *April* an, biß zum Ausgang des *Julij* geschonet, sonst aber, weil es ein unbeständiger Vogel ist, von denen, die darzu befuget, wol geschossen werden mag. Doch dieses *Edict* ist durch ein anders d. 14. Aug. 1713. so allergnädigst erläutert worden: weil nach dem neuen Calender der Tag *Bartholomæi* eher, als sonsten fällt, und offtmahls alsdenn noch viel Getreyde auf dem Felde ist, woran dann die Unterthanen bey dem Hetzen vielen Schaden leiden würden, daß es bey dem am 18. *Aug.* 1710. *publicirten Edict* ferner sein Bewenden haben, und das Jagen und Weidewercken nicht eher als biß auf *Ægidii* angefangen, und biß auf *Invocavit* freygelassen

sen werden solle. Im Fürstenthum Gotha sollen diejenigen, so der hohen Wild-Bahn befugt, gewisse Zeit zum Jagen halten, als so viel das rothe Wildpret anbelanget von Trinitatis biß Andreæ (*) und was die Rehe und Sauen anbetrifft von Trinitatis biß Fastnacht, welches aber nur von der Unterthanen und Vasallen eigenthümlichen Höltzern und Gerichten zu verstehen. Denn denenjenigen, welche der Sau-Jagt oder Hatze auf den Fürstl eigenthümlichen Wäldern befugt, ist solche nicht länger als von Trinitatis biß auf Andreæ nachgelassen. Goth. L. Ordn. P. III. n. 10. p. m. 343. Was das Fürstenthum Altenburg betrifft; so dürffen die, welche die hohe Jagt, das rothe Wildpret von dem Montag nach dem ersten Sonntag nach Trinitatis, und was die Rehe und Sauen anbelanget von dem Montag nach dem andern Sontag Trinitatis biß Sonnabends vor Invocavit jagen. Altenb. Lands-Ordn. p. m. 395. Was das niedre Weidewerck anbelanget, so soll im Coburgisch-Gothaischen und Eisenachischen keiner dasselbe weder in seinem Eigenthum noch Koppel-Jagt, noch andern Orten zwischen Fast-Nacht und Bartholomæi zu treiben, Haasen zu schießen und zu hetzen, Hüner zu fangen, sich unterfangen. Friedr. Wilhelms 3. Sachs. Coburg Wild- Forst- Jagt- und Weidewercks-Ordn. Cap II. § 7. Goth. Jagt- und Weidewercks-*Mandat* in der L. Ordn. p. 343. Hertzog Wilhelms zu Eisenach Jagt-Ordn. d. ao. 1645. cap. II. §. 6. *Ejusd.* Jagt- und Weidewercks-*Mandat* d. eod. anno. Hertzog Bernhards zu Jena Jagd- und Weidewercks-Ordn. d. ao. 1674. §. 6. Und im Altenburgischen territorio ist dieses zwischen Invocavit und den 3. Sept. zu thun ebenermassen untersaget. Lands-Ordn. p. 394. & 337. Wer im Gothaischen und Altenburgischen die Jagten zur verbothenen Zeit unternimt, muß dieses überwiesenen Verbrechens wegen 100. Gold-Gülden Straffe erlegen. Goth. Jagt-Ordn. l. c. und Altenb. L. Ordn. l. c. Kayser Rudolphus II. läßet diesen Punct der Jagt-Zeit in seiner ao. 1581. im Ertz-Hertzogth. Oesterreich ob der Enns publicirten Reiß-Gejagts-Ordnung, auch nicht unberührt vorbey gehen; allwo es heist: Zum dritten: nachdem bißhero an vielen Orten im Land eine grosse Unordnung gehalten, und das Reiß-Gejägt zu ungewöhnlicher Zeit fürgenommen worden; so wollen wir es demnach hinführo also gehalten haben, daß sich keiner der Füchs vor Michaelis auf die Säß und Hägen zu jagen unterstehen solle, welche aber darwieder handeln, gegen denselben solle mit der Straff zu

 unter-

unterschiedlichen mahlen, wie oben vermeldet (siehe oben in diesem Haupt-Stücke §. 6. nach, wo der hier berührte locus vollständig zu lesen) fürgangen werden. Das Fürstl. Schwartzburg-Rudelstädtische Jagt-*Mandat*, welches FRITSHII *Corp. Jur. venat.* p. 204. einverleibet, siehet die zur Unzeit unternommene Jagt mit dieser Bestraffung an: So sich aber iemand in der Zeit auch des letztern Tages vor *Bartholomæi* einiges Weidewerck zu treiben unterstehen, und darüber besichtiget würde, der soll seiner Hunde und Garne verlustig seyn/ und von dem Tage seiner Verbrechung an, in 5. Jahren, die nächst-folgende gantz und gar, auch in seinen eigenen Gerichten und Weichbilden, ob er der hätte, keine Weidewerck zu treiben sich unterfangen. Gewiß, dieses ist eine zuträgliche Straffe vor diejenigen derer wiedriggesinnter Wille nichts mehr suchet als die Gesetze zu übertreten, und gute Ordnungen geflieẞentlich zu durchlöchern. Gesetzt nun auch, daß derselbe, so zur verbothenen Zeit auf seinen eigenen und mit der Jagt-berechtigten Feldern und Höltzern jagt, keine Wild-Deube begehe: si quidem potius rem suam quam alienam videtur auferre; so muß doch dieses wieder die Gesetze lauffende Unterfangen bestrafft werden. Vid. Hertzogs *Augusti* zu Braunschw. Lüneb. erwiedertes *Edict* das Jagen und Kürren betreffend. sub dato 14. Aug. 1645.

(*) Die Fürstl. Eisenachische Jagt- und Forst-Ordnung d. ao. 1645. Cap. II. von den Jagten §. verordnet dieses auch: Alle die, so der hohen Wild-Jagt berechtiget und befugt, sollen die bestimmte Zeit zu jagen halten, als von *Trinitatis* biß zu *Andreæ*, und sich vor und nach benennter Zeit derer gäntzlich enthalten. Eben das sagt die Jenische Jagt- und Weidewerck-Ordn. § 2. wie auch die angezogene Coburgische/ §. 2.

§. XVI.

Ob nun gleich die Jagt zur verbothenen Zeit mit ernstlicher Straffe angesehn und beleget wird: so ist doch dennen Besitzern derer adelichen Güther, wann in die verbothene Zeit *solenne* Feste, als Ostern, Pfingsten, wie auch Ehren-Ausrichtungen z. E. adeliche Hochzeiten, Kind-Tauffen oder Trauer-Begängniße einfallen, ein oder das andere Wildpret zur Zubereitung der Taffel zu schiessen gar wohl erlaubet, wie solches *Dr. Ge.* BEYER in *Delin. Jur. Germ.* Lib. II. c. 2. §. 21. anmercket, und auch die Jagt-Ordnungen verschiedener Provintzien ausdrücklich bestättigen. Das von

Ihro Königl. Maj. in Preussen im Magdeburgischen Hertzogthum den XI. Martij 1713. *publicirte Edict* erkläret sich deswegen also: Wie denn auch ein Hirsch, Rehe-Bock, hauend Schwein, oder Keuler, in währender Sätz-Zeit zur nothwendiger Ausrichtung und sonst, iedoch *civiliter* zu schiessen erlaubt seyn solle. Da es sonst in der Chur-Fürstl. Brandenburgischen Holtz- und Jagt-Ordn. des Hertzogth. Magdeburg d. 20. 1687. Sect. IX. von Jagt-Sachen §. 9. so eingeschräncket war: Es sey denn zu Ehren und geschehe solchen Falls mit unserer *speciellen* Verwilligung. Im Chur-Fürstenthum Ober- und Nieder-Bayern soll einen auf Ostern (vielleicht auch ex observantia auf Pfingsten und andere Ehren-Tage) auf maist drey Hasen mit dem Garn zu fahen unverwehrt seyn. Vid. Bayr. Gejaidts-Ordnung cap. 12. verb. die Haasen, im Bayr. Land-R. p. m. 783. Desgleichen wird auch denen Jagt-Berechtigten im Fürstenthum Altenburg nachgelassen, auf die zweyen hohen Feste, als Ostern und Pfingsten und zu Ehren-Ausrichtungen in ihren gehegten Jagten einen oder mehr Haasen, auch hohes Wildpret, so sie dessen befugt, mit Vorbewust der Fürstl. Jagt-Bedienten schiessen und pürschen zu lassen: aber nicht mit Hunden zu hetzen. Altenb. Land-Ordn. p. m 337. und 394. Ob aber die im Gothaischen Fürstenthum mit der Jagt-Berechtigte einen Fest-Haasen fahen und speisen mögen, finde ich in der Lands-Ordnung nicht: vielleicht aber haben sie doch dieses in der observantz und Gewohnheit.

§. XVII.

Wenn wegen lang angehaltenen und ungewöhnlichen Frostes und starcken Schnee die Wild-Bahnen grossen Schaden gelitten, und das Wildpret starck zu Grunde gegangen; so kan ein Landes-Herr zur Erhalt- und Vermehrung des Wildprets gar wohl die Verfügung thun, daß eine und die andere Art von Jagten das folgende Jahr eingestellet bleiben; Wie denn auch den 5. April 1709. im Chur-Fürstenthum Sachsen diese Verordnung publiciret wurde, daß die Kuppel- und neuerlich *concedirte* Nieder-Jagten dasselbe Jahr Niemanden zu verstatten sey. Cod. Aug. P. II. p. 601. In Frießland soll allezeit das dritte Jahr die Jagt ausser den Wäldern bey Straffe zehn Carolinorum verbothen seyn, und wird daselbst an einem Tage auch nicht mehr als 3. Haasen zu fahen erlaubet. Wir lesen auch, daß in selbiger Gegend der Verkauff des edlen

Wildprets und besonders die Vertreibung ausser denen Grentzen des Landes bey hoher Straffe-untersaget. HUBER. prælect. ad Pand. Lib. XLI. Tit. 1. §. 5. Der Verkauff des Wildprets wird in Kayser Rudolphi II. Reiß-Gejagts-Ordn. des Ertz-Hertzogthum Oesterreichs ob der Enns, d. ao. 1581. auf gewisse maße auch untersaget, wie nachstehender articul lehret: Fürs Neundte, weil für kund und wissentlich ist, daß an etlichen Orten aus der Lust eine Abjägerey gemacht wird, also daß diejenigen, so des Reiß-Gejägts befugt, was sie zu unrechter Zeit bey Nacht und Tag fahen mögen, guten Theils, und wol etwan das meiste anderer Orten schicken und verkauffen; so solle hiemit alles solches verkauffen, darinnen auch das Feder-Wildpret begriffen, doch ausser der Pälg, den Land-Leuten gäntzlich verbothen seyn, welche aber darwieder handeln und offenbahr werden, gegen denen solle obgehörter massen (vid. §. 6. in diesem Hauptstücke) mit Straffe verfahren und keines verschonet werden.

§. XVIII.

Diejenigen welche die Jagt auf anderer ihrem Grund und Boden zu üben befugt, müssen sich derselben, so bedienen, daß denen Grund-Herren oder Eigenthümern oder derer ihren Unterthanen an Wiesen und Saamen-Feldern oder Früchten kein Schade geschiehet. Dannenhero sollen sie, so lange die Früchte noch anstehen, oder wenn es nasse Zeit, das Jagen anstehen lassen. MEJER. d. Jur Venand. p. 272. 290. Im Chur-Fürstenthum Sachsen finden wir deßhalb ein ausdrücklich Verboth d. ao. 1613. in COD. AUG. P. II. p. 545. wo es so lautet: daß man bey den Jagen den armen Leuten in nasser Zeit und sonst ihre Saam-Felder nicht durchreiten und verderben solle. Und in Hertzog Wilhelms zu Eisenach Jagt- und Forst-Ordn d. ao. 1645. II. Haupt-punct von Jagten §. 5. wird anbefohlen: Die Beamten und Forst-Bedienten sollen auch nicht verstatten, daß wieder Weidewercks Gebrauch zu unrechter Zeit gejagt, und damit Unsern Unterthanen mit Ubung des kleinen Weidewercks, als Hetzen und Jagen, weiln die Früchte noch im Felde stehen, Schaden zugezogen werde. Und eben aus diesem Grunde, weil offtmahls um Bartholomæi, nach dem neuen Calender zu rechnen, noch viel Getreyde auf dem Felde ist, woran die Unterthanen bey den Hetzen vielen Schaden leiden würden, so haben Ihro Königl. Majestät von Preußen im Magdeburgischen die Jagten und Weidewercken biß auf

Ægidii hinaus geschoben, und alsdann erst anzufangen erlaubet. Vid. oben §. 15. dieses Hauptstücks. In dem zwischen dem Chur-Hause Hannover und Hessen-Cassel den 16. *Sept.* 1726. geschlossenen *Transact.* wird deßhalben auch Vorsehung gethan: wobey dann, heist es, ferner vergliechen worden, die Jagd zu solchen Zeiten anzustellen, daß denen Wohnhäusern an ihren Feld-Wiesen- und Garten-Früchten kein Schaden geschehen, und sie sich darüber zu beschweren keine befugte Ursach haben mögen. ꝛc. Wird etwan bey einer solennen Jagt die Frucht diesem oder jenem Unterthanen zu Schanden gemacht; so muß der Schade dem Beschädigten gut gethan werden. Kress. *Spec. Jurispr. privatæ* Lib. I. T. 3. §. 5. Officium boni principis est, tueri subditos eorumque bona & jura. Vid. des grossen Königl. Preußischen Staats-*Ministres* Frey-Herrn von CoccejI *Jus Controv.* Lib. 42. tit. 1. qu. 10. ERTELS Prax. Aur. d. *JStione inferiori* Lib. II. c. 7. Obs. 6. p. m. 42.

§. XIX.

Niemand ist zu beleidigen, und also muß einer welcher die Jagt in einem Districte hat sich derselben so gebrauchen, daß sie andern nicht zum Nachtheil und wircklichen Schaden gereichet. Dannenhero muß er das Wildpret nicht in solcher Menge hegen, daß solches denen angrentzenden Leuten an Feldern, Wiesen und Früchten grossen Schaden verursache, sondern es ist dasselbe alle Jahr, oder in zwey, drey, ꝛc. Jahren so zu fällen, daß nur so eine Anzahl übrig bleibet, welche zur Fortpflantzung desselben hinlänglich. Denn wolte man es in so einer Menge anwachsen und vermehren lassen, daß es die Früchte in Feldern ruinirte und aufzehrte, wie wolte der Unterthane die Steuern und andere Herren-Gefälle abgeben und sein Leben erhalten können? In dem Würtenbergischen Land-Tags-Abschiede d. ao. 1565. fol. 185. & sq. wird gnädigst versprochen gebührlich Einsehen zu verfügen, damit das Wildprät nicht hauffend zu Schaden des armen Mannes und seiner Feld-Güther über Hand nehme ꝛc. Läßet ein unter einem Reichs-Fürsten lebender Vasalle das Wild in zu grosser Menge zum Schaden des angrentzenden Land-Manns anwachsen; so können diese den Jagt-Herrn des gemißbrauchten Jagt-Rechts wegen bey seinem Landes-Herrn um Abstellung und Wegschiessung des vielen Wildes belangen. Mißbrauchet aber ein Reichs-Fürst dieses Recht; so muß man seine

Zuflucht zu den Reichs-Judiciis nehmen. Conf. HILDEBRANDI disp. d. *Conservatione ferarum nociva* §. 16. In Causa derer Späthen von Zwyfalten contra Hohenzollern-Hechingen wurde die 6. April. 1717. im Hochpreißlichen Reichs-Hof-Rath dieses Conclusum ausgefertiget, daß der Herr Fürst von Hohenzollern seinen Ihme zu *Neuffra* zuständigen Wildbann wiederum in seine alte Schrancken setzen, die hierinnen eingeklagte Späthische Beschwehrden und *extensionen* gänzlich abstellen, hingegen eine beständige Milderung, hauptsächlich durch genugsame Wegschiessung des vielen Wildes und Abhaltung von denen so wol Späthisch-Herrschafftlichen als Unterthanen Güthern und Gründen veranstalten, darüber auch die gebetene *cautionem sufficientem de parendo præstiren* solle, damit nicht nöthig seye, die ebenfalls gebettene oder andere zulängliche Gegen-Mittel zu verordnen. Vid. Tom. I. der Reichs-Hof-Raths-*Conclus.* p. 550. sq. Ist ein Jagt-Herr durch die schädliche Hegung einer ungebührlichen Menge Wildes an den Feld-Schäden Ursach, so ist er zu derern Ersetzung auch verbunden. Vid. HILDEBRAND. disp. d. *Conservatione ferarum nociva* §. XI. squ SECKENDORFF. P. III. Teutsch. Fürsten-Staats c 3. *Regal.* 5. §. 1. KRESII *Specim. Jurispr. privat.* Lib. I. T. 3. §. 5. ERTELS Pr. Aur. de *Jurisd. infer.* Lib. II. c. 7. obs. 6. p. 42. Dannenhero wurde in dem nächst angeführten Reichs-Hof-Raths Concluso auch dieses angefüget: Wann Späthischer Seiten eine glaubwürdige *Specification* der ihnen zugefügten Schäden wird eingebracht werden, so folget hierinn falls ferner, was Rechtens. Add. das Reichs-Hof-Raths-Conclus. in puncto damni per feras causati in MOSERS Tom. 6. derer R. H. *Concl.* Betrifft der Schaden, die Unterthanen, oder solche, die wegen besonderer Umstände ihr Recht nicht mit Nachdruck poussiren können, so thönen die Beschädigten alsdenn mit vielem Seuffzen das bekante Liedgen an: Jagen zur Lust, und den armen Leuten zu Leid, das Wild schirmen, und den Leuten schaden, daran hat der Teuffel Freud. TEXTOR disp. d. *Jur. Venand.* th. 33. BERG. disp. d. *Jur. Venandi* pos. 14. Mit diesen Seuffzern haben die höchst-löblichen Chur-Fürsten zu Sachsen MAURITIUS und AUGUSTUS ihre hohe und geheiligte Fürsten-Seele nicht belästigen wollen. Denn jener bath Christ-Fürstlich in seinem zwar schleunigst gemachten

Testamente, daß sein Herr Nachfolger, Chur-Fürst AUGUSTUS, denen armen Leuten in der Wild-Bann an allen Orthen zur Ergötzlichkeit wegen des durch das Wild dieses Jahr über an ihren Feld-Früchten erlittenen Schadens von seinetwegen 2000. Reichs-Thaler in 4. Wochen nach seinem des Testatoris. Absterben, wolle austheilen lassen, damit sie ihrer bißher erlittenen Beschwerung so viel desto besser vergessen möchten. LUNIG Reichs-*Archiv. Part.* Spec. Tom. II. Dieser aber, Chur-Fürst AUGUSTUS, entbiethen sich in der Lands-Ordnung d. ao. 1555. Vid. COD. AUG. P. II. p. 62. daß sie sich gegen dieselben gnädiglich erzeigen wollen, welche von dem Wildpret beschädiget, solches anzeigen und bescheinigen würden. Wie höchst-löblich sich Chur-Fürst Friedrich in Ansehung derjenigen so vom Wilde Schaden gelitten oder noch etwan leiden möchten, bezeiget, führet D. LUTHER in *Genes.* cap. 25. an. Gewiß dieser Exempel solten viele folgen, welche an der Wildprets-Jagt ihr grosses Vergnügen finden. Müssen die an der Wild-Bann wohnende Leute wegen Menge des abfressenden Wildprets durch continuirliches Wachen bey Nacht und Tag, vor dem Wilde das Ihrige beschützen und Schaden abwenden: so erfordert es alle Billigkeit, daß man auch dem Werth der Wache und des Versäumnißes unter den Schaden rechne. Denn die von dem Jagt-Herrn unterhaltene Menge des Wildes ist ja Ursach, daß dergleichen Vorsichtigkeit und Bemühung muß gebraucht werden. ZIEGL. d. *Jur. Maj.* Lib. II. c. 14. §. 29. BERG. d. *Jur. venand.* pos. 14. ERTEL Pr. Aur. d. *JCtione infer.* Lib. II. c. 7. Obs. 6. p. m. 43.

Zehendes Hauptstück/ Von der Schuldigkeit anderer gegen die Jagt-Berechtigten in Ansehung dieser ihrer Jagtbarkeit.

§. I.

NJemand, wer der auch sey, soll sich unterstehen denen Jagt-Berechtigten an ihren Wild und Wild-Bahnen einen Schaden oder Nachtheil zu verursachen: vielweniger ihme gar das Wild zu erschiessen oder zu erschlagen, oder das Wildpret aus dem Revier zu verjagen. Dannenhero haben die Landes-Herrn viele Vorsorge angewendet, alle die Gelegenheiten denen unbefugten Jagt-Geistern abzuschneiden, vermöge derer sie leichtlich der Jagt einigen Abbruch thun könten. Dieweil nun die Jagt von denenselben, die zu jagen nicht das mindeste befugt, gar bequem würde können getrieben werden, wann jedermann die Erlaubniß mit Jagt-Instrumenten sich in die Felder, Wälder und Holtzung zu begeben hätte; so faßeten die Landes-F. endlich den Entschluß dasselbe mit offt wiederhohlten Edicten aufs ernstlichste zu verbiethen und mit empfindlicher Straffe zu belegen. Die alten Teutschen Gewohnheiten haben dahin schone gezielet. Der Schwaben-Spiegel c. 350. gebiethet: wer durch den Bann oder Forst reitet, seine Bogen, seine Arm-Brüst sollen ungespannet seyn, sein Köcher soll bedeckt seyn, und seine Jagt-Hunde sollen gekuppelt seyn. Welcher Text in dem vom Edlen Herrn von BERGER edirten MSto also lautet: Wer durch den Pan-Forst reyt, sein Armpruste und sein Bog sullent ungespannen sein, und sein Chöcher bedeckt, sein Wind und sein Prack sullent aufgevangen sein, sein Jaghund sullent bekuppelt sein. Und das Sachsen-Recht Lib. 2. art. 61.

Sim-

stimmet gleichergestalt mit dem Schwaben-Spiegel überein: Wer auch durch dieser Bannförst einen reitet, sein Bogen und sein Armbrust sol ungespannen seyn, sein Köcher sol bedeckt seyn, seine Winde und Bracken sollen angefangen und zu Hauff gekoppelt seyn. Die neuern Landes-Ordnungen und Jagt-Mandate suchen dieses auf eine weit generalere Art zu verbiethen, und mehr nach dem verderbten genie der heutigen Welt einzurichten. Z. E. in den Chur-Sächß. *Resolut. Gravam.* d. ao. 1612. Tit. Renth-Sachen §. 32. lesen wir diese Verordnung: Es soll Niemand, wer der auch sey und des Jagens und Weidewercks nicht berechtiget, sich mit Pürsch- und andern Röhren, wie die Nahmen haben mögen, nicht allein in unsern Wild-Bahnen, Gehöltzen und Gehegen, sondern auch auf Unserer Unterthanen Güther und Bezirck — — betreten lassen oder schiessen. Jedoch nimt das Gesetze, wie ohne diß zu verstehen, die Lehns- und reisende Leute aus: jene dafern sie ihre eigene Jagten haben/ und in zugelaßener Zeit auf ihren eigenen Grund und Boden: diese aber in der ordentlichen und gewöhnlichen Land-Straße bleiben, und zu ihrer *defension* Röhrer tragen. Add. Chur-Sächß. *renovirte* Jagt-*Mandat*, d. ao. 1686. 1692. und 1697. Und im Chur-Hannöverischen Edict d. ao. 1711. vid. die *Supplementa* der Policey-Ordnung p. 180. wird befohlen, daß ein jeder bey Vermeidung Chur-Fürstl. Ungnade, und ohnausbleiblicher schweren willkührlicher Straffe sich aus den Landes-Herrschafftlichen Gehägen und Wild-Bahnen mit Röhren, Hunden oder andern Jagt-Zeug halten, und darinnen nicht betreten lassen solte. Kayser Rudolph. II. that ao. 1581. in Oesterreich ob der Enns in der Reiß-Gejägts-Ordnung diese Verfügung: Zum zehnden, damit das rothe und schwartze Wild/ auch andere Thier und Feder-Wildprät nicht abgeödt werden/ so solle keines Landmanns-Amtmann oder Unterthan Büchsen zu tragen befugt, jedwedern Landmann aber, dem das Reiß-Gejägt zu gebrauchen gebühret, hiermit zugelassen seyn, einen Diener zu halten, welcher mit der Pürsch-Büchsen ausgehen, und ohne Schaden des rothen und schwartzen Wilds, Pürschen möge, doch dem, so der Wild-Bahn zugehörig, an seiner Wildbahns-Gerechtigkeit dadurch nichts benommen. Und zum Fall einer darwieder betreten, oder dem Wildpret nachgienge, so solle ein jeder Landmann denselben in des Wild-Bahns-Herrn Straffe zu stellen schuldig seyn, darinnen

er/ wie gemeldt/ betreten wird. Die allerdurchl. Häußer Hannover und Hessen-Cassel thun in ihrem den 16. Sept. 1726 geschlossenen *Transacte* diese Verfügung: Dahingegen wird denen Wohnhäusern allerdings und bey schwerer Straffe verbothen, der Fürstl. Heßischen Wild-Bahn keinen Schaden, zuzufügen; und damit auch sonsten Mißbrauch und Unglück verhüthet bleiben möge ist weiter in Vorschlag gebracht und verabredet worden, daß beyderseitlichen Unterthanen zu Wohn- und Simmershausen in Wald und Feldern Schieß-Gewehr zu führen, bey hoher und schwerer Straffe ein vor allemahl untersaget seyn solle. Was das Herzogthum Magdeburg anbelanget, so findet sich daselbst das Churfürstl. Mandat vom 13. Aug. 1681. welches ausdrücklich saget: Zum andern soll Niemand, er sey frembd oder einheimisch, sich mit schießenden Gewehr in Unseren Wildfuhren, außerhalb des gemeinen Weges oder der Land-Straßen, die er reiset, finden lassen/ — — doch stehet denen Reißenden frey Büchsen und Gewehr zu ihrer Nothdurfft und Beschützung bey sich zu führen. Im Gothaisch- und Altenburgischen Jagt-*Mandat* werden auch die Convoyer und diejenigen, so im Ausschuß der Unterthanen. Goth. L. Ordn. p. 344. Altenb. L. Ordn. p. 396. wie auch die Land-Knechte und andere Diener, welche sich Feindschaffts halber vorzusehen, wenn diese sich unverdächtig halten, privilegirt mit einer Pürsch-Büchse zu ihrer Nothdurfft und Beschützung in und um die Wild-Bahne zu passiren, da doch sonst Niemand, der verdächtig und dem es nicht gebühret, sich damit betreten lassen darf. Goth. Lands-Ordn. p. m. 380.

§. II.

Damit auch dem Wildpret sein Gang nicht gewehret, noch dasselbe aus der Wild-Fluhr in andere Herrschafften gewiesen, oder zu gehen gedrungen werde; so soll sich Niemand die befreyete Wild-Bahne zu engern und zu verhindern unterstehen. Chur-Sächß. Lands-Ordn. d. 20. 1555. von Jagen und Schiessen. Dannenhero darf auch Niemand, der es nicht berechtiget, eine Büchse auf dem Walde loßschiessen. Magdeburg. *Mandat* d. 13. Aug. 1681. und wenn jemand einen siehet oder schiessen höret; so ist ihme nachzufolgen, und samt der Büchse zu handen zu bringen, oder wenn er denselbigen nicht bewaltigen könnte, anzusagen, damit über dieses Geboth gehalten werde. Chur-Sächß. *Mandat* d. 10.

Mar-

Martij 1626. d. 8. April 1629. d. 12. Dec. 1631. Wird im Magdeburgischen darwieder gehandelt, so soll ihm so fort das Gewehr abgenommen, und der Frembde in dem nächsten Gerichte deshalb angehalten, der Einheimische aber mit 5. Thaler Straffe beleget werden. Vid. das *citirte Mandat*. d. 13. Aug. 1681. Doch folget hieraus noch nicht, daß die Büchse zur Beschützung des Leibes und Vermögens im Walde loßzuschiessen verbothen sey. Arg. L. 49. §. 1. ff. *ad L. Aquil.* BADERBACH *Controv. illustr.* qu. 17.

§. III.

Indem auch die Jagt grossen Schaden und Verlust leiden würde, wenn man an den Eyern der Vögel oder derer ihren Jungen und an den jungen Wildpret sich vergreiffen möchte; so treten auch die Gesetze durch scharffe Verbothe dieser Mißhandlung billich entgegen. Derowegen darf Niemand im Eisenach- Gothaisch- Altenburgischen und auch andern Orten, wenn die Vögel ausbrüten in Wäldern oder Feldern an Eyern oder jungen ausgebrütteten Vögeln in Nestern, grob und klein, nichts ausgenommen, sich vergreiffen: noch die jungen Haasen, Rehe und Wild, Kälber und Sauen aufheben und stehlen. Eisenach. Jagt- und Forst-Ordn. d. ao 1645. Cap. II §. 7. *Ejusd.* Jagt- und Weidewercks-*Mandat* §. wie ingleichen Goth. Lands Ordn. p. 300. §. 7. und p. 344. Altenb. L. Ordn. p. 397. n. 377. Jehnische Jagt- und Weidewercks-Ordn. d. ao. 1674. §. 7 Friedrich Wilhelms zu Sachs. Coburg und des Landes Francken, Wild- Forst- Jagt- und Weidewercks-Ordn. d. ao. 1653. II. Hauptst. von Jagten §. 10. Add. die Bayrische Gejaigts-Ordnung cap. 22. Daß aber darwieder absonderlich von denen Hirten sehr freventlich zuweilen gehandelt worden, giebt Hertz. Augustus zu Braunschw. Lüneburg im Edicto d. ao. 1645. zu verstehen, wenn er meldet, daß sonderlich die Hirten ohne *Respect*, als wenn sie dessen wohl befugt, die Wild- und Rehe-Kälber auffangen, hin und wieder in die Städte und sonsten ver*partir*ten, und gleichmäßig die jungen Haasen in Feldern ergrieffen, ꝛc. Und in der Bayrischen Gejagts-Ordnung cap. 12. heist es: Insonderheit verbieten wir den Mädern, Schnittern und andern denen das Weydewerck nicht gebühret, es sey zu was Zeit es wolle, die jungen Haasen in den Feldern oder sonsten aufzufangen, wie bißhero gleichwol offt, doch ohne Fug, beschehn ist.

§. IV. Ob-

§. IV.

Obgleich derjenige, welcher mit der Jagt nicht versehn, das auf seinem Grund und Boden kommende und denen Früchten im Felde oder Gärten schadbare Wild weder einfangen, erschlagen, noch erschiessen darf; (*) so bleibet ihme, dem Grund-Herrn oder Innhaber desselben, doch frey dasselbe abzutreiben, und in die Flucht zu jagen. Dieses Abtreiben, Abschröcken, Abscheuchen und unschädliche Abwendung des Wild-Schadens ist in allen Teutschen Landen denen an der Wild-Bahne angrentzenden Unterthanen erlaubet; und kan ihnen auch diese rechtmäßige Beschützung ihrer Wiesen, Gärten und Feld-Früchte durch Niemanden entzogen oder gewehret werden. Selbst der Kayser Rudolfus II. erklären sich in dem *renov. Privileg.* für die Reichs-Ritterschafft beym Limn. d. *Jur. publ.* Lib. VI. c. 3. solchergestalt: **Gleichwol iedermann freygelassen werden, von den Seinen und zu Abwendung seines Schadens das Wild, iedoch ohne Beschädigung abzuschröcken.** Das Chursächß. *Mandat* d. 20. 1659. in Cod. Aug. P. II. p. 562. & 563. hält auch diese Clausul in sich: **Gestalt denn denen Unterthanen sämtlich frey und nachgelassen wird, das Wildpret durch kleine Hunde, so nicht Jagt-Hunde seyn, abzuhetzen oder durch Wild-Wächter, und Scheusal den Wild-Schäden zu begegnen.** Berg. d. *Jur. Venand.* §. 13. In Bayern ist denen Bauern auch erlaubet mit geprügleten Hunden oder mit Anzündung eines Feuers, oder, mit Machung eines grossen Geschreys, oder, mit blinden Büchsen-Schiessen, das Wild von denen Feldern und Getreide abzuhalten oder abzuscheuchen. Ertel Prax. aur. c. 7. obs. 6. Wir wollen den Gesetz-Geber selber hören, dieser erkläret sich in der Jagt- und Forst-Ordnung cap. 18. also: **Doch wo einen armen Mann das Wildprät bey Tag und Nacht in seine Felder zu Schaden gehen würde, mag es ein jeder mit seinen oder seiner Nachbarn geprügelten Hunden wol daraus jagen, auch ein jeder Bauers-Mann zu Verwahrung seiner Herberge, seinen Hund bey Nacht, doch geprügelt ablösen: Doch wenn jemand das Wildprät mit einem oder mehr geprügelten Hunden, wie gehört, verjagt hat, soll er dieselbige, so bald er kan, wieder zu Handen bringen, wieder anlegen oder geprügelt lassen.** Die Fürstl. **Würtenbergische Lands-Ordnung** Tit. von **Abscheuchung des Wildprets von dem Getraide,** sagt §. 49. ibi: **So haben wir den**

Leuthen, so innerhalb, und an unsern Wild-Bahnen gesessen, gnädiglich zugelassen, daß sie mit kleinen Hunden die nicht Jagt-Hunde seynd, das Wildpret abscheuchen, & p. 147. ibid. Sonderlich aber sollen die armen Leuth nicht geschlagen noch verwaltigt, vielweniger ihnen ihre Aecker zu vermachen, oder das Wildpret mit kleinen Hunden abzuscheuchen gewehret werden. Füge zu dieser den oben cap. 9. §. 19. angeführten Würtenb. Land-Tags-Abschied d. ao. 1565. In dem Vergleiche zwischen Hertzog *Erico* zu Braunschw. Lüneburg und dem Land-Grafen Wilhelm zu Hessen ao. 1575. wurde auch denen Mündenern zum Besten dieses mit eingerücket: So sollen auch die von Münden an jährlicher Verbeßerung ihrer Gnicke und Schläge am Rattenfeld (doch daß dieselbe hinaus nacher dem Walde zur Ungebühr nicht erweythert werden) durch Anrichtung Zäune und Abscheuchung des Wilds, Schaden ihrer Güther so viel möglich zu verhüthen, nicht gehindert werden. Ja die durchlauchtigsten Transigenten der Chur-Fürst zu Hannover und Land-Graf von Hessen-Cassel, vergassen in ihrem Vergleich ao. 1726 den 16 Sept. in diesem Stücke auch der Wohnhäuser nicht: So soll auch, sind Worte des Vergleichs, denen Wohnhäusern frey und unverwehrt bleiben, das Wild aus ihren Gärthen, Wiesen und Feldern auf eine der Wild-Bahn gantz unschädliche Weise zu schürchtern.

(*) Die Bayrische Jagt- und Forst-Ordnung cap XX. saget mit ausdrücklichen Worten: Da auch das Wild unversehener Weiß in ein Feld käme, dasselbe zu erschiessen, oder auf eine andere Weiß und Wege zu verletzen, oder gar zu erlegen, wollen wir hiemit alles Ernsts und bey vorbehaltener Unserer Straff gäntzlich verbothen haben.

§. V.

Es kan auch Niemanden gewehret werden seinen Grund und Güter mit Zäunen, Pfählen, Hecken und andere Befriedigung vorm Wildpret so gut als es sich thun läßt zu verwahren. Zumahl da niemand schuldig ist auf dem Seinigen, und mit seinem Nachtheil einem andern sein Wildpret zu unterhalten HILDEBR. d. *Conserv. ferarum nociva* § 17 welches auch die angeführten Landes-Gesetze stillschweigend einzustehen scheinen. In der Bayrischen Jagt- und Forst-Ordnung cap. 20. aber stehet ausdrücklich: Wir lassen männiglich zu, daß ein jeder um seine Felder

Zäune oder Gräben, so hoch tief und weit als er will machen, oder dieselben mit lebendigen Hecken verfrieden, auch diejenigen Felder und Gründ, da hiervon niemahln weder Zaun, Graben oder Hecken gewesen, angedeuter massen von neuen einfangen, und seinen dem lieben GOtt und dem Feld vertrauten und ausgesäeten Saamen aufs beste, so er kan, vor den Wilde verwahren möge, welches wir nicht weniger von den Hofmarchischen, als Land-Gerichtischen Unterthanen verstanden haben wollen. Sehr gnädigst haben es der Durchl. Land-Graf CARL zu Hessen mit seinen Unterthanen gemeinet, weil Er diesen nicht allein in der Forst-Ordn. d. ao. 1683. erlaubet, sondern auch ernstlich anbefohlen, tüchtige Zäune vor die an denen Haupt-Wild-Bannen liegende Felder zu machen, und ihnen zu derer Errichtung das Holtz Forst-frey verabfolgen lassen. Die Worte in der Forst-Ordnung sind diese: Unsere Beamte sollen auch denen Unterthanen anbefehlen, daß sie um die vor denen Wäldern, sonderlich denen Haupt-Wild-Bannen, liegende Felder, tüchtige Zäune, wo sie keine lebendige Hecken oder Zäune darum haben, machen, und dadurch ihre Felder, und Früchte vor dem Wildprät verwahren, darzu ihnen dann aus dem Lager oder andern abständigen Holtz die Nothdurfft Forst-frey gefolget werden solle. KREBS de *Lign.* & *Lapid.* p. 460. n. 2. Wegen der Pfähle hat man zu mercken, daß sie nicht so verfänglich gearbeitet und zugespitzet gelitten werden, daß das etwan darüber setzende Wild in solche sich spießen könnte. Denn dadurch litte die Wild-Bahn Schaden. BASTINELL. von der Klopper-Jagt § 8. Findet man daß sie zum Schaden und Gefahr des Wildprets eingerichtet; so müssen sie abgeschaffet werden. Dannenhero obwohl die Bayrische Jagt-Ordnung, wie gemeldet die Verzäunung vergönnet, so setzet sie doch gar bedächtig hinzu: Aber die Zaun-Stecken in der Höhe, an welchen das Wild anspringen könte, mit Fleiß spietzig zu machen, oder sonst einen gefährlichen Fried zurichten — — wollen wir hiermit alles Ernsts, und bey vorbehaltener unserer Straf gäntzlich verbothen haben. In der Würtenbergischen Jagt- und Forst-Ordnung Tit. von den Forst-Hüttern und ihren Heyden, wird, wenn bey Abscheuchung des Wildprets, dieses etwan Schaden leidet, anbefohlen, daß, wenn sich ein Wildprät in einen Zaun-Stecken sprengete, oder in andere Wege niedergeleget, und beschädiget würde, die Frucht-Hütter solch Wildprät ohne

ne Verzug dem nechst gesessenen Wald-Vogt, Forstmeister oder Knecht ausantworten oder anzeigen, und dabey mit Wahrheit verständigen, wie solches zugegangen sey.

§. VI.

Damit auch das Wild in den Wild-Bahnen nicht beunruhiget, ohne Noth gescheuchet, noch aus seinem Stande über die Grentzen zu gehen genöthiget werde; so sollen die Unterthanen, die an denen Chursächsischen Gehegen gesessen, keine Hunde mit sich auf die Felder nehmen, sondern, wie auch die Schäffer, so in den Wild-Fuhren gesessen, sie stehen zu, wem sie wollen, ihre Hunde führen, oder denenselben Klöppel, so ¾. Ellen lang sind, anhängen, und derer allein zu Bewahrung ihrer Heerden und Häuser gebrauchen, bey Verlust der Hunde und eines Gülden Straffe, so offte darwieder gehandelt wird. Chur-Sächß. Lands-Ordn. d. ao. 1555. Tit. von Jagen, Schiessen, §. fin. Es sollen ꝛc. und Tit. Abscheuchung des Wildes vom Getreide. *Mand.* Elect. d. 8. April. 1629. §. Wir werden auch ꝛc. Erledigung der Lands-Gebrechen d. ao. 1612. Tit. Rent-Sachen §. 31. Doch was die Hunde in Chur-Sachsen anbetrifft, so ist solches durchs *Mandat* 1659. in Cod. Aug. P. II. p. 562. & 563. so erläutert, daß nicht alle Hunde insgemein Klöppel ¾. der Ellen lang und der Runde nach ¼.tel der Elle dick tragen sollen, sondern nur die Schaaff-Rüden und Jagt-Hunde, welche dem Wilde schädlich seyn können. Wie wir denn oben §. 4. vernommen, daß durch kleine Hunde, so nicht Jagt-Hunde seyn, das Wild abzuscheuchen erlaubet sey. Im Hannoverischen ist von der Landes-Herrschafft vermöge des *Edicts* d. ao. 1645. in der Sämtl. Braunsch. Lüneb. Cellischen Theils Policey-Ordnung p. 400. & 401. nachdrücklich befohlen, daß an denen von unsern Wild-Bahnen, Forsten und Holtzungen nicht fern genung entlegenen Oertern, ein jeder Unterthan, welcher Hunde hat, denselben bey Straffe 10. Thaler einen Knüttel einer Ellen lang anhängen, auch Niemand dieselbe auf die Holtzung, darauf Wildpret ist, führen, so dann die Schützen und andere sich des unbefugten Schiessens und Jagens, bey Vermeidung des Gefängnißes und anderer unnachläßiger Bestraffung enthalten und gäntzlich einstellen sollen. Ihro Königl. Majestät in Preußen haben als Hertzog von Magdeburg den XV. Nov. 1713. die hiebevor zum öfftern publicirte Edicta und Verordnungen wegen Knüttelung

lung derer Hunde dergestalt ernstlich wiederhohlet, daß ein jeder, so an denen Königl. Wildfuhren und Geheegen einige Hutung haben, worunter auch die von Adel, welche solches *beneficii* der Hutung genüssen zu verstehen, ihre Hunde fleißiger, denn bißher geschehen, Knütteln, und ihnen solche Knüttel anhängen sollen, die in der Länge dritthalb Werck Schuh, und 6 Zoll in der Dicke der Mitten, und also die gebührende Größe haben: Zu welchen Ende denn ein jeder bey den Königl. Heyde-Reutern und Hasenhegern die Knüttel vor seine Hunde auszulösen befehliget wird; die Verbrecher sollen zuförderst ihrer Hunde beraubet, und noch darüber mit der in der Jagt- und Holtz-Ordnung ausgedrückten Straffe ohnfehlbar beleget werden: Weil aber die Bauern und Feld-Hütter bey Scheuchung des Wildes von der Saat ihren Hunden gemeiniglich die Knüttel abnahmen, damit dieselben im Durchlauffen am Getreyde nicht so viel Schaden thaten, noch dasselbe niederschleifften, solches aber anderer daraus entstehenden inconvenientien halber nicht gestattet werden konte; so wurde ihnen anbefohlen entweder ihre Hunde an einer Hespe zu lähmen, oder denenselben Schleiff-Knüttel anzuhängen, als womit in dem Getreyde so viel Schaden, als mit den Queer-Knütteln nicht geschehen könne, bey Vermeidung vorhin angedeuteter Straffe. In Ober- und Nieder-*Bayern* wird zwar denen Unterthanen erlaubet auf dem Lande Hunde zu halten, aber es stehet in der Jagt- und Forst-Ordnung Cap. 18. auch dieses dabey: Doch daß sie dieselben bey Tage anlegen, oder ihnen Prügel anhängen, oder sonsten also verwahren, auf daß dieselben Hunde, nicht in dem Holtz zu Verjagung des Wildpräts oder anderer Orten zu Schaden lauffen mögen. Das Jagt-*Patent* im Fürstenthum Liegnitz d. 3. Julij 1680. welches in denen Kayser- und Königl. das Erb-Hertzogthum Schlesien *concernirenden Privilegiis, Statutis & Sanction. pragmaticis* p. 758. mit befindlich, ertheilet wegen der Hunde auch Verhaltungs-Befehl. Und soll daselbst ein jeder Vorwercksmann, Bauer, Gärtner und Müller, auch andere Personen, so Hunde halten, den Hunden einen forder Fuß am niedersten Gelencke hüßen, jedoch auch keinen ob er schon gehußet — — im Felde herum lauffen laßen: Die Fleischer und Schäffer aber die ihrigen führen, damit denen Haasen nicht so grosser Schade, wie gleichwohl geschehen, verursachet werden möge, bey Straffe eines halben Malder Habers. Und p. 790. in besagten Schlesischen

Privi-

Privilegiis findet sich eine Kayserl. *Pragmatic* und Verboth wegen unbefugten Jagens d. 26. Martij 1697. welche auch befiehlet denen Hunden nach ihrer Grösse und Stärcke *proportionirte* Klöppel unter Vermeidung, daß auf dem wiedrigen Fall ein jeder Grund-Herr dieselbe, wo er sie (ausser Kayserl. Land-Strassen) auf dem Seinigen antrifft, wohl befugt todt schiessen möge, anzuhängen. Dieses scheinet auch das ao. 1701. am 4. May in Ober- und Nieder-Schlesien publicirte Kayser- und Königl. Jagt-Patent nicht zu wiederruffen, sondern vielmehr zu bestättigen. Worinnen befohlen wird; Nicht minder sollen 4.) die Schäffer- und andere Bauer-Hunde, weil durch selbe nicht nur das Wild ausgespürt und vertrieben; sondern auch so gar, wenn es jung ist, gefangen und gefreßen wird, innegehalten, und in Feldern an Stricken geführet und geleitet werden. Vid. die das Erb-Hertzogthum Schlesien *concernirende privilegia* p. 303. Desgleichen ist auch im Gothaischen scharf verbothen die Hunde mit sich zu Feld oder ins Holtz zu nehmen: und wenn auch jemand mit Hunden durchs Fürstl. Gehege zu ziehen befugt, soll er die Winde am Stricke und die Jagt-Hunde gekoppelt haben: Schäffer und Hirten aber jedem Hunde einen Schleiff-Knüttel zwo Ellen lang und einen Querch-Knüttel ¼.tel lang anhängen. Goth. Forst- und Wald-Ordn in der Lands-Ordnung P. III. n. 10 p. m. 345. Schlage auch, so es beliebet, die Altenb. L. Ordn. p. m. 397. und 374. § 10. nach Im Mecklenburgischen wird in der Lands-Ordnung Tit. 26 anbefohlen, daß die Bauern, wenn sie in das Holtz fahren, ihre Hunde zu Hause lassen, und sie keineswegs mit sich in die Holtzung nehmen sollen.

§. VII.

Ein Edelmaun, welcher so wohl mit Ober- und Nieder-Jagten als auch mit den Ober- und Nieder-Gerichten belehnet, oder sie rechtlicher Art nach herbracht, kan seinen Unterthanen wieder das bißherige Herkommen bey Straffe anbefehlen, daß sie ihren mit aufs Feld zu nehmenden Hunden Knütteln anlegen sollen. Denn ist einem die Jagtbarkeit zugestanden, so lebet er auch berechtiget, dasjenige so der Jagt einen Abbruch thut und schadet, zu verbiethen und zu verwehren a. Leg. 2 ff. d. *JCtione*. Nun aber ist bekant, daß die Hunde das junge Wild fangen und freßen: das alte aber verscheuchen und verjagen, wodurch die Wild-Bahn allerdings

dings beunruhiget wird. Und wer solte wohl an diesem Befugniße zweifeln, da die mit den Jagten concurrirende Ober-Gerichte dieses unstreitiges Recht mit sich führen die Delinquenten, in Ansehung der Jagt auf den Feldern, die ihrer Gerichtsbarkeit unterworffen, zu bestraffen.

Eilfftes Hauptstück/ Von Wild-Dieben.

§. 1.

Gleichwie man in einer wohl eingerichteten Republique die Diebe und Räuber wegen ihrer begangenen Verbrechen zu gebührender Strafe ziehet; also müssen auch die Wild-Diebe und Raub-Schützen mit derselben unausbleibend angesehn werden. Dererselben Bestraffung aber ist nach dem Unterscheid und Beschaffenheit der Zeiten, Länder und Oerter sehr mercklich unterschieden gewesen, und auch noch, wie dieses so wohl aus den alten Geschichten als denen neuern Landes-Gesetzen unwiedersprechlich zu erkennen, und zu erweisen stehet. Denn einige Gesetz-Geber verdammen sie zum Galgen, wie andere Diebe. Der Herr Cantzlar von LUDEWIG stellet Tom VI. *Reliqu. Mst.* n. 18 p. 51. ein ao. 1045. abgefaßtes Diploma auf, worinnen diese merckwürdige Stelle: Et alium virum Loben in Krzepenitz *propter furtivam venationem similiter patibulo adiudicatum* cum sex mancipiis eidem monaste io dedi, uns genugsam belehret, daß man auch damahls schon denen Wild-Dieben den Galgen zuerkant. In Engelland strafften sie ehedem die Wildprets-Diebe mit Ausstechung der Augen, Abschneidung der Mannheit, (diese Strafe litten von Rechts wegen auch wohl die beruffenen Huhren-Jäger) der Hände und Füße; davon redet MATTHÆUS *Parisiensis* ad ann. 1232. p. 373. also: Regnante dicto Rege Richardo, *miles quidam* de

regno

regno Angliæ, in Nova degens foresta, qui longo tempore & usu *bestias Regis furtive venari* consueverat: quadam vice interceptus est *cum venatione furtiva* & per iudicium curiæ ipsius Regis in exilium relegatus. Hanc enim legem de venatione sublata, Rex ille in pace clementissimus in hoc temperavit, quod cum apud Reges Antecessores ejus, si quilibet in fraude venationis deprehensi fuissent, eruebantur oculi eorum, *abscindebantur virilia, manus vel pedes truncabantur.* Sed tale judicium pio Regi Richardo visum est nimis inhumanum; ut homines ad imaginem Dei creati, pro feris, quæ juxta legem naturalem generaliter omnibus sunt concessæ, de vita vel membris periclitarentur; ut id faciendo feris ac bestiis deterior videretur. Hoc enim solummodo sufficiebat ei, *ut quilibet in tali culpa deprehensi vel Angliam abiurarent, vel poenam carnalem subirent vel poena punirentur pecuniali,* salvis omnibus vita & membris. König Joannes in England hatte bereits ao. 1215. vid. MATTHÆUM PARISIENS. p. 260. dieses Gesetze gemacht: Nullus de cetero amittat vitam vel membra pro venatione nostra, sed si aliquis captus fuerit & convictus de captione venationis, *graviter redimatur, si habeat,* unde redimi possit: et si non unde redimi possit, *jaceat in prisonia nostra per annum unum & unum diem.* Et si post annum unum & diem unum plegios (Bürgen, *Fidejussores,*) invenire possit exeat a prisonia; sin autem, *abiuret regnum nostrum Angliæ.* Aus diesem des Königs Joannis Gesetze erkennen wir, daß damahls die Wild-Deuben mit Geld-Straffe, Gefängniß oder Verweisung aus dem Königreiche in England seyn bezüchtiget worden. Es scheinet aber als wenn diese angezogene Englische Gesetze nur von denen Wild-Deuben, so in denen Königlichen Forsten begangen worden, redeten, welche doch in andern Reichs-Gesetzen von derer privatorum Jagten und Wild-Bahnen gantz deutlich unterschieden werden. Die Gesetze des Königes KANUTI Cap. 108. und EDWARDI *Confess.* c. 35. sagen ausdrücklich: Et *omnis* sit *venatione sua* dignus in *nemore*, in *campo*, in *Dominio suo.* Et abstineat ab omnibus *venariis Regis*, (von allen Königlichen Wild) ubicunque pacem eis habere voluerit super plenam vitam & foris facturam. Vid. du FRESNE glossar. voc. *venaria*, p. 1271.

§. II.

Viele erzehlen zwar, daß man vor Zeiten einen Wild-Räuber lebendig auf dem Hirsch mit eisernen Banden bevestiget, und den Hirsch solcher-

ge-

gestalt mit dem Mißethäter in den Wald lauffen lassen: Allein da von dieser Geschichte weder ein Gesetz, noch Gesetzgeber, noch ein glaubhafftiger Geschichts-Schreiber angegeben würde; so vermeinet der Hällische *Universitäts*-Cantzlar Herr *Jo. Pet. de* LUDEWIG in disp. d. *Furto ferarum* p. 9. es wäre diesem Vorgeben nicht viel Glauben beyzumessen: mallem egomet, schreibt er, historiam hanc accensere fabellis. Et si forte aliquis princeps adeo fuit immanis; illud tribuendum atræ bili, non satis ita legibus. Was vor ein Urtheil über die Straffe Galeacii Sfortiæ, Hertzogs zu Mayland zu fällen, welcher einen seiner Unterthanen gezwungen, daß er den diebischer Weise geschossenen Haasen mit Balck und Haar roh freßen müssen, woran dieser auch gestorben,; will ich andern zu untersuchen und zu beurtheilen überlassen. Dergleichen Geschichte bringet DOEPLER in *Theatro Supplicior.* P. 2. c. 44. FICHTNER in disp. von Wildnern § 23. MAJER d. *Jure venand.* p. 341. und andere in grosser Menge zum Vorschein, welche, wenn sie wahr, gewißlich nie von einem grossen Herrn zu verantworten stehen, indem sie mehr eine Unmenschheit, Tyranney und Rach-Sucht als eine menschliche Straffe, Landes-väterliche Regierung und Straff-Gerechtigkeit anzeigen. Ab omni poena merito est abstinendum, quæ lento ad modum gradu mortem infert, ne *ad desperationem homo adducatur*, & corpus ita puniendum, ut *animæ* parcatur. STRYK. d. *Jure putativo* Cap. 2. §. 2.

§. III.

Nach den alten Teutschen Gesetzen wurde die Wild-Dieberey nicht mit dem Leben bestrafft, sondern wenn einer in denen Banforsten, in welchen denen wilden Thieren bey Königs-Bann Friede gewircket war, etwan ein Wild verwundete, fällete oder jagte, der mußte Sechzig Schillinge bezahlen vid. Schwaben-Spiegel c. 237. und Sachs. Spiegel Lib. II. art. 61.

§. IV.

In denen vorigen und jetzigen Zeiten aber hat man, wo nicht bey ersterer, doch bey offters wiederhohlter Wild-Dieberey die Lebens-Straffe darauf gesetzet. Viele halten diese Straffe vor unrecht; indem zwischen einer Bestie und dem nach GOttes Ebenbilde erschaffenen, und durchs theureste Blut Christi erlöseten Menschen ja keine proportion, cum tamen inter

inter delictum & poenam semper debeat esse proportio L. 11. ff. *d. poen.* welche sich ja gar zwischen einem geschossenen und geraubten Wilde und einem Menschen nicht äußerte. FRANZK. *Exerc. Justin.* 4. qu. 3. Allein es kömmt hier nicht auf die proportion an, sondern man siehet auf die wiederspenstige Verachtung und Ubertretung des Gesetzes. Denn ist die Jagt bey der Lebens-Straffe unbefugter und räubischer Weise zu treiben untersaget, und ein frecher Bösewicht unterstehet sich doch darwieder zu handeln; so verachtet er das Gesetze und folglich dessen Urheber. THOMAS. *ad Inst.* p. m. 127. Hänget man einen andern Dieb um 5. Ducaten am Galgen, warum solte man mit einem Wild-Diebe oder Raub-Schützen milder verfahren? Siehet man bey jenem nicht auf die proportion der gestohlenen Sachen und dessen Leben, warum solte man hier die Weid-argumenta regardiren? Wer sich als einen Raub-Schützen oder Wild-Dieb aufführet, dem ist es gemeiniglich gleich viel, ob er einen Menschen fället: Kömmet ihn jener vorm Schuß und er vermeinet er könne hier was erbeuten: so machet er sich kein Gewissen solchen zu erschiessen, und alsdenn zu berauben. Vid. Const. des Chur-F. *Augusti* zu Sachsen d. ao. 1584. §. So werden wir doch, allwo er dieses bestärcket und bezeuget: daß auch mehrmahlen arme unschuldige Wanders-Leute, welche ihren Weg durch die Wälder, Heiden und Höltzer nehmen müssen, und auf solche Wildpräts-Beschädiger stossen, oder ihnen sonsten zu Handen kommen, von denselben verwegelägert/ beraubet und jämmerlich ermordet werden, darunter dann unsere getreue Unterthanen und Diener, die auf solche ihre höchst-sträffliche Unthaten Achtung zu geben bestellet seyn — — nicht verschonet bleiben, sondern von denselbigen Dieben zum hefftigsten angefeindet, befehdet, bey nächtlicher Weile überfallen, und beschädiget, und schändlich und böslich ermordet werden: Wie uns dann in kurtzer Zeit etliche unserer Förstere und Unterthanen in unsern Aemtern Schwartzburg und Altenburg auf den Höltzern verwegelägert und jämmerlich erschossen worden. Noch viel deutlicher suchet der Chur-F. dererselben Boßheit vorzustellen, wenn am Ende heißt: Wann nun solche der Wild-Schützen und Wildpräts-Diebe muthwillige freventliche und Friedbrüchtige Beschädigung und Mordthaten, nicht allein zu mercklicher Verwüstung unserer Wildfuhren gereichet; sondern auch viel böse rauberische und mörderische Unthaten daraus erfolgen, und uns jährli-

chen nicht zu geringen Kosten verursachen. Nehmen in einem Lande gewisse Unthaten überhand, so muß man die Straffen erhöhen, damit die Verbrechen und Schand-Thaten unterlassen werden. Nonnunquam, sagt *Claud.* SATURNINUS L. 16. §. 10. ff. d. *poen.* evenit, ut aliquorum maleficiorum supplicia exacerbentur, quoties nimirum *multis personis grassantibus* exemplo opus sit. So lange eine Straffe die Verbrechen zu steuren nicht zulänglich, so lange kan sie auch erhöhet und geschärffet werden; indem solche ein Mittel seyn soll denen criminibus Einhalt zu thun. Chur-Fürst *Augustus* war der Erste in Sachsen, welcher ao. 1584. verordnete, daß derjenige, welcher in der Chur-Fürstl. Wild-Bahne das hohe, rothe und schwartze Wildpret schießete oder niederschlüge als ein öffentlicher Dieb des Chur-Fürstl. gehägten und befriedigten Wildprets, mit dem Strange vom Leben zum Tode gebracht werden solle. MENCK. *Theor. & Prax.* ff. Tit. d. *Acquir. Rer. Domin.* §. 9. p. m. 1134. Dieser Straffe sind nicht allein die Wildpräts-Diebe und Raub-Schützen unterwürffig, sondern die Sächß. Verordnung will damit auch diejenigen beleget wissen, welche denselben wissentlich auf einige Weise Vorschub thun, solche hausen oder hegen. Das Chur-Sächß. Gesetze ist gantz deutlich deshalber abgefaßet. Denn es heist in der *Const. Aug. Elect.* d. ao. 1584. in §. als ordnen, 2c. ausdrücklich: daß nun hinführo die Straffe der Wildpräts-Diebe und Schützen, auch deren, so dieselbigen hausen, hegen, oder ihnen wissentlich einigerley Weiß Unterschleiff geben, in unserm Land der Galgen seyn soll 2c. und in §. würde sich aber: Und sollen die, welche den Wildpräts-Dieben zu solchen ihren Unthaten Vorschub und Förderung gethan, mit dergleichen Straff beleget werden. COD. AUG. P. I. p. 135. P. II. p. 528. 540. Der Grund dieser Straffe solle dieser seyn, weil der Werth eines solchen Wildes sich über 5. Hungarische Ducaten belieffe, BERG. *Oec. Jur.* p. m. 228. Ist es also ausgemacht, daß das geraubte Wild nicht diesen Werth beträgt, so pflegt auch nur auf den Staupen-Schlag erkant zu werden, CARPZ. II. *Pr. Crim.* qu. 84. n. 50. Der Wild-Diebstahl muß nothwendiger Weise in des Chur-Fürstens gehegter Wild-Bahne seyn begangen worden: So ferne aber dieses nicht klar und gewiß; so bekömmt der Raub-Schütze auch nicht die Folter, ungeacht hinlängliche Anzeigungen darzu verhanden seyn. CARPZ. *Pr. Crimin.* P. II. qu. 84. n. 58. Ja weil die obangezogene Constitution Chur-F. AUGUSTI d. ao. 1584. nur von

dem hohen, rothen und schwartzen groben Wildprät redet; so ist die Straffe des Galgens auch nicht auf diejenigen zu erstrecken, welche kleines oder mittlers Wildprät in dem Chur-Fürstlichen Gehege weggefangen oder geschossen. Indessen obgleich nach der jetz-erwehnten Constitution die Wild-Deube vor ein jedes kleines Wildpret nur mit 20. Gülden Straffe sollen gebüßet werden; so befand man doch vor unumgänglich dieselbe in dem *Mandat* d. ao. 1698. biß 100. Thaler zu erhöhen, vid. COD. AUGUST. P. II. p. 505. squ. allwo es ausdrücklich bey der gemeldten Straffe verbothen in Chur-Sächß. Gehegen und Chur-Fürstl. Durchl. zuständigen Gegenden, nicht weniger in Gärten, Weinbergen und Feldern, ja überall denen Phasanen, Haasen und Rebhühnern, auch wilden Enten mit Schleiffen, Netzen, Schlingen legen, Fallen stellen und dergleichen nachzustellen, und das Wildpret wegzufangen, biß 100. Thaler Straffe oder in Ermangelung des Vermögens mit unnachbleiblicher Leibes- und Gefängniß-Straffe. Welche aber sich in denen Wäldern und Höltzern oder Feldern derer Herren von Adel im Chur-Sächßischen als Diebe des hohen, rothen und schwartzen Wildprets betreten lassen, die werden willkührlich bestrafft. BERG. *Oec. Jur.* p. m. 228. Begehen solche aber die Diebe an kleinem Wildpret in der adelichen und anderer Jagtbarkeit, so müssen sie, so offte als sie wegen eines kleines Wildprets betreten werden, 100. fl. oder 100. Schäffel Hafer Straffe erlegen. ORDIN. PROV. d. ao. 1555. Tit. daß keiner auf des andern Grund und Boden ꝛc. §. So wollen. CARPZ. Lib. II. *Prax. Crimin.* Qu. 84. n. 75. Berg. Oec. Jur.

§. V.

In denen Landen Ihro Königl. Majestät von Preußen ist durch das Edict vom 9. Jan. 1728. bekant gemacht worden, daß die Wild-Diebe und diejenigen, welche im Königl. Gehege nur mit Büchsen oder Flinten und dabey habenden Wildpret angetroffen werden, ohne alle Gnade aufgehangen werden sollen; Wie denn denen letztern das Vorgeben zu keiner Entschuldigung dienen soll, daß sie das Wildpret gefunden und mit sich genommen haben. Hierbey lassen es Ihro Majestät noch nicht bewenden, sondern thun in der allergnädigsten Erläuterung dieses Mandats d. 2. Martii 1728. die Verfügung, daß demjenigen, welcher einen Wild-Dieb, er sey von was *condition* er wolle,

le, entweder entdecken und anzeigen, oder den Forst-Bedienten in dem Gehöltze nachweisen und *assistiren* würde, jedesmahls 10. Thaler aus den Wild-Diebs Straff-Geldern gereichet und sein Nahme verschwiegen, hingegen aber derjenige, welcher es verheelet, und es nachhero auskäme, auch überführet würde, daß er davon gewust, mit der auf die Wild-Diebe gesetzten Straffe beleget werden solle. Beyde Königl. Edicta sind des hochberühmten Herrn Cantzlers *Jo. Pet.* von LUDEWIG diss. d. *Ferarum furto* in append. n. I. & II. p. 26. - 29. beygefüget.

§. VI.

Verordnen aber die Lands-Gesetze wegen der Wild-Dieberey keine gewisse Straffe, so wird dieselbe entweder nach dem in Lande angenommenen Jure Civili oder nach der Hoch-peinlichen Hals-Gerichts-Ordnung bestrafft. Man kan davon MAJER de *Jure Venandi*. p. 328 cap. XIV. §. IV. *Jo. Georg* FICHTNER de Feripetis, BERG. in *Jurispr. Crimin.* p. 60. und CARPZ. *Prax. Crimin.* L. II. qu. 84. n. 25. squ. nachsehn. Wie die Wild-Diebe im Hertzogthum Würtenberg bestraffet werden, führet sehr umständlich und distincte Majer. l. c. p. 332. sq. aus.

§. VII.

Die Bayrische Gejagt- und Forst-Ordnung setzet zwar keine gewisse Straffe, daß es aber criminel und einer grossen Bestraffung unterwürffig, wenn man in verbottenen Wildpräts-Schiessen sich betreten lasse, erhellet aus dem 25. Capitel der gemeldten Gejägt-Ordnung, welches so lautet: Ob iemand sich verbottenes Wildpräts schiessen, stehlen, oder dergleichen Mißhandlung die *Vice* Dombisch seyn, unterstehen, und solchermassen verbrechen würde, der oder dieselben sollen nach gestalt der Sachen zur Fängniß gebracht, alsdann mit ihnen, gleich andern *malefitz*- Personen durch das Regiment, darunter das Verbrechen geschehen, mit unserm Vorwissen, oder durch andere, dieselbiger Orten das *Malefitz* haben, der Gebühr nach verfahren werden. Da auch iemand einen solchen, der also *Malefitz*isch verbricht, an Orten, da er zu jagen hat, betrete, mag er denselben, ungeachtet ihme daselbst die Gerichtsbarkeit nicht zustünde, unersucht der gerichtlichen Obrigkeiten selber Orten, wohl niederwerffen und fänglich annehmen, doch daß er den Verbrecher in das Gericht, darinnen er

Be-

betretten worden, alsbalden antworte. Ob nun gleich die Bayr. Gejaigts-Ordnung denen Wild-Dieben keine gewisse Straff setzet; so ist durch ein Chur-Fürstl. *Decret* d. 20. 1674. doch ausdrücklich versehen, daß, wenn einer mit einer Büchsen im Walde betretten wird, er so gleich vor einen überwiesenen Wild-Schützen zu halten, und mit gebührender Straffe zu belegen sey. Läßt er sich aber zum zweyten mahl also antreffen, so wird er auf die Galleeren condemniret. Durch ein anderweitiges *Decret* und darauf erfolgte observantz ist in Bayern auch dieses Herkommens, daß der Wild-Schütz, wenn er zum ersten mahl betretten wird, und der That nicht geständig ist, *ad actum proximum torturæ*, mit Bedrohung vorhabender peinlicher Frage, gezogen wird: das zweyten mahl aber, bevorab, wenn er eine schlechte und verachtete Person ist, kan man ihm auch mit wircklicher, jedoch nur geringer *Tortur*, angreiffen, obgleich die Straffe weder auf Leib nnd Leben abzielet: Vid. Bayrisch. *Decret* d. 28. Mart. 1663. und Policey-Ordnung Lib. 5. tit. 2. art. 2. conf. ERTELS Aur. Prax. d. *JCtion. infer.* Lib. II. c. 7. obs. 8. p. m. 46.

§. VIII.

Kayser Leopoldus ließ d. 4. May 1701. in dem Erb-Hertzogthum Ober- und Nieder-Schlesien ein Jagt-Patent durch das Ober-Amt in Breßlau publiciren, worinnen wegen der Raub-Schützen dieses enthalten: Ingleichen sollen auch drittens die schädlichen Raub-Schützen in alle Wege vertrieben, und selbte so wohl als andere Ubertreter dieser Oberamtlichen auf Ihro Kayserl. und Königl. Majestät ausdrücklich verhandenen allergnädigsten Befehl *d. dato* Wien den 14. *Martij* 1697. gegründeten Vorkehrung von jeden Orts Herrschafft, Beamten, Bedienten und Unterthanen ohne Unterscheid angehalten, in die nechst angelegene Gerichte, (woselbst sie ohnverweigerlich anzunehmen) eines jeden Ob- und Bottmäßigkeit ohne Nachtheil, zur Verhafft gebracht werden, womit sofort nicht allein der beleidigte Stand, sondern auch das gemeine Wesen, wegen der verwürckten Fiscalischen Straf sich an solche Stöhrer frembder Gerechtsamkeit zu halten wissen möge: Zu welchem Ende dann jedesmahl in dergleichen Fall zu dem Königl. Ober-Amt umständlich Nachricht zu ertheilen seyn wird. — — Und damit Eilfftens die Beeinträchtiger frembder Jagt-Befugniße und Raub-Schü-

tzen desto ehender zu Stande gebracht, und zu verwirckter Straffe gezogen werden mögen, soll auf dieselben unter den Stadt-Thoren, und in Dörffern aller Orten wohl Achtung gegeben, auch denselben die Büchsen, ohne Ansehung der Person, gleich weggenommen werden. Vid. die das Erb-Hertzogth. Schlesien *concerni*rende *Privil. Statut. Sanct. pragm.* p. 303. & 305.

§. IX.

Im Hannöverischen ists laut des Edicts von ao. 1711. bey Vermeidung Chur-Fürstl. Ungnade und unausbleiblicher schwerer willkührlicher Straffe verbothen in Chur-Fürstl. Gehegen und Wild-Bahnen groß oder kleines Wild zu fällen, und zu schießen, noch solche heimliche Schützen und Wild-Diebe zu hausen, zu hägen, oder ihnen sonst einige Hülffe und Vorschub wissentlich zu leisten, oder mit dem Verkauff solchen Wildes sich zu bemengen. Vid. *Supplement* der Sämmtl. Braunschweig. Lüneburg. Cellischen Policey-Ordnung p. 180.

§. X.

So jemand im Altenburgischen in der Fürstl. Wild-Bahne und Gehege etwas schießet, selbiger wird mit 100. Gülden Straffe, oder auch wol nach Gelegenheit der Verbrechung und derer Umstände mit ander Straffe beleget. Altenburg. Lands-Ordnung p. 396. Und dieses findet sich gleichermaßen in dem Gothaischen Jagt- und Weidewercks-*Mandat* verordnet. Goth. Lands-Ordn. P. 3. n. 10. §. Zum andern p. 344.

Zwölff-

Zwölfftes Hauptstück/

Wie die Jagt verlohren werde.

§. I.

DIe Jagt kan denen Jagt-Berechtigten auf verschiedene Art und Weise entzogen, und mithin von ihnen verlohren werden. Ist einem dieselbe nur ad dies vitæ eingeräumet, und es verstirbet derjenige, welchem solche auf die Zeit seines Lebens vergönnet worden; so endiget sich auch mit seinem Tode die bißhero geübte Jagt-Gerechtigkeit, und die Erben können sich derselben nicht, weil es nur ein personelles Werck gewesen, anmassen. Desgleichen nimt die Jagt auch ihre Endschafft, wenn desjenigen sein Recht, welcher die Jagt vergönnet, verlöschet. Z. E. Cajus von Utopia hat ein Ritter-Guth in Pacht, und verlässet von diesem die Jagt Bestands-weise wiederum an einen andern von Adel. Hier kan nun die Bestand-Jagt nicht länger dauren, als der Haupt-Pacht des gantzen Ritter-Guths. Resoluto enim jure dantis, resolvitur etiam jus accipientis L. 31. ff. d. *pignor.*

§. II.

Es kan einer auch sich des ihme zustehenden Jagt-Rechts entweder ausdrücklich oder stillschweigend begeben L. 29. d. *Pact.* Wie offte ereignet sich nicht, daß einer sein Jagt-Befugniß an den Landes-Herrn selber oder an einen Nachbar abtritt und überläßt?

§. III.

Hat jemand die Jagt- oder Wild-Banns-Gerechtigkeit auf des andern territorio oder prædio, so kan er solche auf folgende Arten auch einbüßen, 1.) durch die Verjährung, wenn der Grund-Herr excluso Venationis domino, eoque tacente & non contradicente sich selbsten der Jagt ex justa causa 30 Jahr und nach Sächß. Rechte 31. Jahr 6. Wochen und 3. Tage ohne geschehene Interruption angemaßet und solche geübet. Keine andere

dere Zeit der Verjährung nehmen die Teutschen in diesem Puncte nicht an. STRYK. *Exam. Jur. Feud.* cap. XI. §. 7. 20. 21. Und dieses findet ebenfalls bey geschehener Unterlassung der Jagt statt, wenn nemlich der Grund-Herr denen Jagt-Herren das Jagen verbiethet, und dieser die zur Verjährung nöthige Zeit über bey dem Verboth acquiesciret, und die Jagt unterläßt. STRYK. d. *Non-Usu juris quæsiti* c. II. n. 40. squ. Geschiehet aber kein Verboth, oder der Jagt-Berechtigte acquiesciret dabey nicht, sondern wiederspricht solchem, so läufft auch keine præscriptio. Vid. D. REINHARD. disp. d. *eo, quod iust. est circ. venat.* §. *ult. p.* 26. Man giebt zwar vor, wenn man die Jagt auf des andern Grund und Boden per modum privilegii erhalten; so büßete man solche, wenn mann sich derselben innerhalb zehn Jahren nicht bedienete, da man doch Gelegenheit darzu hätte, gäntzlich ein, und beziehen sich des gemeldten decennii wegen auf den Legem 1 ff. d. *Nundinis.* Allein das in diesem Lege befindliche decennium redet eintzig und allein de non-usu nundinarum, mithin begreifft es nicht eine regulam, sondern exceptionem a regula in sich, welche wegen ihrer gantz besondern raison weiter nicht als auf die Jahr-Märckte, von welchen die Rede ist, und nicht auf alle Privilegia überhaupt kan und soll erstrecket werden, wie schon längstens LYNCKER in *Emend. ad Anal. ad* STRUVII *Synt. Jur. Civil.* p. 62. und *Aug.* LEYSER. *Meditam. ad ff. Vol.* VII. *Spec.* 457. §. 6. & 7. p. 185. angemercket. Und schreibet der Baron von LYNCKER in seinen *Commentariis ad Jus Civile* Lib. I. Tit. 4. §. 15. p. 105. privilegiatus -- -- amittit privilegium *non-usu*; communi jure *decennio*, ut volunt ex L. 1. d. *Nundin.* -- -- Sed abutuntur *textu*, quippe qui *ad privilegium istud in specie*, pertinet, quod ut *damnosum universitati* amittendum esse breviori tempore, placuit. Dannenhero bleiben wir bey der Regel, daß auch die per modum privilegii vergönnete Jagt per non usum nicht anders als nach dem Römischen und Päbstlichen Rechte innerhalb 30. Jahren L. 3. C. d. *Præsc. 30. vel 40. ann.* Cap. 6. Extra de *Privileg.* und nach dem Sächß. Rechte in 31. Jahren 6. Wochen und 3. Tagen præscribiret werde. Vid. COMMENT. LYNCKERIANA *in Jus Civile* L. I. Tit. 4. §. 15. p. 105. CARPZ. P. II. *Const.* 3. *Defin.* 23. Man giebt sonsten als eine Cautel an die Hand, daß man die Jagten zur Erhaltung der Possess nur anstellen solle, ungeachtet keine gewisse Hoffnung etwas zu fangen verhanden: indem es ja noch ungewiß ob nicht ein Haase etwan an einem Orte verborgen läge. STRYK. d. *non-usu Juris quæsiti* c. 3. n. 34.

et *de Abusu juris*, cap. 4 n. 3. & 4. Dieses wird annoch gestritten: ob man die gantze Jagt sich conservirte, wenn einer z. E. nur Haasen und Schweine fänget, der Hirsch-Jagt sich aber nicht bedienet: Allein es scheinet, daß man auch durch Einfahung des zur niedern Jagtbarkeit gehörigen Wildprets sich die gantze Jagt conservire, wenn der Jagt-Berechtigte nur weiß, daß ihme die Jagt des hohen rothen Wildprets zukomme, und nicht verstattet, daß ein anderer sich der Jagt des hohen Wildprets anmaße. STRYK. d. *Non usu Juris quæsit.* c. 3. n. 41. squ. Doch stehet kaum zu glauben, daß, wenn ein Hirsch aufstossen solte, man solchen eher als einen Haasen solte vorbey passiren lassen, denn ich erachte ausser allem Streit zu seyn, daß der erstere in die Küche weit einträglicher als der letzte. Es wird auch die per Rescriptum gratiæ nachgelaßene Jagt per non-usum nicht verlohren, wann es dem Wildkühr des Begnadigten anheim gestellet, wenn, oder wie er sich solcher bedienen wolle. KLOCK. III. *Cons.* 149 n. 136. RICHT. II. *Dec.* 86. ENENCKELIUS d. *Privileg.* L. III. c. 18. n. 83. Desgleichen büßet man dieselbe per non-usum auch nicht ein, wenn es an Gelegenheit zu jagen ermangelt, v. g. wenn der Wald ohne alles Wild, oder solcher durch den Feind occupiret, u. s. w. gesetzt nun es habe einer bey tausend Jahren nicht gejagt, so ist doch das Jagt-Recht dadurch unverlohren: indessen hat man sich doch dabey vorzusehen, daß durch unternommenes Verboth und darauf erfolgtes Stillschweigen und acquiescirung sich nicht ein anderer in die Possess setze, und per longissimum tempus die Jagt sich præscribire. L. I. C. d. *Servit.* TEXTOR de *Jur. venandi.* MAURITII *Consilium Chilon.* I. p. 7. LYNCK. *in Comm. in Jus Civil.* Lib. I. Tit. IV. §. 15. p. 105. n. I.) Man verliehret II.) die auf des andern Grund und Boden habende Jagt- und Wild-Banns-Gerechtigkeit durch einen mercklichen Mißbrauch dessen, vid. STRYK. d. *Abusu juris quæsiti* Cap. 4. n. 62. squ. Ferner wenn III.) dieselbe per titulum pignoris nur erworben, und aus diesem Pfand-Rechte geübet worden, und nunmehro solche nach rechtlicher Art wieder eingelöset wird. (conf. cap. III. §. 1.) Fället ein Reichs-Stand oder ein anderer dem Reiche unmittelbar unterworffener in die Reichs-Acht, so büßet er auch IV.) dadurch sein auf des andern territorio geübtes und hergebrachtes Jagt- und Wild-Banns-Recht ein. Vid. *Ordin. Camer.* P. II. Tit. 9. §. 2. thue hinzu den *Recess. Imp.* d. ao. 1576. § 56 etc. Daß einer auch V.) die Jagt- und Wild-Bann auf des andern prædio einbüße, wenn das prædium auf welchem dieselben hafften, durch

einen Erd-Fall, Erdbeben oder Uberschwemmung zu Grunde gehet, ist leicht zu begreiffen: Ein anders aber ist zu sagen wenn der Wald, worinnen man die Jagt zu üben, wiederrechtlich umgehauen, und also der Jagt ein sehr mercklicher Schaden zugezogen wird. Denn ein dergleichen vom Wald-Herrn aus Boßheit, Geitz, Mißgunst und andern ungerechten Absichten geschehenes unbefugtes Unternehmen kan dem Jagt- oder Wild-Banns-Herrn sein begründetes Recht nicht entreissen noch unterschlagen.

§. IV.

Stehet einem aber die Jagt-Gerechtigkeit auf seinen eigenen Güthern und Waldungen zu; so wird sie nie per non-usum verlohren. STRYK. *de Abusu juris quæsit.* c. III. n. 14. Hat man gleich das Jagt-Recht per modum privilegii auf seinen eigenthümlichen Güthern erlanget, und man unterlässet desselben Gebrauch; so præjudiciret die Unterlassung doch dem Jagt-Berechtigten nicht, indem man den usum privilegii in re propria pro actu meræ facultatis hält. STRYK. d. *Non-usu jur. quæsit.* cap. III. n. 12. squ. und LYNCK. in *Anal. ad* STRUVII *Syntagm. Jur. Civil.* Tit. d. *Usucap.* Thes. 21. Und dieser Meinung ermangelt es auch nicht an einem guten Grunde. Denn der also mit der Jagt privilegirte oder Begnadigte ist selbst Herr des Grundes und Bodens: ein Herr kan sich seines Rechts auf seiner Sache, zu welcher Zeit es ihme beliebet, bedienen, und der in sehr langer Zeit unterlaßene Gebrauch eines seinem Guthe ertheilten privilegii vermag ihm als Herrn keinen Nachtheil oder Schaden zu verursachen: Zumahl da in Betrachtung der auf seinem Eigenthum vergönnten Jagt gar leicht zu beobachten stehet, daß durch dergleichen Begnadigung die sonst auf denen alten Ritter-Güthern hafftenden Würckungen der natürlichen Freyheit zu jagen, von dem Fürsten dem Besitzer seyn wieder restituiret worden. Will nun jemand einen auf seinen und der Seinigen Eigenthum mit der Jagt-Begnadigten von diesem Befugniße abtreiben; so muß ers durch die Verjährung zu bewerckstelligen suchen, das ist, er muß dem Jagt- und Grund-Herrn die Jagt verbiethen: Schweigt dieser nach geschehenem Verboth aus Einfalt oder Furcht stille, und lässet von der Jagt per tempus legitimum ab; so erlanget der Verbiether vermittels der Verjährung alsdenn die Jagt. Leg. I. C. d. *Serv.* *ibique Brunn.* n. 11. LYNCK. *Emendat. ad Anal. ad* STRUV. *Synt. Jur.*

Civil.

Civil. p. 62 und dessen Resp. 68. n. 86 Allein ein vorsichtiger Land-Mann lässet sich durch dergleichen unbefugtes Verboth nicht schrecken: sondern sucht contradicendo, & ulterius venando, ja wol gar, wenn es nöthig, durch richterliche Hülffe sein angefochtenes Jagt-Recht zu erhalten und zu beschützen.

§. V.

Die Jagt wird auch verlohren, wenn der Jagt-Berechtigte auf unwaidmännische Art (*) oder zur verbothenen Zeit (Vid. Chur-Sächß. Mandat oben Cap. IX. §. 15.) und wieder die gemachten Verträge, die Jagt übet. L. 10. §. 1. L. 18. pr. ff. quemadm. servit. amitt. Mißbrauchet einer das Jagt- und Wild-Banns-Recht und lässet aller vorhergehenden gericht- und aussergerichtlichen Erinnerungen ungeachtet, daß Wild z. E. in solcher Menge anwachsen, daß die Unterthanen und Nachbarn an ihren Feld-Früchten und Ländereyen einen grossen und unmäßigen Schaden empfinden: oder es streichet derselbe mit seiner Jägerey aus den gesetzten Grentzen seiner Jagt-Fluhren, und erkühnet sich wol gar in das Fürstliche Jagt-Revier zu streiffen und daselbsten zu jagen: so kan ihm die Jagt gar wohl wegen verübten Mißbrauchs vom Landes-Fürsten entzogen oder verbothen werden. STRYK. d. Abusu juris Cap. IV. n. 63.

(*) Die Wolffs-Gruben sind in Schlesien bey Verlust der Jagt-Gerechtigkeit untersaget, wie oben Cap. 9. §. 10. zu ersehn: Wenn einer in Oesterreich ob der Enns zum dritten mahl darwieder handelt, und nicht alle Nächte mit seinen Leuten und Hunden wieder zu Hause kömt, büßet er das Reiß-Gejägt in perpetuum ein. Vid. oben Cap. IX. §. 6.

§. VI.

Ist einer mit der Jagt belehnet und begehet einen Lehns-Fehler oder ein ander Verbrechen, welches die Einziehung der ertheilten Lehns-Gerechtsame mit sich führet; so verliehret einer die Jagtbarkeit auch, wiewohl auch bey uns Teutschen sehr wohl zu beobachten, daß man nicht diejenigen Ursachen, welche das Longobardische Recht als Lehns-Fehler aufstellet, und zur Verliehrung des Lehns gerecht und hinlänglich hält, in Teutschland ohne Unterscheid applicire, zumahl wenn die Frage von ei-

nem Reichs-Stand ist. Denn die hergebrachte Teutsche Freyheit, die nie untergedrückten Sitten der Teutschen, ja selbst der kundbare Unterscheid der Teutschen und Italiänischen Vasallen, derer letztern Zustand weit eingeschränckter und gebundener als der erstern, leiden keine crude application der Longobardischen Gesetze in unserm Teutschen Reiche und Provintzien.

§. VII.

Wie die Gnaden-Jagten verlohren werden, zeiget weitläufftig *Ferd. Christoph.* HARPPRECHT in diss. de *Venationibus precariis* §. 40. 41. auf was für Art und Weise aber die Koppel-Jagten ihre Endschafft nehmen können, ist in FRITSCHII disp. d. *Convenatione membr.* V. cap. 5. & sequ. ausgeführet, bey welchem sich der geneigte Leser in Bedürffniß-Fall Raths erhohlen kan.

Anhang,

Worinnen einige zur Erläuterung verschiedener paragraphorum dienliche Stellen aus bewährten Scriptoribus und documenten enthalten.

*

Ad §. V. der Vorrede.

Als der unsterblich-glorwürdigste Land- und Marck-Grafe FRIDERICUS BELLICOSUS das letzte mahl seinen prächtigen Einzug auf dem Welt-bekannten Costnitzer Concilio im Jahre 1417. hielte; so beobachtete man bey solchem, daß man die Falcken und Habichte gleich vorne an trug, wodurch der Durchlauchtige Land- und Marck-Graf seinen führenden Caractére als des H. R. R. Ertz-Jägermeister jedermann vollkommen zu erkennen gab. Joh. TYLICH im *Chron. Misnens.* beym SCHANNAT in *Vindem. litterar.* Coll. II. p. 90. beschreibet den gantzen vortrefflichen Einzug mit obberührtem Umstand gantz deutlich, welches allerdings verdienet hier angeführet zu werden: Adfuit & Illustrissimus Princeps noster Marchio FRIDERICUS cum tam solemni apparatu, quod sibi similis in divitiis, potentia, honoribus nunquam aliquis Principum intervenit. Ejus introitus Constantiam fuit feria tertia pascæ Anno MCCCCXVII. hoc ordine: Primo antecedebant SENATORES *cum* FALCONIBUS & ACCIPITRIS (*accipitribus*:) posthæc clenodia Principis in caballo torneatico tecto panno optimo: deinde juvenes

scutiferi (die Pagen als Schild-Träger) & in medio comitatus Princeps solus, quem sequebantur XVIII. Comites, VASALLI Sui, barones & nobiles ad numerum quadringenti, armis pulcherimis magnisque baltheis argenteis cum *campanellis*, & ibant ordinate bini & bini nullo extraneo intermedio.

* *

Ad pag. 16. not.*

SALLUSTIUS, welcher cap. IV. de *Bello Catilin.* die Jagt unter die servilische officia rechnet, hat einen und den andern auf die Meinung verleitet, als wann die Römer zu der Zeit, da ihre Repl. annoch ihre Freyheit mainteniret, die Jagt überhaupt vor eine denen Freygebohrnen unanständige und nur denen Knechten geziemende Beschäfftigung geachtet; Dannenhero wäre es denen Römischen Geschichts-Schreiben dem *Jul.* CAESARI und TACITO dessen wundersamer vorkommen, wie sie angemercket, daß die Teutschen *ingenui*, *nobiles* und *Principes* damit die meiste Zeit fast zugebracht. Allein des SALLUSTII Urtheile stehen die Zeugniße anderer Römischen Scribenten entgegen, mithin gründet sich der aus SALLUSTII raisonnement gezogene Schluß auf ein unrichtiges Vorgeben. Der Römische Bürgermeister CICERO, welcher die Verfassung und Gebräuche seiner Römer eben so wohl als Sallustius muß inne gehabt haben, giebt uns verschiedene loca in seinen Schrifften an die Hand, aus welchen gantz deutlich zu verstehen, daß man die Jagt keinesweges vor eine denen jungen und freygebohrnen Römern unwürdige Leibes-Ubung gehalten. Denn L. II. d. *Natur. Deor.* c. 64. Bekennet derselbe ausdrücklich: Exercemur in venando ad similitudinem bellicæ disciplinæ. Wie nun die Römer sich nicht eher in die campagne begaben, als biß sie sich hinlänglich in den Waffen geübet; Also ist es auch nicht zu verwundern, daß dieselben sich in der Jagt als ein Vorspiel der militairischen Verrichtungen geübet, und zum Streit geschickt gemacht. Ferner nennet belobter CICERO L. I. c. 29. d. *Offic.* die studia venandi gar artig honesta exempla ludendi, welches gewißlich nachgeblieben wäre, wenn man bey denen Römern die Jagt nur zu einem Vergnügen der Knechte ausgesetzet. Und in dem 20. cap. de *Amicitia* ertheilet derselbe zur Auswahl der Freunde diese Regul, daß man nicht eben dieselben zu Freunden erlesen solte, welche in der Jugend gleiches Vergnügen mit uns an der Jagt gefunden: nec, si qui ineunte ætate *venandi* aut pilæ studiosi fuerint, eos habere necessarios oportet, quos tum eodem

studio

studio præditos dilexerunt. Woraus dann deutlich genug erhellet, daß die edlen Römer in ihrer Jugend gejaget. Und endlich, nachdem er das Land-Leben auf eine gute Art gelobet, so saget er in CATONE MAJ. cap. 16. daß der Vogel-Fang und die Jagt, derer man sich nach besorgter Feld-Arbeit bey müßigen Stunden bediente, das Land-Leben so angenehm machten, wie das Gewürtze die Speisen. Conditiora, heist es da, facit hæc supervacanei operis AUCUPIUM, atque VENATIO. HORATIUS, der vortreffliche Poet, welchem die Sitten der Römer nicht können unbekant gewesen seyn, nennet die Jagt Romanis solemne viris opus, wenn er diese solchergestalt anrühmet:

Pulmenta laboribus emta
Romanis solemne *viris* opus, utile, famæ,
Vitæque & membris.

Diesemnach sehe ich nicht, wie SALLUSTIUS, und die solchem nachfolgen, dieselbe unter die officia servilia setzen könne. Es will mir fast scheinen, als wenn SALLUSTIUS seiner Meinung eben nicht gar zu gewiß gewesen, indem er es an dem Jugurtha, dem Könige der Numider, lobet, daß er seine meiste Zeit in der Jugend mit der Jagt zugebracht, und sich dadurch von der verderblichen Schwelgerey und dem Müßigang entrißen. Er versiechert von ihm in *Bello Jugurthino*, Jugurtham statim initio ætatis non se luxui, aut inertiæ corrumpendum dedisse, sed pleraque tempora *venando* transegisse. Gehen wir in der Römischen Historie fort; so stellet uns PLINIUS im 81. Cap. seiner Lob-Rede eine merckwürdige Stelle auf, welche es unwiedersprechlich bekräfftiget, daß die edlen Römer längst vor seiner Zeit an der Jagt ihr Vergnügen gefunden. Die Stelle aber lautet also: OLIM hæc experientia iuventutis, hæc voluptas erat; *his artibus futuri Duces imbuebantur*, certare cum fugacibus feris cursu, cum audacibus robore, cum callidis astu; nec mediocre pacis decus habebatur submota campis irruptio ferarum & obsidione quadam liberatus agrestium labor. Diese herrliche Abschilderung des ehemahligen Zustandes der Jagt-Ubung lehret uns recht überzeugend, daß die Jagt nicht ein Werck der Römischen Knechte, sondern vielmehr eine löbliche Bemühung und Zubereitung zu heldenmäßigen Thaten der edelsten Römer gewesen; indem er ausdrücklich meldet, daß die zukünfftigen Feld-Herren die Kunst zu jagen gelernet. Indessen gestehe ichs gar gerne ein, daß die Römer ihre Jagt-Bedienten ebenfalls

falls auch gehabt, und darzu ihre Knechte gebrauchet, welchen sie zuweilen es committiret in ihrem Nahmen zu jagen, wie *Domitius* ULPIANUS L. 12. §. 12. ff. d. Instructo & instrum. legat. und *Jul.* PAULLUS L. 99. §. 1. ff. d. Legal. & fidei commiss. III. anzeiget. Vid. des Herrn Hof-Rath *J. P.* KRESSII Spec. Jurispr. Privatæ T. II. §. 2. not.* pag. m. 108.

* * *

Ad §. 15 in fin. p. 27.

Friedrich, Wilhelm und George Gebrüdere Landgrafen zu Thüringen und Marckgrafen zu Meißen, welche ao. 1393. das Schloß, Haus und Stadt *Orlamünde* an dem gestrengen Conrad von Würczeburg vor 500. Marck lötiges Silbers Erfurthisches Zeichens Wisse und Wehre zu einem rechten Pfande einsatzten und überantworteten, zogen sich die Wiltbanne nebst einigen andern Befugnißen ausdrücklich aus, damit man dieselbe nicht, wie es sonstens Rechtens, unter die Zubehörungen der Pfandschafft rechnete. Conf. *Joh. Gottlob* HORNS Leb. und Helden-Geschichte Friedrichs des Streitbaren *in Codic. Diplom.* n. 76. p. 692.

* * *

Ad §. 20. p. 35.

Daß denen Herren von Adel auf ihrem Allodial-Grund und Boden ehedem die Jagtbarkeit zugestanden, erweiset diese unbetrügliche charta. Anno 1323. verkauffte Werner, Geverth, Ghevert und Ghedevert von *Grothe* dem Closter zu Medingen das gantze Dorf Zellensen — mit alle dem dat dartho höret — --- mit dem gantzen Brudereme Holte, mit Erve -- Holtherscap, over dal selve Holt *mit Jagbet* -- -- *mit Egbendome* un mit ale dem Rechte als wi dat hadden von unsen Erven - - wi scholet un wilet se des benomedes Gudes waren wor unde wanne se willet als man *Egben une vri Erve* to rechte waren scall, etc. vid. PFEFFING. *Histor.* des Braunschw. Lüneb. Hauses, P. III. p. 8. Hier wird von denen Herren von *Grote* das Guth als ein freyes Eigenthum nebst der Jagt, welche man als eine Zubehörung des Guths mit ausdrücklichen Worten anführet, mit verkaufft: und also ist es unstreitig, daß die Herren von Grote, die sich theils Rittere und Knechte in dem angeführten documente selbst betitteln, auch die Jagt-Gerechtigkeit auf ihrem

freyen

freyen allodio oder Erb-Guthe gehabt und hergebracht, ausser dem wäre es umsonst gewesen, wenn sie dieselbige mit veräussern wollen.

* *** *

Ad cap. I. §. 23. p. 40.

Als dem zu Gandersheim im Braunschweigischen ao. 1601. den 10. Octobr. aufgerichteten und publicirten Land-Tags-Abschiede nicht allerdings nachgelebet wurde; so thaten die Herren Land-Stände unterthänige Ansuchung, daß seine Hoch-Fürstl. Durchl. Hertzog Friedrich Ulrich die ergangenen contraventionen, und seithero desselbigen Land-Tags-Abschieds von neuem entstandenen Land-Beschwerungen in Gnaden remediren möchten. Es erfolgte nun zwar im Jahr 1628. eine gewisse Bewill- und Beliebung: allein das damahlige Kriegs-Wesen hemmte die Vollziehung, und wie der obgenandte Hertzog im Jahr 1634. gar das Zeitliche gesegnete; so wurde das Werck so lange ausgesetzt, biß endlich 1639. Ihro Hoch-Fürstl. Durchl. Hertzog George solche erledigte Puncte hinwieder zur Hand nehmen, und zur gewünschten Vollziehung bringen ließ. Wie nun dieses in dem gemeldten Jahrs 1639. den 3. April zu Hannover publicirten Land-Tags-Abschiede geschahe: so fügte man solchem der Jagt wegen diese Erörterung bey: Ebenergestalt und zum achten sind S. F. G. des Erbietens, daß dieselbe einem jeden Land-Stand, und dessen sonderbare Glieder bey seiner Befugniß, auch Besitz *vel quasi* des Jagens hohes und niedriges, rothen und schwartzen Wildbräts, auch Treitzens, Ruhrens und Schießens, imgleichen Feder- und ander Weidewerck, bevorab in dem Seinigen, zu rechter Zeit ruhig und unstreitig, sonsten auch an End und Orten, so weit und ferne es ein jeder beständig hergebracht, oder durch Urtheil und Recht-Spruch erhalten, allerseits uneinbeträchtiget lassen, den Förstern, Jägern und Wild-Schützen der Eingriff und *turbation* hinführo sich gäntzlich zu enthalten, ernstlich und bey Straffe befohlen, auch denjenigen, welche an statt des hergebrachten Schiessens oder Jagens ein gewiß deputat an Wildprät verschrieben, entweder dasselbe entrichten lassen, oder das Schiessen und Jagen hinwiederum verstatten wollen; jedoch sollen diejenigen, welche des Schiessens und Jagens befugt, dessen nach Jagens-Recht und Gewohnheit, ohne was zu Ehren jeweil nöthig seyn möchte,

zur Unzeit sich nicht gebrauchen. Vid. den Land-Tags-Abschied in PFEFFING Histor. des Braunschweig-Lüneburg. Hauses P. III. p. 334. sqq.

** ** **

Ad c. I. §. 23. p. 41. verb. Zinß-Leute.

DAß die Ritterschafft an Orten und Enden, wo sie Zinß-Leute hat, auch bereits vor der gedachten, und ao. 1682. publicirten Resolution, die Jagt zu üben berechtiget gewesen, zeiget uns dieser Lehn-Brief. Ihro Durchl. Hertzog Ernst zu Braunschweig-Lüneburg belehnte ao. 1602. und 1605 die Herren von Weyhe mit dem gantzen Dorfe Eimcke der Jagt der Oerter, da sie seyn begüttert und Leute haben, wie andere von Adel und Landsussen thun, dar sie begüttert seyn. Conf. PFEFFING. Histor. des Braunsch. Küneb. Hauses, P. II. p. 337.

** *** **

Ad cap. I. §. 23. p. 42. verb. Bremen und Vehrden.

ALs die Königin Christina von Schweden, annoch das Hertzogthum Bremen in völligem Besitz hatte; so ertheilete Sie der aldasigen Ritterschafft auf ihr Ansuchen, unterschiedene Gerechtsame und Privilegia welche theils vom Könige Carl den XI. theils auch, nach gäntzlicher Ubertrag- und Kayserlicher Belehnung, von dem Durchl. Chur-Hause Hannover allergnädigst bestättiget worden. Unter diesen Begnadigungen wird der Gerechtigkeit zu jagen solchergestalt gedacht: Desgleichen soll Niemand gegen dasjenige, was ein jedweder wohl und beständig hergebracht, und weder an Hohen, weder an Niedrigen Jagten, Schiessen, und was dem mehr anhängig, Fischereyen, Trifften, Weiden, Mohren, und was er sonsten ungehindert genoßen, beeinträchtiget werden, noch die Meyere frembden Jägern einige Dienste leisten, noch ihnen oder ihren Hunden Unterhalt geben, die Beamte und Voigte auch für sich selbsten der Jagten sich enthalten.

Und in einem andern articul heist es: Desgleichen soll Niemand aus der Ritterschafft an demjenigen, was er an Jagden, hohen und niedrigen Schiessen, und was dem mehr anhängig, ingleichen an Fischereyen, Trifften, Weyden, Mohren, und was er sonsten rechtmäßsig und ungehindert genoßen, beeinträchtiget werden, noch Dero Meyere

Meyere frembden Jägern einige Dienste zu leisten, noch denen oder ihren Hunden Unterhalt zugeben schuldig seyn, und die Beamten und Voigte für sich selbsten, ohne Geheiß, Vorwissen und Willen derer Herren, sich der Jagten äußern und enthalten, auch keiner den andern in seinen Jagden, Schiessen, Fischereyen und andern Gerechtigkeiten beunruhigen, noch beschweren. Vid. PFEFFING. Histor. des Braunschw. Lüneb. Hauses P. II. p. 824. und 825.

Hierbey wollen wir auch mit anmercken, daß die löbl. Ritter- und Landschafft des Hertzogthums Sachsen-Lauenburg von Hertzog George Wilhelm zu Braunschweig Lüneburg-Zell ao. 1702. gewisse Privilegia confirmirt erhalten, worinnen dieselbe bey der Jagt, daferne sie besitzlich hergebracht, gelassen wird. Der articul darüber ist folgender massen abgefasset: Zum zwey und zwantzigsten, was den Punct der hohen Jagt, worunter dem Landes-Gebrauch in unserm Hertzogthum Lauenburg nach, bloß die Jagt nach Hirschen verstanden, die Schweine aber und alles übrige Wild unter den niedern Wilde begriffen wird, soll unsere Ritterschafft bey dem, was sie oder ein jeder darunter besitzlich hergebracht hat, geruhig gelassen werden. Vid. PFEFFING. Br. Lün. Histor. P. II. p. 875.

** **** **

Ad cap. I. §. 25. p. 47. verb. in Sachsen hergebrachte Verfassung 2c.

Nachdem der glorwürdigste Land- und Marck-Graf Friedrich der Streitbare das Hertzogthum Sachsen bekam, und der daselbsten befindlichen Ritter- und Landschafft ihre habende Gerechtsame ao. 1423. bestätigte; so wurde dabey der Jagt mit ausgedrückten Worten gedacht; es lautet aber davon in dem ausgestellten Confirmations Briefe also: Wir wollen sie (die Erbare Mannschafft) ouch lassen by Ihren Golden, seten, gliten, Jagten, Gerichten, Grase, Holczern, Weyde und Wassern als sie das von aldere by Iren Eldern gehabit und hergebracht habin. Vid. Herrn *Jo. Gottlob* HORNS Leben und Helden-Geschichte Friedrichs des Streitbarens in Cod. Diplom. Frider. p. 877.

*** *** ***

Ad cap. I. §. 28. p 55.

Zur Erläuterung der in diesem §. vertheidigten Meinung kan man auch dieses Exempel der ausbedungenen Vorjagt vorstellen. Anno 1568. belehnte *Franciscus* Hertzog zu Lauenburg Joachim von Bülow mit dem Lehn-Guthe Hauß und Hof zu Gudow und *Seggeran* nebst den Jagten ꝛc. aber der Hertzog ließ in dem Lehn-Brief auch diese Bedingung mit einflüssen: Jedoch behalten Wir uns für, die Vorjagt an hohen Wilde und Schweinen, wie unsere Vorfahren Christlicher Gedächtniß, alle Jahr solche Vorjagt auch daselbst gehabt haben. Pfeffinger, in der Br. Lün. Historie P. II. p. 243. squ.

*** **** ***

Ad cap. I. §. 34. p. 65.

Wir wollen zur vollständigern Erläuterung dieses §. noch dreyer Land-Städte gedencken, welche sich der edlen Jagtbarkeit auch zu erfreuen. Die Chur-Sächsische Stadt Wittenberg genüßet die Haasen-Jagt: davon heißet es in dem vom Chur-Fürst Friedrichen dem Streitbaren der Stadt ertheilten diplomate, d ao. 1424. worinnen er derselben ihre Privilegia bekräfftiget, also: Ouch wollen wir sie die -- -- Hasen yadt, hetzen und beissen lassen, als sie das vor gehalden haben und herkommen ist. Vid. Horns Leb- und Helden-Gesch. Friedr. des Streitb. in *Cod. Dipl.* n. 291 p. 890. Die Jagt-Gerechtigkeit wurde der Stadt Braunschweig in dem mit Hertzog *Rudolpho Augusto* ao. 1671. errichteteten Vergleiche auch nicht entzogen, sondern vielmehr an denen Orten, allwo sie in ruhiger und unstreitiger *Possess* sich biß anhero befunden, noch fernerhin gnädigst gegönnet. Dieserwegen wurde dem errichteten Vergleiche auch dieser articul mit einverleibet: Fünfftens hat man an Seiten der Stadt gebührend gesuchet und gebeten, daß Ihnen die Jagt-Gerechtigkeit sowohl in dero Eigenthum und Feld-Marckten, als auch ausserhalb derselben *respective* auf hohes und niedriges Wild zu *exerciren* unbehindert gelassen werden möge, welches S. F. Durchl. ihnen an denen Orten, da sie in geruhiger und unstreitiger *possession* solcher Jagt-Gerechtigkeit sich bißhero befunden, auch fürderst gnädigst zu gönnen versprechen lassen.

sen. PFEFFING. l. c. P. III. p. 59. Unter denen Gerechtsamen, welche der, im Fürstenthum Calenberg gelegenen Stadt, Münden zuständig, befindet sich auch die Jagt-Gerechtigkeit, welche nach dem Bericht des Herrn PFEFFINGERS in der Br. Lün. Hist. P. II. p. 709. so wohl was die Niedere als Ober-Jagt betrifft, von Seiten der Bürgerschafft von undencklichen Jahren her, in dem über der Fehre disseits dem Hoch-Fürstl. Heßischen so genändten Reinhards-Walde gelegenen und der Stadt eigenthümlich zugehörenden Holtze, der Knick genant, so wohl als auch in denen darunter liegenden und an die Fulde und Weser stoßenden Feldern, Wiesen und Garten, exerciret worden.

*** ***** ***

Ad §. 40. p. 82.

Wie Kayser Friedrich *I.* auf dem Zuge nach Italien ao. 1158. mit Rath und Einstimmung derer Reichs-Fürsten seinem milti einige Kriegs-articul oder leges castrenses eröffnete und diesem die Jagt vergönnete, Vid. RADEN. Lib. I. c. 26. so meldete er in diesem ausdrücklich, daß das Wild desjenigen seyn solte, welcher es fällete oder wircklich *occupirte*. Wir wollen die Gesetze selbst anhören, welche so lauten: Si quis per canes leporarios feram fugaverit, non erit necessario sua, *sed erit occupantis*. Si quis lancea vel gladio feram percusserit, & antequam manu levaverit, alter occupaverit, non occupantis est, *sed, qui occiderit eam*, sine contradictione obtinebit. Vid. GOLDASTI *Statuta & Rescript. Imperat. Cæsar. Augustor. Reg. & Principum*, p. 64. n. 23. 24.

*** *** *** ***

Ad Cap. IV. §. 2. p. 10. verb. die Bären-Jagt.

Mir haben in Sachsen die Jagt-Bedienten nach der Zeit die Nachricht ertheilet, daß obgleich einer von denen Chur-Sächsischen Vasallen die hohe Jagt zu üben berechtiget, und die Bären unter diese in dem gemeldeten Chur-Sächsischen Edict d. ao 1717. mit gezehlet würden; so wäre es doch jetzo keinem erlaubet, diese zu fällen oder zu jagen. Desgleichen haben sich auch daselbsten die allergnädigste Herrschafft die *Phasanen* und *Ortelans* vorbehalten, und ist diesen in allen Jagt-Revieren Friede gewürcket. Uber dieses haben auch Ihro Königl. Majestät in Pohlen und Chur-F. Durchl. zu Sachsen Friedrich *Augustus II.* in einem allergnädigsten

Mandat d. 21. Julij 1733. eröffnet, daß Sie entschlossen unterschiedene Stücke Auer- und dergleichen Thiere aus dem Auer-Garten bey Königsburg in das freye zu lassen. Ihro Majestät begehren dabey ernstlich und befehlen, daß sich Niemand von höchst Deroselben Jagt-berechtigten *Vasallen* und Unterthanen, auch denen, die sich Chur-F. Schutzes gebrauchen, der Auer- und dergleichen Thiere auf einige Art und Weise anzumassen, noch sonsten zu beschädigen, bey Vermeidung ernstlichen Einsehens und harter Straffe, sich unterstehen, sondern jedermann selbige allenthalben ungestöhret und ruhig lassen solle.

ADesto quisquis venationem amas. Sudum est. Coelum ad venandum invitat. Quin & canurum cornu, quod venator, audio? occinit. Quid lente moraris? Quin properas? Experire nobiscum, non Dianam magis sylvis ac montibus quam Minervam inerrare videbis, non homines hic, sed feras capi. Jo. BERSANDII Venat. homin. pag. 1.

Regi-

Register.

A.

Abscheuchung des Wildes, wie es erlaubt, Pag. 168. sq.
Adeliche machten ehedem von der Jagt auch profession, 4
Adeliche Besitzer im Clevischen üben nur die Jagt, 37
— — — dergleichen auch in Bayern, 57
Adel in Städten ob er die Jagt? 68
Allodial-Besitzer sind nicht leicht mit der Jagt belehnet, 36
Allodial Güther genüßen auch das Jagt-Recht, 33. 35. 42. 55
Allodial ist nicht leicht die Jagt, wenns Guth lehnbar, 93
Annexum feudi, wenn die Jagt worden, 14. 15
Arminio was ihm das Leben gekost, 12
Aufhebung junger Haasen, Rehe, Kälber ꝛc. ist verbothen, 167
Auftragung eines Lehns benimmt einem nicht die Jagt, 34
Augusti Chur-F. Gnade gegen Wild-Beschädigte, 163
Ausländische Thiere werden vor Zahm-Vieh geachtet, 4
Ausnehmung der Eyer und Vögel ist untersagt, 167

B.

Bann-Forste sind nie alle Wälder in Teutschland gewesen, 22. 32
Bann-Forste in Sachsen, wo sie ehedem gewesen, 23
Bann-Forste machten die Kayser mit Einwilligung der Einwohner, 30
Bannum quid? 108
Bannum ferinum dominicum quid? 96
— — — — ist von der Wild-Bann unterschieden, 99. 100

Bannum ferinum speciale quid? 95
Bären-Jagt muß in specie erlaubet seyn, und im Anhange, 100
Bauren durfften ehedem nicht gewaffnet seyn, 17
— — stund auch ehedem die Jagt nicht zu, 16. 62
Bayrische Edelleute haben die Jagt, 58. 59
Belehnung gedencket sie gleich nicht der Jagt, so benimt sie doch solche nicht, 29
— — mit der Jagt: ob die Gewehr zu leisten? 49
Brabanter mögen die Jagt üben, 43
Bremischer Adel wo er zu jagen berechtiget, und im Anhang. 42
Brut- und Sätz-Zeit über ist die Jagt geschlossen, 155
Büchsen sind in Gebüschen und Wäldern nicht los zu schiessen, 166
Bürger, so Ritter-Güter, ob sie die Jagt, 69

C.

Clevische Städte ob sie die Jagt, 66
Clöster musten sonst dem Lands-Herrn Atzung geben, 79 80
Conradus Salicus hat den Teutschen die Jagt nicht entrissen, 21
Coppel-Jagt, 115
Crantzius notatur, 107

D.

Diebe des Wildpräts ihre Straffe ist unterschiedlich, 174. 175. sq.
Dieb-Stahl des Wildpräts wird recht mit dem Leben gestrafft, 176

E.

Edelmanns Freyheit-fähige in Bayern haben die niedre Jagt, 39
Eichel-Mast ist mit dem Jagt-Rechte nicht necessario verknüpfft, 102
Eichel-Mast, ob sie dem Eigenthümer zuständig? 102
— — wem sie in Sachsen gebühre, 104
— — — im Brandenburgischen, 103
Eigenthum einer Sache dauret auch, wenn uns die Sache entrissen, 3

Eigenthums-Herr, ob er dem Nach-Eyler das Wild præoccupiren könne? 140. 141
Einschränckung der Jagts-Freyheit, ob sie billich? 69
Eintheilung der Jagt, 90
Eintheilung der Jagt in hohe und niedre wenn sie mode worden? 106
Ob diese Frage was nutze? 109
Ertz-Jägermeister des H. R. R. in der Vorrede.

F.

Familiares des Bichoffs zu Florentz bekommen das Recht Waffen zu tragen, 17
Feræ an ante capturam in dominio principis? 20
Fest-Haasen zu schiessen ist erlaubt, 158
Fest- und Sonntage soll man nicht jagen, 155
Fischerey ob die Jagt in sich begreife, 5
Försttl. Obrigkeit ist von der Jagt und Wild-Bann unterschieden, 55. 99
— — und Lands-Obrigkeit können auch differiren, 99
Förste der Fränckischen Könige, 20
— zu machen, wem es zukomme? 20
Francken liebten die Jagt, 15
Frauen-Zimmer halten Vögel in der Hand, 63
Frey-Pürsch in Schwaben derselben Beschaffenheit, 43
Frieß-Länder üben die Jagt, 43

G.

GEhäge muß man von eigenem Holtze machen, 97
Gehaue wie lange sie zu hegen, 56
Geistliche ob sie jagen mögen, 60
wenn sie sich solches angemaßet, 64
Gemeine Jagten exercirten die alten Teutschen, 10. 11
Generals genüßen die Kuppel-Jagt im Hannöverischen, 120
Gerichtsbarkeit schließt nicht die Jagt in sich, 48
Gerichts-Herr kan die Knüttelung der Hunde anbefehlen, 173
Geschichte gestraffter Wild-Deuben, wo zu lesen, 176

Geschlechts-Verwandte besassen vor Alters einen Strich Landes gemeinschafftlich, 9
Gewehr durfften die Knechte nicht tragen, 16
muß keiner in die Wild-Banne mitnehmen, 165
Gnaden-Jagten, 124
wenn sie nicht præsumiret werden, 124
dependiren vom Willen des Concedentis, 125
werden tacite prolongiret, 125. 126
kan ein Landes-Administrator auch verstatten, 126
genüßet der Ober-Pfältzische Adel; 131
wie sie zu üben, 126
werden sonder jemandes Nachtheil verstattet, 127. 132
ob sie cediret werden können, 127. 132
ad certum tempus, ob sie revocabel, 128
auf keine gewisse Zeit, 130
ob sie ein Römisch precarium, 129

H.

Hag was es bedeute, 98
Hagen und jagen sind unterschieden, 96
Hagen und jagen was es involvire, 96
Hagen ob es dem erlaubt, so die Jagt und Wildbann, 93. 97
Hildebrand (Heinrich) wird wiederleget, 83
Hirsch-Schmieden, ob es wohl ein glaubhaffte Sache, 175. 176
Hohe Jagt wird da und dort eine regale, 44
Hohe Jagt ist in Bayern ein regale, 39
Hohe Jagt wem sie im Lüneburgischen gehöre, 40
Hohe Jagt in Sachsen was darzu gehörig, 111
in Bayern was darzu gerechnet, 113
Hollsteinischer Adel übet die Jagt, 42
Holtzung, wo ein anderer die Jagt, muß pfleglichen geschehen, 101
Hunde dürffen nicht in die Wildbanne genommen werden, 165. 171. 173
müssen geknüttelt werden, 171
sind an einer Hespe zu lähmen, 172
ob ein Jagtberechtigter sie dem andern leihen dürffe? 119. 148. 158

J.

Jagen ein Studium nobilium & ingenuorum, 10
Jagen wer nicht soll, 69
Jagen schließt nicht in sich hagen, 96. 97. 127
Jägermeister wer unter ihm stehe, 57
Jäger wie man sich dieser zur Jagt gebrauchen soll, 119. 146
Jäger wie lange sie der Jagt nachgehen können, 147
Jagt-Atzung, 81
Jagt was sie? 1
Jagt-Folge, wo sie ehemahls statt gehabt, 22, Jagt-Folge was sie? 135
ist ein altes Teutsches Recht, 136
wie lange sie daure, 137
heben die Chur-Sächs. Rechte nicht auf, 138
ob im Magdeburgischen üblich, 138
ob im Mecklenburgischen, 139
ob solche einem Fürsten in des andern Teritorio gebühre? 139
wie man sich dieser zu gebrauchen, 135. 137. 138
Jagt-Dienste thun nicht die Bürger, 77
Jagt-Frohnen sind nicht überall gleich, 78
Jagt im Königl. Forste ist des Königs, 19
andern verbothen, 19. 20
Jagt ist von Fisch- und Vogel-Fang unterschieden, 5
ist ein annexum des Guts und nicht der Gerichte, 49
in wie weit sie erlaubet, 113. 114
ist so zu üben wie es erlaubet oder üblich, 149
ist mit zusammen gespanten Hunden nicht zu üben, 119. 148
Jagt ob sie ein regale, 6
ob sie ein Pertinentz-Stuck eines alten Ritter-Guts, 8. 24. 34. 38
ob sie denen alten Teutschen geschmählert worden? 11
ob sie ein regale per se, 44
ob man sie in Bayern in Anschlag bringe, 58
ob sie cessibilis, 85. 92. 105
ob sie verpachtet werden könne? 91. 92. 05
ob sie vendito prædio auf den Käuffer übergehe? 93
ob sie ein Jahr könne suspend ret werden? 159
rechnen die Kayser und Fürsten selbst unter die pertinenz-Stücke, 24

Jagt-Rechts-Ursprung ist nicht concessio principis, 38. 52
- Rechts-Ausdrückung im Lehn-Briefe ob es genutzet, 38
- Recht hat seinen Grund nicht stets in Lehn-Briefen, 33
- Recht schliesset Förstliche Obrigkeit nicht in sich, 56
wie sie ein regale per accidens worden, 45. 46
wo sie ein regale, 46. 47
wo sie ein regale, dessen Würckung, 7. 48
ein accessorium fundi, 14. 15
was sie vor eine Species Juris, 84. 95
wird durch die Verjährung erlangt, 86
Jagt in genere ob sie alle Species in sich begreiffe? 110
wenn und wie fern sie in geschlossener Zeit erlaubt, 158
(volle) was sie? 148. 149
Iltische Amts-Unterthanen haben die Jagt, 74
Ingenui et nobiles wie sie unterschieden, 11
Irrthum eines Jagt-Herrns, ob er ihm nachtheilig sey? 114
Juris publici particularis Ursprung, 45

K.

Kayser machten Bann-Forste mit der Eigenthümer Einwilligung, 30
Kein Reichs-Gesetze nimmt den Unterthanen die Jagt, 37
Kirchen-Väter recommandiren die Jagt schlecht, 60
Knüttelung der Hunde, 171
Könige der Teutschen, wie sie regieret, 12
ob sie die Jagt an sich gezogen, 12
Koppel-Jäger vergleichen sich der Jagt halber, 116. 117. 121. 122.
Koppel-Jagt, 115
was sie? 133
wem sie gebühre, 133
wie sie geübet werde, 115. 116.
wie sie in Thüringen zu üben, 144
— im Lüneburgischen üblich, 119
wo sie denen Schrifftsassen in Sachsen zukomme, 118
Kömmt im Lüneburgischen dem Guts-Herrn zu, 118
— in vermengten Feldern vor, 117
wo sie denen Obersten in Chur-Sachsen freystehe, 120

auf eines andern Grund und Boden muß erwiesen werden, 116
Ob einer dem andern davon Nachricht zu geben, 121
Ob Lehns-Erben sie theilen können, 123
wie sie aufgehoben werden könne, 123
Klapper-Jagt, 133

L.

Landes-Fürsten reserviren sich zuweilen die Vor- oder Mit-Jagt, 51. im Anhang biß 55
Land-Städte, welche die Jagt, und im Anhange 65
Land-Stände ihr Stillschweigen præjudiciret, 45. 46
Lehn-Stücke sind nicht eo ipso regalia, 34
Lehns-Briefe, so der Jagt nicht gedencken, nehmen sie doch auch nicht, 29
Lehne, ob sie zu Taciti Zeiten ihren Ursprung in Teutschland genommen? 13
Lehn-Richter in wie weit ihme die Jagt gebühre, 144
Lerchen-Streichen in Bayern ist gemein, 113
Luchs, wer einen fället, wird belohnet, 76
Lüneburgischer Adel hat die Jagt, 40. 41

M.

Magdeburgische Städte ob sie die Jagt? 66
Mauricius Churf. z. S. wird gelobet, 162
Mecklenburgischer Adel, wo er zu jagen befugt? 42
Mengewein wird widerleget, 34
Meyerer ob sie die Jagt? 72
Mittel-Jagt, 110. 112
Mittel-Jagt, was in Chur-Sachsen darzu gehöre? 111
Mit-Jagt, ob sie dem Landes-Fürsten auf der Vasallen Jagtbarkeit zukomme? 49. 130.
Moderamen inculpatæ tutelæ ist wider das Wild erlaubet? 74
Modus venandi præscriptus ist zu observiren, 149. 152

N.

Niedre Jagt haben die Bayrischen Prælaten und Adelichen auf ihren Gütern, 39
hat der Adel im Danneberzischen, 41
was in Chur-Sachsen darzu gehörig, 111
im Lauenburgischen, 111
in Oesterreich, 112
in Bayern, 113
in Francken, 112
Nießbrauch eines Guts begreifft alle Nutzungen in sich, 30
Nobiles wie von Ingenuis unterschieden, 11

O.

Obersten haben die Koppel-Jagt in Chur-Sachsen, 120
Ockels Meinung von Ursprung der Ober- und Nieder-Jagt, 106. 107

P.

Patricii in Bayern und Neuburgischen Städten haben die Jagt, 67
Pertinentz-Stück eines Guts ist die Jagt, 24. 42
Pfänner in Halle genüssen die Jagt, 68
Pfandschaffts-Weise kan man auch die Jagt üben, 95
Pfähle sind sind in Zäunen gegen das Wild nicht zuzuspitzen, 170
Posless der Jagt wie sie conserviret werde, 185
Prælaten in Bayern, wie sie zu jagen befugt, 40
Præscriptio immemorialis, ob sie wieder den Landes-F. statt, 8. 86

R.

Reichs-Fürsten werden mit der Jagt auch belehnt, 33
Rechte der Förstlichen Obrigkeit, 55. 56
Regale, ob die Jagt eines? 6
Regale, wenn die Jagt, was es für effecte, 7. 48
Nicht alles ist ein Regale, womit man belehnet wird, 34

Regiment,

Regiment, wie es bey den alten Teutschen gewesen, 11
Reh-Jagt haben die von Einsiedel zu Gnandstein, 53
Reh-Lehn, 111
Rehe, wohin sie gehören, 112
Reichs-Städte, ob sie die Jagt, 65
Reiß-Gejägt, was darunter gehöret, 112. 113
wem solches in Oesterreich zustehe, 113. 147
wie es zu gebrauchen, 147
Remedia, wegen des Wild-Schadens, 161. 162
Revers muß der Gnaden-Jäger ausstellen, 128
Rostock ob es die Jagt, 65

S.

Sachsen von Francken überwunden, behielten ihr Jagt-Recht, 18
Sätz-Zeit über ist die Jagt geschlossen, 155
Schaden müssen die Jagenden denen Grund-Herren nicht thun, 160
Schaden so man beym Jagen thut, ist zu ersetzen, 161
Schaden ist nicht den Wildbannen zuzufügen, 164. 166
Schädliches Wild ob es zu tödten erlaubet, 74. 75
Schiessen soll man nicht von fremdem Boden in sein eigen Gehöltze, 150
Schiessen soll man nicht in Wildbannen, 166
Schieß-Gewehr soll man nicht in Wald mit nehmen, 164. 166
Sechs-Städte in der Oberlausitz haben die Jagt, 65
Selbst-Schiesse bey der Jagt verbotten, 151
Schilter notatur, 10
Schneppen, Gänse und Enten wie lange sie zu schonen, 156
Städte in der Nieder-Lausitz ob sie die Jagt, 88
Stille Jagt, was sie. 133
Straffe, wer in Königl. Forst jagte, 19
Straffe der Geistlichen, wenn sie jagten, 61. 63. 64.
Straffe die auf fremden Grund und Boden jagen, 143
Straffe derer die zur geschlossenen Zeit jagen, 156. 157. 158.

T.

Teutsche ob sie die Länder gleich abgesondert, 8. 9
lieben den Acker-Bau schlecht, 9
wo sie gejagt, 9. 11
machten keinen gemeinsamen Stand aus, 11
Tritt-Schlingen ob sie beym jagen verbothen, 153

U.

Venatio wie es die Römer nehmen, 5
Venatio bedeutet auch das Wildpret, 6. 175
Verjährung ob sie wieder den Landes-Fürsten statt, 7
Verjährung der Jagt wie sie zu verstehen, 88. 89
Verliehrung der Jagt, 183. 184. 185
Verwahrung vor Wild-Schäden ist erlaubt, 169
Vetustas ist der Grund immemorialis praescriptionis, 87
Unadeliche haben die Jagt in Bayern nicht, 57
Unweidmannische Jagt-Arten finden sich, 152. 153. 154
Vorjagt ob sie dem Landes-Fürsten zukomme, 49. 130
Utrechtische Bürger haben die Jagt, 67

W.

Waffen dürfften Bauern und Knechte nicht tragen, 16. 17
Waidmannisch muß man jagen, 119. 146. 147. 152
Weimarische Städte ob sie die Jagt, 66
Wildbanns-Nutzen,
Wildbann ist von der Jagt unterschieden, 96. 98.
Wildbann ob cessible, 105
Wildbann was in Oesterreich drunter gehöre, 112
Wildbanne sind nicht in die Vor- und Feld-Höltzer zu erstrecken, 145
Wild-Deube ihre Straffe in Sachsen, 178. 179
in Preussischen Landen, 179
in Hannöverischen, 182

Wild-Deuben in Bayerischen, 180
in Gothaischen und Altenb. 182
in Schlesien, 181
in Würtenbergischen remissive, 180
Wild mag man vom Getraide, Wiesen rc. abschrecken, 161
Wild ist nicht ins offene Feld zu ziehen, 145
Wild ist nicht zum Schaden der Unterthanen zu hegen, 161
Wildprets Verkauff, wo und wie er verbothen, 159. 160
Wild, so ein Zeichen an sich, ist nicht zu fangen, 2. 3
Wild, so aus dem Thier-Garten entflohen, wie lange es unser, 2
Wild wenn es unser, 82. 141
Wild-Schaden muß der Jagt-Herr gut thun, 83. 161. 162.
Ein Wild verbrechen, 137
Wolffenbüttel. Adel hat die Jagt, 41
Wölffe, wer sie fället, wird belohnet, 75. 76. 77.
Wölffe, warum keine in Engeland, 76
Wolffs-Fuchs-Gruben ob sie verbothen, 150. 151. 152. 153
Wolffs-Jagen, wer dabey Dienste thun muß, 76. 77

Z.

Zahmes Vieh gehöret nicht zur Jagt, 2
Zahm gemachte wilde Thiere, wie lange sie unser, 2
Zahns Irrthum wiederlegt, 114
Zäune mag man wider die Wild-Schaden machen, 169. 170

Nachgesetzte Druck-Fehler beliebe der geneigte Leser nach seiner Leutseligkeit zu *corrigiren*.

In der Vorrede §. IV. lin. 16. setze Chronicon §. 2. ließ: Rolandini. §. VII. b. lin. 24. del Graf. pag. 8. lin. 15. ließ: Hochangesehnen p. 13. lin. 3. ließ: Ober-p. 16. lin. 5. ließ: iemanden p. 22. lin. 11. ließ:

Struben p. 27. lin. 28. vor uns ließ: und p. 39. lin. 32. setze: cap. II. §. p. 40. lin. 8. ließ: Hofmarchen p. 43. lin. 19. ließ: Emmius. p. 44. lin. 30 ließ: Gerichts- p. 51. lin. 30. ließ: Valzner p. 52. lin. 20. ließ: subjectas erhärtet. p. 65. lin. 14. ließ: territorii. p. 67. lin. 21. ließ: ausgeschlossen. p. 68. lin. 23. u. 24 ließ: Pfänner- p. 73. lin. 12. ließ: Buccensis, p. 74. lin. 21. ließ: Denn es ist. p. 84. lin. 20. &21. ließ: Pfänner p. 85. lin. 2. ließ: servitutem p. 89. lin. ult. ließ: Gerechtsame p. 90. lin. antepen. ließ: Jagt oder Wildbann p. 93. lin 20. ließ worden statt werden p. 109. lin. 17. zur hohen p. 110. lin. ult ließ: Weisen p. 111. lin. 27. ließ: Schnärren p. 119. lin. 13. ließ: Verstärckung p. 121. lin. 7. ließ: Ihnen lin. 14. ließ: lebet man p. 130. lin. 25. ließ: auszustellenden p. 131. lin. 22. ließ: diejenigen p. 140. lin. antepen. ließ: den verwundeten und schweissenden Wilde. p. 151. lin. ult. ließ: deren das p. 170. lin. antepen. ließ: Schaden vor Scheiden p. 187. lin. penult. ließ: vor gerecht.

E N D E.

B S B
MÜNCHEN

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Riccius, Christian Gottlieb,

Christian Gottlieb Riccii Zuverläßiger Entwurff Von der in Teutschland ü
blichen Jagt-Gerechtigkeit Worinnen diese Nicht allein nach der Verfaßung
der ältern und mittlern Zeit durch bewährte Geschichts-Schreiber
unleugbare Gesetze, und diplomatische Nachrichten hinlänglich deduciret ...
und als ein Supplementum oder Beytrag zu dem neulichst herausgegebenen

Nürnberg 1736

Oecon. 2171 r
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10300757-3
VD18 11592184